

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 120

32. Jahrgang

16. Mai 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1989—1990

89/C 120/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 10. April 1989

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls	1
3. Begrüßung	1
4. Zusammensetzung des Parlaments	1
5. Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds	2
6. Petitionen	2
7. Vorlage von Dokumenten	4
8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	11
9. Arbeitsplan	11
10. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen	14
11. Redezeit	15
12. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds (Aussprache und Abstimmung)	16
13. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen (Aussprache)	16

Erklärung der benutzten Zeichen:

- * : Einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

Preis: 42,- Ecu

(Fortsetzung umseitig)

14. Finanzielle Vorausschau für 1990 (Aussprache)	16
15. Tagesordnung der nächsten Sitzung	17

Teil II: Vom Parlament angenommener Text

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds:

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Heinz Oskar Vetter	18
---	----

89/C 120/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 11. April 1989

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	20
2. Vorlage von Dokumenten	20
3. Beschluß über die Dringlichkeit	22
4. Begrüßung	22
5. Dringlichkeitsdebatte	22
6. Finanzielle Vorausschau für 1990 (Fortsetzung der Aussprache)	25
7. Haushaltsordnung (Aussprache) *	25
8. Begrüßung	25
9. Freizügigkeit von Fußballspielern (Aussprache)	25
10. Hochauflösendes Fernsehen (Aussprache) *	26
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
11. Freizügigkeit von Fußballspielern (Abstimmung)	26
12. Hochauflösendes Fernsehen (Abstimmung) *	26
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
13. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Aussprache)	26
14. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)	27
15. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Europäische Politische Zusammenarbeit)	27
16. Erklärungen zu den Grundrechten und Grundfreiheiten (Fortsetzung der Aussprache)	29
17. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen	29
18. STEP- und EPOCH-Programme (Aussprache) **I	29
19. Arzneyspezialitäten (Aussprache) **II	30
20. Verunreinigung der Luft durch Abgase (Aussprache) **II	30
21. Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation (Aussprache) *	31
22. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt (Aussprache) *	31
23. Fischereipolitik (Aussprache) *	31
24. Regionalentwicklung in Spanien (Aussprache)	31
25. LINGUA-Programm (Aussprache) *	31
26. Tagesordnung der nächsten Sitzung	32

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Freizügigkeit von Fußballspielern: Entschließung zur Freizügigkeit von professionellen Fußballspielern in der Gemeinschaft	33
2. Hochauflösendes Fernsehen: Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 659 endg.	35
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über das hochauflösende Fernsehen (Dok. A 2-13/89)	37

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 12. April 1989

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	40
2. Tagesordnung	40
3. Vorlage von Dokumenten	41
4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	41
5. Agrarpreise und sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik (Aussprache) *	41
6. Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Aussprache)	42
7. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen (Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung)	42
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
8. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Abstimmung)	42
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
9. Petitionsrecht	43
10. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (mit anschließender Aussprache)	43
11. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	44
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
12. Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung (Abstimmung)	45
13. Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse (Abstimmung) **II	45
14. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind **II	45
15. Amtliche Lebensmittelüberwachung (Abstimmung) **II	45
16. Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört (Abstimmung) **II	46
17. Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln (Abstimmung) **II	46
18. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr (Abstimmung) **II	46
19. Arzneispezialitäten (Abstimmung) **II	46
20. Verunreinigung der Luft durch Abgase (Abstimmung) **II	46
21. Finanzielle Vorausschau 1990 (Abstimmung)	47
22. Umsturzvorrichtungen für Zugmaschinen auf Rädern (Abstimmung) **I	47
23. Zusammenarbeit EG/Republik Island (Abstimmung) */**I	48
24. Einheiten im Meßwesen (Abstimmung) **I	48
25. Spurennährstoffe in Düngemitteln (Abstimmung) **I	48
26. Aktive implantierbare elektromedizinische Geräte (Abstimmung) **I	48
27. STEP- und EPOCH-Programme (Abstimmung) **I	49
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
28. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)	49
29. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	50
30. Zusammensetzung des Parlaments	50
31. Tagesordnung der nächsten Sitzung	50

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten: Entschließung zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Dok. A 2-3/89) .	51
--	----

2. Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung:	
Wortlaut der Geschäftsordnung	58
Beschluß zur Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung betreffend die Zulässigkeit von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates (Dok. A 2-375/88)	58
3. Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Dok. A 2-40/89 — SYN 73)	59
4. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Dok. A 2-29/89 — SYN 51)	60
5. Amtliche Lebensmittelüberwachung: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (Dok. A 2-28/89 — SYN 76)	60
6. Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (Dok. A 2-30/90 — SYN 103)	61
7. Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (Dok. A 2-27/89 — SYN 49)	62
8. Innergemeinschaftlicher Verkehr mit Waren: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in ein oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (Dok. A 2-73/89 — SYN 166)	63
9. Arzneispezialitäten: **II	
a) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (Dok. A 2-63/89 — SYN 114)	63
b) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG über Arzneispezialitäten und zur Festlegung besonderer Vorschriften für Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma (Dok. A 2-61/88 — SYN 114)	64
c) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 66/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für radioaktive Arzneimittel (Dok. A 2-62/89 — SYN 114)	64
d) Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus Impfstoffen, Toxinen oder Seren und Allergenen bestehende immunologische Arzneimittel (Dok. A 2-64/89 — SYN 114)	65
10. Verunreinigung der Luft durch Abgase: **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Europäische Emissionsnorm für Kraftfahrzeuge unter 1 400 cm ³) (Dok. A 2-26/89 — SYN 115)	65

11. Finanzielle Vorausschau:	
EntschlieÙung zur jährlichen Anpassung der finanziellen Vorausschau (1990) und zum Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Dok. A 2-54/89) . . .	67
12. Umsturzvorrichtungen für Zugmaschinen auf Rädern: **I	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 629 endg. — SYN 164	69
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (Dok. A 2-12/89)	70
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 626 endg. — SYN 163	70
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (Dok. A 2-12/89)	70
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 630 endg. — SYN 167	71
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Dok. A 2-12/89)	71
13. Zusammenarbeit EG/Island: **I/*	
Vorschlag für einen Beschluß I — Dok. KOM(88) 527 endg. — SYN 156	71
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. A 2-7/89)	72
Vorschlag für einen Beschluß II — Dok. KOM(88) 527 endg.	72
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Zustimmung im Hinblick auf den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (Dok. A 2-7/89)	72
14. Einheiten im MeÙwesen: **I	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 751 endg. — SYN 171	73
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im MeÙwesen (Dok. A 2-55/89)	73
15. Spurennährstoffe in Düngemitteln: **I	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 562 endg. — SYN 160	73
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln (Dok. A 2-15/89)	74
16. Implantierbare elektromedizinische Geräte: **I	
Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 717 endg. — SYN 173	74
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte (Dok. A 2-53/89)	75

17. STEP- und EPOCH-Programme: **I	
Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 632 endg. — SYN 168	76
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt. STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz. EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken 1989—1992 (Dok. A 2-4/89)	77

89/C 120/04

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 13. April 1989

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	91
2. Vorlage von Dokumenten	91
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
3. Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Aspekte des Agrarsektors (Abstimmung) *	91
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
4. Tagesordnung	101
5. Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/89 für 1989 (Aussprache)	101
6. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen (Aussprache)	101
7. Währungsintegration (Aussprache)	102
DRINGLICHKEITSDEBATTE	
8. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)	102
9. Namibia (Aussprache und Abstimmung)	103
10. Umweltkatastrophe in Alaska (Aussprache und Abstimmung)	103
ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE (erster Teil)	
11. Tagesordnung	104
12. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	104
13. Zusammensetzung der Ausschüsse	104
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
14. Haushaltsordnung (Abstimmung) *	105
15. Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation (Abstimmung)	105
16. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt (Abstimmung) *	105
17. Fischereipolitik (Abstimmung) *	105
18. Regionalentwicklung in Spanien (Abstimmung)	106
19. LINGUA-Programm (Abstimmung) *	107
20. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (Abstimmung)	107
21. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1989 (Abstimmung)	108
22. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen (Abstimmung)	108
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
DRINGLICHKEITSDEBATTE (zweiter Teil)	
23. Libanon (Aussprache und Abstimmung)	109
24. Polens Schuldensituation (Aussprache und Abstimmung)	110
ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE	
25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	110

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Aspekte des Agrarsektors: *

a) Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Dok. A 2-41/89):

Vorschlag für eine Verordnung 1 — Dok. KOM(89) 40 endg.	111
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	113
Vorschlag für eine Verordnung 2 — Dok. KOM(89) 40 endg.	113
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 im Getreidesektor geltenden Preise	116
Vorschlag für eine Verordnung 3 — Dok. KOM(89) 40 endg.	117
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe	119
Vorschlag für eine Verordnung 4 — Dok. KOM(89) 40 endg.	119
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90	120
Vorschlag für eine Verordnung 5 — Dok. KOM(89) 40 endg.	121
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	123
Vorschlag für eine Verordnung 6 — Dok. KOM(89) 40 endg.	124
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	124
Vorschlag für eine Verordnung 7 — Dok. KOM(89) 40 endg.	125
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1989/90	126
Vorschlag für eine Verordnung 8 — Dok. KOM(89) 40 endg.	127
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90	128
Vorschlag für eine Verordnung 9 — Dok. KOM(89) 40 endg.	128
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90	129
Vorschlag für eine Verordnung 10 — Dok. KOM(89) 40 endg.	130
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90	132

(Fortsetzung umseitig)

Vorschlag für eine Verordnung 11 — Dok. KOM(89) 40 endg.	133
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90	135
Vorschlag für eine Verordnung 12 — Dok. KOM(89) 40 endg.	136
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	137
Vorschlag für eine Verordnung 13 — Dok. KOM(89) 40 endg.	138
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90	140
Vorschlag für eine Verordnung 14 — Dok. KOM(89) 40 endg.	140
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle	140
Vorschlag für eine Verordnung 15 — Dok. KOM(89) 40 endg.	141
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	141
Vorschlag für eine Verordnung 16 — Dok. KOM(89) 40 endg.	142
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge sowie des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1989/90	142
Vorschlag für eine Verordnung 17 — Dok. KOM(89) 40 endg.	143
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1989/90	143
Vorschlag für eine Verordnung 18 — Dok. KOM(89) 40 endg.	144
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1989/90	144
Vorschlag für eine Verordnung 19 — Dok. KOM(89) 40 endg.	145
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten	145
Vorschlag für eine Verordnung 20 — Dok. KOM(89) 40 endg.	146
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1989/90	147
Vorschlag für eine Verordnung 21 — Dok. KOM(89) 40 endg.	148
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1989/90	149

Vorschlag für eine Verordnung 22 — Dok. KOM(89) 40 endg.	149
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	150
Vorschlag für eine Verordnung 23 — Dok. KOM(89) 40 endg.	151
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	151
Vorschlag für eine Verordnung 24 — Dok. KOM(89) 40 endg.	151
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten	152
Vorschlag für eine Verordnung 25 — Dok. KOM(89) 40 endg.	152
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	152
Vorschlag für eine Verordnung 26 — Dok. KOM(89) 40 endg.	153
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1989/90	154
Vorschlag für eine Verordnung 27 — Dok. KOM(89) 40 endg.	155
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	155
Vorschlag für eine Verordnung 28 — Dok. KOM(89) 40 endg.	156
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter	156
Vorschlag für eine Verordnung 29 — Dok. KOM(89) 40 endg.	157
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1989/90	157
Vorschlag für eine Verordnung 30 — Dok. KOM(89) 40 endg.	157
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr	157
Vorschlag für eine Verordnung 31 — Dok. KOM(89) 40 endg.	158
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsgabe für Milch und Milcherzeugnisse	159

Vorschlag für eine Verordnung 32 — Dok. KOM(89) 40 endg.	160
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1989/90	160
Vorschlag für eine Verordnung 33 — Dok. KOM(89) 40 endg.	160
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	161
Vorschlag für eine Verordnung 34 — Dok. KOM(89) 40 endg.	161
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	161
Vorschlag für eine Verordnung 35 — Dok. KOM(89) 40 endg.	162
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	162
Vorschlag für eine Verordnung 36 — Dok. KOM(89) 40 endg.	163
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1989/90	164
Vorschlag für eine Verordnung 37 — Dok. KOM(89) 40 endg.	164
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90	165
Vorschlag für eine Verordnung 38 — Dok. KOM(89) 40 endg.	165
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch	165
Vorschlag für eine Verordnung 39 — Dok. KOM(89) 40 endg.	166
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990	166
Vorschlag für eine Verordnung 40 — Dok. KOM(89) 40 endg.	167
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier und (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch	167
Vorschlag für eine Verordnung 41 — Dok. KOM(89) 40 endg.	167
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	168

Vorschlag für eine Verordnung 42 — Dok. KOM(89) 40 endg.	169
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90	171
Vorschlag für eine Verordnung 43 — Dok. KOM(89) 40 endg.	172
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung von Interventionschwellen für Äpfel und Blumenkohl	172
Vorschlag für eine Verordnung 44 — Dok. KOM(89) 40 endg.	173
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten im Wirtschaftsjahr 1989/90 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2601/69 und (EWG) Nr. 3391/87	173
Vorschlag für eine Verordnung 45 — Dok. (KOM(89) 40 endg.	174
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90	174
Vorschlag für eine Verordnung 46 — Dok. KOM(89) 40 endg.	174
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der die Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe betreffenden Regelung und der die Interventionschwellen für bestimmte Zitrusfrüchte betreffenden Durchführungsbestimmungen	174
Vorschlag für eine Verordnung 47 — Dok. KOM(89) 40 endg.	175
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	175
Vorschlag für eine Verordnung 48 — Dok. KOM(89) 40 endg.	176
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung	176
Vorschlag für eine Verordnung 49 — Dok. KOM(89) 40 endg.	177
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	177
Vorschlag für eine Verordnung 50 — Dok. KOM(89) 40 endg.	177
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2243/88 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten	178
Vorschlag für eine Verordnung 51 — Dok. KOM(89) 40 endg.	178
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pflirsiche in Sirup	178
Vorschlag für eine Verordnung 52 — Dok. KOM(89) 40 endg.	179
Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	179

Vorschlag für eine Verordnung 53 — Dok. KOM(89) 40 endg.	180
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1989/90	181
Vorschlag für eine Verordnung 54 — Dok. KOM(89) 40 endg.	152
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	182
Vorschlag für eine Verordnung 55 — Dok. KOM(89) 40 endg.	183
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete und der garantierten Höchstmengen für die Ernte 1989 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/86, Nr. 1975/87 und Nr. 2268/88	185
Vorschlag für eine Verordnung 56 — Dok. KOM(89) 40 endg.	186
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernten 1989, 1990 und 1991 ...	186
Vorschlag für eine Verordnung 57 — Dok. KOM(89) 40 endg.	187
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	187
Vorschlag für eine Verordnung 58 — Dok. KOM(89) 40 endg.	187
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 im Sektor Saatgut zu gewährenden Beihilfen	187
Vorschlag für eine Verordnung 59 — Dok. KOM(89) 40 endg.	188
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	188
b) GMO für Getreide (Dok. A 2-49/89): *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 614 endg.	189
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Dok. A 2-49/89)	190
c) GMO für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. A 2-48/89): *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 528 endg.	191
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. A 2-48/89)	196
d) Schweinefleischsektor	
Entschließung zur Krise im Schweinefleischsektor (Dok. A 2-431/88)	197
2. Menschenrechte:	
a) Entschließung zu Festnahmen in Südafrika (Dok. B 2-26/89)	200
b) Entschließung zur Freilassung von Hélène Passtoors in Südafrika (Dok. B 2-88/89)	201
c) Entschließung zur Ermordung italienischer Missionare in Mosambik (Dok. B 2-80/89)	202

d)	Entschließung zu dem „Caazapa“-Projekt in Paraguay (Dok. B 2-33/89)	202
e)	Entschließung zu den neuesten Grenzzwischenfällen an der Grenze zur DDR (Dok. B 2-77/89)	203
f)	Entschließung zur Lage im Kosovo im Süden Jugoslawiens (ersetzt Dok. B 2-15, 24, 57, 63, 78 und 95/89)	204
3.	Namibia:	
	Entschließung zu Namibia (ersetzt Dok. B 2-20, 62, 64, 72 und 75/89)	205
4.	Umweltkatastrophe in Alaska: *	
	Entschließung zur Ölpest in Alaska (ersetzt Dok. B 2-16, 19, 30, 65, 83, 87, 89, 90 und 92/89)	206
5.	Änderung der Haushaltsordnung: *	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 838 endg.	207
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. A 2-46/89)	230
6.	Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation: *	
	Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 295 endg.	231
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (Dok. A 2-432/88)	231
7.	Informationen über die Umwelt: *	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 484 endg.	231
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Dok. A 2-424/88)	234
8.	Fischereipolitik: *	
a)	Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 703 endg.	235
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Dok. A 2-434/88)	238
b)	Entschließung zur Kontrolle der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. A 2-389/88)	239
9.	Regionale Entwicklung in Spanien:	
	Entschließung zum Stand der regionalen Entwicklung in Spanien (Dok. A 2-437/88)	242
10.	LINGUA-Programm: *	
	Vorschlag für eine Entscheidung I — Dok. KOM(88) 841 endg.	246
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. A 2-38/89)	248
	Vorschlag für eine Entscheidung II — Dok. KOM(88) 841 endg.	249
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms (Dok. A 2-38/89)	251

11. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates:	
a) EntschlieÙung zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid (Dok. B 2-69/89)	251
b) EntschlieÙung zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (Dok. B 2-70/89)	252
c) EntschlieÙung zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vom 12. April 1989 (Dok. B 2-85/89)	253
d) EntschlieÙung zur Erklärung von Herrn Felipe Gonzales, amtierender Präsident des Europäischen Rates, im Hinblick auf das Ende der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid (Dok. B 2-86/89)	254
e) EntschlieÙung zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vom 12. April 1989 (Dok. B 2-113/89)	254
12. Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/89:	
EntschlieÙung zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1989 (Dok. A 2-60/89)	255
13. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen:	
a) EntschlieÙung zur Haushaltskontrolle im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (Dok. A 2-291/88)	255
b) BeschluÙ über die Erteilung der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 betreffend die Einzelpläne — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof	257
EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu dem EntlastungsbeschluÙ zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-23/89)	259
c) BeschluÙ über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Rechnungsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-22/89)	266
EntschlieÙung (Dok. A 2-22/89)	269
d) I. BeschluÙ über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987	271
II. BeschluÙ über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987	271
III. BeschluÙ über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987	272
IV. BeschluÙ über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987	273
EntschlieÙung mit den Bemerkungen, die Teil der Entlastungsbeschlüsse zur Finanzverwaltung des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 sind (Dok. A 2-19/89)	273
e) I. BeschluÙ über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Verwendung seiner Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987	277
II. BeschluÙ über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Verwendung ihrer Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-21/89) ...	278
f) EntschlieÙung zur Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrugereien im „Europa 1992“ (Dok. A 2-20/89)	279
14. Libanon:	
EntschlieÙung zum Libanon (ersetzt Dok. B 2-43, 58, 74, 102 und 103/89)	282
15. Polens Schuldensituation:	
EntschlieÙung zu Polens Schuldensituation (Dok. A 2-27/89)	283

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 14. April 1989

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	306
2. Vorlage von Dokumenten	000
3. Petitionen	306
4. Tagesordnung	307
5. Verfahren ohne Bericht	307
6. Schweinehaltungen (Abstimmung) *	307
7. Kooperationsabkommen EWG/Norwegen (Abstimmung) *	307
8. Abkommen EWG/Finnland (Abstimmung) *	308
9. Arbeiten der GFS für Dritte (Abstimmung)	308
10. Landschaftsschutz (Abstimmung)	308
11. Tätigkeit des EFRE 1986 und 1987 (Abstimmung)	308
12. Portugiesische Inselgebiete (Abstimmung)	308
13. Zusammenarbeit mit Surinam (Abstimmung)	308
14. Lage der Indianer in der Welt (Abstimmung)	309
15. Europäische Währungsintegration (Abstimmung)	309
16. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)	309
17. Technische Merkmale bestimmter Kfz (Aussprache und Abstimmung)	310
18. Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung) ..	310
19. Genehmigung des Protokolls	311
20. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1987 (Aussprache und Abstimmung)	311
21. Frauen und Gesundheit (Fortsetzung der Aussprache)	311
22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)	312
23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlüsse	312
24. Zeitpunkt der nächsten Tagung	312
25. Unterbrechung der Sitzungsperiode	312

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht	
a) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 785 endg.	313
b) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(89) 67 endg.	313
c) Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(89) 68 endg.	313
d) Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(89) 69 endg.	313
2. Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen: *	
Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 817 endg.	313
Legislative Entschlüsse mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen (Dok. A 2-10/89)	313

(Fortsetzung umseitig)

3. Kooperationsabkommen EWG/Norwegen: *	
Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 578 endg.	314
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. A 2-6/89)	314
4. Kooperationsabkommen EWG/Finnland: *	
Vorschlag für einen Beschluß — Dok. KOM(88) 574 endg.	314
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. A 2-5/8)	315
5. Arbeiten der GFS für Dritte: *	
Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 725 endg.	315
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (Dok. A 2-33/88)	315
6. Landschaftsschutz:	
Entschließung zur Einrichtung von Parks, zum Landschaftsschutz und zur Förderung des Agrotourismus (Dok. A 2-396/88)	316
7. Tätigkeit des EFRE 1986 und 1987:	
Entschließung zum 12. und 13. Jahresbericht 1986 und 1987 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. A 2-419/88)	319
8. Portugiesische Inselgebiete:	
Entschließung zu den Gemeinschaftsprogrammen zugunsten der autonomen portugiesischen Inselgebiete (Dok. A 2-2/89)	321
9. Zusammenarbeit mit Surinam:	
Entschließung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit Surinam (Dok. A 2-9/89)	325
10. Lage der Indianer in der Welt:	
Entschließung zur Lage der Indianer in der Welt (Dok. A 2-44/89)	328
11. Europäische Währungsintegration:	
Entschließung zur Entwicklung der europäischen Währungsintegration (Dok. A 2-14/89)	331
12. Artikel 37: *	
a) Offizielle Vertretung der EG nach außen	
Entschließung zur Anhörung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von höheren Beamten durch die Kommission und den Befugnissen einer offiziellen Vertretung der EG nach außen (Dok. A 2-37/89)	340
b) Humanitäres Völkerrecht	
Entschließung zum humanitären Völkerrecht und zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) (Dok. A 2-43/89)	342
c) Nahrungsmittelindustrie	
Entschließung zur Nahrungsmittelhilfe (Dok. A 2-17/89)	344
d) Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse	
Entschließung zu den Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse und zum Technologietransfer USA/EWG (Dok. A 2-31/89)	347

e)	Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EG/Argentinien	
	Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien (Dok. A 2-34/89)	350
f)	Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel	
	Entschließung zur Ausbeutung von Prostituierten und zum Menschenhandel (Dok. A 2-52/89)	352
13.	Technische Merkmale bestimmter Kfz: *	
	Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 759 endg.	355
	Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. A 2-57/89) . . .	356
14.	Qualitätsprobleme im Fleischsektor:	
	Entschließung zur Weigerung der Vereinigten Staaten, sich an Gemeinschaftsvorschriften über Schlachthäuser und Hormone zu halten, und zu den Konsequenzen dieser Weigerung (Dok. A 2-16/89)	356
15.	Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1987: *	
	Entschließung zum Fünften Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1987 (Dok. A 2-438/88)	361

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1989—1990

Tagung vom 10. bis 14. April 1989
Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 10. APRIL 1989
(89/C 120/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 17. März 1989 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Begrüßung

Der Präsident heißt Herrn José António Marin, Präsident des Andalusischen Parlaments, der auf der Ehrentribüne Platz genommen hat, willkommen.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr Roger Chinaud ihn schriftlich von seinem Rücktritt als Mitglied des Parlaments mit Wirkung vom 3. April 1989 unterrichtet hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Akte zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mit-

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Montag, 10. April 1989

glieder des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

5. Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds

Der Präsident teilt mit, daß er von den zuständigen italienischen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Negri erhalten hat.

Gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung wird dieser Antrag an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung überwiesen.

6. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

- von Frau Simone Desaive und Frau Marie Delante: Rentenansprüche in Belgien (Nr. 669/88);
- von der Lega per l'ambiente: Intervention Tunnelautobahn (Gebiet „Vergante“) (Nr. 670/88);
- von Frau Maria da Paz Assis Pontes und den Teilnehmern des Kursus „Traditionelle Ziegel und Fliesen“: Untersuchung über den Kursus „Traditionelle Ziegel und Fliesen“ (Nr. 671/88);
- von Herrn Aydin Ömeroglu: Die moslemische Minderheit (Nr. 672/88);
- von Frau Christine Unsöld: Zugang für deutsche Staatsbürger zu einer staatlichen Stelle in Frankreich (Nr. 673/88);
- von Frau Mary Duffy: Beihilfe für die häusliche Pflege eines behinderten Kindes (Nr. 674/88);
- von der Aktionsgruppe Renten bei Vauxhall: Eine faire und gerechte Regelung für Rentner, die bei General Motors in Großbritannien gearbeitet haben (Nr. 675/88);
- von Herrn Maurice Aubrey Baitur: Tod des Schwiegersohns durch einen Autounfall in Las Palmas (Nr. 676/88);
- von Herrn Bernard Lehouste: Arbeitsgenehmigung für einen Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft in Frankreich (Nr. 677/88);
- von Frau Christel Ortner: Anerkennung einer in Deutschland erworbenen Lehrbefähigung in Italien (Nr. 678/88);
- von Herrn Manuel Valentin Pereira: Sozialhilfenspruch (Nr. 679/88);
- von Herrn E. Galiart: Rentenansprüche (Dok. 680/88);

- von Herrn B. Buchan: Unfall während der Tätigkeit als Elektromonteur beim South of Scotland Electricity Board (Nr. 681/88);
- von Herrn A. Klein: Erstattung der Kosten für medizinische Betreuung im Ausland (Nr. 682/88);
- von Frau Cleopatra Kugelmann: Menschenrechte in Europa (Nr. 683/88);
- von ARBA (Verband für die Rechte der Briten im Ausland) (Dänemark): Verletzung der Stimmrechte (Nr. 684/88);
- von Herrn Antonio Calderón Teja: Ernstes ökologisches Problem und Umwelt in der Stadt Suances (Nr. 685/88);
- von Herrn G. Laganas: Rettung des Sees von Dystos (Nr. 686/88);
- von Herrn Savvas Triantaphyllidis: Nichtauszahlung von Löhnen in Deutschland (Nr. 687/88);
- von Frau Marianne Kunisch: Vollstreckungshilfeverkehr mit Griechenland (Nr. 688/88);
- von Herrn Sabino Lacalamita: Zahlung einer angemessenen Entschädigung (Nr. 689/88);
- vom Deutschen Club — Menschen treffen Menschen: Verletzung des internationalen Postgeheimnisses (Nr. 690/88);
- von Herrn C. J. Ireland — The Old House: Arbeitslosenunterstützung (Nr. 691/88);
- von Herrn Charles Saxby: Probleme von ehemaligen Angestellten und Angestellten von Thamesmead Town Limited (Nr. 692/88);
- von Frau Elisabeth Nalbantis: Harmonisierung des Sozialversicherungsrechts in der EG (Nr. 1/89);
- von Herrn Dominique Chaplin: Diskriminierende Situation nicht-spanischer Fremdenführer in Spanien (Nr. 2/89);
- von Herrn Konrad Eckhardt: Ablehnung einer Heilkur im Ausland (Nr. 3/89);
- von Herrn Gavin Cleland und 27 weiteren Unterzeichnern: Umweltbedingte Verschmutzung von europäischen Gewässern (Nr. 4/89);
- von Frau E. L. Claridge: Gerichtskosten und Rechtshilfe (Nr. 5/89);
- von Herrn Peter Audehm: Gleiche Krankenversorgung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (Nr. 6/89);
- vom Comité de Liaison des Femmes (Verbindungsausschuß für Frauen): Belgien-Verstoß gegen die Richtlinie 79/7 (Nr. 7/89);
- von Pastor Charles Philipps: Zölle für den Versand eines Pakets mit kostenlosen Prospekten (Nr. 8/89);
- von Herrn Cucinetta: Moralische Anklage wegen ungerechter Besteuerung durch die italienische Regierung (Nr. 9/89);

Montag, 10. April 1989

— von Herrn Salvatore Di Giandomenico: Anerkennung eines Testaments oder einer Schenkungsurkunde (Nr. 10/89);

— von Herrn Manuel Lopes da Fonseca: Anspruch auf eine Rente von der „Casa do Povo“ (Nr. 11/89);

— von Herrn Armando Eurico Dos Santos Patrocínio: Gerechtes Urteil durch das Arbeitsgericht von Matosinhos (Nr. 12/89);

— von Herrn Manuel Lopez Garnica: Rückwirkungen der spanischen Inflation auf die Altersversorgung ehemaliger Wanderarbeitnehmer (Nr. 13/89);

— von Herrn Eugenio Calvino Ballesteros: 25 Jahre langer Betrug an Eigentümern durch Wohnungsbauunternehmen in Chiclana (Cádiz) (Nr. 14/89);

— von Herrn Manuel Martinez Marin: Autobahnbau in einem Naturschutzgebiet bei Sorbas (Almeria) (Nr. 15/89);

— vom Komitee Europäischer Bürger gegen den Beitritt der Türkei: Ablehnung des Beitritts der Türkei zur EG (Nr. 16/89);

— von Frau Vicki Mackenzie: Steuerfreiheit für Pensionen (Nr. 17/89);

— vom Sint-Leoninstituut: Diskriminierung von Nichtniederländern aus EG-Ländern an niederländischen Fachschulen (Nr. 18/89);

— von Frau Jeanne Ferrarese: Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Italien (Nr. 19/89);

— von Frau Raymonde Dury im Namen von Antonio Reina Diaz: Zahlung einer ausländischen Behindertenbeihilfe im Herkunftsland (Nr. 20/89);

— von Oskar Müller: Verwirklichung eines europäischen Rentensystems (Nr. 21/89);

— von Frau Joyce Butler: „Cleaner Britain“ (Nr. 22/89);

— von K. T. A. Gent: Diskriminierung von nichtniederländischen EG-Bürgern in niederländischen Fachschulen (praktijkscholen) (Nr. 23/89);

— vom Landwirtschafts- und Gartenbauinstitut St-Joseph de Tielt: Diskriminierung von nichtniederländischen EG-Bürgern in niederländischen Fachschulen (praktijkscholen) (Nr. 24/89);

— von Herrn Josef Laridon: Illegaler Vogelfang in Belgien (Nr. 25/89);

— von Herrn Frederick A. Farrugia: Anerkennung der in Griechenland erworbenen medizinischen Kenntnisse durch die britische Regierung (Nr. 26/89);

— von Herrn Sylvain De Weerd: Vorrang bei der Abfertigung von Frachtflügen gegenüber Passagierflügen in Belgien (Nr. 27/89);

— von Herrn Antonio Joaquim Ferrao Trindade: Baugenehmigung und Gewährung eines Baudarlebens (Nr. 28/89);

— von Herrn Wolfgang Reiter: Visumsverweigerung durch die französischen Behörden für eine mit einem deutschen Staatsbürger verheiratete Inderin (Nr. 29/89);

— vom Landwirtschafts- und Gartenbauinstitut „t Brugse Vrye“: Diskriminierung von Nicht-Niederländern aus EG-Ländern an niederländischen Fachschulen (praktijkscholen) (Nr. 30/89);

— von der Landwirtschafts- und Gartenbauschule Poperinge: Diskriminierung von Nicht-Niederländern aus EG-Ländern an niederländischen Fachschulen (praktijkscholen) (Nr. 31/89);

— von Herrn François Piscaglia: Delphinsterven und industrieller Thunfischfang (Nr. 32/89);

— von Frau Ariane Martens: Delphinsterven und industrieller Thunfischfang (Nr. 33/89);

— von den Schülern des Instituts „La Colombe de la Paix“: Delphinsterven und industrieller Thunfischfang (Nr. 34/89);

— von Frau Geneviève Haquenne: Delphinsterven und industrieller Thunfischfang (Nr. 35/89);

— von Herrn F. Dubois: Einsatzverbot eines in Belgien angemeldeten Labor-Lkw in Frankreich (Nr. 36/89).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

a) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wurden (Prüfung nach Einleitung folgender Maßnahmen abgeschlossen)

— Nrn. 3 und 448/88: der Präsident des Parlaments wird ersucht, diese beiden Petitionen zur Information an den Verkehrsausschuß weiterzuleiten;

— Nr. 473/88: Der Petent wird über die Bestimmungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Kenntnis gesetzt;

— Nrn. 487, 488, 491, 498, 499, 511, 547, 551, 562, 565, 576 und 581/88: die Petenten werden Unterlagen erhalten (der Präsident des Parlaments wird ersucht, die Petitionen Nrn. 488, 498 und 511, 551 und 581 zur Information an den Politischen Ausschuß und die Petition Nr. 487 an den Ausschuß für Umweltfragen weiterzuleiten);

b) Gemäß Artikel 128 Absatz 4 der Geschäftsordnung für zulässig erklärte Petitionen (eingeleitete Maßnahmen)

— Nrn. 268, 275, 294, 411, 450, 452, 454, 459, 464, 466, 467, 469, 471, 472, 474, 475, 476, 478, 480, 485, 489, 490, 494, 496, 497, 501, 502, 503, 504, 509, 513, 516, 518, 520, 521, 522, 524, 527, 528, 530, 532, 533, 534, 535, 536,

Montag, 10. April 1989

538, 539, 540, 541, 548, 549, 550, 552, 555, 559, 568, 572, 577, 578, 582, 590, 591, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 602, 605, 606, 607, 613, 614, 618/88: für zusätzliche Informationen an die Kommission weitergeleitet (im Zusammenhang mit Nr. 450 wird der Präsident des Parlaments ersucht, an den italienischen Umweltminister zu schreiben — der Präsident des Parlaments wird ersucht, die Nr. 476 zur Information an den Ausschuß für Recht weiterzuleiten — im Zusammenhang mit Nr. 411 wird er mit einem gesonderten Schreiben ersucht, sich mit den deutschen Behörden in Verbindung zu setzen — Nr. 496 wird ebenfalls von einer Arbeitsgruppe „Pensionen“ geprüft);

— Nrn. 462, 531, 546 und 584/88: werden in den Bericht des Ausschusses über grenzüberschreitende Immobiliengeschäfte einbezogen;

— Nr. 477/88: der Präsident des Parlaments wird ersucht, sich mit den deutschen Behörden in Verbindung zu setzen;

— Nrn. 483, 509, 514, 515, 521, 525 und 617/88: der Präsident des Parlaments wird schriftlich ersucht, sich mit den griechischen Behörden in Verbindung zu setzen;

— Nr. 484/88: wird in das Mandat von Frau Vaysade zur Ausarbeitung eines Berichts über Kindesentführung einbezogen;

— Nrn. 405, 510 und 519/88: werden in den Bericht des Ausschusses über Kriegsdienstverweigerung einbezogen;

— Nr. 537/88: der Bayerische Landtag wird ersucht, sich hierzu zu äußern;

c) Petitionen, deren Prüfung abgeschlossen ist:

— Nrn. 159/84, 105, 145, 169, 174, 176, 194, 292, 364, 422, 466, 482/87, 12, 29, 36, 40, 109, 131, 138, 140, 141, 143, 145, 147, 149, 150, 156, 159, 162, 163, 166, 226, 234, 235, 238, 260, 277, 308, 311, 356, 379/88: auf der Grundlage von Informationen der Kommission (der Präsident des Europäischen Parlaments wird ersucht, die Petition Nr. 131/88 an den Ausschuß für Jugend, und die Petition Nr. 260/88 an den Ausschuß für Umweltfragen zur Information zu überweisen);

— Nrn. 44, 151 und 227/88: auf der Grundlage von Informationen des Juristischen Dienstes des Parlaments;

— Nr. 74/85: auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses für Recht sowie auf der Grundlage von Informationen der Kommission;

— Nr. 359/87: auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen;

d) Petitionen, die gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung für nicht zulässig erklärt und gemäß demselben Artikel abgelehnt wurden:

— Nrn. 387, 430, 445, 446, 447, 449, 451, 453, 455, 456, 457, 460, 461, 463, 465, 468, 470, 479, 482, 486, 492, 493, 500, 505, 506, 508, 512, 517, 523, 529, 542, 543, 544,

545, 553, 554, 556, 557, 558, 561, 563, 573, 574, 579, 583, 585, 586, 587, 589, 592, 593, 594, 601, 603, 611, 615/88 (der Präsident des Parlaments wird ersucht, die Petition Nr. 457 zur Information an den dänischen Ombudsman, die Petitionen Nrn. 460, 461 und 594 an den spanischen Defensor del Pueblo, die Petitionen Nrn. 479, 486, 573 und 587 an das griechische Parlament, die Petitionen Nrn. 506 und 583 an den portugiesischen Provedor de Justiça und die Petition Nr. 512 an den irischen Ombudsman weiterzuleiten);

e) Petitionen, die zur Stellungnahme überwiesen wurden:

— Nr. 610/88 an den Ausschuß für Jugend;

— Nr. 222/88 an den Verkehrsausschuß;

f) Verschiedenes:

— der Präsident des Parlaments wird ersucht, im Zusammenhang mit der Petition Nr. 123/87 erneut beim Ständigen Vertreter Frankreichs zu intervenieren;

— ferner wird er ersucht, an die irischen Behörden zu schreiben, um weitere Informationen im Zusammenhang mit der Petition Nr. 11/88 zu erhalten;

— außerdem wird er ersucht, sich im Falle der Petition 124/88 mit den deutschen Behörden und im Falle der Petition 291/88 mit den französischen Behörden in Verbindung zu setzen;

— schließlich wird er mit einem gesonderten Schreiben ersucht, sich im Falle der Petition Nr. 238/88 mit den französischen Behörden und im Falle der Petition Nr. 308/88 mit den deutschen Behörden in Verbindung zu setzen.

7. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

Erklärung der Abkürzungen

POLI: Politischer Ausschuß,
LAWI: Ausschuß für Landwirtschaft,
HAUS: Haushaltsausschuß,
WIRT: Ausschuß für Wirtschaft,
ENER: Ausschuß für Energie,
AUWI: Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
RECH: Ausschuß für Recht,
SOZA: Ausschuß für soziale Angelegenheiten,
REGI: Ausschuß für Regionalpolitik,
VKHR: Verkehrsausschuß,
UMWE: Ausschuß für Umweltfragen,
JUGD: Ausschuß für Jugend,
ENTW: Ausschuß für Entwicklung,
KONT: Ausschuß für Haushaltskontrolle,
INST: Institutioneller Ausschuß,
FRAU: Ausschuß für die Rechte der Frau,
PETI: Petitionsausschuß,
GORD: Ausschuß für Geschäftsordnung,
AKTE: Nichtständiger Ausschuß für die Einheitliche Akte.

Montag, 10. April 1989

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Toleranzen für Tierarzneimittelrückstände (Dok. C 2-336/88 — Dok. KOM(88) 779);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (Dok. C 2-346/88 — Dok. KOM(88) 779 — SYN 189);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (Dok. C 2-347/88 — Dok. KOM(88) 779 — SYN 190);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine dreizehnte Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote (Dok. C 2-1/89 — Dok. KOM(88) 823 — SYN 186);

federführend: RECH;
mitberatend: WIRT;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Dok. C 2-2/89 — Dok. KOM(89) 6);

federführend: VKHR;
mitberatend: WIRT, UMWE;

— Geänderter Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Dok. C 2-4/89 — Dok. KOM(89) 34);

federführend: UMWE;
mitberatend: WIRT, LAWI;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in

der Gemeinschaft (Dok. C 2-7/89 — Dok. KOM(89) 102);

federführend: WIRT;
mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Dok. C 2-8/89 — Dok. KOM(89) 68);

federführend: LAWI;
mitberatend: HAUS;

— Protokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (Dok. C 2-9/89);

federführend: AUWI;
mitberatend: HAUS;

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (Dok. C 2-12/89 — Dok. KOM(89) 9);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI, AUWI;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Gemeinschaftsprogramme zugunsten der autonomen portugiesischen Inselgebiete. Berichtersteller: Herr Gutiérrez Diaz (Dok. A 2-2/89);

— Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten. Hauptberichtersteller: Herr De Gucht, Mitberichterstellerin Frau Ferrer, die Herren Rothley, Valverde Lopez und Filinis (Dok. A 2-3/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(86) 632 — C 2-257/88 — SYN 168) für eine Entscheidung zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt. STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz. EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken 1989—1992. Berichtersteller: Herr Rinsche (Dok. A 2-4/89 — SYN 168);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 574 — C 2-224/88) für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des

Montag, 10. April 1989

Umweltschutzes. Berichterstatter: Herr Poniatowski (Dok. A 2-5/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 578 — C 2-221/88) für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Berichterstatter: Herr Poniatowski (Dok. A 2-6/89);

— ** I/* Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 527 — SYN 156 — C 2-184/88) betreffend:

1. einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ** I
2. einen Beschluß über die Zustimmung im Hinblick auf den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft *

Berichterstatter: Herr Poniatowski (Dok. A 2-7/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Regionalprobleme in Korsika und Sardinien. Berichterstatter: Herr Cabazón Alonso (Dok. A 2-8/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Surinam. Berichterstatter: Herr Vergeer (Dok. A 2-9/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 817 — C 2-301/88) für eine Verordnung zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen. Berichterstatter: Herr Colino Salamanca (Dok. A 2-10/89);

— Bericht im Namen des Untersuchungsausschusses für Qualitätsprobleme im Fleischsektor über die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses. Berichterstatter: Herr Pimenta (Dok. A 2-11/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Vorschläge der Kommission an den Rat für

1. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (Dok. KOM(88) 629 — SYN 164 — C 2-254/88)
2. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzvor-

richtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (Dok. KOM(88) 626 — SYN 163 — C 2-255/88)

3. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Dok. KOM(88) 630 — SYN 167 — C 2-244/88)

Berichterstatter: Herr Beumer (Dok. A 2-12/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 659 — C 2-260/88) für einen Beschluß über das hochauflösende Fernsehen. Berichterstatter: Herr de Vries (Dok. A 2-13/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Entwicklung der europäischen Währungsintegration. Berichterstatter: Herr Franz (Dok. A 2-14/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(88) 562 — C 2-203/88) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln. Berichterstatter: Herr Raftery (Dok. A 2-15/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Weigerung der Vereinigten Staaten, sich an Gemeinschaftsvorschriften über Schlachthäuser und Hormone zu halten, und über die Konsequenzen dieser Weigerung. Berichterstatter: Herr Collins (Dok. A 2-16/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Nahrungsmittelindustrie. Berichterstatter: Herr Raftery (Dok. A 2-17/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 328 — C 2-143/87) für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol. Berichterstatter: Herr Christodoulou (Dok. A 2-18/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des dritten, vierten und fünften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1987. Berichterstatterin: Frau Fuillet (Dok. A 2-19/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien im „Europa 1992“. Berichterstatter: Herr Dankert (Dok. A 2-20/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die dem Verwaltungsrat des Europä-

Montag, 10. April 1989

ischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) und dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) zu erteilende Entlastung für die Verwendung ihrer Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987. Berichterstatter: Herr Bardong (Dok. A 2-21/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag für einen Beschluß zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Rechnungsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1987 (Anhang des Rechnungshofs zum EGKS-Jahresbericht 1987). Berichterstatter: Herr Bardong (Dok. A 2-22/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Beschluß über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987. Berichterstatter: Herr Escuder Croft (Dok. A 2-23/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 326 — C 2-143/87) für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten. Berichterstatter: Herr Gatti (Dok. A 2-24/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 325 — C 2-143/87) für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten. Berichterstatter: Herr Gatti (Dok. A 2-25/89);

— Zweiter Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse und zum Technologietransfer USA/EWG. Berichterstatter: Herr Toussaint (Dok. A 2-31/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den Mitgliedstaaten der EFTA. Berichterstatter: Herr Galluzzi (Dok. A 2-32/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 725 — C 2-296/88) für eine Entscheidung über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte. Berichterstatter: Herr Poniatowski (Dok. A 2-33/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien. Berichterstatter: Herr Costanzo (Dok. A 2-34/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Bekämpfung von AIDS. Berichterstatter: Herr Parodi (Dok. A 2-35/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 431 — C 2-143/88). Berichterstatter: Herr Guermeur (Dok. A 2-36/89);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Anhörung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von höheren Beamten durch die Kommission und die Befugnisse einer offiziellen Vertretung der EG nach außen. Berichterstatter: Herr Robles Piquer (Dok. A 2-37/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 841 — C 2-294/88) betreffend:

- I. eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft
- II. eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms

Berichterstatterin: Frau Lemass (Dok. A 2-38/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 190 — SYN 130 — C 2-50/88) für eine Richtlinie zur 9. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Berichterstatterin: Frau Weber (Dok. A 2-39/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(89) 40 — C 2-237/88) betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1989/90). Berichterstatter: Herr Buchou (Dok. A 2-41/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Heinz Oskar Vetter. Berichterstatter: Herr Donnez (Dok. A 2-42/89);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über das humanitäre Völkerrecht und die Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Berichterstatterin: Frau van den Heuvel (Dok. A 2-43/89);

— Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über die Lage der Indianer in der Welt. Berichterstatterin: Frau van den Heuvel (Dok. A 2-44/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Montag, 10. April 1989

(Dok. KOM(88) 513 — C 2-186/88 und Dok. KOM(88) 711 endg.). Berichterstatter: Herr Carbrera Bazán (Dok. A 2-45/89);

— * Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 838 — C 2-278/88) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften. Berichterstatter: Herr Price (Dok. A 2-46/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 716 — C 2-296/87) für eine Richtlinie zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge. Berichterstatter: Herr Topmann (Dok. A 2-47/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(88) 528 — C 2-198/88). Berichterstatter: Herr Sierra Bardaji (Dok. A 2-48/89).

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 614 — Dok. C 2-256/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide. Berichterstatter: Herr Eyraud (Dok. A 2-49/89);

— ** Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 720 — SYN 117 — C 2-306/87) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten. Berichterstatter: Herr Andrews (Dok. A 2-50/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über Frauen und Kinder im Gefängnis. Berichterstatterin: Frau Crawley (Dok. A 2-51/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Ausbeutung von Prostituierten und den Menschenhandel. Berichterstatterin: Frau Llorca Vilaplana (Dok. A 2-52/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 717 — SYN 173 — C 2-287/88) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte. Berichterstatter: Herr Lataillade (Dok. A 2-53/89);

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau (1990) und über den Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990. Berichterstatter: Herr von der Vring (Dok. A 2-54/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vor-

schlag der Kommission an den Rat (KOM(88) 751 — SYN 171 — C 2-300/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen. Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman (Dok. A 2-55/89);

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Europäische Emissionsnorm für Kraftfahrzeuge unter 1 400 cm³) Dok. C 2-269/88). Berichterstatter: Herr Kurt Vittinghoff (Dok. A 2-26/89 — SYN 115);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (C 2-270/88). Berichterstatterin: Frau Schleicher (Dok. A 2-27/89 — SYN 49);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (C 2-324/88). Berichterstatterin: Frau Jackson (Dok. A 2-28/89 — SYN 76);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (C 2-266/88). Berichterstatterin: Frau Jepsen (Dok. A 2-29/89 — SYN 51);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (C 2-267/88). Berichterstatterin: Frau Weber (Dok. A 2-30/89 — SYN 103);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umwelt-

Montag, 10. April 1989

fragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend eine Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (C 2-264/88). Berichterstatterin: Frau Banotti (Dok. A 2-40/89 — SYN 73);

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— mündliche Anfrage der Abgeordneten De Pasquale, Cervetti, Raggio, Papapietro, Rossi, Valenzi, Barbarella, Cinciari Rodano und Segre an die Kommission: Initiativen der Europäischen Gemeinschaft im Kampf gegen das organisierte Verbrechen (Dok. B 2-2/89);

— mündliche Anfrage von den Herren Schön im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und Segre im Namen des Institutionellen Ausschusses an die Kommission: Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der finanziellen Vorausschau und der vom Europäischen Rat auf der Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 beschlossenen Neugestaltung der Gemeinschaftsfinanzen (Dok. B 2-50/89);

— mündliche Anfrage von Herrn Cot im Namen des Haushaltsausschusses an die Kommission: Anwendung von Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung, Änderung der finanziellen Vorausschau (Dok. B 2-51/89);

e) Anfragen gemäß Artikel 60 der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 11. und 12. April 1989 (Dok. B 2-6/89), die von folgenden Abgeordneten eingereicht wurden:

Cabezón Alonso, Pérez Royo, Alavanos, Turner, Pearce, Rogalla, Hutton, Garaikoetxea Urriza, Oppenheim, Newton Dunn, Seefeld, Squarcialupi, Valverde Lopez, Dessylas, Calvo Ortega, Gasòliba i Böhm, Stewart Clark, Cervera Cardona, Fitzsimons, Vanneck, Ewing, Newton Dunn, Desama, Gutiérrez Diaz, Arbeloa Muru, Seligman, Griffiths, Filinis, Wurtz, Ephremidis, Cervera Cardona, Ford, Hutton, Pearce, Dessylas, Alavanos, Iversen, Provan, Quin, Turner, Dury, De Pasquale, Ewing, Christensen, Mizzau, Crawley, Patterson, Hutton, Wijsenbeek, Llorca Vilaplana, Seal, Rogalla, Pearce, Balfe, Saridakis, Garaikoetxea Urriza, Oppenheim, De Vries, Cabezón Alonso, Alvarez de Eulate, Fitzsimons, Tongue, Papoutsis, Christodoulou, Anastassopoulos, Gama, Scott-Hopkins, Gauthier, Simmonds, von Wogau, Croux, Giannakou-Koutsikou, Argüelles Salaverria, Papakyriazis, Ephremidis, Dessylas, Alavanos, Calvo Ortega, Cervera Cardona, Escudero Lopéz, Desama, Schmid, Filinis, Raftery, Moorhouse, Lomas, Ca. Jackson, Iversen, Vandemeulebroucke, Daly, Marck, Hughes, Valverde Lopéz, Banotti, Ford, Kolokotronis, Arbeloa Muru, Killilea, Lator, Romeos, McCartin, Sherlock, Mattina, Stewart-Clark, Newton Dunn, Squarcialupi, Hugot, J. Elles, Hoon.

f) die folgenden gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:

— von Herrn Parodi zur Wiederbelebung und Sanierung des Stadtviertels „Pigna“ im historischen Zentrum von San Remo (Dok. B 2-1428/88);

federführend: JUGD;
mitberatend: REGI, HAUS;

— von Herrn Desama zur Freizügigkeit für Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in Syrien (Dok. B 2-1429/88);

federführend: POLI;

— von Herrn Antony im Namen der ER-Fraktion zur Aufnahme offizieller diplomatischer Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kuba (Dok. B 2-1430/88);

federführend: POLI;

— von den Herren Mattina und Didò zur Einführung eines Programms zur Förderung der ohne Pflanzenschutzmittel arbeitenden biologischen Landwirtschaft (Dok. B 2-1431/88);

federführend: UMWE;
mitberatend: LAWI;

— von Herrn Remacle zur Anpassung der Eisenbahnlinien im Rahmen der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen der EWG (Dok. B 2-1432/88);

federführend: VKHR;

— von Herrn Compasso zu Maßnahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Volkshochschulen und der Bildungseinrichtungen für ältere Menschen in der EGPM (Dok. B 2-1433/88);

federführend: JUGD;
mitberatend: SOZA;

— von Herrn Compasso zur einheitlichen Regelung der Charterflüge (Dok. B 2-1434/88);

federführend: VKHR;

— von Herrn Compasso zu gemeinsamen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Titel und die Berufstätigkeit des Fremdenführers (Dok. B 2-1435/88);

federführend: JUGD;

— von den Herren Kuijpers und Vandemeulebroucke zur Verwirklichung des Binnenmarktes und Entbindung der Mitgliedstaaten von der bilateralen Entwicklungshilfe (Dok. B 2-1436/88);

federführend: ENTW;

— von Herrn Buttafuoco zu Beihilfen für den Schiffbau in der EG (Dok. B 2-1437/88);

federführend: WIRT;

Montag, 10. April 1989

— von Herrn Lafuente Lopéz zu verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen Entscheidungen der Kommission (Dok. B 2-1438/88);

federführend: RECH;

— von Herrn Argüelles Salaverria zur einheitlichen Regelung des Genossenschaftskredite in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. B 2-1439/88);

federführend: WIRT;

— von Herrn Álvarez de Eulate zur Aufwertung des Ansehens des Lehrers (Dok. B 2-1440/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Garriga Polledo zur Gründung eines Europäischen Instituts für Umwelterziehung (Dok. B 2-1441/88);

federführend: JUGD;

mitberatend: UMWE;

— von Herrn Garriga Polledo zu Gewalttätigkeiten bei sportlichen Veranstaltungen (Dok. B 2-1442/88);

federführend: JUGD;

— von den Abgeordneten Compasso und Condesso zu Gemeinschaftsmaßnahmen für die Anerkennung, Verstärkung und Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen des freiwilligen Hilfsdienstes Jugendlicher (Dok. B 2-1443/88);

federführend: RECH;

mitberatend: JUGD;

— von den Abgeordneten Compasso, Condesso, André und de Bremond d'Ars zu Gemeinschaftsmaßnahmen für die Wiederherstellung und Aufwertung der „Sassi“ von Matera (Dok. B 2-1444/88);

federführend: JUGD;

mitberatend: HAUS;

— von den Abgeordneten Buttafuoco und Cellai im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Mißhandlung von Minderjährigen (Dok. B 2-1445/88);

federführend: RECH;

mitberatend: JUGD;

— von Frau Lehideux im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zu Rechten des Kindes (Dok. B 2-1446/88);

federführend: RECH;

mitberatend: JUGD;

— von Herrn Ulburghs zur Bedeutung der außergerichtlichen Vermittlung in Familiensachen bei der Betreuung von Ehescheidungen (Dok. B 2-1447/88);

federführend: RECH;

mitberatend: SOZA, JUGD;

— von Herrn Martin zur Einheitlichen Europäische Akte (Dok. B 2-1448/88);

federführend: SOZA;

— von den Abgeordneten Seefeld und Topmann zum schrittweisen Aufbau einer europäischen Zivilluftfahrtbehörde (Dok. B 2-1449/88);

federführend: VKHR;

mitberatend: WIRT;

— von Herrn Seal zur Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohnes als Teil der Vorschläge zur Vollen- dung des Binnenmarktes (Dok. B 2-1450/88);

federführend: SOZA;

— von Herrn Garaikoetxea zur Unterweisung in alt- griechischer Sprache und Kultur (Dok. B 2-1451/88);

federführend: JUGD;

— von Herrn Sapena Granell zur Problematik des Erdmandelanbaus und der Herstellung und Vermark- tung von Erdmandelmilch (Chufa) (Dok. B 2-1452/88);

federführend: LAWI;

mitberatend: HAUS;

— von Frau Ferrer zur Gründung von Fremdenver- kehrsbüros der Gemeinschaft (Dok. B 2-1453/88);

federführend: JUGD;

mitberatend: HAUS, REGI;

— von Frau Pantazi zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Maßnahmen zugunsten der Frauen (Dok. B 2-1454/88);

federführend: FRAU;

mitberatend: REGI;

— von Herrn Compasso zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das Theater (Dok. B 2-1455/88);

federführend: JUGD;

— von den Abgeordneten Puerta Gutiérrez, Pérez Royo und Gutiérrez Diaz zur Verschmutzung der Fluß- mündung von San Martin de la Arena und der Strände in diesem Gebiet (Kantabrien — Spanien) (Dok. B 2- 1457/88);

federführend: UMWE;

— von Herrn Garaikoetxea zur Gemeinschaftsstra- gie zur Steigerung der Ausfuhrkapazität der KMU (Dok. B 2-1458/88);

federführend: WIRT;

— von den Abgeordneten Aboim Inglez, Miranda da Silva und Barros Moura zur Studie über einen Raum-

Montag, 10. April 1989

ordnungs- und Entwicklungsplan für den Großraum Lissabon (Dok. B 2-1459/88);

federführend: REGI;

— von Frau Dury zur Freilassung von Nabi Yagci und Dr. Nihat Sargin sowie zur Achtung der Menschenrechte in der Türkei (Dok. B 2-0001/89);

federführend: POLI;

g) vom Rat:

— Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989, vom Rat am 13. März 1989 aufgestellt (Dok. C 2-5/89);

federführend: HAUS;

mitberatend: alle betroffenen Ausschüsse;

— Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. März 1989 für Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. C 2-6/89);

federführend: KONT;

— Empfehlung des Rates vom 20. März 1989 zur Entlastung der Kommission für Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. C 2-10/89);

federführend: KONT;

mitberatend: ENTW;

— Empfehlung des Rates vom 20. März 1989 für Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. C 2-11/89);

federführend: KONT;

mitberatend: ENTW;

— Empfehlung des Rates vom 20. März 1989 für die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. C 2-13/89);

federführend: KONT;

mitberatend: ENTW;

h) von der Kommission:

— XXII. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Programm der Europäischen Gemeinschaften 1988 (Dok. C 2-3/89);

an alle betroffenen Ausschüsse überwiesen.

8. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1990 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist;

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft;

— Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Kanada über den Handel mit alkoholischen Getränken;

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Saudi-Arabien, Oman, Katar und Kuwait) andererseits durch die Gemeinschaft;

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/1988.

9. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festlegung des Arbeitsplans.

Es sprechen:

— Herr McGowan, Vorsitzender des Ausschusses für Entwicklung, zu der vom Präsidenten im Namen des Parlaments eingeleiteten Initiative für Namibia;

— Herr de Courcy-Ling zur Durchführung des OVIDE-Programms;

— Herr Lalor, der auf einen Fehler in der Liste der Mitglieder des Rates hinweist;

— Herr Prag zur Bezeichnung „Thema“ in der Dringlichkeitsdebatte (Artikel 64 der Geschäftsordnung);

— Herr Cassidy, der die Kommission ersucht, im Laufe dieser Tagung eine Erklärung zu den Ergebnissen der GATT-Verhandlungen in Genf abzugeben (der Präsident antwortet, daß diese Tagesordnung bereits sehr umfangreich sei, daß die Frage jedoch geprüft werde);

— Herr Pannella zur Tatsache, daß Herr Gorbatschow nach Straßburg reist, zu einem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament nicht tagt;

Montag, 10. April 1989

— Frau Lemass zu der Reise, die Herr Millan, *Mitglied der Kommission*, letzte Woche nach Nordirland unternommen hat.

Der Präsident teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung (PE 131.435) verteilt worden ist und nachstehende Änderungen dazu vorgeschlagen oder daran vorgenommen wurden (Artikel 73 und 74 der Geschäftsordnung).

Montag, 10. April 1989

Der Bericht von Herrn Donnez (Dok. A 2-42/89) wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt.

Vorschlag, die gesamte gemeinsame Aussprache über die Annäherung der Steuern von der Tagesordnung zu streichen, sie auf eine spätere Tagung zu vertagen und sie durch eine diesbezügliche Erklärung der Kommission zu ersetzen, nach der 30 Minuten für kurze Fragen vorgesehen werden sollen.

Vorschlag, den Bericht von der Vring (Dok. A 2-54/89) und den Bericht Price (Dok. A 2-46/89) als letzte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen (die mündliche Anfrage B 2-51/89 wird in die Aussprache über den Bericht von der Vring einbezogen), wobei die Abstimmung über diese beiden Berichte in der Abstimmungsstunde am Mittwoch stattfindet.

Es sprechen die Herren Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, der einerseits wissen möchte, auf welches Datum die Diskussion vertagt wird und andererseits beantragt, die in der gemeinsamen Aussprache einbezogenen Initiativberichte auf der Tagesordnung zu lassen, Pannella zur Länge der Aussprache über die Erklärung des Europäischen Rates am Mittwoch, 12. April, die er für unzureichend hält, und Klepsch, der im Namen der EVP-Fraktion den Antrag von Herrn Beumer unterstützt.

Das Parlament beschließt durch elektronische Abstimmung, die gemeinsame Aussprache über die Annäherung der Steuern von der Tagesordnung zu streichen.

Es sprechen Herr Patterson, der wissen möchte, auf welchen Zeitpunkt die gemeinsame Aussprache vertagt wird, und Herr Arndt.

Der Präsident fragt das Parlament, ob auf die Erklärung der Kommission eine halbe Stunde für kurze und präzise Fragen oder eine Aussprache folgen soll.

Es spricht Herr Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, der vorschlägt, eine einstündige Aussprache vorzusehen.

Das Parlament beschließt durch elektronische Abstimmung, an die Erklärung der Kommission eine einstündige Aussprache anzuschließen.

Das Parlament erklärt sich nach einer Wortmeldung von Herrn Colom i Naval damit einverstanden, die Berichte von der Vring und Price als letzte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Dienstag, 11. April

Nr. 53: Der Ausschuß für Umweltfragen hat den Bericht in erster Lesung von Herrn Valverde Lopez in vier Empfehlungen für die zweite Lesung aufgeteilt, da das Parlament mit vier Konsultationen befaßt wurde. Diese Punkte (Dok. A 2-63, 61, 62 und 64/89) werden in gemeinsamer Aussprache behandelt.

Mittwoch, 12. April

Der Bericht Navarro Velasco (Dok. A 2-431/88) wird in die gemeinsame Aussprache einbezogen (Nrn. 62 bis 64).

Die mündlichen Anfragen B 2-52/89 und B 2-53/89 werden in die Aussprache einbezogen.

Antrag von Herrn Pimenta und anderen, zwei mündlichen Anfragen (0-200/88 und 0-201/88) über die Ergebnisse der Untersuchung über Qualitätsprobleme im Fleischsektor auf die Tagesordnung zu setzen. Der Präsident verweist darauf, daß dies gemäß Artikel 58 Absatz 1 vierter Unterabsatz nicht gestattet ist, da der Bericht Collins (Nr. 66) sich bereits mit der gleichen Frage befaßt. Er weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Bericht dennoch auf Dienstag, 12.00 Uhr, verlängert wird.

Es sprechen Herr Pimenta, der dieser Auslegung des Präsidenten widerspricht, Herr Collins, Berichterstatter, der Herrn Pimenta unterstützt, da er der Auffassung ist, daß sich diese beiden Berichte (Nrn. 65 und 66) ergänzen, Herr Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, Herr Prout, Herr Eyraud, stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses, Herr Arndt und Herr Kuijpers.

Das Parlament lehnt den Antrag von Herrn Pimenta auf Einbeziehung der mündlichen Anfragen in die gemeinsame Aussprache durch elektronische Abstimmung ab.

Es spricht Herr Chambeiron zum Vorschlag für eine Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen (*siehe unten*).

Um 15.00 Uhr werden die Vertreter des Parlaments, des Rates und der Kommission im Plenum Dokumente über die Prüfung von Petitionen durch die Institutionen unterzeichnen, die sie austauschen werden.

Es spricht Frau Ewing, die fragt, ob das zuständige Kommissionsmitglied bei der Aussprache über die Fischereipolitik anwesend sein wird.

Montag, 10. April 1989

Es spricht Herr Pannella zu der seiner Ansicht nach unzureichenden Redezeit für die Erklärung des Europäischen Rates.

Es spricht Herr Andrews zu den vom Rat gestellten Dringlichkeitsanträgen (*siehe unten*).

Donnerstag, 13. April

Vorschlag, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

- 9.30 Uhr (statt 10.00 Uhr): Abstimmung über die Agrarpreise,
- Bericht Hackel (Nr. 71),
- gemeinsame Aussprache über die Haushaltskontrolle (Nrn. 72 bis 77) (die mündliche Anfrage B 2-50/89 wird in die Aussprache einbezogen);
- Bericht Franz (Nr. 78),
- Dringlichkeitsdebatte (Nr. 70),
- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vortag.

Die Abstimmungsstunde findet weiterhin um 18.30 Uhr statt.

Es sprechen Herr Mallet, Vorsitzender des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, der die Kommission ersucht, eine Erklärung zu den Ergebnissen der GATT-Verhandlungen in Genf abzugeben (der Präsident antwortet, daß er sich mit dieser Frage befassen wird), Herr Tomlinson zur Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen, Herr Klepsch, der im Namen der EVP-Fraktion beantragt, daß, wenn es nicht sicher ist, daß der Bericht Franz (Nr. 78) vor 18.30 Uhr behandelt wird, dieser Bericht vorgezogen wird, Herr Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion, der sich gegen diesen Antrag ausspricht, Herr Klepsch, Herr Prout und Herr Schön, Vorsitzender des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

Damit gewährleistet ist, daß der Bericht Franz vor 18.30 Uhr behandelt wird, schlägt der Präsident vor, die Sitzung um 9.00 Uhr zu eröffnen, womit sich das Parlament einverstanden erklärt.

Es spricht Herr Escuder Croft zur Möglichkeit, am Donnerstag eine Nachtsitzung abzuhalten.

Freitag, 14. April

Die Berichte Colino Salamanca über Tollwut und Musso über die Integrierten Mittelmeerprogramme werden von der Tagesordnung gestrichen, da sie im Ausschuß nicht angenommen wurden.

Die Ausschüsse haben gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung die folgenden Berichte angenommen, die

gemäß Artikel 37 Absatz 6 auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen:

- Ausschuß für die Rechte der Frau: Bericht Llorca Vilaplana (Dok. A 2-52/89) und Bericht Crawley (Dok. A 2-51/89),
- Politischer Ausschuß: Bericht Robles Piquer (Dok. A 2-37/89), Berichte van den Heuvel (Dok. A 2-43 und 44/89),
- Ausschuß für Wirtschaft: Bericht Raftery (Dok. A 2-17/89),
- Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen: Bericht Galluzzi (Dok. A 2-32/89), Bericht Costanzo (Dok. A 2-34/89), Bericht Toussaint (Dok. A 2-31/89).

Damit der Entwurf der Tagesordnung dieser Tagung nicht zu sehr geändert wird, wird auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen,

- die Berichte, gegen die gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung keine Einsprüche erhoben wurden, unmittelbar im Anschluß an die Verfahren ohne Bericht und ohne Aussprache einzufügen, und
- die Berichte, gegen die Einsprüche vorliegen, und zu denen daher eine Aussprache und eine Abstimmung erfolgen muß, als letzte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Es spricht Herr Musso, der möchte, daß gewährleistet wird, daß der Bericht Cabezón Alonso (Dok. A 2-8/89) (*siehe unten*) noch im Laufe dieser Legislaturperiode geprüft wird.

Es spricht Frau van den Heuvel zu den Einsprüchen zur Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung.

Verfahren ohne Aussprache (Artikel 38 der Geschäftsordnung)

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Anwendung dieses Verfahrens auf die Empfehlung für die zweite Lesung (Berichterstatter: Herr Cassidy — Dok. A 2-73/89) über die Transitbeförderung von Waren sowie auf die Berichte Kellett-Bowman (Dok. A 2-55/89), Raftery (Dok. A 2-15/89) und Lataillade (Dok. A 2-53/89) beantragt.

Diese Punkte werden in die Abstimmungsstunde am Mittwoch, 17.00 Uhr, einbezogen (*Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 12. April 1989*).

Verfahren ohne Bericht (Artikel 116 der Geschäftsordnung)

Der Ausschuß für Landwirtschaft hat die Anwendung dieses Verfahrens auf

- eine Verordnung über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit

Montag, 10. April 1989

Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (Dok. C 2-341/88);

— eine Änderung der Verordnung im Sektor Obst und Gemüse (Dok. C 2-8/89) beantragt.

Die Abstimmung über diese Dokumente findet am Freitag statt (*Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 14. April 1989*).

— Antrag der Regenbogen-Fraktion, die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Van Dijk (Dok. A 2-165/88) vorzulegen und unmittelbar nach der möglichen Fortsetzung der Tagesordnung vom Donnerstag einzufügen.

Es spricht Herr Telkämper, der vorschlägt, daß der Bericht vor dieser eventuellen Fortsetzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Das Parlament lehnt den Antrag der Regenbogen-Fraktion durch elektronische Abstimmung ab.

Es spricht Herr Telkämper.

— Antrag der Sozialistischen Fraktion, den Bericht Hitzgrath (Dok. A 2-433/88) als letzter Punkt auf die Tagesordnung am Freitag zu setzen.

Das Parlament lehnt diesen Antrag durch elektronische Abstimmung ab.

— Antrag von Herrn Chambeiron und anderen auf Abgabe einer Erklärung durch die Kommission und den Rat zum Richtlinienvorschlag über das Fernsehen ohne Grenzen mit anschließender Aussprache.

Es sprechen die Herren Chambeiron und de Vries, letzterer im Namen des Ausschusses für Recht.

Das Parlament lehnt den Antrag von Herrn Chambeiron ab.

— Antrag von Herrn Ford und 12 weiteren Mitgliedern gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung, den Bericht Cabrera Bazán (Dok. A 2-45/89), der am Freitag ohne Aussprache auf der Tagesordnung steht, mit Aussprache zu prüfen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 38 wird dieser Bericht mit Aussprache auf die Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt.

Es spricht Herr Ford zum Verfahren.

— Antrag der SdED-Fraktion, den Bericht Cabezón Alonso (Dok. A 2-8/89), der am Freitag ohne Aussprache auf der Tagesordnung steht, mit Aussprache zu prüfen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 38 wird dieser Bericht mit Aussprache auf die Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt.

Es spricht Herr Sherlock, der beantragt, daß der Bericht Weber (Dok. A 2-39/89), der ohne Aussprache für die

Abstimmungsstunde am Mittwoch vorgesehen ist, mit Aussprache geprüft wird (der Präsident teilt ihm mit, daß diese Frage geprüft werden wird).

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 der Geschäftsordnung)

Der Rat beantragt die Anwendung dieses Verfahrens auf:

— einen Vorschlag für eine Richtlinie über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (Dok. C 2-306/87);

Begründung der Dringlichkeit: der Rat muß seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 16. Mai 1989 annehmen; ferner wird die Dringlichkeit durch die Bedeutung des Kampfs gegen den Krebs begründet;

— einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Dok. C 2-279/87);

Begründung der Dringlichkeit: der Rat muß diese Richtlinie in seiner Sitzung am 16. Mai 1989 annehmen;

— einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (Dok. C 2-285/88);

Begründung der Dringlichkeit: der Rat muß in seiner Sitzung am 3. Mai 1989 einen Gemeinsamen Standpunkt annehmen;

— einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Gewichte und Abmessungen bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. C 2-315/88);

Begründung der Dringlichkeit: der Rat möchte den im Programm der Präsidentschaft ausgearbeiteten Zeitplan einhalten.

Das Parlament wird am Dienstag zu Beginn der Sitzung mit diesen Dringlichkeitsanträgen befaßt (*Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 11. April 1989*).

10. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten, die auf der Tagesordnung stehen, abgelaufen ist, mit Ausnahme der Frist für die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen (Nr. 54), für die die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen und Vorschlägen zur Ablehnung auf heute abend, 18.00 Uhr, festgelegt wird.

Montag, 10. April 1989

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen zur Ablehnung oder Änderungsanträgen zur Empfehlung Cassidy (Dok. A 2-73/89) und zu den vier Empfehlungen Valverde (Dok. A 2-61, 62, 63 und 64/89) sowie die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten Kellett-Bowman (Dok. A 2-55/89), Raftery (Dok. A 2-15/89), Lataillade (Dok. A 2-53/89), von der Vring (Dok. A 2-54/89), Price (Dok. A 2-46/89), Navarro Velasco (Dok. A 2-431/88), Collins (Dok. A 2-16/89) (Nr. 66), sowie zu allen übrigen Verfahren ohne Bericht wird auf Dienstag, 12.00 Uhr, festgesetzt.

Es spricht Frau Banotti zu einer Werbung für eine bestimmte Margarinemarke, in der der Plenarsaal des Parlaments gezeigt wird und die sie für verwerflich hält.

Es spricht Herr Buchou zur Redezeit für die Erläuterung seines Berichts (Dok. A 2-41/89) (Nr. 62).

Es spricht Frau Crawley zu den Maßnahmen, die infolge der von dem Präsidenten des „Institute of Directors“ geäußerten Kritik getroffen wurden (*Teil 1 Punkt 2 des Protokolls vom 13. März 1989*).

11. Redezeit

Die Redezeit für diese Tagung wurde gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung wie folgt aufgeteilt:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Kommission: 30 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 8 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,

Fraktionslose: 6 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

Berichterstatter: 60 Minuten (12 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 26 Minuten insgesamt,

Kommission: 60 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 270 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 80 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 56 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 33 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 25 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 23 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 16 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 11 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 10 Minuten,

Fraktionslose: 16 Minuten;

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch (mit Ausnahme der Erklärung des Europäischen Rates)

Berichterstatter für die Agrarpreise: 10 Minuten insgesamt,

Sonstige Berichterstatter: 20 Minuten (4 × 5 Minuten),

Berichterstatter für Stellungnahmen: 12 Minuten insgesamt,

Kommission: 30 Minuten insgesamt,

Rat: 15 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 8 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,

Fraktionslose: 6 Minuten;

Redezeit für die Erklärung

Europäischer Rat: 35 Minuten (einschließlich Antwort),

Mitglieder: 60 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 15 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 11 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 7 Minuten,

Montag, 10. April 1989

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 6 Minuten,

Liberalen und Demokratischen Fraktion: 6 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 4 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 4 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 3 Minuten,

Fraktionslose: 4 Minuten;

Gesamtrededzeit für die Aussprachen am Donnerstag (außer Dringlichkeitsdebatte)

Berichterstatter: 40 Minuten (8 × 5 Minuten),

Berichterstatter für die Stellungnahmen: 16 Minuten insgesamt,

Kommission: 40 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,

Liberalen und Demokratischen Fraktion: 8 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,

Fraktionslose: 6 Minuten;

Gesamtrededzeit für die Aussprachen am Freitag

Berichterstatter: 15 Minuten (3 × 5 Minuten),

Kommission: 20 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 90 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 24 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 18 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 11 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 8 Minuten,

Liberalen und Demokratischen Fraktion: 8 Minuten,

Fraktion „Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten“: 6 Minuten,

Regenbogen-Fraktion: 5 Minuten,

Fraktion der Europäischen Rechten: 4 Minuten,

Fraktionslose: 6 Minuten.

12. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds (Aussprache und Abstimmung)

Herr Donnez erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Heinz-Oskar Vetter (Dok. A 2-42/89).

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II*).

13. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt eine Erklärung der Kommission mit anschließender Aussprache.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache auf Dienstag, 10.00 Uhr, festgesetzt wurde.

Frau Scrivener, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung über die allgemeinen Leitlinien der Kommission im Bereich der Steuern ab.

Im Rahmen der Aussprache sprechen die Abgeordneten Metten, Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Patterson, Bonaccini, Delorozoy, Lataillade, Van Dijk, Calvo Ortega, Rogalla, Christodoulou, Argüelles Salaverria, De Gucht, Lalor, van der Waal, Collins, von Wogau, Oppenheim, Wolff, Christensen, Herman, P. Beazley, Fourçans, Schreiber, McMahon und Frau Scrivener.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

14. Finanzielle Vorausschau für 1990 (Aussprache)

Herr von der Vring erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau (1990) und die Vorbereitung des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Dok. A 2-54/89) (1).

Es spricht Herr Adam, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Energie.

(1) Die mündliche Anfrage Dok. B 2-51/89 wird in die Aussprache einbezogen.

Montag, 10. April 1989

In Anbetracht der fortgeschrittenen Stunde wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am darauffolgenden Tag fortgesetzt (*Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 11. April 1989*).

15. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 11. April 1989 wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Liste der eingereichten EntschlieBungsanträge),
- Beschluß über die Dringlichkeit,
- Bericht von der Vring über die finanzielle Vorausschau für 1990 (Fortsetzung der Aussprache),
- Bericht Price über die Haushaltsordnung *,

Bericht Janssen van Raay über die Freizügigkeit von Fußballspielern,

- Bericht de Vries über das hochauflösende Fernsehen *,
- Bericht De Gucht über die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten,

(Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

- Bericht Rinsche über die STEP- und EPOCHE-Programme ** I,
- Gemeinsame Aussprache über vier Empfehlungen für die Zweite Lesung über Arzneyspezialitäten ** II,
- Empfehlung für die Zweite Lesung über die Luftverunreinigung ** II,
- Zweiter Bericht Bloch von Blotnitz über nukleare Unfälle *,
- Bericht van der Lek über die Informationsfreiheit im Umweltbereich *,
- Gemeinsame Aussprache über den Bericht Guermeur * und über den Bericht Woltjer zur Fischereipolitik,
- Bericht Sakellariou über die Regionalentwicklung in Spanien,
- Bericht Lemass über das LINGUA-Programm *;

12.00 Uhr:

- Abstimmung über die EntschlieBungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist, mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte;

15.00 Uhr bis 16.30 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen),
- Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister).

Montag, 10. April 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds

— Dok. A2-42/89

BESCHLUSS

über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Heinz Oskar Vetter

Das Europäische Parlament,

- befaßt mit einem vom Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 1987 übermittelten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Heinz Oskar Vetter,
 - in Kenntnis von Artikel 10 des Protokolls für die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie von Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - in Kenntnis von Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (Dok. A2-42/89),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Heinz Oskar Vetter nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

Montag, 10. April 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 10. April 1989

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANGLADE, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜLLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BATTERSBY, BAUDOUIN, BEAZLEY Ch., BEAZLEY P., BELO, BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, BERSANI, BEUMER, BEYER DE RYKE, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BUCHAN, BUCHOU, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, DE COURCY-LING, CRAWLEY, CROUX, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE PASQUALE, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DE VRIES, DE WINTER, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DONNEZ, EBEL, LADY ELLES, ELLIOTT, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FANTI, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FICH, FILINIS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORMIGONI, FOURÇANS, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GLINNE, GOMES, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN, HOON, HUCKFIELD, HUGOT, HUME, HUTTON, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LIMA, LINKOHR, LORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LUCAS PIRES, MCGOWAN, MCMAHON, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARINARO, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIRANDA DA SILVA, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ABLUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NORD, VON NOSTITZ, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PARORDI, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUNSET I CASALS, RABBETGHE, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEWART, SUÁRREZ GONZÁLES, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TOPMANN, TOURRAIN, TRAVAGLINI, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHS, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WETTIG, WIJSENBEEK, WOHLFART, WOLFF, WURTZ, ZARGES, ZOURNATZIS.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 11. APRIL 1989

(89/C 120/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU PERY

*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(87) 327 — C 2-143/87) für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle. Berichterstatter: Herr Rogalla (Dok. A 2-56/89);

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 759 — C 2-315/88) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Festlegung von Fristen für Ausnahmeregelungen). Berichterstatter: Herr Ebel (Dok. A 2-57/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 431 — C 2-143/88) für eine Richtlinie über die Modalitäten für die Gewährung eines aus öffentlichen Mitteln bezuschußten Ausfuhrkredits für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Berichterstatter: Herr Guermeur (Dok. A 2-58/89);

— Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 aufgestellt vom Rat am 13. März 1989. Berichterstatter: Herr Hackel (Dok. A 2-60/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Einführung eines Verfahrens zur Prüfung des Jahresberichts der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Berichterstatter: Herr Lafuente López (Dok. A 2-65/89);

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 707 — C 2-313/88) für eine Richtlinie über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern. Berichterstatter: Herr Lalor (Dok. A 2-66/89);

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 447 — C 2-200/88) für eine Verordnung über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen. Berichterstatter: Herr Visser (Dok. A 2-67/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 377 — SYN 153 — C 2-188/88) für eine Richtlinie betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung. Berichterstatter: Herr Delorozoy (Dok. A 2-68/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (Dok. KOM(88) 654 — SYN 169 — C 2-280/88). Berichterstatterin: Frau Bloch von Blotnitz (Dok. A 2-69/89);

— Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verwendung von Diäthylstilböstrol (DES) und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher und ihrer Kinder. Berichterstatter: Herr Avgerinos (Dok. A 2-70/89);

Erklärung der benutzten Zeichen

* : einfache Konsultation (eine Lesung)

** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

*** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Dienstag, 11. April 1989

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 577 — C 2-335/88) für:

- I. eine Entscheidung über die Konsultierung und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Flugverkehrsdienste und der Verkehrsflußregelung
- II. eine Entscheidung zur Ausdehnung der Entscheidung 78/174/EWG auf die See- und Luftverkehrsinfrastruktur
- III. eine Empfehlung über eine flexible und rationelle Nutzung des Luftraums

Berichterstatter: Herr Anastassopoulos (Dok. A 2-71/89);

— * Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 800 — C 2-309/88) für eine Verordnung über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Berichterstatter: Herr Cornelissen (Dok. A 2-72/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 391 — SYN 145 — C 2-164/88) für:

- I. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle
- II. eine Richtlinie über gefährliche Abfälle

Berichterstatter: Herr Iversen (Dok. A 2-74/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 378 — SYN 154 — C 2-189/88) für eine Richtlinie über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor. Berichterstatter: Herr Herman (Dok. A 2-75/89);

— * Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 809 — C 2-297/88) für eine Richtlinie über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen. Berichterstatterin: Frau Bloch von Blotnitz (Dok. A 2-76/89);

— ** I Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 672 — SYN 170 — C 2-279/88) für eine Richtlinie betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren. Berichterstatterin: Frau Squarzialupi (Dok. A 2-77/89);

b) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft,

Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (C 2-322/88). Berichterstatter: Herr Christiansen (Dok. A 2-59/89 — SYN 107);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus menschlichem Blutplasma bestehende Arzneimittel (C 2-272/88). Berichterstatter: Herr Valverde Lopéz (Dok. A 2-61/89 — SYN 114);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für radioaktive Arzneimittel (C 2-273/88). Berichterstatter: Herr Valverde Lopéz (Dok. A 2-62/89 — SYN 114);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (C 2-274/88). Berichterstatter: Herr Valverde Lopéz (Dok. A 2-63/89 — SYN 114);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus Impfstoffen, Toxinen oder Seren und Allergenen bestehende immunologische Arzneimittel (C 2-275/88). Berichterstatter: Herr Valverde Lopéz (Dok. A 2-64/89 — SYN 114);

— ** II (Verfahren der Zusammenarbeit) Zweite Lesung — Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Ver-

Dienstag, 11. April 1989

brauch aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (C 2-344/88). Berichterstatter: Herr Cassidy (Dok. A 2-73/89 — SYN 166).

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens für verschiedene Vorschläge:

— Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Dok. C 2-279/87):

Die Dringlichkeit wird durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (Dok. C 2-306/87) (Bericht Andrews):

Es sprechen die Herren Andrews, Berichterstatter, Pranchère, Frau Diez de Rivera und Frau Schleicher im Namen des Ausschusses für Umweltfragen.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (Dok. C 2-285/88).

Es spricht Frau Schleicher im Namen des Ausschusses für Umweltfragen.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. C 2-315/88) (Bericht Ebel):

Es sprechen die Abgeordneten Ebel, Berichterstatter, der ebenfalls im Namen des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses spricht, und Wijssenbeek.

Die Dringlichkeit wird durch elektronische Abstimmung beschlossen.

Der Bericht Ebel wird auf die Tagesordnung der Sitzung vom Freitag, 14. April, gesetzt; die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12. April, 17.00 Uhr, festgesetzt.

4. Begrüßung

Die Präsidentin begrüßt im Namen des Parlaments eine Delegation des Präsidiums des Nordischen Rates unter der Leitung ihrer Präsidentin, Frau Karin Söder, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

5. Dringlichkeitsdebatte (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge)

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— B. Nielsen und Compasso im Namen der Liberalen Fraktion zur Gewalttätigkeit in Jugoslawien (Dok. B 2-15/89);

— Pimenta, Compasso, Wolff im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion zu der Öltankerkatastrophe in Alaska (Dok. B 2-16/89);

— Beyer de Ryke und Compasso im Namen der Liberalen Fraktion zu den politischen Gefangenen in China (Dok. B 2-17/89);

— Veil, Nord, Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion zu der Befriedung Irans und den Folgen (Dok. B 2-18/89);

— Bloch von Blotnitz und Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Ölpest in Alaska (Dok. B 2-19/89);

— Prag im Namen der ED-Fraktion zur Lage in Namibia (Dok. B 2-20/89);

— Welsh im Namen der ED-Fraktion zu Ermordungen in Belgien (Dok. B 2-21/89);

— Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion zu den Wahlen und den Flüchtlingen in der Türkei (Dok. B 2-22/89);

— Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion zu den Wahlen in El Salvador (Dok. B 2-23/89);

— Hänsch, Arndt, Glinne, Seefeld, Hitzigrath im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Lage in Jugoslawien (Dok. B 2-24/89);

— Sakellariou, García Raya, Boesmans, Vazquez Fouz, Viehoff, van den Heuvel, Glinne, Seal, Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte während der Wahlen in El Salvador (Dok. B 2-25/89);

— Adam im Namen der Sozialistischen Fraktion zu Festnahmen in Südafrika (Dok. B 2-26/89);

— Seeler, Arndt, Medeiros Ferreira, Coimbra Martins, Glinne, Seefeld, Hitzigrath, van den Heuvel sowie Cervetti und Pérez Royo im Namen der Kommunistischen Fraktion zu Polens Schulden-situation (Dok. B 2-27/89);

— Boesmans im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Lage der haitianischen Einwanderer und der haitianischen Dominikaner in der Dominikanischen Republik (Dok. B 2-28/89);

— García Raya, Sakellariou, Boesmans, Viehoff, Vazquez Fouz im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Ermordung mehrerer Journalisten während der Wahlen vom 19. März 1989 in El Salvador (Dok. B 2-29/89);

Dienstag, 11. April 1989

- Weber, Muntingh, Viehoff, Seal, Plaskovitis, Glinne, Coimbra Martins, Wohlfart, Boesmans, Van Hemeldonck, Medeiros Ferreira, Desama, Gredal, Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Ölpest von Alaska — Konsequenzen für die EG-Länder (Dok. B 2-30/89);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den brutal ermordeten und mißhandelten Kindern in Irak (Dok. B 2-31/89);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Todesstrafe und zu den ungerechten Verurteilungen in Jamaika (Dok. B 2-32/89);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu dem Projekt „Caazapa“ in Paraguay (Dok. B 2-33/89);
- Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Inhaftierungen und zur Folter in Malaysia (Dok. B 2-34/89);
- von Nostitz, Nitsch, van der Lek, Tridente, Bloch von Blottnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion zur lebensbedrohlichen Situation politisch motivierter Gefangener in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Hungerstreik für Zusammenlegung (Dok. B 2-35/89);
- Antony im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Lage im Libanon (Dok. B 2-36/89);
- Pordea im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Aufrechterhaltung der sowjetischen Besetzung Mitteleuropas (Dok. B 2-37/89);
- Pordea im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Verteidigung Europas am Rande der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Atlantischen Bündnisses (Dok. B 2-38/89);
- Lehideux im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur AIDS-Früherkennung in Berufen mit hoher Verantwortung (Dok. B 2-39/89);
- Prout, Hutton, Valverde Lopéz, Moorhouse, Turner, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Navarro Velasco, Cassidy, Kilby, Seligman, Álvarez de Eulate, Battersby, Poulsen, Tuckman, Kristoffersen, Prag, Simpson, Price, Roberts, Daly, Normanton, Vanneck, Welsh zur Notlage von Nomaindia Mfeketo (Dok. B 2-40/89) (zurückgezogen);
- Gutiérrez Diaz, Barbarella, Pranchère, Fanti, Ferrero, Miranda da Silva, Ephremidis, Iversen, Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Lage El Salvadors nach den Präsidentschaftswahlen (Dok. B 2-41/89);
- Petronio im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur „Kalten“ Kernfusion (Dok. B 2-42/89);
- de la Malène, Coste-Floret, Anglade, Hugot, Baudouin, Guermeur, Flanagan, Fitzgerald und anderen im Namen der SdED-Fraktion zur Lage im Libanon (Dok. B 2-43/89);
- Tridente, Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Gefahr für Linienflüge durch militärische Flugübungen (Dok. B 2-55/89);
- Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion zu Bombardierungen, Folter und Morden in El Salvador (Dok. B 2-56/89);
- Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte im Kosovo (Dok. B 2-57/89);
- Roelants du Vivier im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Lage im Libanon (Dok. B 2-58/89);
- Gaucher im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zu den Wahlen in der UdSSR (Dok. B 2-59/89);
- Lehideux im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Lage in Namibia (Dok. B 2-60/89);
- van der Waal, Sherlock, Kristoffersen, Chr. Beazley, Kellett-Bowman, Normanton, Hutton, Valverde Lopéz, Navarro Velasco, Escuder Croft, García Amigo, Garriga Polledo, Llorca Vilaplana, Lafuente Lopéz, Suárez González, Arias Cañete, Álvarez de Eulate, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Fontaine, von Bismarck, Lentz-Cornette, Schleicher, Mallet, Lentz, Vanleren Berghe, Pflimlin, von Wogau, Habsburg, Früh, Dalsass, Ebel, Hoffmann, Mertens, Peus, Poetschki, Cardoso e Cunha, Lucas Pires, Zarges, Lataillade, Buchou, Warwzik, Pasty, Moorhouse, Marshall, Cassidy, de Courcy-Ling zur Debatte über ein Euthanasiegesetz im Niederländischen Parlament (Dok. B 2-61/89);
- Miranda da Silva, Cervetti, Piquet, Pérez Royo, Ephremidis, Iversen, Filinis im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden zur Lage in Namibia (Dok. B 2-62/89);
- Kuijpers und Vandemeulebroucke im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Lage in der jugoslawischen Provinz Kosovo (Dok. B 2-63/89);
- van der Lek, Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion zur Lage in Namibia (Dok. B 2-64/89);
- Sherlock im Namen der ED-Fraktion zur Ölpest (Dok. B 2-65/89);
- Le Pen im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zum Zugang der EP-Fraktionen zu den Medien (Dok. B 2-66/89);
- Petronio, Cantalamessa im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zum Kostenbeitrag im Gesundheitswesen in Italien (Dok. B 2-67/89);
- Cellai, Buttafuoco, Vitale, Cantalamessa im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zu Volksdemonstrationen in Georgien (Dok. B 2-68/89);
- Petronio im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zum GATT und die Europäische Textilindustrie (Dok. B 2-71/89);
- Seal, McGowan, Glinne, Cot, Vazquez Fouz, Metten, Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Lage in Namibia (Dok. B 2-72/89);

Dienstag, 11. April 1989

- Belo, Colino Salamanca, Madeira, Carvalho Cardoso, Miranda da Silva, Aboim Inglez, Oliva Garcia, Marinho, Thareau, Cano Pinto, Vazquez Fouz, Bombard, Barón Crespo, Verde i Aldea, Medina Ortega, Colom i Naval, Gomes, Coimbra Martins, Vayssade, d'Ancona, Diez de Rivera, Sanz Fernández, Sapena Granell, Álvarez de Paz zum aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten wilden und mißbräuchlichen Anbau von Eukalyptusbäumen (Dok. B 2-73/89);
- Fontaine, Tzounis, Mallet, Pflimlin, Christodoulou, Vanleren Berghe, Bersani, Badenès, Maij-Weggen, Ferrer, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Verschärfung der Lage im Libanon (Dok. B 2-74/89);
- Gama, Luster, Janssen van Raay, Habsburg, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Gefährdung der Vereinbarung über den Frieden in Namibia (Dok. B 2-75/89);
- Raftery, Fontaine, Clinton, Tzounis, Banotti, O'Malley, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu den jüngsten Wahlen in der UdSSR (Dok. B 2-76/89);
- Lenz, Pflimlin, Schleicher, Lentz-Cornette, Habsburg, De Backer, von Wogau, Giannakou, Wawrzik, Früh, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu den neuesten Grenzzwischenfällen an der Grenze zur DDR (Dok. B 2-77/89);
- Lenz, Tzounis, Theato, Schön, Zarges, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Lage im Kosovo im Süden Jugoslawiens (Dok. B 2-78/89);
- Badenès, Mallet, Lentz-Cornette, Lucas Pires, Ferrer, Debatisse, De Backer, Fontaine, Banotti, Vanleren Berghe, Chanterie, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Ermordung des Imam der Moschee in Brüssel (Dok. B 2-79/89);
- F. Pisoni, Lenz, Habsburg, Tzounis, De Backer, Banotti, von Wogau, Herman, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zur Ermordung italienischer Missionare im Mosambik (Dok. B 2-80/89);
- Formigoni, Chanterie, Giavazzi, Debatisse, Lambrias, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Einsturz des Glockenturms der Kathedrale von Pavia (Dok. B 2-81/89);
- Langes, Vanleren Berghe, von Wogau, Debatisse McCartin, Brok, Maij-Weggen, Bersani, Cornelissen, Gama, Christodoulou, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zum Binnenmarkt 1992 und seinen Folgen für das Zoll- und Grenzpersonal und damit zusammenhängende aktuelle Protestaktionen an den Binnengrenzen (Dok. B 2-82/89);
- Maij-Weggen, Lentz-Cornette, Banotti, Schleicher, Klepsch im Namen der EVP-Fraktion zu der von der Exxon Valdez ausgelösten Umweltkatastrophe vor der Küste Alaskas (Dok. B 2-83/88);
- Ulburghs, van der Lek, Kuijpers, Staes, CiccioMessere, Ford, Negri, Hoon, Pannella, Morris, Smith, Calvo Ortega, Punset i Casals, Desama, Diez de Rivera, Telkämper, Gredal, Happart, Van Dijk, Vandemeulebroucke, d'Ancona, Montero Zabala, Vittinghoff, Vernimmen zur ökologischen Katastrophe in Alaska (Dok. B 2-87/89);
- Ulburghs, Punset i Casals, Happart, von Nostitz, Calvo Ortega, Desama, Diez de Rivera, Telkämper, Negri, CiccioMessere, Van Dijk, Morris, Staes, Marinaro, Squarcialupi, Smith, Kuijpers, Ford, Hoon, van der Lek, van den Heuvel, d'Ancona, Vandemeulebroucke, Vernimmen, Roelants du Vivier, Montero Zabala, De Gucht, Van Hemeldonck zur Freilassung von Hélène Passtoors in Südafrika (Dok. B 2-88/89);
- Roelants du Vivier im Namen der Regenbogenfraktion zu den jüngsten Seekatastrophen (Perentis, Exxon Valdez) und insbesondere zur Entdeckung von 30 000 Tonnen Munition, die bei Knokke in der Nordsee versenkt wurden (Dok. B 2-89/89);
- Squarcialupi, Graziani, Iversen, Le Roux, Alavanos, Miranda da Silva, Puerta Gutiérrez, Filinis im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden zur ökologischen Katastrophe in Alaska (Dok. B 2-90/89);
- Cervetti, Iversen, Pérez Royo, Wurtz, Ephremidis, Barros Moura, Filinis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Ermordung von drei Missionaren in Mosambik (Dok. B 2-91/89);
- Hugot, Baudouin, Buchou, de la Malène, Lataillade, Lalor, Ewing, Andrews, Flanagan, Musso, Anglade im Namen der SdED-Fraktion zur Ölpest in Alaska (Dok. B 2-92/89);
- Lalor, Flanagan, Andrews, Ewing, de la Malène, Gauthier, Lataillade, Buchou im Namen der SdED-Fraktion zur Entdeckung von Sprengstoff an Bord eines British Airways-Jumbos (Dok. B 2-93/89);
- de la Malène, Baudouin, Hugot, Lataillade, Gauthier, Lalor, Flanagan, Ewing, Musso im Namen der SdED-Fraktion zur Ermordung des Imams von Belgien und seines Mitarbeiters (Dok. B 2-94/89);
- Coste-Floret, de la Malène, Lalor, Ewing, Baudouin, Gauthier, Buchou, Flanagan, Andrews, Hugot, Lataillade, Anglade, Musso im Namen der SdED-Fraktion zu den Unruhen im Kosovo (Dok. B 2-95/89);
- Coste-Floret, Baudouin, Lalor, Ewing, Lataillade, de la Malène, Hugot, Buchou, Gauthier, Andrews, Flanagan, Marleix, Musso, Anglade im Namen der SdED-Fraktion zur Adoption rumänischer Kinder durch französische Familien (Dok. B 2-96/89);
- Coste-Floret, de la Malène, Baudouin, Lalor, Ewing, Gauthier, Musso, Lataillade, Hugot, Flanagan, Andrews, Mallet im Namen der SdED-Fraktion zur Freilassung eines der Mörder von Pater Popieluszko in Polen (Dok. B 2-97/89);
- Coste-Floret, de la Malène, Malaud, Lalor, Ewing, Flanagan, Andrews, Buchou, Gauthier, Hugot, Lataillade im Namen der SdED-Fraktion zur Freilassung von Vaclav Havel (Dok. B 2-98/89);
- Coste-Floret, de la Malène, Lalor, Ewing, Flanagan, Andrews, Gauthier, Hugot, Lataillade im Namen

Dienstag, 11. April 1989

der SdED-Fraktion zu den Wahlen in der Sowjetunion (Dok. B 2-99/89);

— Musso, de la Malène, Anglade im Namen der SdED-Fraktion zum Untergang eines sowjetischen Atom-U-Boots (Dok. B 2-100/89);

— Cervetti, Rossetti, Iversen, Pérez Royo, Filinis, Ephremidis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Lage in Kosovo (Dok. B 2-101/89);

— Prag, Robles Piquer im Namen der ED-Fraktion zur Vernichtung des Libanon (Dok. B 2-102/89);

— Wolff, Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion zur Krise im Libanon (Dok. B 2-103/89);

— Piquet, Iversen, Cinciari Rodano, Pérez Royo, Aboim Inglez, Filinis, Ephremidis im Namen der Kommunistischen Fraktion zum Libanon (Dok. B 2-104/89);

— Dessylas im Namen der Kommunistischen Fraktion zu Waldbränden in Griechenland (Dok. B 2-105/89);

— Beyer de Ryke, De Gucht im Namen der Liberalen Fraktion zu den Unruhen in Georgien (Dok. B 2-106/89);

— McGowan, Cot, Plaskovitis, Saby, Fich, McMahon, Marinho, Crawley, Van Hemeldonck, Rogalla, Seeler, Muntingh, Rothley, Hitzgrath, Ford, Sakellariou, Avgerinos, Medeiros, Ferreira, Crusol, Amberg, Barros Moura, Seefeld, Grimaldos Grimaldos zu den verheerenden Überschwemmungen in Dschibuti (Dok. B 2-107/89);

— Pérez Royo, Gutiérrez Diaz, Puerta Gutiérrez, Gatti, Iversen, Miranda da Silva, Filinis, Dessylas, Pranchère im Namen der Kommunistischen Fraktion zu den geschädigten Schweinezüchtern in der Provinz Cordoba (Dok. B 2-108/89);

— Gutiérrez Diaz, Squarcialupi, Iversen, Miranda da Silva, Piquet, Filinis, Ephremidis im Namen der Kommunistischen Fraktion zur Gesundheitskontrolle, sozialen und Bürgerrechten in Andorra (Dok. B 2-109/89).

Die Präsidentin teilt mit, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 der Geschäftsordnung um 15.00 Uhr die Liste der Themen bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 13. April, stattfindet, behandelt werden.

6. Finanzielle Vorausschau für 1990 (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Herrn von der Vring (Dok. A 2-54/89) (Beginn siehe Teil I Punkt 14 des Protokolls vom Vortag).

Es sprechen die Herren Colom i Naval im Namen der Sozialistischen Fraktion, Christodoulou im Namen der

EVP-Fraktion, Arias Cañete im Namen der ED-Fraktion, Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, der ebenfalls auf die mündliche Anfrage Dok. B 2-51/89 antwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sie weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen, um 17.00 Uhr, stattfindet (*Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 12. April 1989*).

7. Haushaltsordnung (Aussprache) *

Herr Peter Price erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 838 — Dok. C 2-278/88) für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. A 2-46/89).

Es sprechen die Herren García Raya, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Haushaltskontrolle, Tomlinson, Sozialistische Fraktion, Adam, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Energie, der Berichterstatter, die Herren Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, Colom i Naval, Schmidhuber, Cot, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, der Berichterstatter und Herr Schmidhuber.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sie weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 13. April 1989*).

8. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des polnischen Parlaments (SEJM), unter der Leitung von Herrn Edward Szymanski, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

9. Freizügigkeit von Fußballspielern (Aussprache)

Herr Janssen van Raay erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Freizügigkeit von professionellen Fußballspielern in der Gemeinschaft (Dok. A 2-415/88).

Es sprechen die Herren Brok, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Medina Ortega im Namen der Sozialistischen Fraktion,

Dienstag, 11. April 1989

Lucas Pires im Namen der EVP-Fraktion, Lafuente Lopéz im Namen der ED-Fraktion, Barzanti, Kommunistische Fraktion, Frau Larive im Namen der Liberalen Fraktion, die Herren Barrett im Namen der SdED-Fraktion, Kuijpers im Namen der Regenbogen-Fraktion, Calvo Ortega, fraktionslos, Marinho, Dame She-lagh Roberts, die Herren Compasso, Ulburghs, Hoon, Frau Oppenheim, die Herren Provan, Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, Provan und der Bericht-ersteller, die Fragen an die Kommission stellen, die Herr Bangemann beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der näch-ten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 11*).

10. Hochoflösendes Fernsehen (Aussprache) *

Herr de Vries erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepo-litik über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 659 endg. — Dok. C 2-260/88) für einen Beschluß über das hochoflösende Fernsehen (Dok. A 2-13/89).

Es sprechen die Herren Linkohr, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Energie, Coimbra Mar-tins im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herman im Namen der EVP-Fraktion, Barzanti, Kommunisti-sche Fraktion, Baudouin im Namen der SdED-Frak-tion, und Metten.

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

Es sprechen Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommis-sion*, und der Berichterstatter, der die Kommission ersucht, zu den Änderungsanträgen Stellung zu neh-men, was Herr Pandolfi tut.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der näch-ten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 12*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

11. Freizügigkeit von Fußballspielern (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Janssen van Raay — Dok. A 2-415/88)

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 15, 10 (Zusatz), 16, 2, 17, 4, 5, 3, 1, 12, 13.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 9, 14, 7, 11, 18, 19, 6, 20 (elektronische Abstimmung), 8.

Nichtgeänderte Textteile: angenommen.

Geänderte Textteile: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Tridente im Namen der Regen-bogen-Fraktion, Stewart, McMahon, Lomas, Chambei-ron, im Namen der französischen Mitglieder der Kom-munistischen Fraktion, Hoon, Ford, Seal und Provan.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

12. Hochoflösendes Fernsehen (Abstimmung) *

(Bericht de Vries — Dok. A 2-13/89)

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 659 endg. — Dok. C 2-260/88:*

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 2 bis 7 (*en bloc*): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Veil im Namen der Liberalen Frak-tion und als Vorsitzende des Europäischen Jahres des Films und des Fernsehens, die Herren Chambeiron im Namen der französischen Mitglieder der Kommunisti-schen Fraktion, Seligman im Namen der ED-Fraktion, und Elliott.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 2*).

Es spricht Herr Elliott, der darauf hinweist, daß einer englischen Schülergruppe bei einem Besuch in Belgien gefährliche „Souvenirs“ aus dem 1. Weltkrieg verkauft wurden.

13. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Aussprache)

Herr De Gucht erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Dok. A 2-3/89).

Es sprechen Frau Ferrer, Mitberichterstatterin, Herr Hoon, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Recht, und Herr Brok, Berichterstatter des mitbera-ten Ausschusses für soziale Angelegenheiten.

Dienstag, 11. April 1989

In Anbetracht der fortgeschrittenen Stunde wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen, sie wird nach der Fragestunde fortgesetzt (*Teil I Punkt 16*).

(*Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Vizepräsident

14. Dringlichkeitsdebatte (Liste der zu behandelnden Themen)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Liste der Themen für die Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, bekannt.

Diese Liste umfaßt 34 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. MENSCHENRECHTE

Dok. B 2-26/89 der Sozialistischen Fraktion: Südafrika,

Dok. B 2-88/89 von Herrn Ulburghs und anderen: Südafrika,

Dok. B 2-80/89 der EVP-Fraktion: Mosambik,

Dok. B 2-91/89 der Kommunistischen Fraktion: Mosambik,

Dok. B 2-33/89 der Sozialistischen Fraktion: Paraguay,

Dok. B 2-77/89 der EVP-Fraktion: DDR,

Dok. B 2-15/89 der Liberalen Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-24/89 der Sozialistischen Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-57/89 der Regenbogen-Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-63/89 der Regenbogen-Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-78/89 der EVP-Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-95/89 der SdED-Fraktion: Jugoslawien,

Dok. B 2-101/89 der Kommunistischen Fraktion: Jugoslawien;

II. NAMIBIA

Dok. B 2-20/89 der ED-Fraktion,

Dok. B 2-64/89 der Regenbogen-Fraktion,

Dok. B 2-72/89 der Sozialistischen Fraktion,

Dok. B 2-75/89 der EVP-Fraktion;

III. UMWELTKATASTROPHE IN ALASKA

Dok. B 2-16/89 der Liberalen Fraktion,

Dok. B 2-19/89 der Regenbogen-Fraktion,

Dok. B 2-30/89 der Sozialistischen Fraktion,

Dok. B 2-65/89 der ED-Fraktion,

Dok. B 2-83/89 der EVP-Fraktion,

Dok. B 2-87/89 von Herrn Ulburghs und anderen,

Dok. B 2-89/89 der Regenbogen-Fraktion,

Dok. B 2-90/89 der Kommunistischen Fraktion,

Dok. B 2-92/89 der SdED-Fraktion;

IV. EL SALVADOR

Dok. B 2-23/89 der ED-Fraktion,

Dok. B 2-25/89 der Sozialistischen Fraktion,

Dok. B 2-29/89 der Sozialistischen Fraktion,

Dok. B 2-41/89 der Kommunistischen Fraktion,

Dok. B 2-56/89 der Regenbogen-Fraktion;

V. POLENS SCHULDENSITUATION

Dok. B 2-27/89 der Sozialistischen Fraktion.

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird die gesamte Redezeit für diese Debatte, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt verteilt:

Für einen der Verfasser: 2 Minuten,

Abgeordnete: 60 Minuten.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten eingereicht werden müssen, sind gemäß Artikel 64 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Geschäftsordnung bis heute abend, vor 19.00 Uhr, einzureichen. Zu Beginn der morgigen Sitzung wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

15. Fragestunde (Anfragen an den Rat und an die Außenminister)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission, an den Rat und an die Europäische Politische Zusammenarbeit (Dok. B 2-6/89).

Anfragen an den Rat und an die Europäische Politische Zusammenarbeit

Anfrage Nr. 1 von Herrn Cabezón Alonso: Auslandsverschuldung der lateinamerikanischen Länder

Herr Solbes Mira, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Cabezón Alonso.

Dienstag, 11. April 1989

Anfrage Nr. 2 von Herrn Pérez Royo: Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Pérez Royo und Gutiérrez Diaz.

Anfrage Nr. 3 von Herrn Alavanos: Produktion und Verwendung der Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Erhaltung der Ozonschicht

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Dessylas, der den Verfasser vertritt, und von Frau Ewing.

Anfrage Nr. 4 von Herrn Turner: Handhabung der „Komitologie“-Verfahren durch den Rat im Zusammenhang mit Rechtsakten gemäß Artikel 100a

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Turner.

Die Anfrage Nr. 5 von Herrn Pearce wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Es spricht Herr Fitzgerald, der gegen den Inhalt dieser Anfrage protestiert.

Anfrage Nr. 6 von Herrn Rogalla: Schikanöse Übergriffe von Grenzbeamten

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Rogalla.

Anfrage Nr. 7 von Herrn Hutton: Europa der Bürger

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hutton, Morris und Gutiérrez Diaz.

Die Anfrage Nr. 8 von Herrn Garaikoetxea wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 9 von Frau Oppenheim: Norwegen und Schweden

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage.

Anfrage Nr. 10 von Herrn Newton Dunn: Verpflichtung zur beruflichen Geheimhaltung

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Newton Dunn.

Die Anfrage Nr. 11 von Herrn Seefeld wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 12 von Frau Squarcialupi: Bekämpfung der Armut

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Frau Squarcialupi und Frau Ewing.

Anfrage Nr. 13 von Herrn Valverde Lopéz: Erfordernis der Beibringung amtsärztlicher Atteste über das Nichtvorliegen ansteckender Krankheiten

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Valverde Lopéz.

Anfrage Nr. 14 von Herrn Dessylas: Vorrechte in der Küstenschifffahrt (Kabotage)

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Dessylas.

Anfrage Nr. 15 von Herrn Calvo Ortega: Unternehmens- und Innovationszentren

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Calvo Ortega.

Anfrage Nr. 16 von Herrn Gasóliba i Böhm: Gemeinschaftliche Regelung für die Verwendung der Amtssprachen der Autonomen Gemeinschaften in Spanien

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Gasóliba i Böhm und Gutiérrez Diaz.

Die Anfragen Nrn. 17 von Sir Jack Stewart Clark, 18 von Herrn Cervera Cardona, 19 von Herrn Fitzsimons und 20 von Sir Peter Vanneck werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Fragen an die Europäische Politische Zusammenarbeit

Anfrage Nr. 21 von Frau Ewing: Menschenrechte in Rumänien und Anfrage Nr. 22 von Herrn Newton Dunn: Menschenrechtsverletzungen durch Rumänien

Herr Solbes Mira, *amtierender Präsident der Europäischen Politischen Zusammenarbeit*, beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen von Frau Ewing, den Herren Newton Dunn und Marshall.

Anfrage Nr. 23 von Herrn Desama: Menschenrechtsverletzungen in Bulgarien

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Zournatzis und Desama.

Dienstag, 11. April 1989

Anfrage Nr. 24 von Herrn Gutiérrez Diaz: Standpunkt der Außenminister zur Hilfe der Vereinigten Staaten für die nicaraguanischen Contras

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Gutiérrez Diaz.

Es spricht Herr Suárez González.

Anfrage Nr. 25 von Herrn Arbeloa Muru: Jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Arbeloa Muru und Marshall.

Anfrage Nr. 26 von Herrn Seligman: Türkisches Strafgesetzbuch

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hutton, der den Verfasser vertritt, Morris und Dessylas.

Die Anfragen Nrn. 27 von Herrn Griffiths, 28 von Herrn Filinis und 29 von Herrn Wurtz werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 30 von Herrn Ephremidis: Verhaftung und Verprügelung griechischer Zypriotinnen im besetzten Teil Zyperns

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Dessylas, der den Verfasser vertritt.

Die Anfragen Nrn. 31 der Herren Cervera Cardona und 32 von Herrn Ford werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 33 von Herrn Hutton: Kriegsrecht in Tibet.

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Hutton.

Die Anfrage Nr. 34 von Herrn Pearce wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 35 von Herrn Dessylas: Abbau der konventionellen Waffen

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Dessylas.

Anfrage Nr. 36 von Herrn Alavanos: Zerstörung der Lebensräume am Amazonas und der Lebensweise der dort lebenden Indianer

Herr Solbes Mira beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Dessylas, der den Verfasser vertritt.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen.

16. Erklärungen zu den Grundrechten und Grundfreiheiten (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht De Gucht (Dok. A 2-3/89).

Es sprechen die Herren Cot im Namen der Sozialistischen Fraktion, Croux im Namen der EVP-Fraktion, Prag im Namen der ED-Fraktion, Filinis, Kommunistische Fraktion, Condesso im Namen der Liberalen Fraktion, von Nostitz, Regenbogen-Fraktion, Zournatzis im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten, Ulburghs, fraktionslos, Valverde Lopéz, Seeler, und Dondelinger, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 12. April 1989*).

17. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission zu Steuerfragen (*Teil I Punkt 13 des Protokolls vom Vortrag*) gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung 2 Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat:

— von der ED-Fraktion zur Erklärung der Kommission über die Steuerharmonisierung (Dok. B 2-110/89);

— von den Abgeordneten Ford, Elliott, Balfe, Adam, Buchan, McGowan, Morris, Smith, Ewing, Crawley, D. Martin, Lomas, Tomlinson, Seal, Collins, McMahon, Newens, Newman, Castle, Roelants du Vivier, Ulburghs, Bjørnvig und d'Ancona zur Erklärung der Kommission über die Steuerharmonisierung (Dok. B 2-111/89).

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung morgen um 12.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 12. April 1989*).

18. STEP- und EPOCH-Programme (Aussprache) ** I

Herr Rinsche erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 632 endg. — C 2-257/88 — SYN 168) für eine Entscheidung zur Annahme von zwei spezifischen

Dienstag, 11. April 1989

Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt

STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz

EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken 1989—1992

(Dok. A 2-4/89)

Es sprechen Frau Viehoff im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Turner im Namen der ED-Fraktion, Le Chevallier im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten, und Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

VORSITZ: HERR DIDÒ

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 12. April 1989*).

19. Arzneyspezialitäten (Aussprache) ** II

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Empfehlungen für die Zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz.

Herr Valverde Lopéz erläutert die Empfehlungen betreffend die Gemeinsamen Standpunkte des Rates im Hinblick auf die Annahme:

— einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten (C 2-274/88) (Dok. A 2-63/89 — SYN 114);

— einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus menschlichem Blutplasma bestehende Arzneimittel (C 2-272/88) (Dok. A 2-61/89 — SYN 114);

— einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für radioaktive Arzneimittel (C 2-273/88) (Dok. A 2-62/89 — SYN 114);

— einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus Impfstoffen,

Toxinen oder Seren und Allergenen bestehende immunologische Arzneimittel (C 2-275/88) (Dok. A 2-64/89 — SYN 114).

Es sprechen Herr Avgerinos im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Iversen, Kommunistische Fraktion, van der Lek, Regenbogen-Fraktion, die Abgeordneten Maij-Weggen, Banotti, Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, Frau Maij-Weggen, die eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Bangemann beantwortet, die Herren Iversen und van der Lek, die ebenfalls Fragen an die Kommission stellen, die Herr Bangemann beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 12. April 1989*).

20. Verunreinigung der Luft durch Abgase (Aussprache) ** II

Herr Vittinghoff erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Europäische Emissionsnorm für Kraftfahrzeuge unter 1400 cm³) (Dok. C 2-269/88) (Dok. A 2-26/89 — SYN 115).

Es sprechen die Herren Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, Sherlock, Bombard im Namen der Sozialistischen Fraktion, Alber im Namen der EVP-Fraktion, Sherlock im Namen der ED-Fraktion, Frau Squarcialupi, Kommunistische Fraktion, die Herren Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Hugot im Namen der SdED-Fraktion, Frau Bloch von Blotnitz im Namen der Regenbogen-Fraktion, und der Berichterstatter.

(*Die Sitzung wird um 19.05 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wiederaufgenommen.*)

VORSITZ: HERR CLINTON

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Gredal, Bjørnvig, die Herren Iversen, Roelants du Vivier, Poulsen, Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, Sherlock, der eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Ripa di Meana beantwortet, Vittinghoff, Berichterstatter, und Frau Bloch von Blotnitz, die Fragen an die Kommission stellt, die Herr Ripa di Meana beantwortet, und Herr Iversen, der ebenfalls eine Frage stellt, die Herr Ripa di Meana beantwortet.

Dienstag, 11. April 1989

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 17.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 12. April 1989*).

21. Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation (Aussprache) *

Frau Bloch von Blottnitz erläutert ihren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 295 — C 2-114/88) für eine Verordnung über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (Dok. A 2-432/88).

Es sprechen Frau Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, die Berichterstatterin, die eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Ripa di Meana beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 13. April 1989*).

22. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt (Aussprache) *

Herr van der Lek erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 484 — C 2-212/88) für eine Richtlinie betreffend die Informationsfreiheit im Umweltbereich (Dok. A 2-424/88).

Es sprechen Herr Collins im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Abgeordneten Maij-Weggen im Namen der EVP-Fraktion, Squarcialupi im Namen der Kommunistischen Fraktion, S. Martin im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Fitzsimons im Namen der SdED-Fraktion, die Abgeordneten Diez de Rivera, Badenès, und Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 13. April 1989*).

23. Fischereipolitik (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

Herr Guermeur erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 703 — C 2-284/88) für eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen (Dok. A 2-434/88).

Herr Woltjer erläutert seinen Bericht über die Kontrolle der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. A 2-389/88).

Es sprechen die Herren Vazquez Fouz im Namen der Sozialistischen Fraktion, Stavrou im Namen der EVP-Fraktion, Diaz del Rio im Namen der ED-Fraktion, Frau Ewing im Namen der SdED-Fraktion, die Herren van der Waal, fraktionslos, Morris, Guermeur, Berichterstatter, Morris, dieser zur vorherigen Wortmeldung, Woltjer, Berichterstatter, Battersby und Millan, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 13. April 1989*).

24. Regionalentwicklung in Spanien (Aussprache)

Herr Sakellariou erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den Stand der Regionalentwicklung in Spanien (Dok. A 2-437/88).

Es sprechen Herr Oliva García im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Ferrer im Namen der EVP-Fraktion, die Herren Álvarez de Eulate im Namen der ED-Fraktion, Gutiérrez Diaz, Kommunistische Fraktion, Garaikoetxea, Regenbogen-Fraktion, Montero Zabala, fraktionslos, und Millan, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 13. April 1989*).

25. LINGUA-Programm (Aussprache) *

Frau Eileen Lemass erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 841 — Dok. C 2-294/88) betreffend:

- I. eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft;

Dienstag, 11. April 1989

II. eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms

(Dok. A 2-38/89).

Es sprechen die Abgeordneten Seibel-Emmerling im Namen der Sozialistischen Fraktion, Fontaine im Namen der EVP-Fraktion, Garriga Polledo im Namen der ED-Fraktion, Elliott, Condesso, Coimbra Martins und Frau Papandreou, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in einer der nächsten Abstimmungsstunden stattfindet (*Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 13. April 1989*).

26. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 12. April 1989, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche),
- gemeinsame Aussprache über einen Bericht Buchou, einen Bericht Eyraud, einen Bericht Sierra Bardaji und einen Bericht Navarro Velasco über die Agrarpreise, den Getreidesektor, den Ziegenfleisch- und Schweinefleischsektor * ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Die mündlichen Anfragen Dok. B 2-52 und 53/89 werden in die Aussprache einbezogen.

— gemeinsame Aussprache über einen Bericht Pimenta und einen Bericht Collins über die Qualität von Fleisch;

12.00 Uhr:

Abstimmung über:

- den Antrag auf baldige Abstimmung über die Entschließungsanträge zu den Steuerfragen,
- die Entschließungsanträge zu denen die Aussprache abgeschlossen ist mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte;

15.00 Uhr:

— Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates;

17.00 Uhr:

Abstimmung über:

- den Bericht Herman über eine Änderung der Geschäftsordnung,
- die Berichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte,
- den Bericht Price (Dok. A 2-46/89);

18.15 Uhr bis 19.45 Uhr:

— Fragestunde (Anfragen an die Kommission);

19.45 Uhr bis 20.00 Uhr:

— Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments.

(Die Sitzung wird um 0.20 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

Dienstag, 11. April 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Freizügigkeit von Fußballspielern

— Dok. A2-415/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Freizügigkeit von professionellen Fußballspielern in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge Dok. 2-1167/84, 2-1582/84, B2-1541/86, B2-1547/86, B2-81/87, B2-112/87, B2-234/87, B2-620/87 und B2-1837/87,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahmen der Ausschüsse für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-415/88),
- A. in Kenntnis der Tatsache, daß in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft professionelle Fußballligen mit privatrechtlichem Charakter existieren, die das Monopol des Fußballbetriebs ausüben und auf europäischer Ebene in der UEFA und weltweit in der FIFA organisiert sind, sowie als die einzigen anerkannten Arbeitgeber auftreten,
 - B. in Kenntnis der Tatsache, daß die Profifußballer Arbeitnehmer sind, die in allen zehn Staaten in offiziell anerkannten Gewerkschaften und international in der Fifpro organisiert sind und wie alle anderen Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft unter den Schutz des europäischen Rechts fallen sollten und insbesondere in den Genuß des Freizügigkeitsgebots und des Diskriminierungsverbots kommen müßten,
 - C. angesichts der Tatsache, daß die UEFA und einige nationale Fußballverbände insofern gegen nationales und europäisches Recht verstoßen, als sie den verpflichteten Fußballspielern ein System unbefristeter Verlängerungen auferlegen, das sie daran hindert, sich nach Ablauf ihrer Verträge irgendeinem anderen Klub ihrer Wahl anzuschließen, sofern die Vertragsfreiheit nicht durch die Zahlung einer Transfersumme erreicht wurde, sowie als Sanktion ein weltweites Berufsverbot fungiert,
 - D. unter Hinweis darauf, daß sportliche Betätigung ein integraler Bestandteil der Kultur und der nationalen Identität ist, deren Vielfalt den Reichtum der europäischen Kultur und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern ausmacht,
 - E. in der Erwägung, daß die UEFA und einige nationale Fußballverbände die Höchstzahl ihrer ausländischen Spieler — einschließlich der Angehörigen der Mitgliedstaaten der EG — auf 2 oder 3 pro Mannschaft begrenzt haben,
 - F. angesichts des einseitigen Abbruchs der Verhandlungen mit der EG-Kommission durch die UEFA,
 - G. in der Erwägung, daß das von der UEFA verhängte Verbot für englische Fußballmannschaften, in Europa zu spielen, für die betroffenen Spieler eine Beeinträchtigung bedeutet und sie hindert, ihr Können unter Beweis zu stellen,
 - H. in dem Bestreben, lokale Fußballmannschaften und junge Talente zu fördern,
1. sieht im System der Zahlung von „Transfersummen“ wie es gehandhabt wird, eine moderne Form des Sklavenhandels, einen Verstoß gegen die Vertragsfreiheit und die durch die Verträge garantierte Freizügigkeit sowie eine Verletzung von Artikel 85 EWGV;

Dienstag, 11. April 1989

2. ist der Auffassung, daß die derzeitige einseitige Aussperrung von englischen Fußballmannschaften durch die UEFA jeder Rechtsgrundlage entbehrt und der Freizügigkeit entgegensteht;
3. ist der Auffassung, daß die derzeitige Aussperrung englischer Fußballmannschaften durch die UEFA es den Fußballspielern unmöglich macht, EG-weit ihr Können unter Beweis zu stellen;
4. erkennt in der Beschränkung der Zahl spielberechtigter Ausländer je Mannschaft von Berufsfußballspielern eine unzulässige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und einen Verstoß gegen die Freizügigkeit gemäß Artikel 48 EWGV sowie eine Verletzung von Artikel 85 EWGV, soweit Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft betroffen sind;
5. sieht diese Auffassung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft bestätigt⁽¹⁾;
6. fordert die Kommission auf, gerichtliche Schritte gegen die UEFA zu unternehmen mit der Begründung, daß ihre einseitige Maßnahme gegen englische Mannschaften, nämlich das Verbot für sie, europaweit Fußball zu spielen, gegen den EWG-Vertrag verstößt;
7. unterstreicht mit der Verwirklichung des Ziels der Freizügigkeit für alle Berufssparten eine der Freiheiten der Verträge und erwartet wegen der Popularität von Sport und Spiel durch die Überwindung der jetzt noch bestehenden Freiheitsbeschränkungen eine erhebliche Verbesserung des Bekanntheitsgrades dieser Prinzipien;
8. erkennt an, daß sich die professionellen Fußballspieler vollständig in die Vereine jeglicher Nationalität integrieren, so daß auch bei einer möglichen Erhöhung der Zahl der Spieler aus anderen EG-Mitgliedstaaten keinesfalls die Verbundenheit und die Identifizierung eines Vereins mit seiner Stadt oder Region gefährdet würde;
9. sieht angesichts des gegenseitigen Austausches von Fußballspielern und der großen Zahl von Mannschaften vor allem im nichtprofessionellen Bereich keine Gefährdung der zukünftigen Nachwuchsarbeit und ist davon überzeugt, daß die Vereinsvorstände und die Zuschauer auch ohne Zwang die Identität der Mannschaften erhalten werden;
10. besteht in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽²⁾ auf der Beibehaltung des Staatsangehörigkeitsprinzips für Nationalmannschaften, weil es sich hier um ihr eigenes Definitionsmerkmal und im übrigen nicht um echten Berufsfußball handelt, sondern um Fragen der nationalen Ehre und Identität;
11. ist der Meinung, daß die privatrechtliche Organisationsform der Fußballvereine ein Vorgehen gegen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 169 EWGV als ungeeignetes Mittel erscheinen läßt, daß dieses die Vereine aber nicht von der unmittelbaren Wirkung des Artikels 48 EWGV freistellt;
12. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 85 EWGV gegen die UEFA und/oder die nationalen Fußballverbände und einzelnen Vereine in der Gemeinschaft vorzugehen und dabei die Abschaffung des Transfer- und Ablösesummen-Systems und eine gleitende Anhebung der Zahl der spielberechtigten ausländischen Mitgliedstaatsangehörigen anzustreben, bis die völlige Freizügigkeit verwirklicht sein wird;
13. erkennt aber auch das Interesse der Vereine an einer gleichmäßigen und kontrollierten Abschaffung, an der Möglichkeit eines Ausgleichs für die investierten Ausbildungs- und Trainingskosten, der aber nur während der noch anhaltenden Ausbildungszeit gefordert werden darf, und an einem gewissen Schutz der Möglichkeit der Identifizierung von Vereinen und Zuschauern mit den Mannschaften;
14. fordert die Kommission auf, eine solche Lösung der UEFA und den nationalen Fußballverbänden gegenüber durchzusetzen und widrigenfalls die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft mit allen Rechtsmitteln zu erzwingen;

⁽¹⁾ Rs. 36/74, Walrave, Sammlung 1974, S. 1405 ff; Rs. 13/76 Donà/Mantero

⁽²⁾ Rs. 36/74, Walrave, Sammlung 1974, S. 1405 und 1418

Dienstag, 11. April 1989

15. ist der Auffassung, daß die Berufsfußball-Ligen in der Europäischen Gemeinschaft mit ihren „Ablösesummen“ und den Ausländerbestimmungen gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 48 des EWG-Vertrags verstoßen;
16. ersucht die Kommission als Hüterin der Verträge, rechtliche Schritte gegen diese Regelungen einzuleiten;
17. ist der Auffassung, daß die Kommission alle vom Vertrag gebotenen Möglichkeiten ausnutzen sollte, um durch verbindliche, hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer deutlich festgelegte Maßnahmen die völlige Freizügigkeit zu verwirklichen;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den dazugehörigen Bericht seines Ausschusses der Kommission zu übermitteln.

2. Hochauflösendes Fernsehen *

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(88) 659 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das hochauflösende Fernsehen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 5a (neu)

Ein erfolgreicher Start des kommerziellen HDTV wird nicht nur von der Verfügbarkeit der geeigneten Hardware, sondern auch von der Bereitstellung geeigneter Software, auf die die Fernsehprogrammproduktion abgestellt werden muß, abhängen.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 6a (neu)

Die zuständigen Entscheidungsträger sowie die anderen Beteiligten sollten ebenfalls über die Entwicklung des europäischen HDTV-Programms umfassend informiert werden.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 8a (neu)

Diese gemeinsamen Anstrengungen können im weltweiten Wettlauf um die Schaffung einer marktbestimmenden Norm gerechtfertigt sein, doch darf diese Zusammenarbeit nicht zu einer Monopolstellung bei der Produktion oder zu einer marktbeherrschenden Position führen.

(*) Vollständiger Text, siehe ABl. Nr. C 37 vom 14.2.1989, S. 5

Dienstag, 11. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1, Ziel 1

Sicherstellung, daß die europäische Industrie rechtzeitig alle Technologien, Komponenten und Geräte entwickelt, die für die schrittweise Einführung der HDTV-Dienste in den 90er Jahren erforderlich sind.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele wird unter der Verantwortung der Kommission in Absprache mit den

und in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten und Koordinatoren des Eureka-HDTV-Projekts ein Aktionsprogramm zur Einführung des HDTV in der Gemeinschaft und in ganz Europa ausgearbeitet.

Artikel 3

Anhand der Gesprächsergebnisse beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission ein Aktionsprogramm zur Einführung von HDTV-Diensten. In dem Aktionsprogramm sollten entsprechende Mechanismen vorgesehen werden, damit sich auch europäische Drittländer daran beteiligen können.

ÄNDERUNG Nr. 4*Erwägung 10a (neu)*

Bei der Einführung der HDTV-Dienste sind Verbrauchervertreter einzubeziehen, um das Verhältnis Preis/Qualität beeinflussen zu können.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 1, Ziel 1*

- i) Sicherstellung, daß die europäische Industrie rechtzeitig alle Technologien, Komponenten und Geräte entwickelt, die für die schrittweise Einführung der HDTV-Dienste in den 90er Jahren erforderlich sind, **und daß sich die Fernsehproduktion in Europa im Gleichklang mit der für die HDTV-Übertragung verwendeten Software entwickelt;**
- ii) **Sicherstellung der komplementären Entwicklung einer starken europäischen Kabel- und Satellitenindustrie.**

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 2*

1. Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele wird unter der Verantwortung der Kommission in Absprache mit den

— **Verbraucherorganisationen;**

und in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten und Koordinatoren des Eureka-HDTV-Projekts ein Aktionsprogramm zur Einführung des HDTV in der Gemeinschaft und in ganz Europa ausgearbeitet.

2. **Die Kommission wird für eine angemessene Koordination dieser Strategie mit den gegenwärtigen und künftigen Initiativen zur Förderung der künstlerischen und audiovisuellen Produktion in Europa Sorge tragen.**

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 3*

Anhand der Gesprächsergebnisse beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission **und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments** ein Aktionsprogramm zur Einführung von HDTV-Diensten. In dem Aktionsprogramm sollten entsprechende Mechanismen vorgesehen werden, damit sich auch europäische Drittländer daran beteiligen können.

Spiegelstriche unverändert

Dienstag, 11. April 1989

— Dok. A2-13/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über das hochauflösende Fernsehen***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-260/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-13/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 14.2.1989, S. 5

Dienstag, 11. April 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 11. April 1989

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAILLOT, BALFE, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR, BEAZLEY Ch., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, DE BREMOND D'ARS, BERSANI, BESSE, BETHELL, BETTIZIA, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, VON BISMARCK, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BONIVER, BOOT, BORGIO, BOSERUP, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CABRERA BAZÁN, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CAROSSINO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHARZAT, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY-LING, CRAWLEY, CROUX, CRUSOL, CURRY, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DE VRIES, DE WINTER, DIAZ DEL RIO JAUDENÈS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, LADY ELLES, ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTI, FANTON, FATOUS, FERRER CASALS, FERRERO, FICH, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMARRA, GLINNE, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HACKEL, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, IODICE, IVERSEN, JACKSON Ca., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LE PEN, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORAN LOPÉZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNCH, MUNS ABLUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPA KYRIAZIS, PAPON, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTO, PIQUET, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RABBETGHE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, DOS SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLES, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE,

Dienstag, 11. April 1989

TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRAVAGLINI, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGES, VERNIMMEN, VIEHOFF, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES, ZOURNATZIS.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 12. APRIL 1989

(89/C 120/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird nach einer Wortmeldung von Herrn Fitzgerald genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Suárez González im Namen der ED-Fraktion, der sich gegen die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums ausspricht, zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates keinen Entschließungsantrag zuzulassen (Punkt 67); diese Entscheidung widerspricht der Entscheidung, die das Parlament in der vorangegangenen Tagung anlässlich der Annahme der Tagesordnung getroffen hat; er beantragt, daß diese Entscheidung berücksichtigt wird;

— Pannella der sich ebenfalls gegen diese auf Vorschlag der Sozialistischen Fraktion vom Erweiterten Präsidium getroffene Entscheidung ausspricht;

— Veil, die im Namen der Liberalen Fraktion diese Entscheidung ebenfalls bedauert;

— Arndt, der im Namen der Sozialistischen Fraktion darauf hinweist, daß nirgendwo in den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorgesehen ist, zum Abschluß einer Aussprache über eine Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates Entschließungsanträge einzureichen.

Der Präsident läßt über den Antrag von Herrn Suárez González, die Möglichkeit zur Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vorzusehen, abstimmen.

Das Parlament erklärt sich durch elektronische Abstimmung mit diesem Antrag einverstanden.

Es spricht Frau Veil, die beantragt, unter diesen Bedingungen die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen neu zu eröffnen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zum Abschluß dieser Aussprache auf heute, 12.00 Uhr, ver-

längert; die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen hierzu wird auf heute, 17.00 Uhr, verlängert.

Es sprechen die Abgeordneten Klepsch zur Erklärung von Herrn Arndt und Ford zu einer technischen Angelegenheit.

Es spricht Herr Gaibisso zu einem in der Zeitschrift „Epoca“ erschienenen Artikel, der Erklärungen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments enthält, von denen eine insbesondere die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch Mitglieder des Europäischen Parlaments in Frage stellt, sowie zur Anwesenheitsliste der Tagungen des Parlaments.

Es spricht Herr Maher zur Tagesordnung; er bedauert insbesondere, daß keine Aussprache über seinen Bericht betreffend die Zukunft des ländlichen Raums vorgesehen werden konnte.

2. Tagesordnung

Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums wird die Tagesordnung vom Donnerstag, 13. April 1989, wie folgt geändert:

— die Sitzung wird bis 21.00 Uhr verlängert;

— eine Erklärung der Kommission über die Ergebnisse der GATT-Verhandlungen in Genf wird als letzter Punkt hinzugefügt.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Mittwoch, 12. April 1989

Der Präsident verweist darauf, daß heute um 15.00 Uhr die Konvention zwischen den Organen über das Petitionsrecht von der Kommission, dem Rat und dem Parlament im Plenum unterzeichnet wird.

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— mündliche Anfrage von Herrn de Courcy Ling, Frau Daly, den Herren Howell, Killilea, Marck, Maher, Guermeur und Mouchel an die Kommission: Junglandwirte (Dok. B 2-52/89);

— mündliche Anfrage von den Herren de la Malène und Musso im Namen der SdED-Fraktion an die Kommission: Getreideerzeugung (Dok. B 2-53/89).

b) die folgende schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Register gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung:

— von Frau Ewing zur Freilassung eines Gefangenen in Somalia (Nr. 1/89).

4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung folgende schriftlich begründete Einsprüche gegen die Liste der Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

Punkt I. Menschenrechte

— Einspruch von Herrn van der Waal und 22 weiteren Unterzeichnern, wonach der Entschließungsantrag zu einer Debatte über ein Euthanasiegesetz im niederländischen Parlament (Dok. B 2-61/89) in diesen Punkt einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird durch namentliche Abstimmung abgelehnt (auf Antrag der Verfasser):

Abgegebene Stimmen: 197,
Ja-Stimmen: 51,
Nein-Stimmen: 140,
Enthaltungen: 6.

— Einspruch der Regenbogen-Fraktion, wonach der Entschließungsantrag zur lebensbedrohlichen Situation politisch motivierter Gefangener in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Hungerstreik für Zusammenlegung (Dok. B 2-35/89) in diesen Punkt einbezogen werden soll:

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

Es spricht Herr Telkämper.

Punkt IV. Salvador

— Einspruch der SdED-Fraktion, der EVP-Fraktion, der Fraktion der Liberalen und der ED-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Libanon“ ersetzt werden soll, der die Entschließungsanträge Dok. B 2-36, 43, 58, 74, 102, 103 und 104/89 enthalten soll.

Diesem Einspruch wird durch namentliche Abstimmung stattgegeben (EVP, LIB):

Abgegebene Stimmen: 215,
Ja-Stimmen: 126,
Nein-Stimmen: 87,
Enthaltungen: 2.

Der Präsident teilt dem Parlament, das beschlossen hat, am nächsten Tag im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte eine Aussprache über die Lage in Jugoslawien zu führen, mit, daß er vom jugoslawischen Botschafter eine Einladung erhalten hat, in der das Parlament ersucht wird, einen Untersuchungsausschuß nach Kosovo zu entsenden. Diese Einladung wurde von der Nationalen Versammlung Jugoslawiens ausgesprochen.

5. Agrarpreise und sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik (Aussprache)*

Es spricht Herr Maher zu seiner vorangegangenen Wortmeldung (*siehe obenstehender Punkt 1*).

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung ⁽¹⁾.

— Bericht von Herrn Buchou im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über die Vorschläge der Kommission an den Rat (Dok. KOM(89) 40 — Dok. C 2-237/88) betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1989/90) (Dok. A 2-41/89) *;

— Bericht von Herrn Eyraud im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 614 — Dok. C 2-256/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Dok. A 2-49/89) *;

— Bericht von Herrn Sierra Bardají im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. KOM(88) 528 — Dok. C 2-198/88) (Dok. A 2-48/89) *;

— Bericht von Herrn Navarro Velasco über die Krise im Schweinefleischsektor (Dok. A 2-431/88).

⁽¹⁾ Die mündlichen Anfragen Dok. B 2-52 und 53/89 werden in die Aussprache einbezogen.

Mittwoch, 12. April 1989

Herr Buchou erläutert seinen Bericht (Dok. A 2-41/89).

Es spricht Herr McSharry, *Mitglied der Kommission*.

Herr Eyraud erläutert seinen Bericht (Dok. A 2-49/89).

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

Herr Sierra Bardaji erläutert seinen Bericht (Dok. A 2-48/89).

Es sprechen die Abgeordneten Louwes, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Roberts, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, Telkämper, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Entwicklung, Woltjer, im Namen der Sozialistischen Fraktion, Späth im Namen der EVP-Fraktion, Arias Cañete im Namen der ED-Fraktion, Gatti, Kommunistische Fraktion, Martin im Namen der Liberalen Fraktion, Mouchel im Namen der SdED-Fraktion und Telkämper im Namen der Regenbogen-Fraktion.

VORSITZ: HERR MEGAHY

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Deveze im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten, Paisley, fraktionslos, Colino Salamanca, Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft, McCartin, Simmonds, Le Roux, Nielsen, Killilea, Cervera Cardona, Castle, Howell zu der letzten Wortmeldung, Bocklet, de Courcy Ling, Miranda da Silva, Maher, van der Waal, Thareau, Daly, Dessylas, Romeos, Borgo, Marck, Tolman und Herr McSharry, *Mitglied der Kommission*, der ebenfalls die mündlichen Anfragen beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung morgen um 9.00 Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 13. April 1989*).

6. Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Carlos Pimenta erläutert seinen Bericht im Namen des Untersuchungsausschusses für Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Dok. A 2-11/89).

Herr Ken Collins erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Weigerung der Vereinigten Staaten, sich an Gemeinschaftsvorschriften über

Schlachthäuser und Hormone zu halten, und über die Konsequenzen dieser Weigerung (Dok. A 2-16/89).

Es sprechen Frau Rothe im Namen der Sozialistischen Fraktion und Herr Bocklet im Namen der EVP-Fraktion und in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses.

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Vizepräsident

Es sprechen Herr Jackson zur Stellungnahme der Minderheit in Anhang II des Berichts des Untersuchungsausschusses und, zu dieser Wortmeldung, die Abgeordneten Collins, Ca. Jackson, Bocklet, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses, und Pimenta, Berichterstatter.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen (*Fortsetzung der Aussprache: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 14. April 1989*).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Erklärung der Kommission zu Steuerfragen (Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung über die Entschließungsanträge Dok. B 2-110 und 111/89 zur Erklärung der Kommission über die Annäherung der Steuersätze (*Teil I Punkt 17 des Protokolls vom Vortag*).

Das Parlament lehnt den Antrag auf baldige Abstimmung ab.

8. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten (Abstimmung)

(Bericht De Gucht — Dok. A 2-3/89)

— *Entschließungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 61, 58/rev. (Zusatz), 85, 47 (elektronische Abstimmung), 48 (elektronische Abstimmung), 60, 49, 50 (elektronische Abstimmung), 40 (Teil 1), 78, 30, 53, 54, 56, 59/rev., 77/rev.

Herr Croux hat im Namen der EVP-Fraktion vorgeschlagen, daß Änderungsantrag Nr. 58/rev. als Zusatz betrachtet wird, womit sich Herr Hoon und der Berichterstatter einverstanden erklären.

Über Änderungsantrag Nr. 40 wurde auf Antrag der Sozialistischen Fraktion nach getrennten Teilen abge-

Mittwoch, 12. April 1989

stimmt: Teil 1 bis „gezwungen werden“: angenommen.
Der Berichterstatter hat dazu Stellung genommen.

Änderungsantrag Nr. 78 wurde durch namentliche Abstimmung (ED) angenommen:

Abgegebene Stimmen: 235,
Ja-Stimmen: 146,
Nein-Stimmen: 87,
Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 30 wurde durch namentliche Abstimmung (EVP) angenommen:

Abgegebene Stimmen: 229,
Ja-Stimmen: 225,
Nein-Stimmen: 1,
Enthaltungen: 3.

Zu Änderungsantrag Nr. 77/rev. sprechen Frau Ferrer und der Berichterstatter.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 5, 80, 33, 82, 24, 1, 79 (1. und 2. Teil), 66, 6, 76, 65, 64, 7, 75, 37, 83, 84, 8, 9, 10, 2, 39, 74, 11, 73, 32, 3, 40 (2. Teil), 25, 12, 13, 72, 71, 28 (elektronische Abstimmung), 14, 70, 15, 69 (elektronische Abstimmung), 16, 27, 67, 17, 36, 18, 35, 19, 20, 21, 31 (elektronische Abstimmung), 23, 22.

Über Änderungsantrag Nr. 33 wird nach getrennten Teilen abgestimmt. Der gesamte Änderungsantrag ohne die Worte: „als höchstes Gut“ wird abgelehnt, wodurch diese Worte hinfällig werden.

Der Berichterstatter hat zu Änderungsantrag Nr. 74 gesprochen.

Über Änderungsantrag Nr. 73 wird auf Antrag der Sozialistischen Fraktion nach getrennten Teilen abgestimmt: Teil 1 ohne das Wort „sinnvolle“ wird abgelehnt, wodurch dieses Wort hinfällig wird.

Änderungsantrag Nr. 72 wird durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 223,
Ja-Stimmen: 38,
Nein-Stimmen: 121,
Enthaltungen: 64.

Auf Antrag der Kommunistischen Fraktion wird über Änderungsantrag Nr. 27 nach getrennten Teilen abgestimmt: zunächst werden die Ziffern 1 und 2 abgelehnt, anschließend Ziffer 3. Der Berichterstatter spricht zu diesem Änderungsantrag.

Änderungsantrag Nr. 17 wird durch namentliche Abstimmung (Regenbogen-Fraktion) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 227,
Ja-Stimmen: 26,
Nein-Stimmen: 200,
Enthaltungen: 1.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 62, 63, 46, 38, 45, 44, 42, 43, 41, 4, 55.

Abgelehnt: Artikel 4, nach einer Wortmeldung des Berichterstatters.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 81, 34, 29, 57, 51, 68, 26, 52.

Die nicht geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Die geänderten Textteile werden *en bloc* am Ende der Abstimmung angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Sutra im Namen der Sozialistischen Fraktion, Giavazzi im Namen der EVP-Fraktion, Prag im Namen der ED-Fraktion, García Amigo, Pannella, Vandemeulebroucke, Ulburghs, Tongue, De Gucht, Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (SOZ, LIB) an:

Abgegebene Stimmen: 198,
Ja-Stimmen: 183,
Nein-Stimmen: 9,
Enthaltungen: 6.

(Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: LORD PLUMB

Präsident

9. Petitionsrecht

Der Präsident gibt eine Erklärung ab über die Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission über das Recht, beim Parlament Petitionen einzureichen, die dieses Recht auf interinstitutioneller Ebene formell bestätigt und die tatsächliche Weiterbehandlung dieser Petitionen gewährleistet.

Herr Fernandez Ordoñez, *amtierender Ratspräsident*, Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, und Lord Plumb, Präsident des Parlaments, unterzeichnen im Plenum im Namen ihrer jeweiligen Institutionen die Dokumente, in denen diese Vereinbarung bestätigt wird (*siehe Anlage II*).

10. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (mit anschließender Aussprache)

Herr Felipe Gonzalez, *amtierender Präsident des Europäischen Rates*, gibt eine Erklärung zum Abschluß der

Mittwoch, 12. April 1989

Legislaturperiode des Parlaments und zum Gipfel des Europäischen Rates in Madrid ab.

Es spricht Herr Pannella zur Redezeit und insbesondere zur Länge der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates.

Der Präsident teilt mit, daß er zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates die folgenden sieben Entschließungsanträge erhalten hat:

— von den Abgeordneten Punset i Casals, Argüelles Salaverria, Suárez González, Alvarez de Eulate, Arias Cañete, Diaz del Rio, Lafuente Lopez, Escuder Croft, Cabanillas Gallas, Llorca Vilaplana, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Calvo Ortega, Coderch Planas, Pannella, Ciccimessere, Negri, Ulburghs, de Bremond d'Ars, Donnez, Wolff, van der Waal, von Bismarck und Herman zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid (Dok. B 2-69/89);

— von den Abgeordneten Pérez Royo, Gutiérrez Diaz, Puerta Gutiérrez, Garzanti, Bonaccini, Carossino, Castellina, Cervetti, Cinciari Rodano, De Pasquale, Fanti, Ferrero, Galluzzi, Gatti, Graziani, Pajetta, Papietro, Raggio, Rossi, Rossetti, Squarzialupi, Trivelli, Trupia und Valenzi zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (Dok. B 2-70/89/rev.);

— von Herrn Suárez González im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf das Ende der Wahlperiode des Parlaments und die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid (Dok. B 2-84/89);

— von den Abgeordneten Fontaine, von Wogau, Ferrer, Cassanmagnago Cerretti und Langes zur Erklärung des amtierenden Ratspräsidenten vom 12. April 1989 (Dok. B 2-85/89);

— von den Abgeordneten Gasòliba i Böhm und B. Nielsen im Namen der Liberalen Fraktion, zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung von Herrn Felipe Gonzalez, *amtierender Präsident des Europäischen Rates*, im Hinblick auf das Ende der Wahlperiode des Parlaments und auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid (Dok. B 2-86/89/endg. II);

— von Herrn de la Malène im Namen der SdED-Fraktion zur Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates vom 12. April 1989 (Dok. B 2-112/89);

— von den Herren Arndt und Moran Lopez im Namen der Sozialistischen Fraktion zur Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates vom 12. April 1989 (Dok. B 2-113/89).

Er verweist darauf, daß die Abstimmung über diese Entschließungsanträge am folgenden Tag um 18.30

Uhr stattfindet (*Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 13. April 1989*).

Es spricht Herr Arndt im Namen der Sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Klepsch im Namen der EVP-Fraktion, Prout im Namen der ED-Fraktion, Pérez Royo, Kommunistische Fraktion, Gasòliba i Böhm, im Namen der Liberalen Fraktion, Lalor, im Namen der SdED-Fraktion, Tridente, Regenbogen-Fraktion, Le Pen im Namen der ER-Fraktion, Punset i Casals, fraktionslos, Moran, Ferrer, Suárez González, Amaral, Garaikoetxea, Kristoffersen, Montero Zabala und Herr Gonzalez, *amtierender Präsident des Europäischen Rates*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

Es spricht Herr Patterson, der die Gültigkeit der Abstimmung zu Beginn der Abstimmungsstunde am Vormittag über den Antrag auf baldige Abstimmung der beiden Entschließungsanträge zur Erklärung der Kommission über die Annäherung der Steuersätze in Frage stellt.

Die Präsidentin bestätigt das Ergebnis dieser Abstimmung.

Es spricht Herr Prag, der sich, unterstützt von mehr als 12 Mitgliedern, gegen die Prüfung ohne Aussprache des Berichts Weber (Dok. A 2-39/89) ausspricht.

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird dieser Bericht daher mit Aussprache auf den Entwurf der Tagesordnung einer folgenden Tagung gesetzt.

11. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Die Präsidentin teilt auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung mit, daß ihr gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte eine Reihe von Gemeinsamen Standpunkten des Rates mit der dazugehörigen Begründung und einschließlich des Standpunktes der Kommission übermittelt wurden. Diese betreffen:

— eine Entscheidung betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUOTRA) (Dok. C 2-15/89);

Mittwoch, 12. April 1989

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Haushaltsausschuß;

— eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke (DOSES) (Dok. C 2-16/89);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Haushaltsausschuß;

— eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (1989—1993) (FLAIR) (Dok. C 2-17/89);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Ausschuß für Landwirtschaft, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Umweltfragen, Haushaltsausschuß;

— eine Entscheidung zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (MAST) (Dok. C 2-18/89);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Haushaltsausschuß, Ausschuß für Umweltfragen;

— eine Entscheidung über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie (MONITOR) (Dok. C 2-19/89);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Haushaltsausschuß, Ausschuß für Haushaltskontrolle;

— eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (VALUE) (1989—1992) (Dok. C 2-20/89);

federführend: Ausschuß für Energie;
mitberatend: Haushaltsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft.

Die Frist von drei Monaten, innerhalb der das Parlament seine Stellungnahme abgeben muß, beginnt somit morgen, 13. April 1989.

Die Präsidentin teilt mit, daß, wie dies mit dem Rat vereinbart wurde, im Laufe dieser Tagung lediglich die Gemeinsamen Standpunkte, zu denen der zuständige Ausschuß sich in der Lage sieht, eine Empfehlung für die zweite Lesung für die Mai-Tagung vorzulegen, bekanntgegeben werden.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung (Abstimmung)

(Bericht Herman — Dok. A 2-375/88)

— *Text der Geschäftsordnung:*

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 1: hinfällig.

— *Vorschlag für einen Beschluß:*

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 2*).

13. Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-40/89 — Berichterstatterin: Frau Banotti)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates — Dok. C 2-264/88 — SYN 73:*

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 3*).

14. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-29/89 — Berichterstatterin: Frau Jepsen)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates — Dok. C 2-266/88 — SYN 51:*

Änderungsantrag Nr. 1: gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung für unzulässig erklärt.

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

Zum Verfahren sprechen Frau Weber und Herr Herman.

15. Amtliche Lebensmittelüberwachung (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-28/89 — Berichterstatterin: Frau Jackson)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates — Dok. C 2-324/88 — SYN 76:*

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Mittwoch, 12. April 1989

Es spricht Frau Jackson, die gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Standpunkt der Kommission zum angenommenen Änderungsantrag erfahren möchte.

Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, erklärt, daß die Kommission diese Änderung übernehmen kann.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 5*).

16. Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-30/89 — Berichterstatterin: Frau Weber)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-267/88 — SYN 103:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2: nacheinander angenommen.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 6*).

17. Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-27/89 — Berichterstatterin: Frau Schleicher)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-266/88 — SYN 49:

Änderungsanträge Nrn. 1 und 2: nacheinander angenommen.

Änderungsantrag Nr. 3: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 7*).

18. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-73/89 — Berichterstatter: Herr Cassidy)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-344/88 — SYN 166:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 8*).

19. Arzneispezialitäten (Abstimmung) ** II

(Empfehlungen für die Zweite Lesung Dok. A 2-63, 61, 62 und 64/89 — Berichterstatter: Herr Valverde Lopéz)

a) Dok. A 2-63/89:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-274/88 — SYN 114:

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 3 (*en bloc*): abgelehnt durch elektronische Abstimmung.

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 9, a*).

b) Dok. A 2-61/89:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-272/88 — SYN 114:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3: gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung für unzulässig erklärt.

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 9, b*).

Es sprechen Herr Prout zur Anwendung von Artikel 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung und Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*.

c) Dok. A 2-62/89:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-273/88 — SYN 114:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 9, c*).

d) Dok. A 2-64/89:

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-275/88 — SYN 114:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 9, d*).

20. Verunreinigung der Luft durch Abgase (Abstimmung) ** II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Dok. A 2-26/89 — Berichterstatter: Herr Vittinghoff)

— *Gemeinsamer Standpunkt des Rates* — Dok. C 2-269/88 — SYN 115:

Es spricht Herr Bombard.

Mittwoch, 12. April 1989

Änderungsantrag Nr. 1: durch namentliche Abstimmung angenommen (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 319,
Ja-Stimmen: 309,
Nein-Stimmen: 6,
Enthaltungen: 4.

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: durch namentliche Abstimmung angenommen (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 321,
Ja-Stimmen: 311,
Nein-Stimmen: 5,
Enthaltungen: 5.

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 5: durch namentliche Abstimmung angenommen (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 290,
Ja-Stimmen: 283,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 5.

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 7: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Es spricht der Berichterstatter, der gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Standpunkt der Kommission zu den angenommenen Änderungsanträgen erfahren möchte.

Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, erklärt, daß die Kommission die Änderungen übernimmt.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (*Teil II Punkt 10*).

21. Finanzielle Vorausschau 1990 (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht von der Vring — Dok. A 2-54/89)

(Die Präsidentin verweist darauf, daß dieser Bericht im Rahmen des Haushaltsverfahrens behandelt wird und demnach für die Annahme die Mehrheit der Stimmen der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder erforderlich ist.)

Es spricht Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, der erklärt, daß die Kommission die Änderungsanträge Nrn. 2, 6 und 7 nicht übernehmen kann.

Präambel:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Die so geänderte Präambel wird angenommen.

Erwägung und Ziffer 1 bis 4: angenommen.

Nach Ziffer 4:

Änderungsantrag Nr. 6: angenommen.

Ziffer 5: angenommen.

Ziffer 6:

Änderungsantrag Nr. 7: angenommen.

Ziffern 7 und 8: angenommen.

Nach Ziffer 8:

Änderungsantrag Nr. 5: angenommen.

Ziffer 9: angenommen.

Ziffer 10:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 10 wird angenommen.

Ziffern 11 bis 14: angenommen.

Nach Ziffer 14:

Änderungsanträge Nrn. 2 und 3: nacheinander angenommen.

Ziffern 15 und 16: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (SdED-Fraktion) an:

Abgegebene Stimmen: 304,
Ja-Stimmen: 264,
Nein-Stimmen: 4,
Enthaltungen: 36.

(*Teil II Punkt 11*).

22. Umsturzvorrichtungen für Zugmaschinen auf Rädern (Abstimmung) ** I

(Bericht Beumer — Dok. A 2-12/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 629 endg. — SYN 164 — Dok. C 2-254/88:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

Mittwoch, 12. April 1989

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 12).

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 626
endg. — SYN 163 — Dok. C 2-255/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 12).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 12).

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 630
endg. — SYN 167 — Dok. C 2-244/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 12).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 12).

23. Zusammenarbeit EG/Republik Island (Abstimmung) **I/*

(Bericht Poniatowski — Dok. A 2-7/89)

— *Vorschlag für eine Entscheidung I — Dok.
KOM(88) 527 — SYN 156 — Dok. C 2-184/88: ** I*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 13).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 13).

— *Vorschlag für eine Entscheidung II: **

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 13).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 13).

24. Einheiten im MeÙwesen (Abstimmung) ** I

(Bericht Kellett-Bowman — Dok. A 2-55/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 751
endg. — SYN 171 — Dok. C 2-300/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 14).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 14).

25. Spurennährstoffe in Düngemitteln (Abstimmung) ** I

(Bericht Raftery — Dok. A 2-15/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 562
— SYN 160 — Dok. C 2-203/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 15).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 15).

**26. Aktive implantierbare elektromedizinische Geräte
(Abstimmung) ** I**

(Bericht Lataillade — Dok. A 2-53/89)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 717
— SYN 173 — Dok. C 2-287/88:*

Änderungsanträge Nrn. 1 bis 4 (*en bloc*): angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission (Teil II Punkt 16).

Es spricht der Berichterstatter, der den Standpunkt der
Kommission zu den angenommenen Änderungsanträgen
erfahren möchte.

Es spricht Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommissi-
on*, der erklärt, daß die Kommission die Änderungs-
anträge Nrn. 3 und 4 nicht übernehmen kann.

Es spricht der Berichterstatter.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 16).

Mittwoch, 12. April 1989

Es spricht Herr Cryer, der fordert, daß die für den Beginn der Fragestunde angegebene Uhrzeit eingehalten wird.

27. STEP- und EPOCH-Programme (Abstimmung)

** I

(Bericht Rinsche — Dok. A 2-4/89)

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 632 endg. — SYN 168 — Dok. C 2-257/88:*

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Änderungsantrag Nr. 2: abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsantrag Nr. 4: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Änderungsanträge Nrn. 5, 6 und 7: nacheinander abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 8: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 17*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 17*).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

VORSITZ: HERR AMARAL

Vizepräsident

Es spricht Herr Colom i Naval zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Bericht Price (Dok. A 2-46/89).

Der Präsident teilt ihm mit, daß die Abstimmung am folgenden Tag um 18.30 Uhr stattfindet.

28. Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgen die Fortsetzung und das Ende der Fragestunde (Dok. B 2-6/89).

Anfragen an die Kommission

Anfrage Nr. 38 von Herrn Provan: Quotenüberschreitung

Herr Bangemann, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Herrn Provan und Frau Ewing.

Anfrage Nr. 39 von Frau Quin: Bestimmungen im Statut für die Europäische Aktiengesellschaft

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Frau Tongue, die den Verfasser vertritt.

Anfrage Nr. 40 von Herrn Turner: Internationale technologische Zusammenarbeit

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Seligman, der den Verfasser vertritt. Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet eine Zusatzfrage von Herrn Elliott.

Die Anfragen Nrn. 41 von Frau Dury und 42 von Herrn De Pasquale werden schriftliche beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage Nr. 43 von Frau Ewing: Hungersnot in Sudan

Herr Marin, *Vizepräsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es spricht Frau Ewing.

Herr Marin beantwortet eine weitere Zusatzfrage von Herrn Arbeloa Muru.

Anfrage Nr. 44 von Herrn Christensen: Dänische Grenzkontrollen nach Vollendung des Binnenmarkts

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Christensen, Rogalla und Patterson.

Anfrage Nr. 45 von Herrn Mizzau: Einsprachigkeit der British Airways

Herr Van Miert, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Howell und Elliott.

Die Anfrage Nr. 46 von Frau Crawley wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Anfrage Nr. 47 von Herrn Patterson: In der Gemeinschaft einheitliche Telefongebühren

Herr Pandolfi beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Patterson.

Anfrage Nr. 48 von Herrn Hutton: Abgabe von Rindfleisch aus Interventionsbeständen an Konservenhersteller

Herr McSharry, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Hutton und Maher.

Mittwoch, 12. April 1989

Anfrage Nr. 49 von Herrn Wijsenbeek: Infrastrukturverbindungen zwischen Irland und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Maher, Lalor und Pearce.

Anfrage Nr. 50 von Frau Llorca Vilaplana: Hepatitis B

Frau Papandreou, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen von Frau Llorca Vilaplana und Herrn Pearce.

Anfrage Nr. 51 von Herrn Seal: Verbindung zwischen Magnetfeldern und bestimmten Krebsarten bei Kindern

Frau Papandreou beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Seal.

Anfrage Nr. 52 von Herrn Rogalla: Schikanöse Übergriffe von Grenzbeamten

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Rogalla und Pearce.

Anfrage Nr. 53 von Herrn Pearce: Unsinnige Zollkontrollen

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Pearce und Rogalla.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft wurden, schriftlich beantwortet werden, sofern die Verfasser ihre Anfragen nicht vor Ende der Fragestunde zurückgezogen haben.

29. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Europäischen Parlament auf den Tagungen Februar und März 1989 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Anhang zum Ausführlichen Sitzungsbericht vom 12. April 1989.

30. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident unterrichtet das Parlament davon, daß die zuständigen französischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß Frau Jacqueline Grand anstelle von Herrn Chinaud, der zurückgetreten ist, als Mitglied des Parlaments benannt wurde.

Er heißt die neue Kollegin willkommen und verweist auf die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

31. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 13. April 1989, wie folgt festgesetzt worden ist:

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr:

— Abstimmung über die Berichte Buchou, Eyraud, Sierra Bardaji und Navarro Velasco über die Probleme im Zusammenhang mit der Agrarpolitik,

— Bericht Hackel über den Vorentwurf der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/89 für 1989,

— Gemeinsame Aussprache über den Bericht Boserup, den Bericht Escuder Croft, den Bericht Bardong, den Bericht Fuillet, den Bericht Bardong und den Bericht Dankert über die Haushaltskontrolle im Rohtabaksektor und über die Bekämpfung von Betrugsfällen ⁽²⁾,

— Bericht Franz über die europäische Währungsintegration,

— Dringlichkeitsdebatte ⁽³⁾,

— Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Pimenta und Collins über die Qualitätsprobleme im Fleischsektor,

— Erklärung der Kommission über die Ergebnisse der GATT-Verhandlungen;

18.30 Uhr:

Abstimmung über:

— die Berichte A 2-46/89, 432/88, 424/88, 434/88, 389/88, 437/88, 38/89,

— die Entschließungsanträge zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates,

— die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.

⁽²⁾ Die mündlichen Anfragen Dok. B 2-50/89 und Dok. 2-2/89 werden in die Aussprache einbezogen.

⁽³⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 19.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

— Dok. A2-3/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von den Herren Luster und Pfennig eingereichten Entschließungsantrag zur Ergänzung des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union (Dok. 2-363/84),
 - gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
 - gestützt auf seinen am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29.10.1982 zum Memorandum der Kommission betreffend den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Gemeinsame Erklärung zum Schutz der Grundrechte ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Präambel der Einheitlichen Akte,
 - gestützt auf die dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Grundsätze,
 - gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
 - gestützt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf die Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - gestützt auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle,
 - gestützt auf die Europäische Sozialcharta und ihr Zusatzprotokoll,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-3/89),
- A. in der Erwägung, daß es, wie dies in der Präambel der Einheitlichen Akte erneut unterstrichen wird, geboten ist, sich auf der Grundlage der Grundrechte für die Demokratie einzusetzen,
- B. in der Erwägung, daß die Wahrung der Grundrechte die unerläßliche Voraussetzung für die Legitimität der Gemeinschaft darstellt,
- C. in der Erwägung, daß es dem Europäischen Parlament obliegt, zur Entwicklung des Modells einer Gesellschaft beizutragen, die auf der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten und Toleranz begründet ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 33

⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22.11.1982, S. 253

⁽³⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27.4.1977, S. 1

Mittwoch, 12. April 1989

- D. in der Erwägung, daß die Identität der Gemeinschaft in der Formulierung der den europäischen Bürgern gemeinsamen Werte zum Ausdruck kommen muß,
- E. in der Erwägung, daß es keine europäische Staatsbürgerschaft geben kann, solange nicht jeder Bürger den gleichen Schutz seiner Rechte und Freiheiten im Rahmen des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts genießt⁽¹⁾,
- F. unter Hinweis auf seine feste Entschlossenheit, seine Tätigkeit zur Verwirklichung der Europäischen Union fortzusetzen,
- G. entschlossen, ein grundlegendes Gemeinschaftsinstrument mit verbindlichem Rechtscharakter herbeizuführen, das die Grundrechte garantiert,
- H. in der Erwägung, daß das Parlament bis zur Ratifizierung eines solchen Gemeinschaftsinstruments an den von der Gemeinschaft bereits anerkannten Rechtsgrundsätzen festhält,
- I. in der Erwägung, daß die bis 1993 geplante Vollendung des Binnenmarkts die Verabschiedung einer Erklärung über die im und durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Rechte und Freiheiten umso dringlicher macht,
- J. in der Erwägung, daß es Aufgabe des von den europäischen Bürgern direkt gewählten Europäischen Parlaments ist, eine solche Erklärung auszuarbeiten,
 - 1. verabschiedet die nachfolgende Erklärung und fordert die anderen Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten auf, sich dieser Erklärung förmlich anzuschließen;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie die Erklärung den anderen Organen der Europäischen Gemeinschaften und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 3 des Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

ERKLÄRUNG DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

PRÄAMBEL

IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN VÖLKER —

Da es zur Fortsetzung und Neubelebung des europäischen demokratischen Einigungswerks angesichts der Schaffung eines Binnenraums ohne Grenzen und unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung des Europäischen Parlaments für das Wohl von Männern und Frauen unerläÙlich ist, daß Europa die Existenz einer Gemeinschaft des Rechts bekräftigt, die sich auf die Wahrung der Würde des Menschen und der Grundrechte stützt,

da Maßnahmen, die mit den Grundrechten unvereinbar sind, nicht zugelassen werden dürfen, und unter Hinweis darauf, daß sich diese Rechte sowohl aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften als auch aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den geltenden internationalen Rechtsinstrumenten ergeben und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften weiterentwickelt werden,

verabschiedet das Europäische Parlament folgende Erklärung als Ausdruck dieser Rechte, ruft alle Bürger auf, sie aktiv zu unterstützen, und unterbreitet sie dem im Juni 1989 zu wählenden Parlament.

Mittwoch, 12. April 1989

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1***(Würde des Menschen)*

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2*(Recht auf Leben)*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 3*(Rechtsgleichheit)*

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts sind alle Menschen vor dem Recht gleich.
2. Jede Benachteiligung, die insbesondere in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
3. Jede Diskriminierung zwischen den europäischen Bürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.
4. Die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz, insbesondere im Berufsleben, im Bildungswesen, in der Familie, im Bereich des sozialen Schutzes und im Ausbildungswesen, ist zu gewährleisten.

Artikel 4*(Gedankenfreiheit)*

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 5*(Meinungs- und Informationsfreiheit)*

1. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken, insbesondere weltanschaulicher, politischer und religiöser Art, ein.
2. Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei. Die Freiheit der Lehre wird gewahrt.

Artikel 6*(Privatleben)*

1. Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
2. Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des privaten Post- und Fernmeldeverkehrs wird gewährleistet.

Artikel 7*(Schutz der Familie)*

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 8

(Freizügigkeit)

1. Die Bürger der Gemeinschaft haben das Recht, sich im Gebiet der Gemeinschaft frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu wählen. Sie können dort die Tätigkeit ihrer Wahl ausüben.
2. Den Bürgern der Gemeinschaft steht es frei, das Gebiet der Gemeinschaft zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.
3. Die obenerwähnten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 9

(Eigentumsrecht)

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene Entschädigung.

Artikel 10

(Versammlungsfreiheit)

Jeder hat das Recht, an friedlichen Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen.

Artikel 11

(Vereinigungsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, mit anderen politische Parteien und Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Im Privatleben darf von niemandem verlangt werden, seine Zugehörigkeit zu einer Vereinigung bekanntzugeben, sofern die Vereinigung nicht gesetzwidrig ist.

Artikel 12

(Berufsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
2. Jeder hat das Recht auf eine angemessene und seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
3. Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Artikel 13

(Arbeitsbedingungen)

1. Jeder hat das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
2. Es werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung eines Arbeitsentgelts, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, getroffen.

Artikel 14

(Kollektive soziale Rechte)

1. Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wird gewährleistet.
2. Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesetzen und Tarifverträgen gewährleistet.

Mittwoch, 12. April 1989

3. Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

Artikel 15

(Sozialer Schutz)

1. Jeder hat das Recht auf alle Maßnahmen, die ihm den bestmöglichen Gesundheitszustand gewährleisten.
2. Arbeitnehmer, Selbständige und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
3. Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat das Recht auf soziale und medizinische Hilfe.
4. Jeder, der aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht über eine angemessene Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Artikel 16

(Recht auf Bildung)

Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.

Die freie Schulwahl ist gewährleistet.

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird gewährleistet.

Artikel 17

(Grundsatz der Demokratie)

1. Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus und muß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt werden.
2. Jede öffentliche Gewalt muß unmittelbar aus Wahlen hervorgehen oder einem direkt gewählten Parlament gegenüber verantwortlich sein.
3. Die europäischen Bürger haben das Recht, an der allgemeinen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments teilzunehmen.
4. Die europäischen Bürger haben das gleiche aktive und passive Wahlrecht.
5. Die obengenannten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 18

(Recht auf Zugang zu Informationen)

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

Artikel 19

(Zugang zum Recht)

1. Jeder, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht auf Gewährung eines wirksamen Verfahrens durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
2. Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
3. Der Zugang zum Recht ist wirksam und umfaßt die Bereitstellung von Rechtshilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 20

(Ne bis in idem)

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

Artikel 21

(Rückwirkungsverbot)

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

Artikel 22

(Todesstrafe)

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 23

(Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an das Europäische Parlament zu wenden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt.

Artikel 24

(Umwelt und Verbraucherschutz)

1. Integrierender Bestandteil jeder Gemeinschaftspolitik ist:
 - die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt,
 - der Schutz der Verbraucher und der Benutzer vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie unlautere Handelspraktiken.
2. Die Gemeinschaftsorgane sind gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

(Geltungsbereich)

1. Diese Erklärung schützt alle Personen innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts.
2. Bei bestimmten Rechten, die Bürgern der Gemeinschaft vorbehalten sind, kann beschlossen werden, sie ganz oder teilweise auf andere Personen auszuweiten.
3. Bürger der Gemeinschaft im Sinne dieser Erklärung ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzt.

Artikel 26

(Grenzen)

Die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten dürfen innerhalb der in einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen nur durch eine Rechtsvorschrift eingeschränkt werden, in der in jedem Fall der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten unangetastet bleibt.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 27*(Schutzniveau)*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung des durch das Gemeinschaftsrecht, das Recht der Mitgliedstaaten, das Völkerrecht und die internationalen Verträge und Abkommen über die Grundrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutzes oder als Hindernis für seine Weiterentwicklung ausgelegt werden.

Artikel 28*(Rechtsmißbrauch)*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

INDEX**PRÄAMBEL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1: Würde des Menschen
- Artikel 2: Recht auf Leben
- Artikel 3: Rechtsgleichheit
- Artikel 4: Gedankenfreiheit
- Artikel 5: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 6: Privatleben
- Artikel 7: Schutz der Familie
- Artikel 8: Freizügigkeit
- Artikel 9: Eigentumsrecht
- Artikel 10: Versammlungsfreiheit
- Artikel 11: Vereinigungsfreiheit
- Artikel 12: Berufsfreiheit
- Artikel 13: Arbeitsbedingungen
- Artikel 14: Kollektive soziale Rechte
- Artikel 15: Sozialer Schutz
- Artikel 16: Recht auf Bildung
- Artikel 17: Grundsatz der Demokratie
- Artikel 18: Recht auf Zugang zu Informationen
- Artikel 19: Zugang zum Recht
- Artikel 20: Ne bis in idem
- Artikel 21: Rückwirkungsverbot
- Artikel 22: Todesstrafe
- Artikel 23: Petitionsrecht
- Artikel 24: Umwelt und Verbraucherschutz

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 25: Geltungsbereich
 - Artikel 26: Grenzen
 - Artikel 27: Schutzniveau
 - Artikel 28: Rechtsmißbrauch
-

Mittwoch, 12. April 1989

2. Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung

BISHERIGER TEXT

NEUER TEXT

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG*Artikel 51**Artikel 51***Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates****Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates**

Absatz 1 unverändert

2. Ein Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt ist nur dann zulässig, wenn er in Einklang mit Artikel 69 und 70 steht und

- a) er darauf abzielt, die vom Parlament in seiner Ersten Lesung angenommene Haltung ganz oder teilweise wieder einzusetzen oder
- b) es sich um einen Kompromißänderungsantrag handelt, der aus einer Übereinkunft zwischen Rat und Parlament hervorgegangen ist.

Die Entscheidung des Präsidenten, einen Änderungsantrag für zulässig oder unzulässig zu erklären, ist unanfechtbar.

2. Ein Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt ist nur dann zulässig, wenn er in Einklang mit Artikel 69 und 70 steht und

- a) er darauf abzielt, die vom Parlament in seiner Ersten Lesung angenommene Haltung ganz oder teilweise wieder einzusetzen oder
- b) es sich um einen Kompromißänderungsantrag handelt, der aus einer Übereinkunft zwischen Rat und Parlament hervorgegangen ist oder
- c) er darauf abzielt, einen Textteil des Gemeinsamen Standpunktes abzuändern, der in dem zur Ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war und der keine entscheidende Änderung im Sinne von Artikel 42 darstellt.

Die Entscheidung des Präsidenten, einen Änderungsantrag für zulässig oder unzulässig zu erklären, ist unanfechtbar.

Absätze 3 und 4 unverändert

— Dok. A2-375/88

BESCHLUSS**zur Änderung von Artikel 51 der Geschäftsordnung betreffend die Zulässigkeit von Änderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates***Das Europäische Parlament,*

- in Anbetracht der von der Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, Frau Beate Weber, in ihrem an den Präsidenten des Europäischen Parlaments gerichteten Schreiben vom 30. November 1987 unter Punkt 3 aufgeworfenen Frage zur Anwendung von Artikel 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments,
- unter Bezugnahme auf Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c des EWG-Vertrags,
- gestützt auf die Artikel 131 Absatz 2 und 132 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (Dok. A2-375/88),

1. beschließt, die vorstehende Änderung in seine Geschäftsordnung aufzunehmen;

Mittwoch, 12. April 1989

2. beauftragt seinen Generalsekretär, für die völlige Übereinstimmung der so geänderten Texte in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft Sorge zu tragen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

3. Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse ** II

— Dok. A2-40/89

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-264/88 — SYN 73),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1 ABSATZ 5

Artikel 8 Buchstabe a Unterabsatz 3

In dem im zweiten Unterabsatz genannten Fall muß der Zusatz von Zucker dem Verarbeiter in handelsüblicher Weise zur Kenntnis gebracht werden.

ÄNDERUNG Nr. 1

ARTIKEL 1 ABSATZ 5

Artikel 8 Buchstabe a Unterabsatz 3

In dem im zweiten Unterabsatz genannten Fall muß der Zusatz von Zucker dem Verarbeiter in **angemessener** handelsüblicher Weise zur Kenntnis gebracht werden. **Bei Fruchtsaft, der aus derartig gesüßtem Konzentrat hergestellt wird, ist diese Tatsache auf dem Etikett anzugeben.**

Mittwoch, 12. April 1989

4. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ** II

— Dok. A2-29/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-266/88 — SYN 51),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

5. Amtliche Lebensmittelüberwachung ** II

— Dok. A2-28/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)**betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-324/88 — SYN 76),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 1***Artikel 12a (neu)***Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, legt die Kommission dem Rat und dem Parlament innerhalb eines Jahres nach der Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat einen Bericht über folgende Themen vor:**

Mittwoch, 12. April 1989

**GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES**

**VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**

- a) den derzeitigen Stand der Ausbildungsvorschriften für Lebensmittelkontrolleure in den Mitgliedstaaten;
- b) die Möglichkeit der Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für die Aus- und Weiterbildung von Lebensmittelkontrolleuren;
- c) die Durchführbarkeit der Schaffung gemeinschaftlicher Qualitätsnormen für alle mit der Überwachung und Stichprobenentnahme im Rahmen dieser Richtlinie betrauten Labors;
- d) die Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungsdienstes einschließlich des Erfahrungsaustausches aller mit den Kontrollen befaßten Einrichtungen und Personen.

6. Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört ** II

— Dok. A2-30/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-267/88 — SYN 103),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachfolgenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES**

**VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**

Titel

Richtlinie des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

ÄNDERUNG Nr. 1 ⁽¹⁾

Titel

Verordnung des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

⁽¹⁾ Im gesamten Text ist der Begriff „Richtlinie“ durch den Begriff „Verordnung“ zu ersetzen.

Mittwoch, 12. April 1989

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 2, Absatz 3*

3. Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, brauchen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1996 die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Angabe nicht vorzuschreiben.

ÄNDERUNG Nr. 2

Artikel 2, Absatz 3

3. Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, **können** die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1996 **Befreiungen von der** in Artikel 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Angabe **gewähren**.

7. Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln ** II

— Dok. A2-27/89

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-270/88 — SYN 49),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 5*

Bestimmungen für zusammengesetzte Lebensmittel, die eine zuvor mit ionisierenden Strahlen behandelte Zutat enthalten, werden erst bei der Verabschiedung einer Regelung für die Bestrahlung selbst festgelegt. Diese Richtlinie bezieht sich lediglich auf die Etikettierung, Aufmachung und Werbung und beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob die Bestrahlung von Lebensmitteln oder von Zutaten zu gestatten oder zu verbieten ist.

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 5

Die Verbraucher sind über eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen die ein Lebensmittel erfahren hat, zu unterrichten. Trotz noch vorhandener Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Analytik ist es unabdingbar, diese Verpflichtung auch auf Lebensmittel auszudehnen, die eine zuvor bestrahlte Zutat enthalten. Die Verbesserung der Analysemethoden ist mit allen Mitteln zu fördern. Diese Richtlinie bezieht sich lediglich auf die Etikettierung, Aufmachung und Werbung und beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob die Bestrahlung von Lebensmitteln oder von Zutaten zu gestatten oder zu verbieten ist.

Mittwoch, 12. April 1989

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 2

ARTIKEL 1, ABSATZ 7a (neu)

7 a. In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei einem Lebensmittel, das ionisierenden Strahlen ausgesetzt wurde, oder das eine Zutat enthält, die einer solchen Behandlung ausgesetzt wurde, muß stets eine Angabe über diese Behandlung gemacht werden.“

8. Inngemeinschaftlicher Verkehr mit Waren ** II

— Dok. A2-73/89

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in ein oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-344/88 — SYN 166),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Arzneispezialitäten ** II

a) Dok. A2-63/89

BESCHLUSS

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG, 75/318/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-274/88 — SYN 114),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

Mittwoch, 12. April 1989

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. A2-61/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG über Arzneispezialitäten und zur Festlegung besonderer Vorschriften für Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-272/88 — SYN 114),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehende Änderung am Gemeinsamen Standpunkt angenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3, einleitender Satz

In bezug auf die Verwendung von menschlichem Blut oder Blutplasma als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln gilt folgendes:

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 3, einleitender Satz

In bezug auf die Verwendung von menschlichem Blut oder Blutplasma als Arzneimittel oder als Ausgangsstoff für die Herstellung derartiger Mittel gilt folgendes:

c) Dok. A2-62/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für radioaktive Arzneimittel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. C2-273/88 — SYN 114),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

Mittwoch, 12. April 1989

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

d) Dok. A2-64/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für aus Impfstoffen, Toxinen oder Seren und Allergenen bestehende immunologische Arzneimittel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C2-275/88 — SYN 114),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Verunreinigung der Luft durch Abgase ** II

— Dok. A2-26/89

BESCHLUSS
(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Europäische Emissionsnorm für Kraftfahrzeuge unter 1400 cm³)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates (Dok. C2-269/88 — SYN 115),
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 12. April 1989

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 5*

Die von der Kommission über dieses Thema durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß die Europäische Gemeinschaft über Technologien verfügt, oder sie entwickelt, die eine neue Herabsetzung der betreffenden Grenzwerte ermöglichen.

ARTIKEL 1

Anhang 1, Tabelle 5.2.1.1.4

Die letzte Zeile der Tabelle 5.2.1.1.4. erhält folgende Fassung:

„C < 1 400 30 8 —“

ARTIKEL 1

Anhang 1, Tabelle 7.1.1.1

Die letzte Zeile der Tabelle 7.1.1.1 erhält folgende Fassung:

„C < 1 400 36 10 —“

ARTIKEL 2, ABSATZ 2

2. Ab 1. Oktober 1992 dürfen die Mitgliedstaaten bei mit Motoren von weniger als 1400 cm³ Hubraum ausgerüsteten Kraftfahrzeugen

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 5

Die von der Kommission über dieses Thema durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß der Europäischen Gemeinschaft Technologien zur Verfügung stehen oder hier weiterentwickelt werden, die eine weitere Senkung der Grenzwerte aller Hubraumklassen gestatten.

ÄNDERUNG Nr. 3

ARTIKEL 1

Anhang 1, Tabelle 5.2.1.1.4

In Punkt 5.2.1.1.4. ist die Tabelle durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Datum	Hubraum (in cm ³)	Kohlen- monoxid- masse	Summe der Massen der Kohlen- wasserstoffe und Stickstoffe	
ab		L1 (g je Prüfung)	L2 (g je Prüfung)	
1.10.1991/92	C > 2 000	20	5	
1.10.1993/94	1400 ≤ C ≤ 2000	20	5	
1.10.1992/93	C < 1400	20	5	

ÄNDERUNG Nr. 4

ARTIKEL 1

Anhang 1, Tabelle 7.1.1.1

In Punkt 7.1.1.1. ist die Tabelle durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Datum	Hubraum (in cm ³)	L1 (g je Prüfung)	L2 (g je Prüfung)
ab 1.10.1991/92	C > 2000	22	5,5
ab 1.10.1993/94	1400 ≤ C ≤ 2000	22	5,5
ab 1.10.1992/93	C < 1400	22	5,5

ÄNDERUNG Nr. 5

ARTIKEL 2, ABSATZ 2

2. Die Mitgliedstaaten dürfen ab 1.10.1991 bei mit Motoren von mehr als 2000 cm³ Hubraum ausgerüsteten Kraftfahrzeugen,

Mittwoch, 12. April 1989

**GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES**

- die in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Kraftfahrzeugtyp vorgesehene Bescheinigung nicht mehr ausstellen,
- die für einen Kraftfahrzeugtyp geltende Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn bei den betreffenden Fahrzeugtypen die Emissionen nicht den Anhängen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

ARTIKEL 2, ABSATZ 3

3. Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten bei Kraftfahrzeugen, die mit Motoren von weniger als 1400 cm³ Hubraum ausgerüstet sind, das erstmalige Inverkehrbringen verbieten, wenn ihre Emissionen nicht den Anhängen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

**VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**

ab 1.10.1993 bei mit Motoren von mehr als 1400 cm³ Hubraum ausgerüsteten Kraftfahrzeugen,

ab 1.10.1992 bei mit Motoren von weniger als 1400 cm³ Hubraum ausgerüsteten Kraftfahrzeugen,

- das in Artikel 10 Absatz 1 letzte Einrückung der Richtlinie 70/156/EWG für einen Kraftfahrzeugtyp **geltende Dokument** nicht mehr ausstellen,
- **und müssen** die für einen Kraftfahrzeugtyp geltende Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die **Schadstoffemissionen** dieses Kraftfahrzeugtyps **den Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch diese Richtlinie, nicht genügen.**

ÄNDERUNG Nr. 6**ARTIKEL 2, ABSATZ 3**

3. Die Mitgliedstaaten **müssen: ab 1.10.1992 bei Kraftfahrzeugen, die mit Motoren von mehr als 2000 cm³ Hubraum ausgerüstet sind,**

ab 1.10.1994 bei Kraftfahrzeugen, die mit Motoren von mehr als 1400 cm³ Hubraum ausgerüstet sind,

ab 1.10.1993 bei Kraftfahrzeugen, die mit Motoren von weniger als 1400 cm³ Hubraum ausgerüstet sind, das erstmalige Inverkehrbringen verbieten, wenn ihre Emissionen nicht den Anhängen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

11. Finanzielle Vorausschau

- Dok. A2-54/89

ENTSCHLIESSUNG

zur jährlichen Anpassung der finanziellen Vorausschau (1990) und zum Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau und die Vorbereitung des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1990 (KOM(89) 79 endg.),
- in Kenntnis der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der globalen Mengen der Nahrungsmittelhilfe für das Programm 1989,

Mittwoch, 12. April 1989

- in Kenntnis der Vorgespräche im Rahmen des Trilog-Verfahrens über eine endgültige Lösung zur Aufrechterhaltung des realen Umfangs der Nahrungsmittelhilfe,
 - in Kenntnis der Überlegungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A2-54/89),
- A. in der Erwägung, daß das Haushaltsjahr 1990 das erste Jahr darstellt, für das die in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Regeln zur Haushaltsdisziplin und für eine Verbesserung des Haushaltsverfahrens in vollem Umfang angewandt werden,
- B. in der Erwägung, daß eine grundlegende Änderung der finanziellen Vorausschau gemäß Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung als verfrüht erscheint,
- C. in der Erwägung, daß die Kommission für das Jahr 1989 die Deckung des für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken unerläßlichen Mittelbedarfs innerhalb der gegebenen Ausgabenobergrenzen für gewährleistet hält,
- D. in der Erwägung, daß mit der Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen gleichzeitig der Rahmen für den Haushaltsplan 1990 abgesteckt ist,

I. Zur finanziellen Vorausschau

1. stellt fest, daß die in der finanziellen Vorausschau angenommene Entwicklung des Bruttozialprodukts unterschätzt worden ist und die anhand dieser Entwicklung fixierten Eigenmittelgrenzen bis 1992 von den Ausgabenanschlügen in wachsendem Umfang unterschritten werden; gleichzeitig ist die Entwicklung der Agrar-Guideline an die tatsächliche Entwicklung des BSP gebunden;
2. äußert seine Besorgnis darüber, daß bei der Festlegung der Agrar-Guideline 1990 die Erfordernisse des Anteils von Kapitel B 292 an der Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt worden sind; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß mit der Festlegung der Agrar-Guideline 1990 keinerlei Präjudiz für die Veranschlagung der Nahrungsmittelhilfeausgaben im Vorentwurf des Haushalts 1990 verbunden ist;
3. erneuert seine Besorgnis hinsichtlich des Engpasses bei den für die Verwaltungsausgaben der Organe vorgesehenen Beträgen in der finanziellen Vorausschau, der die Haushalte dieser Organe 1991 und 1992 in eine schwierige Lage zu bringen droht;
4. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission darauf verzichtet, für das Haushaltsjahr 1990 einen Vorschlag zur Revision der finanziellen Vorausschau gemäß Artikel 12 vorzulegen; bedauert, daß es dazu nicht konsultiert worden ist; erwartet von der Kommission, daß sie in Zukunft Rat und Parlament konsultiert, bevor sie eine solche Entscheidung trifft;
5. stellt ferner fest, daß die Kommission bei ihren vorgeschlagenen Anpassungen der finanziellen Vorausschau für Politiken mit Mehrjahreszuweisungen Artikel 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht voll angewandt hat; behält sich daher vor, die nicht verwendeten Zuweisungen bei einer späteren Revision oder Anpassung der finanziellen Vorausschau zu übertragen;
6. erwartet spätestens im kommenden Jahr von der Kommission einen Vorschlag für eine Revision der finanziellen Vorausschau gemäß Artikel 12 der Interinstitutionellen Vereinbarung; erinnert in diesem Zusammenhang an den Verfall von rund 510 Mio ECU Zahlungsermächtigungen im Haushalt 1988, die von der Kommission nicht auf das folgende Jahr übertragen wurden;
7. billigt angesichts dieser Sachlage gemäß Artikel 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen der finanziellen Vorausschau für 1990;

II. Zum Vorentwurf des Haushaltsplans 1990

8. unterstreicht seine Auffassung, daß eine Aufgabe der gerade beschlossenen Agrardisziplin aus Gründen zeitweiliger konjunktureller Minderausgaben im Agrarsektor unter keinen Umständen gerechtfertigt ist;

Mittwoch, 12. April 1989

9. fordert die Kommission auf, die Mittel des Haushalts 1990 vor allem auf die notwendigen Ausgaben für die Vollendung des Binnenmarktes, auf politische Maßnahmen wie z.B. die gemeinsame Forschung, die kostengünstiger auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können, Maßnahmen zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft, den Umweltschutz und Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu konzentrieren;
10. ist allerdings auch der Meinung, daß die Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit gesteigert werden müssen, wenn der Haushalt ausgerechnet in einer Zeit besonderer Probleme der Dritten Welt nicht Ausdruck einer „Festung Europa“ werden soll;
11. unterstützt die Ziele der Kommission, im Rahmen der Verdoppelung der Strukturfonds und über den Weg der Reform den Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit zu intensivieren;
12. unterstreicht seinen Standpunkt zur Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe:
- die Beteiligung der Kapitel B 292 (EAGFL-Garantie) und B 92 (sonstige Politiken) an der Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ist in den Proportionen des Haushalts 1988 zu halten;
 - das reale Volumen der Nahrungsmittelhilfe soll das Niveau von 1988 eher überschreiten als unterschreiten;
13. unterstreicht erneut die Bedeutung eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms und stellt in diesem Zusammenhang die Frage nach der Ausstattung des Kapitels B 58 im Haushaltsplan;
14. erwartet von der Kommission konkrete Angaben über die Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Forschung außerhalb des Rahmenprogramms;
15. verweist auf die Tatsache, daß die Einfügung der sozialen Begleitmaßnahmen zu den Programmen RESIDER und RENAVAL in die Kategorien der finanziellen Vorausschau noch nicht geklärt ist und schlägt darüber einen Dialog mit Rat und Kommission vor; erinnert in diesem Zusammenhang auch an die Schwierigkeiten mit der Finanzierung der sozialen Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Stahlindustrie (EGKS);
16. weist Rat und Kommission darauf hin, daß die in der finanziellen Vorausschau vorgesehene Entwicklung der Verwaltungsausgaben es nahelegen, im Haushalt 1990 den gegebenen Spielraum nicht voll auszunützen; behält sich vor, die Entwürfe der Organe in diesem Sinne zu revidieren;
17. fordert die Kommission erneut, wie schon anläßlich des Notenboom-Verfahrens 1988, auf, ein neues Verfahren einzuführen, das es gestattet, den Stand der Ausführung des Haushaltsplans des vorhergehenden Haushaltsjahres im Hinblick auf die in Artikel 10 und 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen möglichen Anpassungen der finanziellen Vorausschau zu prüfen;
18. ist der Ansicht, daß dieses Verfahren in einer Aussprache zwischen den beiden Institutionen bestehen sollte, die auf der Grundlage einer mündlichen Anfrage mit Aussprache regelmäßig auf die Tagesordnung der April-Tagung gesetzt werden sollte;
19. fordert die Kommission auf, in ihrem Vorentwurf Teil A bei den Sachausgaben deutlich zwischen einmaligen Investitionen und kontinuierlich anfallenden Ausgaben zu unterscheiden;

*
* *
* * *

20. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

12. Umsturzvorrichtungen für Zugmaschinen auf Rädern ** I

- a) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 629 endg. — SYN 164: gebilligt
-

Mittwoch, 12. April 1989

— Dok. A2-12/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-254/88 — SYN 164),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-12/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 30.11.1988

b) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 626 endg. — SYN 163: gebilligt

— Dok. A2-12/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-255/88 — SYN 163),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 6.12.1988

Mittwoch, 12. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-12/89),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

c) — Vorschlag für eine Richtlinie KOM (88) 630 endg. — SYN 167: gebilligt

— Dok. A2-12/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-244/88 — SYN 167),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-12/89),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 324 vom 17.12.1988

13. Zusammenarbeit EG/Island ** I/*

a) — Vorschlag für einen Beschluß I KOM(88) 527 endg. — SYN 156: gebilligt ** I

Mittwoch, 12. April 1989

— Dok. A2-7/89

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-184/88 — SYN 156),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-7/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und — zur Information — dem EFTA-Sekretariat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 22.10.1988

b) — Vorschlag für einen Beschluß II KOM(88) 527 endg.: gebilligt *

— Dok. A2-7/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Zustimmung im Hinblick auf den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 101 des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-184/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 22.10.1988

Mittwoch, 12. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-7/89),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

14. Einheiten im Meßwesen ** I

- Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 751 endg. — SYN 171: gebilligt

- Dok. A2-55/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Nr. 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-300/88 — SYN 171),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-55/89),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 7.2.1989

15. Spurennährstoffe in Düngemitteln ** I

- Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 562 endg. — SYN 160: gebilligt

Mittwoch, 12. April 1989

— Dok. A2-15/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-203/88 — SYN 160),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-15/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 29.11.1988

16. Implantierbare elektromedizinische Geräte ** I

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 717 endg. — SYN 173

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 1, Absatz 2 zweiter Gedankenstrich

- **aktives implantierbares elektromedizinisches Gerät:** Jedes medizinische Gerät, das durch einen chirurgischen Eingriff dauerhaft im menschlichen Körper implantiert wird und mit Strom aus einer implantierten Batterie oder einer externen Quelle versorgt wird, sowie *nicht austauschbare* Zusatzeinrichtungen (wie Programmiergeräte, externe Stromquellen) und Betriebs-Software.

Artikel 1, Absatz 2 zweiter Gedankenstrich

- **aktives implantierbares elektromedizinisches Gerät:** Jedes medizinische Gerät, das durch einen chirurgischen Eingriff dauerhaft im menschlichen Körper implantiert wird und mit Strom aus einer implantierten Batterie oder einer externen Quelle versorgt wird, **einschließlich seiner** Zusatzeinrichtungen (wie Programmiergeräte, externe Stromquellen), **Sonden, Elektroden** sowie Betriebs-Software.

(*) ABl. Nr. C 14 vom 18.1.1989, S. 4

Mittwoch, 12. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 12

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die eine Einschränkung des Inverkehrbringens und/oder der Inbetriebnahme eines Geräts zur Folge hat, ist genau zu begründen. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, und der Rechtsmittelfristen mitgeteilt.

Anhang 2, Ziffer 4.3.3.

4.3.3. Die zugelassene Stelle prüft und bewertet das Qualitätssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen gemäß Ziffer 3 Punkt 2 entspricht. Sie geht von der Konformität mit diesen Anforderungen bei Qualitätssystemen aus, bei denen die entsprechenden harmonisierten Normen angewandt werden.

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit und unterrichtet die anderen zugelassenen Stellen hiervon. Die Mitteilung an den Hersteller enthält die Ergebnisse der Prüfung und die mit Gründen versehene Bewertung.

ÄNDERUNG Nr. 2

Artikel 4, Absatz 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

- auf Verordnung eines Facharztes und unter seiner Verantwortung für die Verwendung durch einen bestimmten Patienten hergestellt sind.

ÄNDERUNG Nr. 3*Artikel 12*

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die eine **Verweigerung oder** Einschränkung des Inverkehrbringens und/oder der Inbetriebnahme eines Geräts zur Folge hat, ist genau zu begründen. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, und der Rechtsmittelfristen mitgeteilt.

ÄNDERUNG Nr. 4*Anhang 2, Ziffer 4.3.3.*

4.3.3. Die zugelassene Stelle prüft und bewertet das Qualitätssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen gemäß Ziffer 3 Punkt 2 entspricht. Sie geht von der Konformität mit diesen Anforderungen bei Qualitätssystemen aus, bei denen die entsprechenden harmonisierten Normen angewandt werden.

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung **spätestens zwei Monate nach Abschluß der Gesamtkontrolle** mit und unterrichtet die anderen zugelassenen Stellen hiervon. Die Mitteilung an den Hersteller enthält die Ergebnisse der Prüfung und die mit Gründen versehene Bewertung.

— Dok. A2-53/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-287/88 — SYN 173),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 18.1.1989, S. 4

Mittwoch, 12. April 1989

— in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-53/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

17. STEP- und EPOCH-Programme ** I

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 632 endg. — SYN 168

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt

- **STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz**
- **EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken (1989-1992)**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Artikel 2, Absätze 1a und 1b (neu)

Alljährlich schlägt die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Haushaltsbehörde die Einsetzung dieser Mittel für die beiden Programme nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs in dem jeweiligen Haushaltsjahr und der in der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten finanziellen Vorausschau vor.

Leitlinien für die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Bereiche der beiden Programme sind im Anhang dargestellt.

ÄNDERUNG Nr. 3

*ANHANG
ABSCHNITT II*

FORSCHUNGSBEREICH 5

Titel

BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

SCHUTZ VON BÖDEN, UNTER WASSER LIEGENDEM GRUND UND GRUNDWASSER

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 327 vom 20.12.1988, S. 10

Mittwoch, 12. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 4****ANHANG
ABSCHNITT II****FORSCHUNGSBEREICH 5***Ziffer 5.3a (neu)***5.3a Quantitative Grundwasserbewirtschaftung**— **Dok. A2-4/89****LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt

- **STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz**
- **EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken (1989-1992)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-257/88 — SYN 168),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-4/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 20.12.1988, S. 10

Mittwoch, 12. April 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. April 1989

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLEZ, VAN AERSSSEN, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDREWS, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BALFE BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BAUDOIN, BAUR, BEAZLEY Ch., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, DE BREMOND D'ARS, BERSANI, BESSE, BETHELL, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONIVER, BOOT, BORGO, BOSERUP, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BURON, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CASTEL, CATHERWOOD, CELLAI, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COMPASSO, CONDESSO, CORNELISSEN, CONSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCK-LING, CROUX, CRUSOL, CURRY, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DE VRIES, DE WINTER, DIAZ DEL RIO JAUDENÈS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DORNEZ, DOURO, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, LADY ELLES, ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN, HOON, HOWELL, HUCKFIELD, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, IODICE, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE PEN, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOO, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MATTINA, MAVROS, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MOORHOUSE, MORAN LOPÉZ, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNCH, MUNS ABLUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEGRI, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, NORMANTON, VON NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISELY, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPAPIETRO, PAPOUTSIS, PARODI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PETRONIO, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, DOS SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA,

Mittwoch, 12. April 1989

STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLES, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VERGEER, VERGES, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WETTIG, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES, ZOURNATZIS.

Mittwoch, 12. April 1989

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche

Einspruch „Menschenrechte“

(+)

ÁLVAREZ DE EULATE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BARBARELLA, BARRETT, BAUDOUIN, BEAZLEY C., BONACCINI, CASSIDY CATHERWOOD, CERVETTI, CHAMBEIRON, CINCIARI RODANO, CODERCH PLANAS, DALY, DIAZ DEL RIO JAUDENÈS, VAN DIJK, ESCUDER CROFT, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, GAIBISSO, GARRIGA POLLEDO, HABSBURG, HOWELL, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KRISTOFFERSEN, LALOR, VAN DER LEK, LLORCA VILAPLANA, MARINARO, MARSHALL, MOORHOUSE, NORMANTON, O'HAGAN, PAISLEY, PATTERSON, PONIATOWSKI, RABBETGHE, ROSSI, STAVROU, TELKÄMPER, THEATO, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TURNER, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, VAN DER WAAL.

(-)

ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, AMBERG, D'ANCONA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BATTERSBY, BAUR, BEAZLEY P., BECKAMNN, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, BOCKLET, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BURON, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN, ALONSO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CHANTERIE, CHOPIER, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DERMAUX, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÒLIBA I BÖHM, GIAVAZZI, GRIMALDOS GRIMALDOS, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HUGOT, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LANGES, LIGIOS, LOUWES, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MCCARTIN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA LAGE, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MUSSO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NORD, NORDMANN, OLIVA GARCÍA, PASTY, PENDERS, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, RIGO, RINSCHÉ, ROBERTS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, STAUFFENBERG, STEWART, THAREAU, TOMLINSON, TOURRAIN, TZOUNIS, ULBURGHS, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WAWZIK, WEST, WETTIG, WIJSENBEK, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZARGES.

(O)

KILBY, PALMIERI, PORDEA, PROVAN, ROMERA I ALCÁZAR, SUÁREZ GONZÁLEZ.

Einspruch „El Salvador“

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ANGLADE, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BATTERSBY, BAUDOUIN, BAUR,

Mittwoch, 12. April 1989

BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERSANI, BEUMER, BEYER DE RYKE, BOCKLET, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, CABANILLAS GALLAS, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COLLINOT, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DELOROZOY, DERMAUX, DIAZ DEL RIO JAUDENÈS, DONNEZ, EBEL, ELLES J., ESCUDER CROFT, FAITH, FANTON A., FERRER CASALS, FITZGERALD, FONTAINE, FRANZ, FRIEDRICH I., GAIBISSO, GARRIGA POLLEDO, GASÒLIBA I BÖHM, GAUCHER, GIAVAZZI, HABSBURG, HOFFMANN K.H., HUGOT, HUTTON, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KRISTOFFERSEN, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARLEIX, MARSHALL, MCCARTIN, MERTENS, MOORHOUSE, MÜHLEN, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NORD, NORDMANN, NORMANTON, O'HAGAN, PAISLEY, PALMIERI, PASTY, PATTERSON, PENDERS, PIRKL, PONIATOWSKI, PORDEA, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RINSCHÉ, ROBERTS, ROBLES PIQUER, ROMERA I ALCÁZAR, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SIMMONDS, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, SUAREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TOURRAIN, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VALVERDE LOPÉZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, VEIL, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WIJSENBEK, WOLFF, ZARGES.

(-)

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALEXANDRE, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BARBARELLA, BARZANTI, BECKMANN, BIRD, BONACCINI, BORGO, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FILINIS, FOCKE, FORD, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GRIMALDOS GRIMALDOS, HAPPART, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, MARINARO, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORAN LOPÉZ, MORRIS, NEWENS, NEWMAN, OLIVA GARCÍA, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, RIGO, ROSSI, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, STEWART, TELKÄMPER, THAREAU, TOMLINSON, TRIDENTE, TRIVELLI, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VON DER VRING, WEST, WETTIG, WOHLFART, WOLTJER.

(0)

SABY, ULBURGHS.

*Bericht De Gucht — Dok. A 2-3/89**Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten**Änderungsantrag Nr. 78*

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, AMARAL, ANGLADE, ANTONY, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BADENÈS, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BATAILLY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BOCKLET, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BROK, CABANILLAS GALLAS, CALVO ORTEGA, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, DE COURCY-LING, CROUX, CRUSOL, CURRY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, EBEL, ESCUDER CROFT, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FONTAINE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DIAZ, HERMAN HOFFMANN K.H., HOWELL, HUBOT, JACKSON F., JACKSON, M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KUIJPERS, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LAMBRIAS,

Mittwoch, 12. April 1989

LARIVE-GROENENDAHL, LEMASS, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLETT, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, NICHELINI, MOORHOUSE, MORAN LOPÉZ, MÜHLEN, NEWTON DUNN, NORD, NORMANTON, D'ORMESSON, PAISLEY, PASTY, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PRAG, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RINSCHÉ, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SEELER, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, ULBURGHs, VALENZI, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VEIL, WIJSENBECK, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ABENS, ADAM, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BECKAMNN, BELO, BESSE, BOESMANS, BOMBARD, BOSERUP, BURÓN, BRU PURÓN, CAAMAÑO, BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CODERCH PLANAS, COLOM I NAVAL, COT, DANKERT, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FORD, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LINKOHR, MATTINA, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIHR, MORRIS, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, NOSTITZ, PELIKAN, PETERS, PONS GRAU, PROUT, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEEFELD, STEWART, SUTRA DE GERMA, TONGUE, TOPMANN, VON UEXKÜLL, VAN HEMELDONCK, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, WALTER, WEBER, WOHLFART, WOLTJER.

(O)

SEIBEL-EMMERLING, STAES.

Änderungsantrag Nr. 72

(+)

BARBARELLA, BOESMANS, BOMBARD, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, CICCIOMESSERE, CODERCH PLANAS, COLUMBU, COT, DE COURCY-LING, CRUSOL, ELLIOTT, FALCONER, FILINIS, GARCÍA, RAYA, GATTI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOON, KUIJPERS, MORRIS, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, PUERTA GUTIÉRREZ, ROSSETTI, ROSSI, SEELER, STAES, STEWART, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, ULBURGHs, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, WEBER, WETTIG.

(—)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ANGLADE, ANTONY, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BOOT, BORGO, BOUTOS, DE BREMOND D'ARS, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHRISTODOULOU, CLINTON, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, CROUX, CURRY, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREE, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, EBEL, ESCUDER CROFT, EWING, FERRER CASALS, FONTAINE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, GAUTHIER, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, HERMAN, HOFFMANN K.H., HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON, F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE-GRONENDAAL, LEHIDEUX, LEMASS, LENZ, LIGIOS, LLORCA VILAPLANA, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLETT, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN S., MERTENS, MICHELINI, MOORHOUSE, MOUCHEL, MÜHLEN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORMANTON, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, ROBERTS, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SIMMONDS, SIMPSON,

Mittwoch, 12. April 1989

SPÄTH, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VEIL, WIJSENBECK, WOLFF, ZARGES.

(O)

ABENS, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BECKMANN, BELO, BESSE, BLOCH VON BLOTTNITZ, BRU PURÓN, BRUÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, DANKERT, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EYRAUD, FATOUS, FELLERMAIER, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GOMES, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, KOLOKOTRONIS, LAGAKOS, LINKOHR, MATTINA, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIHR, NEUGEBAUER, NOSTITZ, PELIKAN, PETERS, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, ROGALLA, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SEEFELD, SEIBEL-EMMERLING, SUTRA DE GERMA, TONGUE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WALTER, WOHLFART.

Änderungsantrag Nr. 30

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGUELLES SALAVERRIA, ARNDT, BADENÈS, BANOTTI, BARBARELLA, BARÓN CRESPO, BATAILLY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGÓ, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY-LING, CROUX, CRUSOL, CURRY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZSIMONS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA, AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DIAZ, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE-GRONENDAAL, VAN DER LEK, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MATTINA, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NITSCH, NORMANTON, NOSTITZ, PAISLEY, PASTY, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRK, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRAG, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, SUTRA DE GERMA, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VON UEXKÜELL, ULBURGHES, VALENZI, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WELSH, WIJSENBECK, WOHLFART, WOLFF, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(-)

EWING.

Mittwoch, 12. April 1989

(O)

ANTONY, DESAMA, LEHIDEUX.

Änderungsantrag Nr. 17

(+))

BARBARELLA, BOSERUP, COLLINS, COLUMBU, VAN DIJK, FILINIS, GATTI, GRAZIANI, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOFFMANN K.H., KUIJPERS, VAN DER LEK, LOMAS, NIELSEN T., NITSCH, NOSTITZ, PELIKAN, PUERTA GUTIÉRREZ, ROSSETTI, ROSSI, STAES, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VALENZI, VANDEMEULEBROUCKE.

(-)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, D'ANCONA, ANGLADE, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, ARNDT, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATAILLY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BESSE, BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, CURRY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DIAZ DEL RIO JADENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FALCONER, FATOUS, FERRER CASALS, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GAIBISSO, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUTTON, JACKSON F., JACKSON M., JEPSCH, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LARIVE-GROENENDAAL, LENZ, LIGIOS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, MAIJ-WEGGEN, MARCK, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN S., MATTINA, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MOORHOUSE, MORRIS, MÜHLEN, NEUGEBAUER, NEWENS, NORMANTON, D'ORMESSON, PASTY, PATTERSON, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, ROBERTS, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, SUTRA DE GERMA, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TONGUE, TOPMANN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TURNER, TZOUNIS, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I' ALDEA, VIEHOFF, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WIJSENBEK, WOHLFART, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

ROELANTS DU VIVIER.

Gesamter Entschließungsantrag

(+))

ABELIN, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATAILLY, BAUR, BEAZLEY P., BELO, BESSE, BECKMANN, BEUMER, BLOCH VON BLOTTNITZ, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSANMAGNAGO, CATHERWOOD,

Mittwoch, 12. April 1989

CERVERA CARDONA, CHRISTODOULOU, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE GUCHT, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, ESTGEN, FALCONER, FERRER CASALS, FILINIS, FONTAINE, FOURÇANS, FORD, FRIEDRICH I., FUILLET, GAIBISSO, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HOON, HUGHES, HUGOT, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KUIJPERS, LAGAKOS, LAMBRIAS, LARIVE-GROENENDAAL, VAN DER LEK, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOO, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MÜHLEN, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN T., NITSCH, NOSTITZ, OLIVA GARCÍA, PALMIERI, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STEWART, SUTRA DE GERMA, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TONGUE, TOPMANN, TRIVELLI, TUCKMAN, VON UEXKÜLL, ULBURGHS, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WELSH, WIJSENBECK, WOLFF, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANGLADE, GARCÍA AMIGÓ, KELLETT-BOWMAN, MARTIN S., PAISLEY, SCOTT-HOPKINS, STAVROU, TZOUNIS, VAN DER WAAL.

(O)

BEAZLEY C., MARSHALL, MUSSO, PROVAN, SIMMONDS, TRIDENTE.

Bericht Vittinghoff — Dok. A 2-26/89

Verunreinigung der Luft durch Abgase

Änderungsantrag Nr. 1

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTAASOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHIABRANDO, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEL DUCA, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES D.L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON,

Mittwoch, 12. April 1989

HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, IODICE, IVERSEN, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE-GRONENDAAL, LATAILLADE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MÜHLEN, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORMANTON, NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PAISLEY, PANTAZI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PEREIRA V., PETERS, PEUS, PERY, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANGLADE, CANTALAMESSA, DELOROZOY, LEMASS, MALAUD, DE LA MALÈNE.

(0)

BAILLOT, CHAMBEIRON, LE ROUX, MOUCHEL.

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTAASOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHRISTENSEN, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, COT, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DI BARTOLOMEI, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES D.L., ELLES, J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, IODICE, IVERSEN, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, VAN

Mittwoch, 12. April 1989

DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORMANTON, NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, PANTAZI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PEUS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÁTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I' ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANGLADE, DE BREMOND D'ARS, MALAUD, DE LA MALÈNE, D'ORMESSON.

(O)

BAILLOT, CANTALAMESSA, CHAMBEIRON, LE ROUX, POMILIO.

Änderungsantrag Nr. 5

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARRETT, BARZANTI, BATAILLY, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGIO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO, CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CASTLE, CERVETTI, CHRISTODOULOU, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DEL DUCA, DELOROZOY, DEPRez, DERMAUX, DESAMA, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DI BARTOLOMEI, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES D.L., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUME, HUTTON, IODICE, IVERSEN, JACKSON F., JACKSON M., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LARIVE-GROENENDAAL, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, MUNTINGH, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN

Mittwoch, 12. April 1989

J.B., NIELSEN T., NORD, NORMANTON, NOSTITZ, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PANTAZI, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PEREIRA M., PEREIRA V., PERY, PETERS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, RIGO, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I' ALCÁZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TONGUE, TOPMANN, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WOHLFART, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

ANGLADE, MALAUD.

(O)

ALAVANOS, BADENÈS, BAILLOT, CHAMBEIRON, LE ROUX.

*Bericht von der Vring — Dok. A 2-54/89**Finanzielle Vorausschau 1990**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABELIN, ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, D'ANCONA, ANDENNA, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARDONG, BARÓN CRESPO, BATAILLY, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CHRISTODOULOU, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINGS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTANZO, COT, COTTRELL, CROUX, CRUSOL, CRYER, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DE VRIES, DELOROZOY, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES D.L., ELLES J., ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GAZIS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GOMES, GREDAL, GUARRACI, HABSBURG, HACKEL, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUME, HUTTON, IODICE, JACKSON F., JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MADEIRA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARCK, MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MÜHLEN, MÜLLER, MUNS ALBUIXECH, NEUGEBAUER, NEWEN, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN T., NORD, NORMANTON, O'DONNELL, O'HAGAN, O'MALLEY, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA M., PERINAT ELIO, PETERS, PEUS, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, POULSEN, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, RIGO,

Mittwoch, 12. April 1989

ROBERTS, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TUCKMAN, TZOUNIS, VALVERDE LOPÉZ, VAN HEMELDONCK, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES.

(—)

BUCHOU, MALAUD, PEREIRA V., SELIGMANN.

(O)

ANGLADE, BAILLOT, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BLOCH VON BLOTTNITZ, BONACCINI, BOSERUP, CASTELLINA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CINCIARI RODANO, COSTE-FLORET, DESSYLAS, VAN DIJK, FERRERO, FITZGERALD, FITZSIMONS, GALLUZZI, GUERMEUR, HUGOT, LALOR, VAN DER LEK, LEMASS, DE LA MALÈNE, MARINARO, MOUCHEL, MUSSO, NITZSCH, PASTY, RAGGIO, ROSSETTI, ROSSI, SQUARCIALUPI, VON UEXKÜLL, VALENZI.

Mittwoch, 12. April 1989

ANLAGE II

PETITIONSRECHT

Briefwechsel zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission haben die Inanspruchnahme des Rechts der europäischen Bürger, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, geprüft. Sie erinnerten an den Wunsch des Europäischen Rates, daß die Bemühungen des Parlaments um eine verstärkte Ausübung des Petitionsrechts unterstützt werden und dessen Inanspruchnahme angemessen erleichtert wird, und stellten mit Genugtuung fest, daß dieses Recht immer häufiger in Anspruch genommen wird. Der Präsident des Parlaments sprach der Kommission und den Mitgliedstaaten seinen Dank für die Hilfe aus, die sie dem Parlament leisten, um eine eingehende Prüfung der einzelnen Petitionen zu ermöglichen.

Die Präsidenten der drei Organe vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß das Parlament — wenn es angebracht ist — auch weiterhin bei in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Fragen Anträge auf Unterstützung an die Kommission als Hüterin der Verträge richten oder sie ersuchen können muß, diese Anträge nach Prüfung an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang maßen sie dem Umstand großes Interesse bei, daß das Parlament möglichst klare und rasche Antworten auf diejenigen Fragen erhält, bei denen die Kommission nach ordnungsgemäßer Prüfung beschließt, sie an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Sie erinnerten an den Grundsatz, der den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen die gegenseitige Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verträge auferlegt und der seinen Niederschlag insbesondere in Artikel 5 des EWG-Vertrags findet.“

Donnerstag, 13. April 1989

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 13. APRIL 1989

(89/C 120/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: LORD PLUMB

*Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten D. Martin, Ford, Tomlinson und Klepsch, letzterer im Namen der EVP-Fraktion zur Entscheidung des Erweiterten Präsidiums, anlässlich des Besuchs von Michail Gorbatschow in Straßburg keine gemeinsame Sitzung mit dem Europarat abzuhalten.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgende schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Register gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung erhalten hat:

— von den Abgeordneten Abens, Estgen, Lentz-Cornette, Mühlen, Wohlfart, Wurth-Polfer u.a. zum Kernkraftwerk Cattenom (Nr. 2/89).

ABSTIMMUNGSSTUNDE**3. Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Aspekte des Agrarsektors (Abstimmung)**

(Berichte Buchou (Dok. A 2-41/89), Eyraud (Dok. A 2-49/89), Sierra Bardaji (Dok. A 2-48/89) und Navarro Velasco (Dok. A 2-431/88)

a) Dok. A 2-41/89:

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Tomlinson zu dieser Wortmeldung.

Vorschläge für Verordnungen — Dok. KOM(89) 40 endg. — Dok. C 2-327/88:

— *Vorschlag für eine Verordnung 1 (Getreideerzeugnisse):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 173 (elektronische Abstimmung), 2, 3, 6 (elektronische Abstimmung), 7, 9 (elektronische Abstimmung).

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 4 (elektronische Abstimmung), 5, 8.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 142, 141.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen Entschliebung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 2 (Getreideerzeugnisse):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 10, 11, 145 (elektronische Abstimmung), 213, 214, 13, 14, 15, 211, 212, 16.

Änderungsantrag Nr. 213 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Abgegebene Stimmen: 216,
Ja-Stimmen: 182,
Nein-Stimmen: 33,
Enthaltungen: 1.

Erklärung der benutzten Zeichen

- * : einfache Konsultation (eine Lesung)
- ** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- ** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;
- die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Donnerstag, 13. April 1989

Änderungsantrag Nr. 211 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Abgegebene Stimmen: 230,
Ja-Stimmen: 172,
Nein-Stimmen: 58,
Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 212 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Abgegebene Stimmen: 224,
Ja-Stimmen: 147,
Nein-Stimmen: 76,
Enthaltungen: 1.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 179, 180, 144 (elektronische Abstimmung), 12, 225, 224, 157.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 143.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 3 (Getreideerzeugnisse):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 17 (elektronische Abstimmung), 18, 19, 20, 22, 23, 24 (Absätze 1 und 2), 215.

Änderungsantrag Nr. 20 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 234,
Ja-Stimmen: 160,
Nein-Stimmen: 66,
Enthaltungen: 8.

Änderungsantrag Nr. 215 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Abgegebene Stimmen: 240,
Ja-Stimmen: 151,
Nein-Stimmen: 79,
Enthaltungen: 10.

Der Berichterstatter hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen über Änderungsantrag Nr. 24 beantragt.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 174, 21, 175, 129, 24 (Absatz 3 durch elektronische Abstimmung), 216.

Änderungsantrag Nr. 216 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Abgegebene Stimmen: 242,
Ja-Stimmen: 41,
Nein-Stimmen: 196,
Enthaltungen: 5.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 4 (Hartweizen):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 25, 26, 27.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 112.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 5 (Weizenmehl und sonstige Mehlsorten):*

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 28, 29, 30, 31, 32 (*en bloc*).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 6 (Reis):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 33, 34.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

Donnerstag, 13. April 1989

— *Vorschlag für eine Verordnung 7 (Reis):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 209 und 210 (*en bloc*, nach einer Wortmeldung von Herrn Gatti), 207 und 208 (*en bloc* durch elektronische Abstimmung);

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 8 (Rohreis und geschälter Reis):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 35, 36, 37 (*en bloc*).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 9 (Reis):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 38, 39, 40.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 10 (Zucker):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 148 (elektronische Abstimmung), 41, 205, 206, 42, 43, 44, 203 und 204 (elektronische Abstimmung), 45.

Änderungsantrag Nr. 44 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 250,
Ja-Stimmen: 205,
Nein-Stimmen: 39,
Enthaltungen: 6.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 223, 222.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 11 (Weißzucker und sonstige Zuckerarten):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 221, 220, 219, 218.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 12 (Fette):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 54, 55, 56, 57 (die 3 letztgenannten *en bloc*), 59, 60;

Änderungsantrag Nr. 54 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 254,
Ja-Stimmen: 171,
Nein-Stimmen: 77,
Enthaltungen: 6.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 131 (durch elektronische Abstimmung), 58, 120, 130.

Änderungsantrag Nr. 58 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 248,
Ja-Stimmen: 113,
Nein-Stimmen: 129,
Enthaltungen: 6.

Durch namentliche Abstimmung (EVP) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

Abgegebene Stimmen: 235,
Ja-Stimmen: 145,
Nein-Stimmen: 82,
Enthaltungen: 8.

Donnerstag, 13. April 1989

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 13 (Olivenöl):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 201, 202, 61, 62, 63, 64, 197, 198 (durch elektronische Abstimmung).

Über Änderungsantrag Nr. 64 wurde auf Antrag der Sozialistischen Fraktion nach getrennten Teilen abgestimmt und durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 14 (Baumwolle):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 15 (Leinsamen):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 16 (nicht entkörnte Baumwolle):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 165, 164;

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 65 (elektronische Abstimmung), 66 (elektronische Abstimmung), 67;

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 17 (Faserlein und Hanf):*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 158.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 18 (Seidenraupen):*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 68.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 19 (Hanfsaaten):*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 69.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 70 (elektronische Abstimmung), 71.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 20 (Rapssamen und sonstige):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 195, 196, 72, 73, 193 und 194 (elektronische Abstimmung), 74.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 121.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

Donnerstag, 13. April 1989

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 21 (Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 75 und 76.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 22 (Sojabohnen):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 191, 192 (elektronische Abstimmung), 189 (elektronische Abstimmung), 190.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 23 (Sojabohnen):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 24 (Ölsaaten):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 25 (Sojabohnen):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 26 (Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 166, 77, 78.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

VORSITZ: HERR MUSSO

Vizepräsident

— *Vorschlag für eine Verordnung 27 (Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 79, 80, 81.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 28 (Trockenfutter):*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 159, 217.

Änderungsantrag Nr. 159 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 239,

Ja-Stimmen: 68,

Nein-Stimmen: 166,

Enthaltungen: 6.

Änderungsantrag Nr. 217 durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere):

Donnerstag, 13. April 1989

Abgegebene Stimmen: 235,
Ja-Stimmen: 38,
Nein-Stimmen: 192,
Enthaltungen: 5.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 29 (Trockenfutter):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 30 (Milch, Butter,
Magermilchpulver und bestimmte Käsesorten):*

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 147 (elektronische
Abstimmung).

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 133, 161, 178, 162.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 31 (Milch und Milch-
erzeugnisse):*

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 163, 114, 154,
113.

Änderungsantrag Nr. 163 durch namentliche Abstim-
mung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 245,
Ja-Stimmen: 204,
Nein-Stimmen: 36,
Enthaltungen: 5.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 132, 134, 149, 176,
135 (elektronische Abstimmung).

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 171, 170.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 152.

Durch namentliche Abstimmung (EVP) billigt das Par-
lament den so geänderten Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

Abgegebene Stimmen: 240,
Ja-Stimmen: 230,
Nein-Stimmen: 5,
Enthaltungen: 5.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 32 (Schwellenpreise
bestimmter Milcherzeugnisse):*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 82 (elektronische
Abstimmung).

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 33 (Magermilchpul-
ver):*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 167 (elektronische
Abstimmung), 83 (elektronische Abstimmung).

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an
(Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 34 (Milch und Milch-
erzeugnisse):*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 150, 136, 137, 138;

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission
(Teil II Punkt 1, a)).

Donnerstag, 13. April 1989

Es spricht Herr Gatti.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 35 (Milch und Milch-erzeugnisse):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 36 (ausgewachsene Rinder):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 146 (elektronische Abstimmung), 84, 85, 86;

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 87 (elektronische Abstimmung), 88, 89, 90 (elektronische Abstimmung).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II, Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 37 (Schafffleisch):*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 92.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 91 (elektronische Abstimmung).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 38 (Schweinefleisch):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 39 (geschlachtete Schweine):*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 93 (elektronische Abstimmung).

Die Kommunistische Fraktion beantragt eine gesonderte Abstimmung über Artikel 2: angenommen.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 40 (Geflügelfleisch):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 41 (Obst und Gemüse):*

Die Sozialistische Fraktion beantragt eine gesonderte Abstimmung über Artikel 1 Absatz 1: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (Gatti und andere) (*Teil II Punkt 1, a*)).

Abgegebene Stimmen: 234,
Ja-Stimmen: 197,
Nein-Stimmen: 35,
Enthaltungen: 2.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

Donnerstag, 13. April 1989

— *Vorschlag für eine Verordnung 42 (Obst und Gemüse):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 187, 188, 94, 95, 185 (elektronische Abstimmung), 186 (elektronische Abstimmung), 96.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 123.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 43 (Äpfel und Blumenkohl):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 168, 169.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 97, 98, 99, 111, 100 (elektronische Abstimmung), 101, 102.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 44 (Apfelsinen):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 45 (Obst und Gemüse):*

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 128.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 46 (Zitrusfrüchte):*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 127, 122, 119, 188.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 47 (Zitronen):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 48 (Äpfel):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 103, 104.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 49 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 50 (Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, a*)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

Donnerstag, 13. April 1989

— *Vorschlag für eine Verordnung 51 (Pfersiche in Sirup):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 52 (Marktorganisation für Wein):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 53 (Wein):*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 153, 183, 184, 105, 106, 181.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 139, 182 (elektronische Abstimmung).

Hinfällig: 140.

Durch elektronische Abstimmung billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 54 (Rohtabak):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 55 (Tabakblätter):*

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Navarro Velasco.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 107, 108, 109 (elektronische Abstimmung), 110.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 116 (elektronische Abstimmung), 117.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 56 (Rohtabaksorten):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 57 (Saatgut):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 58 (Saatgut):*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1, a)).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1, a)).

— *Vorschlag für eine Verordnung 59 (Umrechnungskurse in der Landwirtschaft):*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 151 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 240,
Ja-Stimmen: 174,

Donnerstag, 13. April 1989

Nein-Stimmen: 66,
Enthaltungen: 0.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 177, 155, 172, 156.

Änderungsantrag Nr. 155 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 236,
Ja-Stimmen: 38,
Nein-Stimmen: 197,
Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 172 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 221,
Ja-Stimmen: 47,
Nein-Stimmen: 171,
Enthaltungen: 3.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch namentliche Abstimmung (EVP) (*Teil II Punkt 1, a*):

Abgegebene Stimmen: 236,
Ja-Stimmen: 137,
Nein-Stimmen: 79,
Enthaltungen: 20.

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen der Berichterstatter, die Herren Tomlinson, Sozialistische Fraktion, Guerneur im Namen der SdED-Fraktion, Telkämper, Deveze im Namen der ER-Fraktion, Navarro Velasco im Namen der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 1, a*)).

b) Dok. A 2-49/89: *

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 614 endg. — Dok. C 2-256/88:*

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 (die letzten 4 *en bloc*).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, b*)).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1, b*)).

c) Dok. A 2-48/89: *

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 528 endg. — Dok. C 2-198/88:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 29, 30, 28 (elektronische Abstimmung), 21, 43, 44, 45, 46, 13, 47, 48, 49, 50, 16, 42, 41 (elektronische Abstimmung), 51, 40, 39, 36, 37, 38.

Zu Änderungsantrag Nr. 48 beantragt die EVP-Fraktion eine Abstimmung nach getrennten Teilen.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 2 (elektronische Abstimmung), 31, 9, 8, 1, 24, 5, 25, 6, 26, 4, 27, 7.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 11, 12, 3, 22, 14, 23, 15, 10, 17, 18.

Die Sozialistische Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über die Ziffern 3 und 4 von Artikel 5 beantragt, welche beide abgelehnt wurden.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1, c*)).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Pasty im Namen der SdED-Fraktion, Morris und Provan.

Es sprechen Herr Jackson und Herr McSharry, *Mitglied der Kommission*, welcher den Standpunkt der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änderungen erläutert.

Durch namentliche Abstimmung (SdED-Fraktion) nimmt das Parlament die legislative Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 136,
Ja-Stimmen: 75,
Nein-Stimmen: 58,
Enthaltungen: 3.

(*Teil II Punkt 1, c*)).

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

d) Dok. A 2-431/88:

— *Entschließungsantrag:*

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 10 (elektronische Abstimmung), 9, 8, 7 (elektronische Abstimmung);

Donnerstag, 13. April 1989

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 5, 11, 4, 2, 3, 6 (elektronische Abstimmung).

Die nicht geänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen, Ziffer 3 auf Antrag der EVP-Fraktion nach getrennten Teilen (Teil 1: „ist der Meinung, ... Einschleusungspreise“ — „mehr Gewicht verliehen werden sollte,“ Teil 2: „und in dem System ... fördern würde“ — „insbesondere ... Drittländern“).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1, d*)).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

4. Tagesordnung

Anwendung von Artikel 37 der Geschäftsordnung:

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 37 Absatz 6 der Geschäftsordnung von 55 Mitgliedern einen Einspruch gegen die Anwendung dieses Artikels auf den Bericht Crawley (Dok. A 2-51/89) erhalten hat.

Dieser Bericht wird daher mit Aussprache als letzter Punkt auf die Tagesordnung vom Freitag gesetzt. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf heute nachmittag, 16.00 Uhr, festgesetzt.

Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Bericht (Artikel 116 der Geschäftsordnung):

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß der Ausschuß für Landwirtschaft die Anwendung dieses Verfahrens auf den Vorschlag für eine Entscheidung über Rebflächen (Dok. C 2-24/89) beantragt hat.

Die Abstimmung über diesen Vorschlag für eine Entscheidung wird auf die Tagesordnung vom folgenden Tag gesetzt (*Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 14. April 1989*).

5. Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/89 für 1989 (Aussprache)

In Vertretung des Berichterstatters, erläutert Herr Langes den Bericht von Herrn Hackel im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. C 2-5/89) (Dok. A 2-60/89).

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Sie verweist darauf, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 21*).

6. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Berichte im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle (¹).

Frau Boserup erläutert ihren Bericht über die Haushaltskontrolle im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (Dok. A 2-291/88).

Es spricht Herr Tomlinson, der darauf hinweist, daß Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Escuder Croft zu dessen Bericht nicht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle eingereicht wurde.

Es spricht Herr Escuder Croft zu dieser Wortmeldung; anschließend erläutert er seinen Bericht über den Beschluß zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-23/89).

Herr Bardong erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) und dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) zu erteilende Entlastung für die Verwendung ihrer Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-21/89).

Frau Fuillet erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des dritten, vierten und fünften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1987 (Dok. A 2-19/89).

Es spricht Herr Colom i Naval in einer technischen Angelegenheit.

Herr Dankert erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien im „Europa 1992“ (Dok. A 2-20/89).

Es sprechen die Herren Carvalho Cardoso, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft, Tomlinson im Namen der Sozialistischen Fraktion, Schön im Namen der EVP-Fraktion, Hutton im Namen der ED-Fraktion, De Pasquale, Kommunistische Fraktion, Maher im Namen der Liberalen Fraktion, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion, Bonde, Regenbogen-Fraktion, Frau Hoff.

(Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

(¹) Die mündlichen Anfragen Dok. B 2-50 und 2/89 werden in die Aussprache einbezogen.

Donnerstag, 13. April 1989

VORSITZ: HERR AMARAL

Vizepräsident

Es spricht Herr Bardong zum Bericht Escuder Croft.

Der Präsident teilt mit, daß die Liste der Redner für die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung um 15.20 Uhr geschlossen wird.

An der Fortsetzung der Aussprache beteiligen sich die Abgeordneten Poulsen, Alavanos, Colom i Naval, Theato, Price, McMahon, Marck, Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, der ebenfalls die mündlichen Anfragen beantwortet, die Abgeordneten Dankert, Berichterstatter, und Colom i Naval, die Fragen an die Kommission stellen, welche Herr Schmidhuber beantwortet, Herr Dankert.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 22*).

7. Währungsintegration (Aussprache)

Herr Franz erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Entwicklung der europäischen Währungsintegration (Dok. A 2-14/89).

Es sprechen die Herren Metten im Namen der Sozialistischen Fraktion, Mühlen im Namen der EVP-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Bonaccini, Kommunistische Fraktion, Delorozoy im Namen der Liberalen Fraktion, Lataillade im Namen der SdED-Fraktion, Cervera Cardona, fraktionslos, Schreiber, Herman, van der Waal, Frau Braun-Moser, Herr Aboim Inglez und Herr Delors, *Präsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung in der nächsten Abstimmungsstunde stattfindet (*Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 14. April 1989*).

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 11. April 1989*).

8. Menschenrechte (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 13 Entschließungsanträge (Dok. B 2-26, 88, 80, 91, 33, 77, 15, 24, 57, 63, 78, 95, 101/89).

Herr Adam erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-26/89.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Herr Ulburghs erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-88/89.

Herr F. Pisoni erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-80/89.

Herr Arbeloa Muru erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-33/89.

Herr Brok erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-77/89.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-15/89.

Herr Hänsch erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-24/89.

Herr Kuijpers erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-63/89.

Herr Tzounis erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-78/89.

Herr Rossetti erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-101/89.

Es sprechen die Herren Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Welsh im Namen der ED-Fraktion, Frau Larive im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Mizzau, Frau Belo im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herr Matutes, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-26/89*, in dem die Namen Veliswa Mhlawuli, Joe Matti und Gugile Nkwinti gestrichen wurden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2, a*)).

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-88/89*:

Präambel und Erwägung A bis C: angenommen.

Erwägung D:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Donnerstag, 13. April 1989

Erwägung E und F und Ziffer 1 bis 3: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2, b*)).

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-80/89:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2, c*)).

(Der EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-91/89 ist hinfällig.)

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-33/89:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2, d*)).

— *EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-77/89:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2, e*)).

— *EntschlieÙungsanträge Dok. B 2-15, 24, 57, 63, 78 und 95/89:*

Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den Herr Hänsch und Frau Viehoff im Namen der Sozialistischen Fraktion, Herr Penders im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, Herr Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Coste-Floret im Namen der SdED-Fraktion, Herr Tridente im Namen der Regenbogen-Fraktion, eingereicht haben und wonach diese EntschlieÙungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die Sozialistische Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über Erwägung C beantragt; die Kommunistische Fraktion hat eine Abstimmung nach getrennten Teilen über Ziffer 3 beantragt.

Gesamter EntschlieÙungsantrag ohne Erwägung C und Ziffer 3: angenommen.

Erwägung C: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 3:

Teil 1 bis „politischen Gefangenen“: angenommen.

Rest: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2, f*)).

(Der EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-101/89 ist hinfällig.)

9. Namibia (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs EntschlieÙungsanträge (Dok. B 2-20, 60, 62, 64, 72, 75/89).

Herr Prag erläutert den EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-20/89.

Herr Barros Moura erläutert den EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-62/89.

Herr van der Lek erläutert den EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-64/89.

Herr Seal erläutert den EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-72/89.

Herr Gama erläutert den EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-75/89.

Es sprechen die Herren Penders im Namen der EVP-Fraktion, Pearce im Namen der ED-Fraktion, Guermeur im Namen der SdED-Fraktion, Pirkl, Sir James Scott-Hopkins und Herr Matutes, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

— *EntschlieÙungsanträge Dok. B 2-20, 62, 64, 72 und 75/89:*

Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Herren Seal, Glinne, McGowan und Frau Simons im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Penders und Pirkl im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, Herr Miranda da Silva, Frau Boserup und Herr Pérez Royo, im Namen der Kommunistischen Fraktion, die Herren De Gucht und Amaral im Namen der Liberalen Fraktion, die Herren van der Lek und Vandemeulebroucke im Namen der Regenbogen-Fraktion, Herr Coderch Planas, eingereicht haben und wonach diese EntschlieÙungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*)).

(Der EntschlieÙungsantrag Dok. B 2-60/89 ist hinfällig.)

10. Umweltkatastrophe in Alaska (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neun EntschlieÙungsanträge (Dok. B 2-16, 19, 30, 65, 83, 87, 89, 90, 92/89).

Donnerstag, 13. April 1989

Herr Ippolito erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-16/89.

Frau Bloch von Blottnitz erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-19/89.

Frau Weber erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-30/89.

Herr Sherlock erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-65/89.

Herr Ulburghs erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-87/89.

Herr Roelants du Vivier erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-89/89.

Herr Iversen erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-90/89.

Herr Lataillade erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-92/89.

Es sprechen die Herren Bombard im Namen der Sozialistischen Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der Regenbogen-Fraktion, Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-16, 19, 30, 65, 83, 87, 89, 90, 92/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den Frau Weber im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Abgeordneten Maij-Weggen und Schleicher im Namen der EVP-Fraktion, Herr Sherlock im Namen der ED-Fraktion, Frau Squarcialupi im Namen der Kommunistischen Fraktion, Herr Pimenta im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Hugot im Namen der SdED-Fraktion, Herr Roelants du Vivier im Namen der Regenbogen-Fraktion, Herr Ulburghs, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die ED-Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über Ziffer 5 beantragt.

Gesamter Entschließungsantrag ohne Ziffer 5: angenommen.

Ziffer 5: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen (*Fortsetzung der Aussprache siehe Teil I Punkt 23*).

11. Tagesordnung

Der Präsident gibt zur Tagesordnung folgendes bekannt:

Die Abstimmungsstunde dauert bis 20.00 Uhr; von 20.00 Uhr bis 21.20 Uhr wird die Dringlichkeitsdebatte fortgesetzt.

(Die Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Pimenta und Collins (Dok. A 2-11 und 16/89) sowie die Abstimmungen über die Berichte, die heute nicht stattfinden konnten, werden auf morgen vertagt. Die Erklärung der Kommission über die Ergebnisse der GATT-Verhandlungen wird dem Parlament schriftlich übermittelt, da dieser Punkt aus Zeitgründen heute nicht behandelt werden kann und das zuständige Mitglied der Kommission morgen nicht in Straßburg sein kann.)

Es spricht Herr Marshall zu diesem letzten Punkt.

Es spricht Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen zu den Erklärungen von Herrn Andrews, Berichterstatter, zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (Dok. C 2-306/87) (*Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 10. April 1989*).

VORSITZ: HERR MUSSO

Vizepräsident

12. Schriftliche Erklärungen (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt mit, daß die schriftliche Erklärung Nr. 25/88 der Abgeordneten Giannakou-Koutsikou und Fontaine, Christodoulou und Gerontopoulos zur Nominierung von Richterinnen für das Gericht erster Instanz 261 Unterschriften erhalten hat und gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Geschäftsordnung den Adressaten, d.h. den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission übermittelt wird (*siehe Anlage II*).

13. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der SdED-Fraktion bestätigt das Parlament die Ernennung von Frau Grand als Mitglied des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Donnerstag, 13. April 1989

14. Haushaltsordnung (Abstimmung)*

(Bericht Price — Dok. A 2-46/89)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 838 endg. — Dok. C 2-278/88:*

Es sprechen die Herren Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, und Colom i Naval zur spanischen Fassung einiger Änderungsanträge.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 und 3, 75, 86/rev., 87 (Kompromiß), 6 bis 16, 17 und 18, 76, 19, 20, 21, 84, 22, 23, 81, 24 (Teil 2), 25, 26, 83, 28 bis 30, 31 bis 34, 36 bis 41, 43 bis 56, 57, 58, 59 bis 61, 77, 62, 78, 79, 80, 63 bis 74.

Der Berichterstatter spricht zu den Änderungsanträgen Nrn. 6 bis 16, 22 und 36 bis 56.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, über Änderungsantrag Nr. 87 (Kompromiß) abzustimmen.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 42.

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 85.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 4, 5, 24 (Teil 1), 27, 82, 35.

Die Sozialistische Fraktion hat eine gesonderte Abstimmung über Buchstabe c) von Artikel 1 Absatz 31 beantragt: abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:**Erklärungen zur Abstimmung:*

Es spricht Herr Adam.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

15. Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation (Abstimmung)

(Zweiter Bericht Bloch von Blottnitz — Dok. A 2-432/88)

Es spricht Frau Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen.

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 295 endg. — Dok. C 2-114/88:*

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Es sprechen Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, der am Vorschlag der Kommission festhält, und die Berichterstatterin.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

16. Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt (Abstimmung)*

(Bericht van der Lek — Dok. A 2-424/88)

— *Vorschlag für eine Richtlinie — Dok. KOM(88) 484 endg. — Dok. C 2-212/88:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 13, 14, 15, 5 (Teil 1 bis „kostenlos sind“ durch elektronische Abstimmung), 6, 7, 8, 9, 11.

Der Berichterstatter spricht zu Änderungsantrag Nr. 14.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 12 (Teil 1 ohne die Worte „und Umweltgruppen, die hieran interessiert sind“), 5 (Teil 2 durch elektronische Abstimmung), 10.

Der Berichterstatter spricht zu den Änderungsanträgen Nrn. 12 und 10.

Die Liberale Fraktion hat Abstimmungen nach getrennten Teilen über die Änderungsanträge Nrn. 12 und 5 beantragt.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 12 (Teil 2).

Das Parlament nimmt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*) an.

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:**Erklärungen zur Abstimmung:*

Es spricht Herr van der Lek, Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

17. Fischereipolitik (Abstimmung)*

(Berichte Guernier (Dok. A 2-434/88) und Woltjer (Dok. A 2-389/88))

a) Dok. A 2-434/88:

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 703 endg. — Dok. C 2-284/88:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 bis 7, 8, 9, 10, 18 (elektronische Abstimmung), 12 bis 17.

Donnerstag, 13. April 1989

Der Berichterstatter hat zu Änderungsantrag Nr. 18 gesprochen.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 20 (nach einer Wortmeldung des Berichterstatters), 11.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 19.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8, a*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8, a*).

b) Dok. A 2-389/88:

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel und Erwägungen A bis G: angenommen.

Erwägung H:

Änderungsantrag Nr. 2: angenommen nach einer Wortmeldung des Berichterstatters.

Erwägung I: angenommen.

Erwägung J:

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen.

Erwägung K und Ziffern 1 bis 10: angenommen.

Ziffer 11:

Änderungsantrag Nr. 4: angenommen nach einer Wortmeldung des Berichterstatters.

Ziffern 12 bis 19: angenommen.

Ziffer 20: angenommen nach einer Wortmeldung des Berichterstatters.

Die SdED-Fraktion hat gesonderte Abstimmungen über die Ziffern 24 und 25 beantragt.

Ziffern 21 bis 23: angenommen.

Ziffer 24: durch namentliche Abstimmung angenommen (SdED-Fraktion):

Abgegebene Stimmen: 170,
Ja-Stimmen: 161,
Nein-Stimmen: 9,
Enthaltungen: 0.

Ziffer 25: durch namentliche Abstimmung (SdED) angenommen:

Abgegebene Stimmen: 144,
Ja-Stimmen: 138,
Nein-Stimmen: 6,
Enthaltungen: 0.

Ziffern 26 bis 29: angenommen.

Es spricht Frau Ewing.

Nach Ziffer 29:

Änderungsantrag Nr. 1: abgelehnt nach einer Wortmeldung des Berichterstatters.

Ziffer 30: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Frau Ewing, die Herren Battersby im Namen der ED-Fraktion, und Guermeur im Namen der SdED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (SdED-Fraktion) an:

Abgegebene Stimmen: 174,
Ja-Stimmen: 156,
Nein-Stimmen: 12,
Enthaltungen: 6.

(*Teil II Punkt 8, b*).

18. Regionalentwicklung in Spanien (Abstimmung)

(Bericht Sakellariou — Dok. A 2-437/88)

— *EntschlieÙungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 6, 7 (elektronische Abstimmung), 2/rev (elektronische Abstimmung), 8, 9, 10 (elektronische Abstimmung).

Der Berichterstatter hat zu den ersten fünf Änderungsanträgen gesprochen.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 11, 3, 12, 4, 5.

Der Berichterstatter hat zu den Änderungsanträgen Nrn. 3, 12, und 4 gesprochen.

Die nichtgeänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Alvarez de Eulate.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

Donnerstag, 13. April 1989

19. LINGUA-Programm (Abstimmung)*

(Bericht Lemass — Dok. A 2-38/89)

— *Vorschläge für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 841 endg. — Dok. C 2-294/88:*— *Vorschlag für eine Entscheidung I:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 3, 4 bis 9.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 18, nach einer Wortmeldung von Frau Seibel-Emmerling in Vertretung der Berichterstatterin.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10, a*).— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10, a*).— *Vorschlag für eine Entscheidung II:*

Es spricht Herr Howell zum Verfahren.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 19.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9, b*).— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9, b*).**20. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates (Abstimmung)**

EntschlieÙungsanträge Dok. B 2-69, 70, 84, 85, 86, 112, 113/89)

— *Dok. B 2-69/89:*

Die Sozialistische Fraktion hat gesonderte Abstimmungen beantragt:

Erwägung A und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 3: abgelehnt.

Ziffern 4 und 5: angenommen durch elektronische Abstimmung.

Ziffer 6: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffer 7: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11, a*).— *Dok. B 2-70/89:*

Die Sozialistische Fraktion hat gesonderte Abstimmungen beantragt.

Erwägungen A und B: angenommen.

Erwägung C: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Erwägung D: angenommen.

Ziffer 1: abgelehnt.

Ziffern 2 und 3: angenommen.

Ziffer 4: abgelehnt.

Ziffer 5: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11, b*).— *Dok. B 2-84/89:*

Das Parlament lehnt den EntschlieÙungsantrag ab.

— *Dok. B 2-85/89:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 4, 3, 1, 2.

Die nicht geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11, c*).— *Dok. B 2-86/89:*

Die Sozialistische Fraktion hat gesonderte Abstimmungen beantragt.

Ziffer 1: angenommen.

Ziffern 2, 3, 4 und 5: nacheinander abgelehnt.

Donnerstag, 13. April 1989

Ziffern 6 und 7: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11, d*)).

— *Dok. B 2-112/89:*

Das Parlament lehnt den EntschlieÙungsantrag ab.

— *Dok. B 2-113/89:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11, e*)).

21. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1989 (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Hackel — *Dok. A 2-60/89*)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*)).

22. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen (Abstimmung)

(Berichte Boserup (*Dok. A 2-291/88*) — Escuder Croft (*Dok. A 2-23/89*) — Bardong (*Dok. A 2-22/89*) — Fuillet (*Dok. A 2-19/89*) — Bardong (*Dok. A 2-21/89*) — Dankert (*Dok. A 2-20/89*))

— *Dok. A 2-291/88:*

— *EntschlieÙungsantrag:*

Präambel und Erwägungen A bis C: angenommen.

Erwägung D:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Erwägungen E und F und Ziffern 1 bis 6: angenommen.

Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 2: durch elektronische Abstimmung abgelehnt nach einer Wortmeldung der Berichtserstatlerin.

Ziffer 7 wird angenommen.

Nach Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 3: angenommen nach einer Wortmeldung der Berichtserstatlerin.

Ziffer 8: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13, a*)).

— *Dok. A 2-23/89:*

Es sprechen der Berichtserstatter zu den Änderungsanträgen, Herr Tomlinson zu dieser Wortmeldung und insbesondere zu Änderungsantrag Nr. 2, der Berichtserstatter, der darauf hinweist, daß dieser Änderungsantrag in seinem Namen eingereicht wurde und nicht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und Herr Schön, Vorsitzender des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

— *Vorschlag für einen Beschluß:*

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 13, b*)).

— *EntschlieÙungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 4, 5 (elektronische Abstimmung), 7, 8, 3 (nach einer Wortmeldung des Berichtserstatters), 9 (elektronische Abstimmung), 10 (nach einer Wortmeldung des Berichtserstatters zur spanischen Fassung), 11, 1.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 6 (elektronische Abstimmung), 2 (elektronische Abstimmung).

Zurückgezogen: Änderungsantrag Nr. 12.

Nichtgeänderte Textteile: angenommen.

Geänderte Textteile: angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13, b*)).

— *Dok. A 2-22/89:*

— *Vorschlag für einen Beschluß:*

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 13, c*)).

— *EntschlieÙungsantrag:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13, c*)).

— *Dok. A 2-19/89:*

— *Vorschläge für die Beschlüsse I, II, III und IV:*

Das Parlament nimmt diese Beschlüsse *en bloc* an (*Teil II Punkt 13, d*)).

Donnerstag, 13. April 1989

— *Entschließungsantrag:*

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 13, d*)).

— Dok. A 2-21/89:

— *Vorschläge für die Beschlüsse I und II:*

Es spricht Herr Kellett-Bowman zum Abstimmungsverfahren.

Das Parlament nimmt diese Beschlüsse nacheinander an (*Teil II Punkt 13, e*)).

Der Präsident verweist darauf, daß es 20.00 Uhr ist und daß daher entsprechend der vorher getroffenen Entscheidung nun die Dringlichkeitsdebatte fortgesetzt werden muß.

Es spricht Herr Dankert, der beantragt, daß noch über seinen Bericht abgestimmt wird.

Der Präsident konsultiert das Parlament zu diesem Antrag.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— Dok. A 2-20/89:

— *Entschließungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3 (nach einer Wortmeldung des Berichterstatters) und 4.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 (nach einer Wortmeldung des Berichterstatters), 2 (durch elektronische Abstimmung nach einer Wortmeldung des Berichterstatters).

Die nichtgeänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 13, f*)).

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Beumer und Maij-Wegen, die beantragen, noch über den Bericht Franz abzustimmen (Dok. A 2-14/89).

Der Präsident antwortet, daß das Parlament beschlossen hat, nach der Abstimmung über den Bericht Dankert die Dringlichkeitsdebatte fortzusetzen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

DRINGLICHKEITSDEBATTE (Fortsetzung)

23. Libanon (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (Dok. B 2-36, 43, 58, 74, 102, 103, 104/89).

Herr Musso erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-43/89.

Herr Roelants du Vivier erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-58/89.

Herr Mallet erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-74/89.

Herr Álvarez de Eulate erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-102/89.

Herr Beyer de Ryke erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-103/89.

Herr Baillot erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-104/89.

Es sprechen die Herren Saby im Namen der Sozialistischen Fraktion, d'Ormesson, fraktionslos, Matutes, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG— *Entschließungsantrag Dok. B 2-36/89:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

— *Entschließungsanträge Dok. B 2-43, 58, 74, 102, 103/89:*

Gemeinsamer Entschließungsantrag, den Herr Saby, Frau Viehoff, die Herren Glinne und Arbeloa Muru im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Penders und Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Herr Welsh im Namen der ED-Fraktion, Frau Veil, die Herren Wolff und Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion, Herr Coste-Floret im Namen der SdED-Fraktion, Herr Roelants du Vivier im Namen der Regenbogen-Fraktion, Herr d'Ormesson, eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 14*)).

Donnerstag, 13. April 1989

Es spricht Herr Habsburg.

24. Polens Schuldensituation (Aussprache und Abstimmung)

Herr Seeler erläutert den Entschließungsantrag Dok. B 2-27/89.

Es sprechen die Herren Medeiros Ferreira im Namen der Sozialistischen Fraktion, Habsburg im Namen der EVP-Fraktion, Bonaccini, Kommunistische Fraktion, Beyer de Ryke im Namen der Liberalen Fraktion, Croux und Matutes, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag Dok. B 2-27/89:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, 5 (elektronische Abstimmung).

Zurückgezogen: Herr Welsh hat die Änderungsanträge Nrn. 3 und 4 zurückgezogen.

Die nichtgeänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 15*).

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung der Sitzung vom Freitag, 14. April 1989, wie folgt festgesetzt wurde:

9.00 Uhr:

— Verfahren ohne Bericht,

— Abstimmung über die folgenden Berichte ohne Aussprache:

Colino Salamanca über die Schweinehaltung *,
Poniatowski über ein Kooperationsabkommen EWG/Norwegen *,
Poniatowski über ein Kooperationsabkommen EWG/Finnland *,
Poniatowski über die Arbeiten der GFS *,
Maher über den Landschaftsschutz,
Gadioux über die Tätigkeit des EFRE,
Gutiérrez Diaz über die portugiesischen Inselgebiete,
Vergeer über Surinam,

— Abstimmung über den Bericht Franz über die Währungsintegration,

— Berichte gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung:
Bericht Robles Piquer über die Ernennung von höheren Beamten,
Bericht van den Heuvel über das IKRK,
Bericht Raftery über die Nahrungsmittelindustrie,
Bericht Toussaint über die Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse,
Bericht Costanzo über die Beziehungen EWG/Argentinien,
Bericht Llorca Vilaplana über den Menschenhandel,

— Bericht Ebel über technische Merkmale bestimmter Kfz (1),

— Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Pimenta und Collins über Qualitätsprobleme im Fleischsektor (1),

— Bericht Janssen van Raay über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts* (1),

— Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Van Dijk über Frauen und Gesundheit (1),

— Bericht Galluzzi über die Beziehungen EWG/EFTA (1),

— Bericht van den Heuvel über die Indianer in der Welt (1),

— Bericht Crawley über Frauen und Kinder in Gefängnissen (1).

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird um 21.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Pieter DANKERT
Vizepräsident

Donnerstag, 13. April 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Aspekte des Agrarsektors

a) Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse

— Vorschlag der Kommission 1 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXTVorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über
die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 1

Nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../..., werden die Richtpreise vom Rat angepaßt, wenn die garantierte Höchstmenge überschritten wurde. Es sollte vorgesehen werden, daß es wie im Fall der Interventionspreise die Kommission ist, die diese Berichtigung vornimmt.

Erwägung 1

Nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../..., werden die Richtpreise vom Rat angepaßt, wenn die garantierte Höchstmenge überschritten wurde. Es sollte vorgesehen werden, daß es wie im Fall der Interventionspreise die Kommission ist, die diese Berichtigung vornimmt, wie es vom Europäischen Rat und dem Ministerrat am 12./13. Februar 1988 beschlossen wurde.

ÄNDERUNG Nr. 173

Erwägung 1a (neu)

Es besteht die Notwendigkeit einer fortgesetzten Reform der gemeinsamen Politik für den Getreidesektor.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 1b (neu)

Es ist erforderlich, daß die Kommission alle notwendigen Maßnahmen zur Produktionsbegrenzung im Getreidesektor ergreift, insbesondere durch eine rasche und uneingeschränkte Durchführung der Beschlüsse über die Stilllegung und Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 2

Im Hinblick auf die notwendige Sanierung des Getreide-sektors ist es zweckmäßig, in den zwei nächsten Wirtschaftsjahren schrittweise den Zeitraum zu verkürzen, in dem Getreide zur Intervention angeboten werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist deshalb zu ändern.

Artikel 1, Absatz 2

2. *Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

2. Die in Absatz 1 genannten Ankäufe können nur in den nachstehenden Zeiträumen durchgeführt werden:
- vom 1. November bis 31. Mai im Falle Italiens, Spaniens, Griechenlands und Portugals;
 - vom 1. Januar bis 31. Mai im Falle der übrigen Mitgliedstaaten.

Im Wirtschaftsjahr 1989/90 jedoch können die Ankäufe in den nachstehenden Zeiträumen erfolgen:

- vom 1. September bis 31. Mai im Falle Italiens, Spaniens, Griechenlands und Portugals;
- vom 1. November bis 31. Mai im Falle der anderen Mitgliedstaaten.

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 2*

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 6*Erwägung 2a (neu)*

Angesichts der erheblichen Auswirkungen von Naturkatastrophen und ungünstigen klimatischen Bedingungen auf die Einkommen in der Landwirtschaft muß auf Gemeinschaftsebene ein Versicherungssystem für Getreideernten eingeführt werden.

ÄNDERUNG Nr. 7*Erwägung 2b (neu)*

Die Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Getreidemarkt kann durch eine verstärkte Berücksichtigung gemeinschaftlichen Getreides im Tierfuttersektor erheblich gefördert werden; es müßte daher eine Anreizprämie vorgesehen werden, deren Finanzierung durch die Einsparungen gewährleistet werden könnte, die sich durch den Nicht-Export dieses Getreides ergeben.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 1, Absatz 2*

2. **entfällt**

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 2 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 im Getreidesektor geltenden Preise

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 10

Erwägung 2

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, *und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden.* Unter Berücksichtigung der neuen Interventionsregelung und der späteren Anwendung der in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung

Erwägung 2

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, **sind die in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Stabilisierungsmaßnahmen (GHM) strikt anzuwenden, wobei eine Steigerung des Verbrauchs anzustreben ist;** unter Berücksichtigung der neuen Interventions-

Donnerstag, 13. April 1989

**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT**

(EWG) Nr. 2727/75 genannten Stabilisierungsmaßnahmen kann dieses Ziel erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1989/90 unverändert bleibt.

**VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**

regelung und der späteren Anwendung der in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Stabilisierungsmaßnahmen kann dieses Ziel erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1989/90 unverändert bleibt.

ÄNDERUNG Nr. 11*Erwägung 2a (neu)*

Die Landwirtschaftspolitik verfolgt u.a. jedoch das Ziel, der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, überdies setzt sich die Gemeinschaft für die Erhaltung des Familienbetriebs ein, was der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1987 betont haben; wichtig ist ferner, daß die bisherige restriktive Preispolitik der Gemeinschaft von den Handelspartnern bei den multilateralen Verhandlungen anerkannt wird.

ÄNDERUNG Nr. 145*Erwägung 2b (neu)*

Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Verhandlungen über den Agrarhandel mit Blick auf den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT ist es wichtig, daß die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigen, ihre Bemühungen zur Eindämmung von subventionierten Überschüssen fortsetzen und insbesondere die Stabilisatoren effektiv zur Anwendung zu bringen.

ÄNDERUNG Nr. 213*Erwägung 2c (neu)*

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt; außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um im großen Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 214*Erwägung 2d (neu)*

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträglichere Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 13***Erwägung 3a (neu)*

Es ist sinnvoll, die Verordnung (EWG) Nr. 2469/88, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/88 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das zur Intervention angebotene Getreide auch im Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwenden.

ÄNDERUNG Nr. 14*Erwägung 4*

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizens anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisverhältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden. **Um Härten für die Erzeuger der Regionen zu vermeiden, wo diese Erzeugung eine traditionelle und wichtige Rolle spielt, sollte diese Senkung durch eine Erhöhung der Beihilfe für Hartweizen ausgeglichen werden;**

Erwägung 4

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizens anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisverhältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden.

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 1, Absatz 1a (neu)*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2469/88, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/88 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das zur Intervention angebotene Getreide gilt auch für das Wirtschaftsjahr 1989/90.

ÄNDERUNG Nr. 211*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 212*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologische Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheserzeugnissen verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

ÄNDERUNG Nr. 16

ANHANG MAIS „Interventionspreis“, Fußnote 2a (neu)

2a. Der Preis erhöht sich um 5,38 ECU/t bei Mais, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

2. Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 im Getreidesektor geltenden Preise

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 3 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXTVorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf
Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 1

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen *und der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung aufgeführten Getreideersatzserzeugnisse*. Unter Berücksichtigung der Lage der Getreideerzeugung in der Gemeinschaft und der Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist es jedoch angezeigt, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 17

Erwägung 1

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen **unter Berücksichtigung der Gemeinschaftseinfuhren an Getreide und Getreideersatzserzeugnissen**. Unter Berücksichtigung der Lage der Getreideerzeugung in der Gemeinschaft und der Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist es jedoch angezeigt, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 18

Erwägung 1a (neu)

Spezifische Maßnahmen sind erforderlich, um die Einkommen insbesondere der kleineren landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Getreidesektor zu schützen.

ÄNDERUNG Nr. 19

Erwägung 1b (neu)

Die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide sollte sich wegen der sehr unterschiedlichen klimatischen Bedingungen für die Getreideerzeugung eher nach einer nationalen Menge als nach einer globalen Gemeinschaftsmenge richten.

ÄNDERUNG Nr. 20

Erwägung 1c (neu)

Die Wiederherstellung des Gleichgewichts auf den Getreidemärkten kann durch die Anwendung der Mitverantwortungsabgabe auf eingeführte Getreideersatzserzeugnisse verbessert werden. Daher ist die Mitverantwortungsabgabe bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse zu erheben.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 22***Erwägung 1e (neu)*

Der durch die Anwendung des Mechanismus der Stabilisatoren verursachte Preisrückgang betrifft vor allem die Getreideerzeuger in den weniger produktiven Regionen. Ihnen muß dadurch geholfen werden, daß sie von einem Teil der Mitverantwortungsabgabe befreit werden.

ÄNDERUNG Nr. 23*Erwägung 1f (neu)*

Da die gemeinsame Markt- und Preispolitik, das Hauptinstrument der gemeinsamen Agrarpolitik, nicht mehr ausreicht, um die Einkommen der meisten Landwirte aufrecht zu erhalten und unter Berücksichtigung der nichtverwendeten Beträge, die im Agrarhaushalt verfügbar sind, müssen die für die Direkthilfe bestimmten Mittel so bald wie möglich verdoppelt werden.

ÄNDERUNG Nr. 24*Artikel 1**Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,22 ECU/t festgesetzt.

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,22 ECU/t festgesetzt und jeder Erzeuger für die ersten 50 erzeugten Tonnen vom Grundbetrag der Mitverantwortungsabgabe freigestellt.

2. Auf eingeführtes Getreide und eingeführte Getreidesubstitutionserzeugnisse wird der gleiche Satz der Mitverantwortungsabgabe angewandt wie auf Gemeinschaftsgetreide.

ÄNDERUNG Nr. 215*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Die Einbehaltung und Überweisung der Mitverantwortungsabgabe erfolgen in dem Augenblick, in dem der Erzeuger für das Getreide bezahlt wird.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

3. Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 4 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 25

Erwägung 1a (neu)

Gebiete, in denen Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil der Agrarerzeugung zukommt, wurden bei der Zusammenstellung der anerkannten Gebiete nicht berücksichtigt, die im Anhang zur Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3103/76, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1583/86, aufgeführt sind. Damit die Hartweizenerzeuger in diesen Gebieten die in diesen Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen können, sollte der fragliche Anhang geändert werden.

Donnerstag, 13. April 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete

- auf 152,30 ECU/ha für die Zehnergemeinschaft,
- auf 78,94 ECU/ha für Spanien festgesetzt.

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 26*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete

- auf **153,34** ECU/ha für die Zehnergemeinschaft,
- auf **80,50** ECU/ha für Spanien festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 27*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1583/86, wird um folgende Regionen ergänzt:

Griechenland: Thrakien, Epirus, Kreta.

Spanien:

- **Autonome Region: Castilla-La Mancha.**
- **Provinzen: Alicante, Huesca, Madrid, Pontevedra.**

 — Dok. A2-41/89
LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

4. Verordnung zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 5 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 1

Bei der Festsetzung der Höhe der monatlichen Zuschläge sind die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. *Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Höhe der monatlichen Zuschläge für Getreide den Handelsbeteiligten einen Anreiz dafür bieten kann, die Bestände nicht abzubauen. Im Interesse eines regelmäßigeren Absatzes der Bestände empfiehlt es sich, diese Zuschläge zu verringern.*

Erwägung 1

Die notwendige Sanierung des Getreidemarktes hatte die Verringerung des Interventionszeitraums zur Folge. Es ist deshalb notwendig, die monatlichen Zuschläge zu den Interventions- und den Ankaufspreisen auf den Zeitraum zu beschränken, in dem die Intervention eröffnet ist. Damit eine einheitliche Regelung erhalten wird, sollte die Anzahl der monatlichen Zuschläge auch für den Richt- und Schwellenpreis verringert werden.

ÄNDERUNG Nr. 28

Erwägung 1

Bei der Festsetzung der Höhe der monatlichen Zuschläge sind die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. **Die monatlichen Zuschläge sind ein wichtiges Element zur Sicherung des Einkommens der Erzeuger von Getreide, indem sie den regelmäßigen Absatz der Bestände mit Hilfe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft begünstigen.**

ÄNDERUNG Nr. 29

Erwägung 1

Restriktive und automatische Maßnahmen bedeuten für den Sektor bei einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge eine Benachteiligung, während eigentliche gravierende Folgen für die Erzeuger zu vermeiden sind;

ÄNDERUNG Nr. 30

Erwägung 3a (neu)

Die Konjunktur der Märkte ist günstig.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2, Absatz 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/t)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Interventions- und Ankaufspreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais u. Sorghum	Hartweizen
Juli 1989	—	—
August 1989	—	—
September 1989	—	—
Oktober 1989	—	—
November 1989	—	—
Dezember 1989	1,13	1,52
Januar 1990	2,26	3,04
Februar 1990	3,39	4,56
März 1990	4,52	6,08
April 1990	5,65	7,60
Mai 1990	6,78	9,12
Juni 1990	—	—

(in ECU/t)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Richt- und Schwellenpreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais u. Sorghum	Hartweizen
Juli 1989	—	—
August 1989	—	—
September 1989	1,13	1,52
Oktober 1989	2,26	3,04
November 1989	3,39	4,56
Dezember 1989	4,52	6,08
Januar 1990	5,65	7,60
Februar 1990	6,78	9,12
März 1990	7,91	10,64
April 1990	9,04	12,16
Mai 1990	10,17	13,68
Juni 1990	10,17	13,68

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 31

Artikel 2, Absatz 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/t)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Interventions- und Ankaufspreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais u. Sorghum	Hartweizen
Juli 1989	—	—
August 1989	—	—
September 1989	—	—
Oktober 1989	—	—
November 1989	1,50	2,03
Dezember 1989	3,00	4,06
Januar 1990	4,50	6,09
Februar 1990	6,00	8,12
März 1990	7,50	10,15
April 1990	9,00	12,18
Mai 1990	10,50	14,21
Juni 1990	—	—

(in ECU/t)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Richt- und Schwellenpreises	
	FWeichweizen, Roggen, Gerste, Mais u. Sorghum	Hartweizen
Juli 1989	—	—
August 1989	1,50	2,03
September 1989	3,00	4,06
Oktober 1989	4,50	6,09
November 1989	6,00	8,12
Dezember 1989	7,50	10,15
Januar 1990	9,00	12,18
Februar 1990	10,50	14,21
März 1990	12,00	16,24
April 1990	13,50	18,27
Mai 1990	15,00	20,30
Juni 1990	15,00	20,30

ÄNDERUNG Nr. 32

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(in ECU/t)

(in ECU/t)

Zeitraum	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
Juli 1989	—	—
August 1989	—	—
September 1989	1,71	2,40
Oktober 1989	3,42	4,80
November 1989	5,13	7,20
Dezember 1989	6,84	9,60
Januar 1990	8,55	12,00
Februar 1990	10,26	14,40
März 1990	11,97	16,80
April 1990	13,68	19,20
Mai 1990	15,39	21,60
Juni 1990	15,39	21,60

Zeitraum	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
Julilet 1989	—	—
August 1989	2,27	3,21
September 1989	4,54	6,42
Oktober 1989	6,81	9,63
November 1989	9,08	12,84
Dezember 1989	11,35	16,05
Januar 1990	13,62	19,26
Februar 1990	15,89	22,47
März 1990	18,16	25,68
April 1990	20,43	28,89
Mai 1990	22,70	32,10
Juni 1990	22,70	32,10

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

5. Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— **Vorschlag für eine Verordnung 6 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 33

Erwägung 1

Da sich die durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnete Lage vor allem bei dem mittelkörnigen Reis zu verschlechtern droht, sollten insbesondere hinsichtlich einer in den zwei nächsten Wirtschaftsjahren schrittweise vorzunehmenden Verkürzung des Zeitraums, in dem Rohrpreis zur Intervention angeboten werden kann, strengere Vorschriften erlassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../.. ist deshalb zu ändern.

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 34

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erhält folgende Fassung:

„1. Die Interventionsstellen kaufen im Zeitraum zwischen dem 1. März und 31. Juli den ihnen angebotenen Rohrreis, sofern die Angebote insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge bestimmten, nach Absatz 5 festzulegenden Bedingungen entsprechen. Im Wirtschaftsjahr 1989/90 jedoch erfolgen die im ersten Unterabsatz genannten Ankäufe zwischen dem 1. Januar und 31. Juli.“

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erhält folgende Fassung:

„1. Die Interventionsstellen kaufen im Zeitraum zwischen dem 1. **Dezember** und 31. Juli den ihnen angebotenen Rohrreis, sofern die Angebote insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge bestimmten, nach Absatz 5 festzulegenden Bedingungen entsprechen“.

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ COM(89) 40 final

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 7 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr
1989/90**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 209

Erwägung 2a (neu)

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt; außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 210

Erwägung 2b (neu)

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

ÄNDERUNG Nr. 207

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglicheren Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 208***Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (das bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheserzeugnissen verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

7. Verordnung zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1989/90*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 8 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXTVorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den
Preisen für Rohreis und geschältem Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 1

Bei der Festsetzung der monatlichen Zuschläge ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für die Lagerung von Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen. Außerdem sollte dieser Absatz regelmäßig erfolgen, indem verhindert wird, daß Marktbeteiligte Bestände zurückhalten. Zu diesem Zweck müßten die monatlichen Zuschläge gesenkt werden.

Erwägung 2

Mit dem Angebot und der Nachfrage zusammenhängende Gründe haben eine Verkürzung des Interventionszeitraums zur Folge gehabt, so daß die monatlichen Erhöhungen des Interventions- und des Ankaufspreises auf den Zeitraum beschränkt werden sollte, in dem die Intervention eröffnet ist. Damit sich eine einheitliche Regelung ergibt, ist auch die Anzahl der monatlichen Erhöhungen des Interventionspreises zu verringern.

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge:

- 1,77 ECU/t, bezogen auf den Interventions- und den Ankaufspreis,
- 2,21 ECU/t, bezogen auf den Richtpreis.

2. Diese monatlichen Zuschläge werden zwischen dem 1. Februar und dem 1. Juli 1990 auf den Interventions- und Ankaufspreis angewandt. Die so für den Monat Juli 1990 erhaltenen Preise bleiben bis zum 31. August 1990 gültig.

Die monatlichen Zuschläge für den Richtpreis gelten vom 1. November 1990 bis zum 1. Juli 1990. Der so für Juli 1990 erhaltene Preis bleibt bis zum 31. August 1990 gültig.

ÄNDERUNG Nr. 35*Erwägung 1*

Bei der Festsetzung der monatlichen Zuschläge ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für die Lagerung von Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 36*Erwägung 2*

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 37*Artikel 1*

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge:

- 2,36 ECU/t, bezogen auf den Interventions- und den Ankaufspreis,
- 2,95 ECU/t, bezogen auf den Richtpreis.

2. Diese monatlichen Zuschläge werden zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1990 auf den Interventions- und Ankaufspreis angewandt. Die so für den Monat Juli 1990 erhaltenen Preise bleiben bis zum 31. August 1990 gültig.

Die monatlichen Zuschläge für den Richtpreis gelten vom 1. Oktober 1989 bis zum 1. Juli 1990. Der so für Juli 1990 erhaltene Preis bleibt bis zum 31. August 1990 gültig.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
8. Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 9 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 38

Erwägung 3

Nach Ablauf der Einführungszeit sollte die Erzeugerbeihilfe so festgesetzt werden, daß sich die Erzeugung unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Einkommen wegen der niedrigeren Erträge der betreffenden Sorten geringer ausfallen, nach Maßgabe der tatsächlichen Absatzmöglichkeiten entwickeln kann.

Erwägung 3

Nach Ablauf der Einführungszeit sollte die Erzeugerbeihilfe so festgesetzt werden, daß sich die Erzeugung unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Einkommen wegen der niedrigeren Erträge der betreffenden Sorten geringer ausfallen, nach Maßgabe der tatsächlichen Absatzmöglichkeiten — **ohne größeren Düngemittel- und Pestizideinsatz** — entwickeln kann.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 39*Erwägung 3a (neu)*

Die Gemeinschaft muß ihre Politik zur Förderung einer besseren Qualität fortsetzen, daher ist die in Artikel 8a der Verordnung Nr. 1418/76 vorgesehene Produktionsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 auf dem gleichen Stand zu halten;

ÄNDERUNG Nr. 40*Artikel 1*

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 ausgesät worden sind, wird für die im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführten Länder auf 330 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 1

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 ausgesät worden sind, wird für die im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführten Länder auf 300 ECU/ha festgesetzt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNGA

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

9. Verordnung zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1980/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— **Vorschlag für eine Verordnung 10 KOM(89) 40 endg.**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 148*Erwägung 1a (neu)*

Ange­si­chts der grundlegenden Bedeutung von Verhandlungen über den Agrarhandel mit Blick auf den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT ist es wichtig, daß die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigen, ihre Bemühungen zur Eindämmung von subventionierten Überschüssen fortzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 41*Erwägung 2*

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert und wodurch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann, wobei zu bedauern ist, daß die Verbraucher von den Senkungen der institutionellen Preise nach industrieller Veredelung nicht profitieren können.

Erwägung 2

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und wodurch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

ÄNDERUNG Nr. 205*Erwägung 2a (neu)*

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landwirtschaft auswirkt; außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 206*Erwägung 2b (neu)*

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 42*Erwägung 3a (neu)*

Eine Verringerung der Zuckererzeugung in der Europäischen Gemeinschaft, wie sie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird, stellt einen Beitrag zur Verbesserung der Marktlage für Zucker in der Europäischen Gemeinschaft sowie der Lage auf dem Weltmarkt dar. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird bis zum 1. Oktober 1989 diesbezügliche Vorschläge vorlegen.

ÄNDERUNG Nr. 43*Erwägung 4a (neu)*

Im Zuckersektor wird das Haushaltsgleichgewicht durch die strenge Anwendung der Tilgungsabgabe gewährleistet.

ÄNDERUNG Nr. 44*Artikel 1*

1. Der Richtpreis für 100 kg Weißzucker wird auf **54,18 ECU/100 kg** festgesetzt.
2. Der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker wird für die Gebiete ohne Zuschußbedarf außer Spanien auf **54,18 ECU/10 kg** festgesetzt.

Artikel 1

1. Der Richtpreis für 100 kg Weißzucker wird auf **54,18 ECU/100 kg** festgesetzt.
2. Der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker wird für die Gebiete ohne Zuschußbedarf außer Spanien auf **51,47 ECU/10 kg** festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 203*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 204*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheseprodukten verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 2*

Der in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 38,85 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 45*Artikel 2*

Der in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf **40,89** ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

10. Verordnung zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 11 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 46*Erwägung 1*

Mit der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates vom zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ⁽¹⁾ ist der Interventionspreis für Weißzucker auf 51,47 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Erwägung 1

Mit der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates vom zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ⁽²⁾ ist der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

ÄNDERUNG Nr. 47*Erwägung 5*

Mit der Verordnung (EWG) Nr. .../.. ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 38,85 ECU/t festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung 98 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Erwägung 5

Mit der Verordnung (EWG) Nr. .../.. ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,89 ECU/t festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung 98 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

ÄNDERUNG Nr. 48*Artikel 1*

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf:

- a) 52,68 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 52,68 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 53,41 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf:

- a) 55,39 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 55,39 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 56,12 ECU für alle Gebiete Italiens.

ÄNDERUNG Nr. 49*Artikel 2*

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 42,67 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,92 ECU festgesetzt.

⁽¹⁾ voir page du présent Journal officiel⁽²⁾ voir page du présent Journal officiel

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 3

1. Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf **38,07 ECU/t** festgesetzt.

2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf **26,42 ECU/t** festgesetzt.

Artikel 4 Absatz 1

1. Für Spanien und Portugal werden die im Zuckerrohr geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

a) Spanien

i) Interventionspreis für Weißzucker: **59,64 ECU** je 100 kg;

ii) Zuckerrübenpreise:

- **45,58 ECU** je t für den Grundpreis,
- **44,80 ECU** je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
- **33,15 ECU** je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

b) Portugal:

i) Interventionspreis für Weißzucker: **50,12 ECU** je 100 kg;

ii) Zuckerrübenpreise:

- **41,53 ECU** je t für den Grundpreis,
- **40,75 ECU** je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben;
- **29,10 ECU** je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf:

- a) **63,01 ECU** je t für 100 kg Weißzucker,
- b) **53,91 ECU** je t für 100 kg Rohzucker,
- c) **6,90 ECU** je t für 100 kg Melasse.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 50*Artikel 3*

1. Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf **40,07 ECU/t** festgesetzt.

2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf **27,81 ECU/t** festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 51*Artikel 4 Absatz 1*

1. Für Spanien und Portugal werden die im Zuckerrohr geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

a) Spanien

i) Interventionspreis für Weißzucker: **62,78 ECU** je 100 kg;

ii) Zuckerrübenpreise:

- **47,98 ECU** je t für den Grundpreis,
- **47,16 ECU** je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
- **34,90 ECU** je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

b) Portugal:

i) Interventionspreis für Weißzucker: **51,88 ECU** je 100 kg;

ii) Zuckerrübenpreise:

- **43,72 ECU** je t für den Grundpreis,
- **42,90 ECU** je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben;
- **30,64 ECU** je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

ÄNDERUNG Nr. 52*Artikel 5*

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf:

- a) **66,33 ECU** je t für 100 kg Weißzucker,
- b) **56,75 ECU** je t für 100 kg Rohzucker,
- c) **6,90 ECU** je t für 100 kg Melasse.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 6*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,47 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 53*Artikel 6*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,49 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

11. Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 12 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 54*Nach dem letzten Bezugsvermerk (neu)***unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Stabilisierungsmechanismus für die Verbraucherpreise im Fettsektor (KOM(87) 1 endg.).****ÄNDERUNG Nr. 55***Erwägung 1a (neu)***Die Gemeinschaftserzeugung an Ölfrüchten ist weitgehend defizitär und die Mechanismen zur Einkommensstützung sind nicht hinreichend wirksam, um die Inanspruchnahme der Intervention zu vermeiden.****ÄNDERUNG Nr. 56***Erwägung 2***Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne sollten nur ausnahmsweise an die Interventionsstellen verkauft werden. Zur Gewährleistung einer guten Marktverwaltung ist es angezeigt, den Verkauf dieser Erzeugnisse an die Verarbeitungsbetriebe zu fördern.***Erwägung 2***Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne sollten nur ausnahmsweise an die Interventionsstellen verkauft werden. Zur Gewährleistung einer guten Marktverwaltung ist es angezeigt, den Verkauf dieser Erzeugnisse an die Verarbeitungsbetriebe zu fördern. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in den nächsten zwei Wirtschaftsjahren die den Erzeugern offenstehende Möglichkeit, auf die Interventionsstellen zurückzugreifen, schrittweise auf die letzten Monate des Wirtschaftsjahres zu beschränken.****ÄNDERUNG Nr. 57***Erwägung 3***Die Konkurrenz der importierten Ölsaaten und die Notwendigkeit, eine Gemeinschaftserzeugung an Ölsaaten aufrechtzuerhalten, sind Grund, die Mindestzahl der monatlichen auf die Preise dieser Erzeugungen anwendbaren Erhöhungen auf sechs festzuschreiben;***Erwägung 3***Erfahrungsgemäß kann sich die Regelung der monatlichen Erhöhungen, statt die Vermarktung nach den Markterfordernissen zu begünstigen, als Hindernis für den normalen Absatz erweisen. Andererseits ist der zeitlichen Begrenzung des Verkaufs von Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen an die Interventionsstellen Rechnung zu tragen. Auf die betreffenden Preise sollten deshalb nur noch vier monatliche Erhöhungen angewandt werden.**

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. In Artikel 25 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Um die Staffelung der Verkäufe zu ermöglichen, werden der Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufpreis in einem festzulegenden Zeitraum ab dem Beginn des fünften Monats des Wirtschaftsjahres mindestens vier Monate lang monatlich um einen für die genannten drei Preise gleichen Betrag erhöht.“

ARTIKEL 1 ABSATZ 3

3. In Artikel 26 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Interventionsstelle kauft gemäß den Absätzen 2 und 3 vom 1. Januar bis 31. Mai die ihr angebotenen Ölsaaten oder, in Spanien und Portugal, vom 1. November bis 31. Mai die ihr angebotenen Sonnenblumenkerne an. Der Interventionsankaufpreis beträgt 94 v.H. des Interventionspreises. Dieser Preis wird gegebenenfalls um die monatlichen Erhöhungen sowie den Bonus gemäß Artikel 24a erhöht und um den in Artikel 27a Absatz 4 genannten Betrag verringert.“

Im Wirtschaftsjahr 1989/90 jedoch erfolgen die Ankäufe zwischen dem 1. November und 31. Mai oder, im Falle der in Spanien und Portugal zur Intervention angebotenen Sonnenblumenkerne, zwischen dem 1. September und 31. Mai desselben Wirtschaftsjahres.

ÄNDERUNG Nr. 59

ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. In Artikel 25 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Um die Staffelung der Verkäufe zu ermöglichen, werden der Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufpreis in einem festzulegenden Zeitraum ab dem Beginn des fünften Monats des Wirtschaftsjahres mindestens sechs Monate lang monatlich um einen für die genannten drei Preise gleichen Betrag erhöht.“

ÄNDERUNG Nr. 60

ARTIKEL 1 ABSATZ 3

3. In Artikel 26 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Interventionsstelle kauft gemäß den Absätzen 2 und 3 vom 1. November bis 31. Mai die ihr angebotenen Ölsaaten oder, in Spanien und Portugal, vom 1. September bis 31. Mai die ihr angebotenen Sonnenblumenkerne an. Der Interventionsankaufpreis beträgt 94 v.H. des Interventionspreises. Dieser Preis wird gegebenenfalls um die monatlichen Erhöhungen sowie den Bonus gemäß Artikel 24a erhöht und um den in Artikel 27a Absatz 4 genannten Betrag verringert.“

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 13 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989-1990

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 201

Erwägung 2a (neu)

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt. Außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 202

Erwägung 2b (neu)

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

ÄNDERUNG Nr. 61

Erwägung 4a (neu)

Der Zugang zu den Lagerhaltungsverträgen muß angesichts der Schwierigkeiten, auf die die in Anwendung der Basisverordnung über Fette gegründeten Erzeugerorganisationen in ihren Ländern bei der Bildung von Erzeugervereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3160/78 stoßen, auf diese Organisationen ausgedehnt werden.

Donnerstag, 13. April 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
 GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1 Buchstaben b und c

- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien: 33,36 ECU je 100 kg
 - für Portugal: 28,38 ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: 70,95 ECU je 100 kg;
- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 300 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien: 36,91 ECU je 100 kg
 - für Portugal: 31,93 ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: 81,76 ECU je 100 kg;

ÄNDERUNG Nr. 62*Erwägung 4b (neu)*

Die Fristen für die Zahlung der Vorschüsse der Beihilfen für die Erzeugung müssen entsprechend den im Sektor Ölsaaten festgelegten Mechanismen gekürzt werden.

ÄNDERUNG Nr. 63*Erwägung 9a (neu)*

Bis Ende 1989 ist eine gemeinsame Marktordnung für Tafeloliven zu schaffen wegen der Bedeutung dieses Sektors für bestimmte Agrargebiete der Gemeinschaft.

ÄNDERUNG Nr. 64*Artikel 1 Buchstaben b und c*

- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien: **43,36** ECU je 100 kg
 - für Portugal: **38,38** ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: **80,95** ECU je 100 kg;
- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 450 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien: 36,91 ECU je 100 kg
 - für Portugal: 31,93 ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: 81,76 ECU je 100 kg;

ÄNDERUNG Nr. 197*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 198*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheseprodukten verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

13. Verordnung zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 14 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

14. Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 15 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
15. Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 16 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge sowie des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 165

Erwägung 2a (neu)

Die Baumwollerzeugung ist in einigen der am meisten benachteiligten Regionen der Europäischen Gemeinschaft konzentriert. Für die Kleinsterzeuger in diesen Gebieten sind gravierende Probleme entstanden. Daher müssen spezifische Maßnahmen zugunsten dieser kleineren Erzeuger in Form der Einführung eines Systems direkter Beihilfen für eine begrenzte Hektarzahl pro Erzeuger getroffen werden.

ÄNDERUNG Nr. 164

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Für Baumwollerzeuger in der Europäischen Gemeinschaft wird ein System direkter Beihilfen für eine begrenzte Hektarzahl pro Erzeuger eingeführt. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments über die Einzelheiten dieses Systems. Für das Haushaltsjahr 1990 sollen die Haushaltsmittel für dieses System 35 Mio ECU nicht überschreiten. Diese Beihilfe kann in Form von Ausgleichszahlungen für die Preiskürzung infolge des Stabilisierungsmechanismus für die Kleinsterzeuger (z.B. Erzeuger mit weniger als 3 Hektar) gewährt werden.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
16. Verordnung zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge sowie des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 17 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 158

Artikel 2 zweiter Spiegelstrich

Artikel 2 zweiter Spiegelstrich

— für die anderen Mitgliedstaaten auf 37,50 ECU je Hektar.

— für die anderen Mitgliedstaaten auf 35,51 ECU je Hektar.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

17. Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

(1) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-412/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 18 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 68

Artikel 1 erster und zweiter Gedankenstrich

- für Spanien und Portugal auf 63,76 ECU,
- für die anderen Mitgliedstaaten 112 ECU.

Artikel 1 erster und zweiter Gedankenstrich

- für Spanien und Portugal auf **68,28** ECU,
- für die anderen Mitgliedstaaten **120** ECU.

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
18. Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1989/90**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 19 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 69

Erwägung 2a (neu)

Die Preise für konkurrierende Erzeugnisse gingen auf dem Weltmarkt stark zurück.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

19. Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 20 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 195

Erwägung 2a (neu)

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt. Außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 196

Erwägung 2b (neu)

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

ÄNDERUNG Nr. 72

Erwägung 4a (neu)

Aufgrund der Vorschläge des Europäischen Parlaments anlässlich der Debatte über die Einführung von Stabilisatoren im Agrarsektor wird die Kommission bis zum 1. Oktober 1989 ihre Vorschläge für eine Reform des Stützungssystems in diesem Sektor mit dem Ziel einer direkten Erzeugungsbeihilfe für eine begrenzte Zahl von Hektar je Erzeuger vorlegen.

ÄNDERUNG Nr. 73

Erwägung 5

Der auf den Richt- und Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der OO-Sorten anwendbare Zuschlag ist nach den Kriterien gemäß Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen; deshalb ist eine Politik zur Förderung der Qualität zu betreiben.

Erwägung 5

Der auf den Richt- und Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der OO-Sorten anwendbare Zuschlag ist nach den Kriterien gemäß Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 193*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 194*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheseprodukten verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

ÄNDERUNG Nr. 74*Artikel 3*

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der auf den Richtpreis und den Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der OO-Sorten anwendbare Zuschlag auf 3,5 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der auf den Richtpreis und den Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der OO-Sorten anwendbare Zuschlag auf 2,5 ECU/100 kg festgesetzt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

20. Verordnung zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 21 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufspreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufspreises für Raps- und Rübensamen auf 0,239 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Die Zuschläge gemäß Absatz 1 gelten ab dem sechsten Monat des Wirtschaftsjahres während sechs Monaten.

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufspreises für Sonnenblumenkerne auf 0,284 ECU/100 kg festgesetzt.
2. Die Zuschläge gemäß Absatz 1 gelten ab dem fünften Monat des Wirtschaftsjahres während sechs Monaten.

ÄNDERUNG Nr. 75

Artikel 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufspreises für Raps- und Rübensamen wie für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt.
2. Die Zuschläge gemäß Absatz 1 gelten während sieben Monaten.

ÄNDERUNG Nr. 76

Artikel 2

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufspreises für Sonnenblumenkerne wie für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt.
2. Die Zuschläge gemäß Absatz 1 gelten während sieben Monaten.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine****21. Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge des Richtpreises, des Interventionspreises und des Interventionsankaufpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1989/90***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 22 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen im
Wirtschaftsjahr 1989/90****mit den folgenden Änderungen gebilligt:****ÄNDERUNG Nr. 191***Erwägung 2a (neu)*

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt. Außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 192***Erwägung 2b (neu)*

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

ÄNDERUNG Nr. 189*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 190*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheseprodukten verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

22. Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 23 KOM(89) 40 endg.: gebilligt**

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
23. Verordnung zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1989/90**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 24 KOM(89) 40 endg.: gebilligt**

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

24. Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG zur Festlegung der Interventionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen aufgekauften Saaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 25 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

25. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 26 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 166

Erwägung 3a (neu)

Aufgrund der Vorschläge des Europäischen Parlaments anlässlich der Debatte über die Einführung von Stabilisatoren im Agrarsektor wird die Kommission bis zum 1. Oktober 1989 ihre Vorschläge für eine Reform des Stützungssystems in diesem Sektor mit dem Ziel einer direkten Erzeugungsbeihilfe für eine begrenzte Zahl von Hektar je Erzeuger vorlegen.

ÄNDERUNG Nr. 77

Erwägung 5a (neu)

Die geordnete Versorgung der Gemeinschaft mit proteinhaltigen Erzeugnissen zu stabilen Preisen erfordert eine Ausweitung des Anbaus dieser noch stark defizitären Produkte. Daher erscheint eine angemessene Anhebung des Niveaus der garantierten Höchstmenge für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gerechtfertigt.

ÄNDERUNG Nr. 78

Artikel 3 Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

Donnerstag, 13. April 1989

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- | | |
|--|--|
| a) für Spanien:
— auf 25,77 ECU/100 kg für Erbsen,
— auf 23,47 ECU/100 kg für Puffbohnen und
Ackerbohnen,
— auf 28,09 ECU/100 kg für Süßlupinen;

b) für die anderen Mitgliedstaaten:
— auf 25,77 ECU/100 kg für Erbsen,
— auf 23,47 ECU/100 kg für Puffbohnen und
Ackerbohnen,
— auf 28,90 ECU/100 kg für Süßlupinen. | a) für Spanien:
— auf 27,23 ECU/100 kg für Erbsen,
— auf 24,86 ECU/100 kg für Puffbohnen und
Ackerbohnen,
— auf 28,09 ECU/100 kg für Süßlupinen;

b) für die anderen Mitgliedstaaten:
— auf 27,23 ECU/100 kg für Erbsen,
— auf 24,86 ECU/100 kg für Puffbohnen und
Ackerbohnen,
— auf 28,90 ECU/100 kg für Süßlupinen. |
|--|--|

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

26. Verordnung zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 27 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90****mit den folgenden Änderungen gebilligt:***Erwägung 3*

Wegen der sich für einen regelmäßigen Absatz der Ernte und eine gute Marktverwaltung stellenden Erfordernisse ist es zweckmäßig, die Zuschläge lediglich in den fünf Monaten am Ende des Wirtschaftsjahres anzuwenden. Zur Vermeidung einer plötzlichen Umstellung, die sich im Vergleich zu den vorherigen Wirtschaftsjahren aus der Einschränkung der Zahl der Zuschläge auf dem Markt ergeben könnte, sollten für das Wirtschaftsjahr 1989/90 sieben Zuschläge vorgesehen und die zusätzliche Einschränkung erst ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandt werden.

Artikel 1 Absatz 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,135 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2 Absatz 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,30 ECU/100 kg festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 79*Erwägung 3***entfällt****ÄNDERUNG Nr. 80***Artikel 1 Absatz 1*

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wie für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 81*Artikel 2 Absatz 1*

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wie für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzt.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
27. Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 28 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
28. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 29 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
29. Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 30 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 147

Erwägung 2a (neu)

Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Verhandlungen über den Agrarhandel mit Blick auf den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT ist es wichtig, daß die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigen, ihre Bemühungen zur Eindämmung von subventionierten Überschüssen fortzusetzen.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

31. Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1989/90*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 31 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77
hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse****mit den folgenden Änderungen gebilligt:***Erwägung 2*

Diese Abgabe sollte durch Schaffung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. *Die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten Ziele vor dem Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussichtlich nicht erreicht werden können. Es ist daher erforderlich, den Abgabesatz für das Wirtschaftsjahr 1989/90 auf 2 v.H. des Milchrichtpreises festzusetzen,*

ÄNDERUNG Nr. 163*Erwägung 2*

Diese Abgabe sollte durch Schaffung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. **Die Situation der Milchviehbetriebe erfordert und die gegenwärtige Lage des Milchmarktes ermöglicht eine teilweise Streichung der MVA für das Wirtschaftsjahr 1989/90,**

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 114*Erwägung 2a (neu)*

Aufgrund einer Reihe von Beschlüssen des Europäischen Parlaments wird für eine allmähliche Abschaffung dieser Abgabe Sorge getragen, indem alle Erzeuger für die ersten 60.000 kg ihrer Lieferungen von dieser Abgabe befreit werden.

ÄNDERUNG Nr. 154*Erwägung 2b (neu)*

Die Milcherzeugung in den Berggebieten macht nur 6 % der gesamten Milcherzeugung der Gemeinschaft aus; sie ist für viele Landwirte dieser Gebiete die einzig mögliche Einnahmequelle. Für die Erzeugung in diesen Gebieten muß daher die Ausgleichszahlung entsprechend der Senkung der Mitverantwortungsabgabe angehoben werden.

ÄNDERUNG Nr. 113**ARTIKEL 1****ARTIKEL 1**

In Artikel 2 von Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„10. Für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90 wird die Abgabe auf 2 v.H. des Richtpreises für Milch festgesetzt.“

In Artikel 2 von Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„10. Für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90 wird die Abgabe auf 2 v.H. des Richtpreises für Milch festgesetzt, wobei alle Erzeuger für die ersten 60.000 kg ihrer Lieferungen von dieser Abgabe befreit werden.“

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

31. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 32 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
32. Verordnung zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1989/90**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 33 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine****33. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 34 KOM(89) 40 endg.: gebilligt**

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine****34. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 35 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
35. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 36 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1989/90**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 146*Erwägung 1a (neu)*

Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Verhandlungen über den Agrarhandel mit Blick auf den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT ist es wichtig, daß die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigen, ihre Bemühungen zur Eindämmung von subventionierten Überschüssen fortzusetzen.

ÄNDERUNG Nr. 84*Erwägung 1b (neu)*

Bei der Festsetzung der institutionellen Preise muß der Erhöhung der Vorleistungskosten Rechnung getragen werden.

ÄNDERUNG Nr. 85*Erwägung 2*

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden. Es erscheint angebracht, den Orientierungspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht bei den Kategorien männlicher Rinder anhand einer Bezugsqualität festzusetzen, der das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates (!) zugrunde liegt.

ÄNDERUNG Nr. 86*Erwägung 3a (neu)*

Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß der Beschluß des Rates vom Januar dieses Jahres, der günstigere Auswirkungen für die Sommererzeugung in einigen Ländern hat, nicht zu einem Überangebot am Jahresende führt.

Erwägung 2

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
36. Verordnung zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 37 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 92

Erwägung 2a (neu)

Die Änderungen der gemeinsamen Marktordnung für Schaffleisch und Ziegenfleisch gemäß dem Beschluß des Europäischen Parlaments sollten berücksichtigt werden.

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine****37. Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 38 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine****38. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 39 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
39. Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— **Vorschlag für eine Verordnung 40 KOM(89) 40 endg.: gebilligt**

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

40. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier und (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 41 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ARTIKEL 1, ABSATZ 1

1. In Artikel 16 Absatz 4 wird der nachstehende Unterabsatz nach dem zweiten Unterabsatz eingefügt:
„Hinsichtlich Süßorangen, Mandarinen, Satsumas und Klementinen wird der,

ARTIKEL 1, ABSATZ 1

entfällt

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- Koeffizient, der je Erzeugnis für die bei der Festsetzung der Grundpreise berücksichtigten Sorten oder Arten festgelegt wird, auf alle Sorten oder Arten desselben Erzeugnisses angewandt;
- für Mischungen von Grössensortierungen festgelegte Koeffizient unabhängig von der Grössensortierung angewandt;
- für in einem Transportmittel aufgeschüttete Erzeugnisse festgelegte Koeffizient unabhängig von der Verpackung angewandt."

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

41. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 42 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im
Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 187*Erwägung 2a (neu)*

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt. Außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 188*Erwägung 2b (neu)*

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

ÄNDERUNG Nr. 94*Erwägung 5***entfällt***Erwägung 5*

Die genannten Gründe sowie die Notwendigkeit, für diejenigen Erzeugnisse eine bessere Verwendung zu ermöglichen, die auf dem Markt für frische Ware nicht abgesetzt werden können, rechtfertigen bei dem größten Teil der Zitrusfrüchte eine Preissenkung. Damit keine zu plötzliche Umstellung erforderlich wird, sollten die Preise in den kommenden zwei Wirtschaftsjahren schrittweise gesenkt werden.

ÄNDERUNG Nr. 95*Artikel 1, Absatz 2***2. entfällt***Artikel 1, Absatz 2*

2. Die für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß dem Anhang I festgesetzten Preise werden bei Orangen, Mandarinen, Satsumas und Klementinen um mindestens 7,5 v.H. gesenkt.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 185***Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 186*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Den landwirtschaftlichen Erzeugern, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang eine biologisch orientierte Landwirtschaft zu betreiben (dies bedeutet, daß bei der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der mit der Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten auf die Behandlung des Bodens, der Kulturen und der Erzeugnisse mit organischen Syntheseprodukten verzichtet wird) wird pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine jährliche Prämie gewährt.

ÄNDERUNG Nr. 96*ANHANG I*MANDARINEN, SATSUMAS, KLEMENTINEN UND
SÜSSORANGEN

MANDARINEN

Zeitraum 16. November 1989 bis 28. Februar 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
November (vom 16. bis 30.):	39,93	25,53
Dezember	39,55	25,02
Januar	39,05	24,26
Februar	37,39	23,75

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

SATSUMAS

Zeitraum 16. Oktober 1989 bis 15. Januar 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	27,51	13,16
November	24,27	10,92
Dezember	26,43	11,89
Januar (vom 1. bis 15.)	25,35	11,53

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
November (vom 16. bis 30.):	41,79	26,70
Dezember	41,42	26,20
Januar	40,94	25,47
Februar	39,33	24,97

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

SATSUMAS

Zeitraum 16. Oktober 1989 bis 15. Januar 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	28,72	13,69
November	25,57	11,52
Dezember	26,67	12,46
Januar (vom 1. bis 15.)	26,62	12,11

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

KLEMENTINEN

Zeitraum 1. Dezember 1989 bis 15. Februar 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	32,33	17,83
Januar	30,14	16,62
Februar (vom 1. bis 15.)	34,90	17,37

Diese Preise gelten für verpackte Klementinen (citrus reticulata Blanco) Güteklasse I. Größe 43/60 mm.

SÜSSORANGEN

Zeitraum 1. Dezember 1989 bis 31. Mai 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	37,20	23,51
Januar	33,65	21,74
Februar	34,27	22,25
März	36,18	22,50
April und Mai	36,81	22,75

Die Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Monro, Navel, Navellina, Salustina, Sanguinello und Valencia late, Güteklasse I, Größe 67/80 mm.

Anm.: Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

KLEMENTINEN

Zeitraum 1. Dezember 1989 bis 15. Februar 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	33,91	18,65
Januar	31,78	17,47
Februar (vom 1. bis 15.)	36,40	18,02

Diese Preise gelten für verpackte Klementinen (citrus reticulata Blanco) Güteklasse I. Größe 43/60 mm.

SÜSSORANGEN

Zeitraum 1. Dezember 1989 bis 31. Mai 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	38,89	24,57
Januar	35,45	22,86
Februar	36,05	23,35
März	37,90	23,60
April und Mai	38,51	23,84

Die Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Monro, Navel, Navellina, Salustina, Sanguinello und Valencia late, Güteklasse I, Größe 67/80 mm.

Anm.: Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

42. Verordnung zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 43 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Artikel 1, Absatz 1

1. Es wird eine Interventionsschwelle für Äpfel festgelegt, die sich auf 3 % des Durchschnitts der in den fünf letzten Wirtschaftsjahren, für welche Angaben zur Verfügung stehen, erzeugten und zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Menge beläuft.

Artikel 2, Absatz 1

1. Für Blumenkohl wird eine Interventionsschwelle festgelegt, die sich auf 3 % des Durchschnitts der in den fünf letzten Wirtschaftsjahren, für welche Angaben zur Verfügung stehen, erzeugten und zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Menge beläuft.

ÄNDERUNG Nr. 168

Artikel 1, Absatz 1

1. Es wird eine Interventionsschwelle für Äpfel festgelegt, die sich auf 5 % des Durchschnitts der in den fünf letzten Wirtschaftsjahren, für welche Angaben zur Verfügung stehen, erzeugten und zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Menge beläuft.

ÄNDERUNG Nr. 169

Artikel 2, Absatz 1

1. Für Blumenkohl wird eine Interventionsschwelle festgelegt, die sich auf 5 % des Durchschnitts der in den fünf letzten Wirtschaftsjahren, für welche Angaben zur Verfügung stehen, erzeugten und zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Menge beläuft.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
43. Verordnung zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 44 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

44. Verordnung über Sondermaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten im Wirtschaftsjahr 1989/90 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2601/69 und (EWG) Nr. 3391/87

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 45 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

45. Verordnung über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventions-schwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (⁽¹⁾),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 46 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

46. Verordnung zur Änderung der die Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe betreffenden Regelung und der die Interventionsschwellen für bestimmte Zitrusfrüchte betreffenden Durchführungsbestimmungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (⁽¹⁾),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

(¹) KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 47 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
47. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— **Vorschlag für eine Verordnung 48 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 103

Erwägung 3a (neu)

Eine strukturelle Maßnahme hätte keine ernstzunehmenden Folgen ohne die Schaffung eines Baumkatasters, eine unverzichtbare Bedingung, um jede Vergeudung in der Gemeinschaft zu vermeiden.

ÄNDERUNG Nr. 104

Artikel 1a (neu)

Artikel 1 a

Es wird im Hinblick auf die strukturelle Bewirtschaftung der Apfelerzeugung die Schaffung eines Baumkatasters in jedem Staat nach dem Beispiel der Bedingungen im Weinssektor beschlossen.

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
48. Verordnung zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 49 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

49. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 50 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

50. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2243/88 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— Vorschlag für eine Verordnung 51 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

51. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche in Sirup

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 52 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
52. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 53 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXTVorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das
Wirtschaftsjahr 1989/90

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 2

Die Orientierungspreise für roten und weißen Wein wurden unterschiedlich hoch festgesetzt, um dem Unterschied der für diese Weine erzielten Marktpreise Rechnung zu tragen. Wegen der inzwischen erfolgten Annäherung der Marktpreise ist diese Maßnahme *nicht mehr* gerechtfertigt. *Überdies hat dieser Unterschied unbegründete Weinbereitungspraktiken und, preisbedingt, die übermäßige Anlieferung von Rotwein zur Destillation zur Folge gehabt.* Es empfiehlt sich deshalb, diesen Unterschied zu beseitigen und dazu den für Rotwein der Arten RI und RII geltenden Orientierungspreise zu senken und den für Weißwein der Art AI so zu erhöhen, daß die sich daraus ergebende finanzielle Auswirkung im Durchschnitt sowohl für den Erzeuger als auch für den Gemeinschaftshaushalt neutral bleibt. Es sollten jedoch zu starke Änderungen vermieden werden. Zu diesem Zweck ist die betreffende Maßnahme in zwei Wirtschaftsjahren anzuwenden.

ÄNDERUNG Nr. 153

Erwägung 2

Die Orientierungspreise für roten und weißen Wein wurden unterschiedlich hoch festgesetzt, um dem Unterschied der für diese Weine erzielten Marktpreise Rechnung zu tragen. Wegen der inzwischen erfolgten Annäherung der Marktpreise ist diese Maßnahme **heute weniger** gerechtfertigt. Es empfiehlt sich deshalb, diesen Unterschied **durch eine Erhöhung des Orientierungspreises für Weißwein der Art AI zu verringern.** Es sollten jedoch zu starke Änderungen vermieden werden. Zu diesem Zweck ist die betreffende Maßnahme in **drei** Wirtschaftsjahren anzuwenden.

ÄNDERUNG Nr. 183

Erwägung 2a (neu)

Die europäische Landwirtschaft bedarf dringend einer grundlegenden Umgestaltung, die sich positiv auf die Umwelt, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft auswirkt. Außerdem sind Maßnahmen erforderlich, um in großem Umfang Verfahren der integrierten Schädlingsbekämpfung und der biologischen Landwirtschaft zu fördern.

ÄNDERUNG Nr. 184

Erwägung 2b (neu)

Es besteht die Notwendigkeit, technologisch fortgeschrittene und gleichzeitig umweltverträgliche Produktionstechniken zu fördern und zu erhalten, um qualitativ bessere und gesundheitsverträglichere Nahrungsmittel und gleichzeitig eine stärkere Schonung der Umwelt zu gewährleisten, wobei auch ein Prozeß der Umstellung auf andere Erzeugnisse als Nahrungsmittel zwecks Erhaltung der Einkommen der Landwirte einzuleiten ist.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1, Absatz 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,27 ECU/%/vol/hl	2,69 ECUs/%/vol/hl
R II	3,27 ECU/%/vol/hl	2,69 ECU/%/vol/hl
R III	52,23 ECU/hl	42,23 ECU/hl
A I	3,17 ECU/%/vol/hl	2,53 ECU/%/vol/hl
A II	69,60 ECU/hl	56,24 ECU/hl
A III	79,49 ECU/hl	64,23 ECU/hl

Artikel 1, Absatz 2

2. Im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 wird in der Zehnergemeinschaft für Tafelwein der Arten R I, R II und A I ein einziger Orientierungspreis festgesetzt.

ÄNDERUNG Nr. 105

Artikel 1, Absatz 1

1. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,35 ECU/%/vol/hl	2,69 ECU/%/vol/hl
R II	3,35 ECU/%/vol/hl	2,69 ECU/%/vol/hl
R III	52,23 ECU/hl	42,23 ECU/hl
A I	3,19 ECU/%/vol/hl	2,53 ECU/%/vol/hl
A II	69,60 ECU/hl	56,24 ECU/hl
A III	79,49 ECU/hl	64,23 ECU/hl

ÄNDERUNG Nr. 106

Artikel 1, Absatz 2

entfällt

ÄNDERUNG Nr. 181

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Es wird ein Beihilfesystem eingeführt mit dem Ziel, die **Bewahrung und Einführung von umweltverträglichen Produktionstechniken, die gleichzeitig auf eine bessere Qualität und einen besseren Gesundheitsschutz ausgerichtet sind, zu fördern.**

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
53 Verordnung zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1989/90

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Verordnung 54 KOM(89) 40 endg.: gebilligt

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

54. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— Vorschlag für eine Verordnung 55 KOM(89) 40 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbauggebiete und der garantierten Höchstmengen für die Ernte 1989 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1577/86, Nr. 1975/87 und Nr. 2268/88

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 107

Artikel 3, Absatz 3a (neu)

3a. Ein Programm besonderer Umstellungsmaßnahmen für Tabak der Sorten Tsebelia und Mavra wird für die Erntejahre 1990, 1991 und 1992 festgesetzt. Die Einzelheiten dieses Programms sind in Anhang Va dieser Verordnung niedergelegt.

ÄNDERUNG Nr. 108

ANHANG IV, Nummern 31 und 33

Spalte „Prämie“

31. Virginia E — **2,461**33. Virginia P — **2,461****ÄNDERUNG Nr. 109**

ANHANG V

Für Tabakblätter der Ernten 1989 und 1990 garantierte Höchstmenge je Sorte und Sortengruppe

ANHANG IV, Nummern 31 und 33

Spalte „Prämie“

31. Virginia E — 2,354

33. Virginia P — 2,354

ANHANG V

Für Tabakblätter der Ernten 1989 und 1990 garantierte Höchstmenge je Sorte und Sortengruppe

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE I		
3 Virgin D	10.500	11.000
7 Bright	42.000	44.000
31 Virginia E	11.000	11.000
33 Virginia P	4.000	4.000
17 Basmas	32.000	34.000
18 Katerini	24.000	25.000
26 Virginia EL	6.500	8.500
Insgesamt	130.000	137.500

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE I		
3 Virgin D	9.500	11.000
7 Bright	41.000	44.000
31 Virginia E	14.000	11.000
33 Virginia P	4.000	4.000
17 Basmas	32.000	34.000
18 Katerini	24.000	25.000
26 Virginia EL	5.500	8.500
Total	130.000	137.500

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE II		
2 Badischer Burley	12.750	12.750
8 Burley I	42.000	43.500
9 Maryland	3.500	3.500
25 Burley EL	12.000	12.000
28 Burley fermenté)	30.000	30.000
32 Burley E)		
34 Burley P	2.500	2.500
Insgesamt	102.750	104.250

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE II		
2 Badischer Burley	12.750	12.750
8 Burley I	42.000	43.500
9 Maryland	3.500	3.500
25 Burley EL	11.000	11.000
28 Burley fermenté)	30.000	30.000
32 Burley E)		
34 Burley P	2.500	2.500
Total	101.750	103.250

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Gruppe III unverändert

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE IV		
13 Xanti-Yaka)		
14 Perustitza)	20.000	18.000
14 Erzegovine)		
19 Kaba Koulak classic)		
20 Kaba Koulak non classic)	36.000	33.000
21 Myrodata)		
22 Zychnomyrodata)		
Insgesamt	56.000	51.000

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE V		
11 Forchheimer Havanna)	18.000	17.000
12 Beneventano)		
23 Tsebelia)	30.000	28.000
24 Mavra)		
Insgesamt	48.000	45.000

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE IV		
13 Xanti-Yaka)		
14 Perustitza)	20.000	18.000
14 Erzegovine)		
19 Kaba Koulak classic)		
20 Kaba Koulak non classic)	39.000	38.000
21 Myrodata)		
22 Zychnomyrodata)		
Insgesamt	59.000	56.000

Gruppe und Sorte (Lfd. Nr.)	1989	1990
GRUPPE V		
11 Forchheimer Havanna)	20.000	17.000
12 Beneventano)		
23 Tsebelia)	32.000	31.000
24 Mavra)		
Insgesamt	52.000	48.000

ÄNDERUNG Nr. 110

ANHANG Va (neu)

Besondere Umstellungsmaßnahmen für die Sorten Isebelia und Mavra**Artikel 1**

Es wird ein Programm besonderer Umstellungsmaßnahmen zur Anwendung auf Tabak der Sorten Isebelia und Mavra für die Erntejahre 1990, 1991 und 1992 angenommen.

Artikel 2

Auf Antrag wird den Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen eine Hektarbeihilfe gewährt, die einen Teil der im vorausgegangenen Jahr mit den Tabaksorten Isebelia und Mavra, auf andere markengängige Tabaksorten oder andere Produkte, für die in der Gemeinschaft eine Nachfrage besteht, umstellen, und sich verpflichten, während eines Zeitraums von drei Jahren diese Sorten nicht mehr anzubauen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können dieses Programm direkt auf die Organisationen, denen die Erzeuger angeschlossen sind und die die Erzeugung oder Veredelung betreiben, sowie auf die verarbeitenden Betriebe anwenden, die auf Vertragsbasis Tabak anbauen und den Erzeugern den aus den Umstellungsmaßnahmen anfallenden Gewinn zukommen lassen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4

1. Die Höhe der in Artikel 2 vorgesehenen Beihilfe wird je umgestellter Hektar festgesetzt auf:

- a) im Falle der Umstellung auf andere Tabaksorten
- 800 ECU für das Erntejahr 1990
 - 700 ECU für das Erntejahr 1991
 - 600 ECU für das Erntejahr 1992

- b) im Falle der Umstellung auf andere Erzeugnisse
- 1600 ECU für das Erntejahr 1990
 - 1400 ECU für das Erntejahr 1991
 - 1200 ECU für das Erntejahr 1992

2. Mit dieser Hilfe sollen die Folgen der Anwendung von Maßnahmen zur Senkung der institutionellen Preise und zur Verringerung der garantierten Höchstmenge für den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gelindert und die durch die Umstellung anfallenden Anlaufkosten mit finanziert werden.

3. Diese Beihilfe setzt die Vorlage von durch die Kommission zu genehmigenden Umstellungsplänen voraus.

Artikel 5

Die Anwendungsmodalitäten dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Verfahren geregelt.

Artikel 6

Die in Artikel 4 vorgesehene Sonderbeihilfe wird jeweils zur Hälfte aus dem EAGFL-Garantie bzw. dem EAGFL-Ausrichtung finanziert.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

55. Verordnung zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete und der garantierten Höchstmengen für die Ernte 1989 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1577/86, Nr. 1975/87 und Nr. 2268/88

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 56 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
56. Verordnung mit Sondermaßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernten 1989, 1990 und 1991**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— **Vorschlag für eine Verordnung 57 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

57. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

— **Vorschlag für eine Verordnung 58 KOM(89) 40 endg.:** gebilligt

— **Dok. A2-41/89**

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine

58. Verordnung zur Festsetzung der in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 im Sektor Saatgut zu gewährenden Beihilfen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

— **Vorschlag für eine Verordnung 59 KOM(89) 40 endg.**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung der zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Erwägung 3

Diese Kurse müßten unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung, insbesondere auf die Preise, sowie der in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Lage angepaßt werden.

ÄNDERUNG Nr. 151

Erwägung 3

Diese Kurse müßten unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung, insbesondere auf die Preise, sowie der in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Lage angepaßt werden, wobei durch den Abbau der WAB's bedingte Preissenkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden sollen.

— Dok. A2-41/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine
59. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-327/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

⁽¹⁾ KOM(89) 40 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-41/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) GMO für Getreide (Dok. A2-49/89)

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 614 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 1a (neu)

Um den Betrieben einen Anreiz für die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage zu bieten, muß diese Regelung eine feste Prämie vorsehen, die für Getreide gewährt wird, das über eine Quantitätsschwelle von 20 % hinaus als Futtermittel verwendet wird.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 2a (neu)

Da die Prämie eine zusätzliche Verwendung von Getreide bezweckt, muß sie entsprechend hoch festgesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Getreides gegenüber Konkurrenzzeugnissen zu sichern.

ÄNDERUNG Nr. 3

Erwägung 2b (neu)

Um zu gewährleisten, daß die Prämie nur unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen gewährt wird, ist eine Kontrolle mit entsprechenden Sanktionen vorzusehen.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 328 vom 21.12.1988, S. 9

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1*Artikel 11b Absatz 2*

2. Im Wirtschaftsjahr 1989/90 kann eine Prämie für Getreide gewährt werden, das über eine *festzulegende* Quantitätsschwelle hinaus als Futtermittel verwendet wird.

ÄNDERUNG Nr. 4*Erwägung 2c (neu)*

Die Durchführungsmaßnahmen für die Gewährung der Prämie für die Verwendung von Getreide als Futtermittel und die Höhe dieser Prämie werden in einer Verordnung des Rates unter Berücksichtigung der in der Grundverordnung aufgestellten Grundsätze festgelegt.

ÄNDERUNG Nr. 5**ARTIKEL 1***Artikel 11b Absatz 2*

2. Im Wirtschaftsjahr 1989/90 kann eine **feste** Prämie für Getreide gewährt werden, das über eine Quantitätsschwelle von **20 %** hinaus als Futtermittel verwendet wird.

ÄNDERUNG Nr. 6**ARTIKEL 1***Artikel 11b Absatz 2a (neu)*

2a. Die Prämie kann nur in den Mitgliedstaaten gezahlt werden, die ein Kontrollsystem eingerichtet haben, mit dem gewährleistet wird, daß die Beihilfe nur unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen gewährt wird.

— Dok. A2-49/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C2-256/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-49/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 21.12.1988, S. 9

Donnerstag, 13. April 1989

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) **GMO für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. A2-48/89)**

— **Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 528**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die
gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 29

Erwägung 2a (neu)

Ein Merkmal des Schaffleischsektors ist seine Verschiedenartigkeit in bezug auf die Produktionsstrukturen und Enderzeugnisse.

ÄNDERUNG Nr. 30

Erwägung 2b (neu)

Für die Berg- und Gebirgsregionen der Gemeinschaft ist es besonders wichtig, daß die Schaffleischerzeugung beibehalten wird.

ÄNDERUNG Nr. 28 und 21

Erwägung 3

Erwägung 3

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen, insbesondere um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen bestimmte Maßnahmen beibehalten werden, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern. Neben der Gewährung einer Prämie *an die gemeinschaftlichen Schaffleischerzeuger zum Ausgleich ihrer Einkommensverluste* sind daher weiterhin Interventionsmaßnahmen vorzusehen. Letztere können in Beihilfen für die private Lagerhaltung bestehen, da sie die normale Vermarktung der Erzeugnisse am wenigsten beeinträchtigen.

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen, insbesondere um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen bestimmte Maßnahmen beibehalten werden, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern. Neben der Gewährung einer **einheitlichen Prämie je Tier, die den gemeinschaftlichen Schaffleischerzeugern ein ausreichendes Einkommen garantieren soll**, sind daher weiterhin Interventionsmaßnahmen vorzusehen. Letztere können in Beihilfen für die private Lagerhaltung bestehen, da sie die normale Vermarktung der Erzeugnisse am wenigsten beeinträchtigen. **Die Prämie sollte auch künftig die tatsächlichen Einkommensverluste in den verschiedenen Regionen widerspiegeln; bei zu hohen oder zu niedrigen Ausgleichsbeträgen für die Erzeuger müssen entsprechende Neuorientierungen vorgenommen werden.**

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 319 vom 12.12.1988, S. 36

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Erwägung 5*

Es empfiehlt sich, zur Auslösung von Interventionsmaßnahmen und auch zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes gegen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für einige Erzeugnisse des Sektors einen Grundpreis festzusetzen.

Erwägung 15

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 vorgesehenen Zielen *in geeigneter Weise* Rechnung tragen.

*Titel I**Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a*

- a) die Marktlage bei Schaffleisch während des laufenden Jahres,

ÄNDERUNG Nr. 43*Erwägung 4a (neu)*

Angesichts der Absatzmöglichkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt empfiehlt es sich, als garantierten Höchstbestand grundsätzlich den Mutterschaftbestand der betreffenden Gebiete vom 31. Dezember 1987 zugrunde zu legen und regelmäßig Überprüfungen seiner Höhe entsprechend der Konsumententwicklung vorzusehen.

ÄNDERUNG Nr. 44*Erwägung 4b (neu)*

Die Gemeinschaft muß den Zusammenschluß von Landwirten und Züchtern fördern, wie dies bereits im Rahmen der Verordnungen zur soziostrukturellen Politik geschieht, wobei bei Genossenschaften und Züchtervereinigungen anderer Art der Höchstbestand an Tieren, für die eine Prämie erhältlich ist, pro individuellem Mitglied gelten soll.

ÄNDERUNG Nr. 45*Erwägung 5*

Es empfiehlt sich, zur Auslösung von Interventionsmaßnahmen und auch zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes gegen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für einige Erzeugnisse des Sektors einen Grundpreis festzusetzen. **Die genannten Ziele können mit diesem Grundpreis allerdings nur dann erreicht werden, wenn er dem tatsächlichen Marktpreis möglichst nahekommt. Daher wäre die Einführung von Stabilisierungsmechanismen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch an den Grenzen der Gemeinschaft empfehlenswert.**

ÄNDERUNG Nr. 46*Erwägung 15*

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch muß den in Artikel 39 des Vertrages vorgesehenen Zielen, **vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft**, Rechnung tragen.

ÄNDERUNG Nr. 13*Titel I**Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a*

- a) die Marktlage bei Schaffleisch während des laufenden Jahres **und der vorausgegangenen zwei Jahre,**

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5 Absatz 1

1. Eine Prämie wird gewährt, sobald dies erforderlich ist, um einen Einkommensausfall der Schaffleischerzeuger in einem oder mehreren Gebieten im Laufe eines Wirtschaftsjahres auszugleichen; ferner wird eine Prämie gewährt, um einen Einkommensausfall der Ziegenfleischerzeuger auszugleichen, und zwar:

Gedankenstriche unverändert

Die Höhe dieser Prämien wird unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März jedes Jahres festgesetzt.

Artikel 5 Absätze 3 und 4

3. Der Betrag der pro Mutterschaf und Gebiet zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den gemäß Absatz 2 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

Für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebiete entspricht der Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie 80 % des Betrags, der in den genannten Gebieten je Mutterschaf zu zahlen ist.

4. Wird jedoch im Laufe des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der in Artikel 4 genannten Marktpreise ein Einkommensausfall veranschlagt, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 33 ermächtigt werden, in dem bzw. den betreffenden Gebieten im Laufe des Wirtschaftsjahres, spätestens aber vor Ende jedes Halbjahres, eine Auszahlung zugunsten der Schaffleischerzeuger und im Falle der in Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebiete zugunsten der Ziegenfleischerzeuger zu leisten.

Gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 wird nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt und gegebenenfalls die Zuteilung eines Restbetrags vorgenommen.

Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 1

6. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung fest, insbesondere die Definition des prämierten Erzeugers und der für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafe sowie der in den in Absatz 1 Unterabsatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich, bezeichneten Gebieten für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Ziegen.

ÄNDERUNG Nr. 47

Artikel 5 Absatz 1

1. Es wird eine jährliche Prämie pro Tier an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gewährt. Die Höhe der Prämie wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März jedes Jahres so festgesetzt, daß dadurch die Erhaltung der gemeinschaftlichen Schaf- und Ziegenfleischproduktion gewährleistet wird, die für die Berggebiete und benachteiligten Regionen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung ist. Im Ziegenfleischsektor wird die Prämie wie folgt gewährt:

Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern halbjährlich Prämienvorauszahlungen gewähren.

Artikel 5 Absätze 3 und 4

3. entfällt

4. entfällt

ÄNDERUNG Nr. 48

Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 1

6. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 43 die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung fest, insbesondere die Definition des prämierten Erzeugers, der für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafe, unter Angabe der Anzahl der Teilzahlungen und in Relation zu den im Betrieb beschäftigten Personen, sowie der in den in Absatz 1 Unterabsatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich, bezeichneten Gebieten für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Ziegen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 5 Absatz 7

7. Die Kommission

- setzt nach dem Verfahren des Artikels 33 gegebenenfalls die je Mutterschaf und je Gebiet zahlbare Prämie sowie die je Mutterschaf und/oder Ziege zahlbare Prämie in den in Absatz 1 Unterabsatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich genannten Gebieten fest;
- setzt nach dem Verfahren des Artikels 33 für jedes Wirtschaftsjahr und für die Dauer dieses Jahres die in Absatz 3 genannten Koeffizienten fest;
- erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Prämienbeantragung, die Kontrollen und die Zahlung der Prämie.

Artikel 7a Absatz 4

4. Der Rat überprüft den oben festgelegten Stabilisierungsmechanismus nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags *spätestens am 31. Dezember 1992*.

Artikel 24 Absatz 1

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 49

Artikel 5 Absatz 7

7. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments jährlich die je Mutterschaf und/oder Ziege zahlbare Prämie in den in Absatz 1 Unterabsatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich genannten Gebieten fest.

ÄNDERUNG Nr. 50

Artikel 5 Absatz 8a (neu)

- 8a. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Prämienbeantragung, die Kontrollen und die Zahlung der Prämie.

ÄNDERUNG Nr. 16

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

- Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Verordnung über die Einführung eines Schlachtkörperklassifikationssystems zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Erzeugung.

ÄNDERUNG Nr. 42

Artikel 7a Absatz 4

4. Der Rat überprüft jährlich den oben festgelegten Stabilisierungsmechanismus nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktion, des Verbrauchs und der Einfuhren.

ÄNDERUNG Nr. 41

Artikel 24 Absatz 1

1. Es wird eine Prämie gewährt, soweit dies erforderlich ist, um den Einkommensausfall für die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger einer oder mehrerer Regionen während eines Wirtschaftsjahres auszugleichen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

1. Der Einkommensausfall *nach Artikel 5 Absatz 1* entspricht je 100 kg Tierkörpergewicht dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Gebiete gemäß Artikel 23 festgestellten Marktpreise.

Artikel 26 Absatz 1 einleitender Satz

Deckt sich der gemäß Artikel 23 festgestellte Preis *in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember eines jeden Jahres* mit oder liegt er unter einem saisonal festgesetzten Interventionspreis, der

Artikel 27

Artikel 27

Tritt *in der Zeit vom 16. Dezember eines Jahres bis zum 14. Juli des darauffolgenden Jahres* eine ernste Lage ein, die eine Stützung des Marktes durch die Interventionsmaßnahmen nach Artikel 26 erforderlich macht, so können diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Der Einkommensausfall entspricht je 100 kg Tierkörpergewicht dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Gebiete gemäß Artikel 23 festgestellten Marktpreise.

Die Höhe der Prämie wird errechnet, indem auf den Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jede Region den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischproduktion pro Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

Ferner entspricht die Höhe der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebieten je Ziege zu zahlenden Prämie 80 % der Prämie, die in diesen Gebieten je Mutterschaf zu zahlen ist.

ÄNDERUNG Nr. 51

Artikel 24 Absatz 2a (neu)

2a. Die in Gebiet 3 zu zahlende Prämie ergibt sich aus der Addition der gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechneten Prämie mit der Hälfte des Betrags, der aus dem Unterschied zwischen der in Gebiet 3 entsprechenden Prämie resultiert. Dieser Berechnungsmodus bleibt bis Ende 1992 in Kraft.

ÄNDERUNG Nr. 40

Artikel 26 Absatz 1 einleitender Satz

Deckt sich der gemäß Artikel 23 festgestellte Preis mit oder liegt er unter einem saisonal festgesetzten Interventionspreis, der

ÄNDERUNG Nr. 39

Artikel 27

Artikel 27

Tritt eine ernste Lage ein, die eine Stützung des Marktes durch die Interventionsmaßnahmen nach Artikel 26 erforderlich macht, so können diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 33 Absatz 2

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Artikel 35

Artikel 35

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen *in geeigneter Weise* Rechnung zu tragen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 36

Artikel 33 Absatz 2

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet **dem Ausschuß und dem Europäischen Parlament** einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

ÄNDERUNG Nr. 37

Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie **dem Rat und dem Europäischen Parlament** von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

ÄNDERUNG Nr. 38

Artikel 35

Artikel 35

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist den in Artikel 39 des Vertrags genannten Zielen **vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft** Rechnung zu tragen.

— Dok. A2-48/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-198/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-48/89),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12.12.1988, S. 36

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

d) Schweinefleischsektor

— Dok. A2-431/88

ENTSCHLISSUNG zur Krise im Schweinefleischsektor

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Navarro Velasco u.a. zur Krise im Schweinefleischsektor (Dok. B2-190/88),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Costanzo u.a. zur Krise im Schweinefleischsektor (Dok. B2-760/88),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 19. Oktober 1988 über die Lage auf dem Schweinefleischmarkt ((KOM(88) 428 endg.),
 - in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ⁽¹⁾ des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zur Festsetzung der Agrarpreise des Wirtschaftsjahres 1988/89 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-431/88),
- A. in der Erwägung, daß der Schweinefleischsektor auf Grund der Besonderheiten seines Produktionsprozesses zyklisch wiederkehrenden Krisen unterworfen ist, deren letzte Ende 1986 begann und im April 1988 — als der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt 111 ECU/100 kg betrug und das Preisniveau damit 23 % unter dem vom April 1986 lag — ihren Höhepunkt erreichte, wodurch eine die Vorhersagen für die zyklische Entwicklung der Schweinefleischerzeugung noch übertreffende, sehr schwierige Lage entstand,
 - B. in Anbetracht der Empfindlichkeit und Anfälligkeit des Schweinefleischmarktes, der zudem noch durch Faktoren außerhalb des eigentlichen Produktionsprozesses wie die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt, Währungsschwankungen usw. beeinträchtigt wird,
 - C. in der Erwägung, daß das in diesem Sektor bestehende Interventionssystem nur eine Minimalregelung darstellt, weil die Handhabung der verschiedenen in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Elemente nicht zuläßt, automatisch Stützungsmaßnahmen für Erzeuger in schwieriger wirtschaftlicher Lage zu treffen — wie dies in den meisten anderen Sektoren geschieht —, sondern die Ergreifung solcher Maßnahmen im Schweinefleischsektor in jedem einzelnen Falle einen vorherigen Kommissionsbeschluß im Verwaltungsausschuß erfordert,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30.12.1987

⁽³⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27.6.1988 und ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988

Donnerstag, 13. April 1989

- D. in der Erwägung, daß das geringe Maß an finanzieller Unterstützung im Schweinefleischsektor — der, obgleich er etwa 46 % der gemeinschaftlichen Fleischerzeugung darstellt, bei den Gemeinschaftsausgaben lediglich mit einem Betrag von nicht mehr als 1 % des gesamten EAGFL — Abteilung Garantie zu Buche schlägt — in Krisenzeiten die Ergreifung einer Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen fördert, die indirekte nationale Beihilfen für die Schweinefleischerzeugung vorsehen,
- E. in der Erwägung, daß über 20 % der gesamten Schweinefleischproduktion der EWG innerhalb der Gemeinschaft gehandelt werden und daher den Faktoren, die Verzerrungen im freien Wettbewerb hervorrufen können, große Bedeutung zukommt, wobei unter diesen Faktoren insbesondere die Währungsausgleichsbeträge zu nennen sind,
- F. in der Erwägung, daß im Hinblick auf den hohen Anteil der Futtermittelkosten an den Gesamtkosten der Schweinefleischerzeugung (etwa 2/3) die unterschiedlichen Zugangsbedingungen der Mitgliedstaaten zu Getreidesubstitutionserzeugnissen erhebliche Verzerrungen im gemeinschaftlichen Wettbewerb hervorrufen können,
- G. in der Erwägung, daß einige Maßnahmen der gemeinschaftlichen Getreidepolitik wie die Mitverantwortungsabgabe, die in ihrer jetzigen Form eine den Verbraucher direkt belastende Steuer darstellt, und der Vorschlag für eine Prämie für den Zusatz von Getreide zum Viehfutter, die verwaltungsmäßig sehr schwer zu handhaben ist, wenn sie nicht auf dem Prinzip einer nach Einheiten, bezogen auf die Gesamtmenge des dem Viehfutter beigegebenen Getreides, berechneten Prämie beruht, als die Schweinefleischerzeugung indirekt beeinträchtigende Faktoren wirken können,
- H. in der Erwägung, daß es, bedingt durch die intensive Viehzucht in einigen Gebieten, schwerwiegende Probleme in bezug auf Umweltverschmutzung und -schäden gibt, die es ratsam erscheinen lassen, daß die Kommission unter Umweltgesichtspunkten Lösungen fördert und entwickelt, wie sie gegenwärtig bereits in einigen Mitgliedstaaten bestehen (Pläne für eine rationelle Begüllung, Kläranlagen); andererseits in der Erwägung, daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Wassereinhaltung unterbreitet hat, durch die den Erzeugern Beschränkungen auferlegt werden sollen, die zwar im Interesse der Allgemeinheit notwendig sind, jedoch zu beträchtlichen Einkommensverlusten für die Züchter führen können,
- I. in der Erwägung, daß sich in der gegenwärtigen Situation im Bereich der Schweinefleischerzeugung die Diversifizierung der Zucht-, industriellen Verarbeitungs- und Vermarktungsmethoden für die unterschiedlichen Rassen (iberisches Schwein, korsisches Schwein, Fettschwein für die Industrie usw.) unter Verstärkung der extensiven und halbextensiven Produktionsverfahren nach genauen Qualitätskriterien entsprechend den Verbraucherwünschen mit dem Ziel, ergänzend zu den bereits vorhandenen weitere hochwertige Fleischerzeugnisse zu gewinnen, empfiehlt,
- J. in der Erwägung, daß die volle Verwirklichung des Binnenmarktes die Harmonisierung aller Veterinär-, Hygiene- und Fleischbeschauregelungen erfordert, damit einheitliche Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Schutz gewährleisten und nur in den in diesen Bestimmungen bezeichneten Fällen Beschränkungen für den freien Verkehr von Tieren und tierischen Erzeugnissen verfügt werden,
1. ist der Ansicht, daß die in der derzeit geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ein Mindestmaß an Schutz für die Erzeuger im Hinblick auf die zyklisch wiederkehrenden Produktionskrisen zu gewährleisten;
 2. ist der Auffassung, daß die gemeinsame Marktorganisation Mechanismen vorsehen sollte, die in schwierigen Zeiten wirksam werden können und geeignet sind, jähe Marktveränderungen zu verhindern, was dazu beitragen würde, das Ausmaß der zyklisch wiederkehrenden Krisen zu verringern;
 3. ist der Meinung, daß den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Instrumenten wie dem Grundpreis — der auf einem realen Niveau festgesetzt werden sollte, damit er unter bestimmten Umständen als Auslöser für Interventionsmaßnahmen wirken kann —, der strengen Überwachung der Einschleusungspreise und dem System der privaten Lagerhaltung und der Ausfuhrerstattungen — deren Bewilligung erleichtert und deren Verwaltung flexibler gestaltet werden sollte, was die Exportorientierung der privaten Lagerhaltung fördern würde — mehr Gewicht verliehen werden sollte, insbesondere bei einer Sättigung des Marktes infolge von Vergeltungsmaßnahmen von Drittländern;

Donnerstag, 13. April 1989

4. weist nachdrücklich auf die mangelnde Information der Erzeuger über die Situation im Bereich der Produktionsmittel und die Entwicklungstendenzen im Verbrauch hin und fordert die Schaffung angemessener Informationskanäle für die Züchter als Maßnahme zur Steuerung der Produktion in diesem Sektor, wo kurz- und mittelfristige Planung wesentlich ist;
5. hält eine Aufstockung der Mittel für die Verbesserung der Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen für notwendig und angebracht; hält es darüber hinaus für erforderlich, die Forschung, genetische Verbesserungen, die Qualität der Erzeugnisse, die Verbesserung der Techniken im agro-alimentären Bereich und die Unterstützung für regionale Erzeugnisse zu fördern;
6. fordert die Kommission auf, dem Rat konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der in den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Instrumente und die Anwendung neuer struktureller Maßnahmen zur Steigerung der Stabilität des Sektors vorzuschlagen, insbesondere durch die Gewährung von Strukturbeihilfen, die einerseits den Rückstand der benachteiligten Regionen verringern und andererseits die Organisation der Schweinefleischproduktion verbessern sollen;
7. fordert, daß die Erzeugergemeinschaften horizontal und vertikal und durch Schaffung von Ausgleichskassen gefördert werden in Form von Vertragsproduktion;
8. fordert, daß die Gründung von Vereinigungen genossenschaftlicher Vermarktungsunternehmen gefördert wird;
9. fordert, daß im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 alles daran gesetzt wird, sämtliche zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Verzerrungen im Steuer- und Finanzbereich zu beseitigen;
10. weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, keine Verzerrungen des gemeinschaftlichen freien Wettbewerbs im Schweinefleischsektor zuzulassen, und wiederholt daher die bereits in seinen Entschlüssen zu den Agrarpreisen des Wirtschaftsjahres 1988/89 erhobene Forderung nach Abschaffung der Währungsausgleichsbeträge, die heute auf Grund des Verfahrens, nach dem sie festgelegt werden, weitgehend den Bezug zu den Futtermittelkosten verloren haben;
11. ist der Ansicht, daß den Erzeugern, die bevorzugt Getreide bei der Viehfütterung verwenden, im Geist der Grundverordnung ein Prämienanreiz geboten werden sollte;
12. ist der Auffassung, daß im Sinne der Gerechtigkeit in der Gemeinschaft eine kohärente Politik bezüglich der Getreidepreise und der Möglichkeit des Zugangs zu den Getreidesubstitutionserzeugnissen betrieben werden sollte;
13. nimmt im Bewußtsein der schwerwiegenden Umweltprobleme in einigen Gebieten den Vorschlag für eine Richtlinie zur Wassereinhaltung zur Kenntnis, den die Kommission dem Rat unterbreitet hat, und äußert sich, wenngleich es die vorgesehenen Maßnahmen für angebracht hält, besorgt im Hinblick auf die Folgen ihrer Verwirklichung, die eine Neuregelung des Systems der Beihilfen, die gegenwärtig für freiwillig durchgeführte Projekte im Umweltbereich gewährt werden, erforderlich macht, bei der die Beihilfen auch auf obligatorische Projekte ausgedehnt und soweit wie möglich angehoben werden;
14. ist der Auffassung, daß die Kommission, da Schweinegülle ein wertvoller Bodendünger, ihre übermäßige Konzentration in einem Gebiet jedoch umweltschädlich ist, wirksame Trockenverfahren für Schweinegülle entwickeln lassen sollte, um ihre Beförderung in entfernte Gebiete, wo sie als hochwertiger Dünger eingesetzt werden kann, rentabel zu machen; in einigen Fällen wird das darin enthaltenen Methangas bereits zur partiellen Trocknung der Gülle genutzt;
15. ist der Überzeugung, daß dem Umweltschutz künftig bei der Planung der Schweinefleischerzeugung Rechnung getragen werden muß, und ersucht die Kommission, Vorschläge für eine Änderung der Strukturpolitik und der Politik im Bereich der Investitionsbeihilfen mit dem Ziel, die Anpassung der Betriebe an die Umwelterfordernisse und die Schaffung von „Mistbanken“ zu fördern, zu unterbreiten;
16. vertritt den Standpunkt, daß im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung eine Politik der Verbesserung der einheimischen Rassen und der Fleischqualität verfolgt werden muß und daß es, was die Fleischqualität betrifft, dringend geboten ist, Vorschriften und Kontrollen zu entwickeln, die es ermöglichen, zum einen weiche, blasse und Flüssigkeit abscheidende Fleischsorten, die die Notierungen sinken lassen und zu einem Rückgang des Verbrauchs zu führen drohen, vom Markt auszuschließen, und zum anderen gemeinsame Vorschriften für die obligatorische Kastration zu erlassen, in denen Kastration mit chemischen Mitteln völlig verboten wird;

Donnerstag, 13. April 1989

17. betont, daß hochwertige traditionelle Schweinefleischerzeugnisse gefördert werden sollten und für ihren angemessenen Schutz im Handel durch Herkunftsbezeichnungen und eingetragene Markenzeichen gesorgt werden muß;
18. ist der Auffassung, daß die Anstrengungen zur Bekämpfung der Schweineseuchen, über die ein vollständiges Verzeichnis erstellt werden sollte, fortgesetzt werden müssen und entsprechend ihrer Art und den Übertragungsvektoren auf Gemeinschaftsebene der Umfang der sich möglicherweise daraus ergebenden Handelsbeschränkungen festgelegt werden muß, wobei zwischen lebenden Tieren, Roherzeugnissen und verarbeiteten Erzeugnissen zu unterscheiden ist und nicht die Beschränkungen für diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse aufrechterhalten werden dürfen, bei denen das Verarbeitungsverfahren gewährleistet, daß keine für den Verbraucher schädlichen Elemente gegeben sind, wie dies beim Serrano-Schinken und verbreiteten Erzeugnissen vom iberischen Schwein der Fall ist;
19. ist der Ansicht, daß die Bedingungen und Formalitäten für die Meldung von Schweineseuchen vereinheitlicht werden müssen, um konkrete Seuchenherde ermitteln und isolieren zu können, damit nicht ungerechterweise andere, angrenzende Gebiete in Mitleidenschaft gezogen werden, und fordert ferner die Harmonisierung des Einsatzes neuer Präparate in allen Ländern der Gemeinschaft;
20. fordert, daß die Mittel für Prüfungszwecke aufgestockt, die Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verschärft und im Falle bestimmter Seuchen in einem Mitgliedstaat die Interventionsmaßnahmen zur Stützung des möglicherweise durch Handelsbeschränkungen beeinträchtigten Marktes verstärkt werden;
21. fordert die Kommission zur unverzüglichen Überprüfung der Situation auf, die aufgrund des Ratsbeschlusses betreffend die ausnahmsweise Nichtanwendung der wegen der afrikanischen Schweinepest über einige Teile des spanischen Staatsgebietes verhängten Verbote im Südwesten Spaniens (Extremadura und Andalusien) entstanden ist, wo weiterhin bestehende, isolierte Herde der afrikanischen Schweinepest den Handel mit der Gemeinschaft behindern und es zudem zur Unterbrechung des traditionellen Handelsverkehrs mit den einschlägigen Unternehmen und Schlachthäusern im übrigen spanischen Staatsgebiet gekommen ist, was eine äußerst schwerwiegende Krise im Schweinefleischsektor hervorgerufen hat, die es erforderlich macht, daß für das genannte Gebiet dringend außerordentliche Hilfsmaßnahmen oder jedenfalls Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung dieses Sektors vorgeschlagen und beschlossen werden;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

2. Menschenrechte

a) Dok. B2-26/89

ENTSCHLIESSUNG

zu Festnahmen in Südafrika

Das Europäische Parlament,

- A. unter erneutem Hinweis auf seine umfassende und anhaltende Verurteilung der Apartheid-Politik der südafrikanischen Regierung,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Freiheit, ohne unzulässige staatliche Einmischung oder Verhaftung gewaltfrei zu leben und zu handeln, ein Grundrecht des Menschen ist,
- C. unter Verurteilung der Tatsache, daß Südafrika als einziges Land den Rassismus in seiner Verfassung verankert hat,
- D. im Bedauern darüber, daß Tausende von Südafrikanern, darunter auch Kinder, äußerst lange ohne Gerichtsverhandlung inhaftiert werden,

Donnerstag, 13. April 1989

- E. bestürzt über die Haftbedingungen und die Behandlung vieler Gefangener,
- F. unter Hinweis auf die ungerechtfertigte Festnahme von Sol Tsotsetei, Mitarbeiter des Südafrikanischen Kirchenrates,
 - 1. fordert die südafrikanische Regierung auf, diese Politik der Verhaftungen ohne Gerichtsverhandlung unverzüglich aufzugeben;
 - 2. fordert die Freilassung von Sol Tsotsetei;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und der südafrikanischen Regierung zu übermitteln.

b) Dok. B2-88/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Freilassung von Hélène Passtoors in Südafrika

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschliebungen zur politischen und rechtlichen Situation in Südafrika,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Oktober 1987 zur Inhaftierung von Hélène Passtoors ⁽¹⁾,
- A. in Erwägung der Vereinbarung, die die Außenminister Belgiens und Südafrikas am 8.10.1987 in Paris bezüglich der Freilassung von Hélène Passtoors getroffen haben,
- B. in der Erwägung, daß das laut Südafrika größte Hindernis für die Freilassung von Hélène Passtoors — ihre Zeugenaussage im Prozeß gegen Ismael Ibrahim — nicht mehr besteht, da das Verfahren beendet ist,
- C. in der Erwägung, daß Südafrika zusätzliche Bedingungen gestellt hat, wozu unter anderem eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit von Hélène Passtoors in Südafrika und ein Reiseverbot in die Nachbarstaaten gehören, sowie in der Erwägung, daß Hélène Passtoors in Südafrika zu einer „listed person“ werden wird,
- D. in der Erwägung, daß Hélène Passtoors diese Bedingungen bisher ablehnt,
- E. in der Erwägung, daß diese Bedingungen in der Vereinbarung vom 8.10.1987 an keiner Stelle erwähnt sind,
- F. in der Erwägung, daß der Gesundheitszustand von Hélène Passtoors immer schlechter wird,
 - 1. verlangt die sofortige bedingungslose Freilassung von Hélène Passtoors;
 - 2. fordert den Rat auf, zusätzlich zu den belgischen Bemühungen politische und diplomatische Schritte im Hinblick auf die Freilassung von Hélène Passtoors einzuleiten;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Parlament Belgiens sowie der Regierung Südafrikas zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16.11.1987, S. 120

Donnerstag, 13. April 1989

c) Dok. B2-80/89

ENTSCHLISSUNG

zur Ermordung italienischer Missionare in Mosambik

Das Europäische Parlament,

- A. tief bestürzt über die Ermordung von drei italienischen Missionaren in Mosambik, den Kapuzinerpatern Camillo Campanella, Francesco Bortolotti und Oreste Saltori, die Informationen zufolge bei einem Anschlag der regierungsfeindlichen RENAMO-Truppen nahe der Mission von Inhassungo ermordet wurden, wo vorwiegend trientinische und apulische Kapuziner-Missionare tätig sind,
- B. in der Erwägung, daß ein vierter Missionar, Pater Giocondo Pagliara, noch vermißt und gewissen Informationen zufolge von den regierungsfeindlichen RENAMO-Truppen gefangen gehalten wird,
 1. verurteilt nachdrücklich die niederträchtige Ermordung der italienischen Missionare, bekundet den Familien der Opfer und dem Kapuzinerorden sein Mitgefühl und verleiht seiner starken Besorgnis über das Schicksal von Pater Giocondo Pagliara Ausdruck;
 2. verweist darauf, daß in den letzten Jahren unter analogen Umständen gerade in Mosambik bereits mehrere Missionare in Ausübung ihrer lobenswerten humanen, religiösen und sozialen Tätigkeit Mordanschlägen zum Opfer fielen;
 3. fordert die Regierung von Mosambik auf, alle vorliegenden Informationen über das betreffende Vorkommnis zu übermitteln und sich aktiv für die unverzügliche Wiederauffindung des noch vermißten oder gefangenen Paters einzusetzen;
 4. fordert die Außenminister, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, auf, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um den Mordanschlag aufzuklären und das Leben des noch vermißten Paters zu retten;
 5. fordert die Kommission und die Außenminister, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, auf, gemeinsam mit den Behörden von Mosambik Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Mitarbeiter und Beschäftigten im Rahmen von europäischen Entwicklungshilfeprojekten in Mosambik zu prüfen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den Außenministern, die im Rahmen der EPZ zusammentreten, und der Regierung von Mosambik zu übermitteln.

d) Dok. B2-33/89

ENTSCHLISSUNG

zu dem „Caazapa“-Projekt in Paraguay

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Tatsache, daß das ländliche Entwicklungsprojekt „Caazapa“ der paraguayischen Regierung, das den Bau von Straßen und Pläne für Ansiedlungen im Südteil des Landes vorsieht, eine Bedrohung für das Überleben und das Land der Arché und Mbyá darstellen kann,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß das Projekt mit einem Gesamtkostenaufwand von 54 Millionen Dollar vorsieht, 2.000 paraguayischen Familien Grundbesitzrechte zu verleihen und mehrere der 21 in der Region lebenden Eingeborenen Gruppen in andere Gebiete umzusiedeln,

Donnerstag, 13. April 1989

- C. im Bewußtsein des Widerstandes von Eingeborenenführern, Menschenrechtsorganisationen und Vertretern der katholischen Kirche, die wiederholt gegen die Landbesetzung und die hemmungslose Zerstörung der Wälder protestiert haben, deren Protesten jedoch keinerlei Beachtung geschenkt wurde,
- D. ferner in Kenntnis der Tatsache, daß die Weltbank, die 31 Millionen Dollar zu dem Projekt beisteuert, und die paraguayische Regierung nicht auf die Ersuchen der Eingeborenengruppen, ihnen das Besitzrecht über das Land ihrer Ahnen zu verbriefen, eingegangen sind,
1. ersucht die neue Regierung von Paraguay, die die schwere antidemokratische Erblast des vorangegangenen Regimes zu tragen hat, vor der Verwirklichung des „Caazapa“-Projekts den begründeten Einwänden der sich ihm widersetzen demokratischen und humanitären Gruppierungen Beachtung zu schenken und den Rechten und Bedürfnissen von Eingeborenenvölkern wie den Aché und Mbyá, die die am stärksten benachteiligten Minderheiten unter allen Benachteiligten des Landes darstellen, Rechnung zu tragen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung von Paraguay und dem Generalsekretär der OAS zu übermitteln.

e) Dok. B2-77/89

ENTSCHLIESSUNG

zu den neuesten Grenzzwischenfällen an der Grenze zur DDR

Das Europäische Parlament,

- A. bestürzt über
- die tödlichen Schüsse an der Berliner Mauer im Februar dieses Jahres,
 - den neuesten Grenzzwischenfall am Wochenende des 8./9.4.1989, wo DDR-Grenzen aus nächster Nähe auf Flüchtlinge geschossen haben,
 - die Tatsache, daß Menschen gezwungen werden, unter Lebensgefahr zu fliehen, da ihnen unerträgliche Bedingungen bei Antragstellung auf Ausreisegenehmigung zugemutet werden,
- B. unter Hinweis auf die von der Wiener Folgekonferenz der KSZE beschlossenen Vereinbarungen im Bereich der Menschenrechte, u.a.
- ausdrückliche Bekräftigung des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts, in das eigene Land wieder zurückzukehren, Einschränkungen sind Ausnahmen und dürfen nicht mißbraucht oder willkürlich angewendet werden,
 - Gewährleistung, daß wegen Antrags auf Ausreise oder Besuchsreise niemand benachteiligt wird;
1. fordert die DDR auf,
 - ihre Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch durch ihre Grenztruppen zu ändern,
 - sich entsprechend den von ihr ebenfalls unterzeichneten Wiener Vereinbarungen zu verhalten;
 2. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bei Verhandlungen mit der DDR diesen Standpunkt nachdrücklich zur Geltung zu bringen;
 3. fordert die Kommission auf, im Rahmen der gemeinsamen Erklärung zum Verhältnis mit dem RGW auch auf die Beachtung der Menschenrechte hinzuweisen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung der DDR zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

f) Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-15, 24, 57, 63, 78 und 95/89 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG

zur Lage im Kosovo im Süden Jugoslawiens

Das Europäische Parlament,

- A. zutiefst bestürzt über die explosive Lage im Kosovo, der sich am Rande des Bürgerkrieges befindet, und die schweren Unruhen, bei denen sich in den Städten Pristina, Produjevo und Titova Mitrovica die Ordnungstreitkräfte und die albanischen Bevölkerungsteile gegenüberstanden und die am 29. März 1989 nach zweitägigen Zusammenstößen zahlreiche Opfer gefordert haben,
- B. empört über die Unterdrückung durch die Miliz und die Streitkräfte sowie über die zahlreichen Festnahmen, von denen eine große Zahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betroffen ist,
- C. angesichts der Befürchtungen eines großen Teils der Bevölkerung im Kosovo, daß die von der Republik Serbien erreichten Verfassungsänderungen ihre kulturelle Identität beeinträchtigen könnten,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Europäische Gemeinschaft enge politische, wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zu Jugoslawien sowie regelmäßige parlamentarische Kontakte mit diesem Land unterhält,
 1. betont, daß der Frieden in Gefahr ist, wenn in Jugoslawien weiterhin nationalistische Gefühle entfacht werden, und dies schwerwiegende Folgen für ganz Europa haben könnte;
 2. erinnert die jugoslawische Regierung an die Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki gegenüber den auf ihrem Staatsgebiet lebenden Minderheiten eingegangen ist, insbesondere die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Achtung der Menschenrechte;
 3. fordert die Freilassung der politischen Gefangenen sowie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der im zivilen und militärischen Bereich die Verantwortlichkeiten für die Ereignisse, die so viele Opfer gefordert haben, feststellen soll;
 4. appelliert an die serbischen Behörden, für die Besorgnisse der albanischen Bevölkerung in Jugoslawien Verständnis und Mitgefühl zu zeigen und fordert die in der Provinz Kosovo lebende albanische Mehrheit auf, die Rechte der serbischen Minderheit zu respektieren;
 5. fordert die Kommission und die Europäische Politische Zusammenarbeit auf, die im Rahmen der Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien geschaffenen Kontakte und Instrumente zu nutzen, um diesen Appellen Folge zu leisten und zu einer Beendigung der ethnischen Spannungen beizutragen;
 6. begrüßt die Einladung des Präsidenten der Bundesversammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien an das Europäische Parlament zur Entsendung einer Delegation, die die Situation in Jugoslawien an Ort und Stelle untersuchen soll, und beschließt, die erforderlichen Schritte zur Einsetzung dieser Delegation zu unternehmen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, der EPZ und der jugoslawischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

3. Namibia— **Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-20, 62, 64, 75 und 72/89 ersetzt****ENTSCHLIESSUNG****zu Namibia***Das Europäische Parlament,*

- A. in Erwägung der großen Probleme, die bei der Durchführung der zwischen Südafrika, Angola und Kuba geschlossenen Vereinbarung über die Unabhängigkeit Namibias entstanden sind,
- B. unter Hinweis auf die Eskalation des Konflikts zwischen südafrikanischen Streitkräften und der SWAPO an der namibischen Grenze, bei dem die offizielle Zahl der Toten nun 300 überschritten hat,
- C. im Bewußtsein der Bedeutung der Fortführung des Unabhängigkeitsprozesses sowie künftiger Wahlen in Namibia, wie dies in der Resolution 435 des UN-Sicherheitsrates vorgesehen ist,
- D. in Kenntnis der Vereinbarung, wonach sich die Guerilla-Truppen der SWAPO, die bereits in Namibia sind, bereit erklärt haben, die Waffen zu strecken und sich bis 15. April 1989 unter UN-Kontrolle nördlich des 16. Breitengrades nach Angola zurückzuziehen,
- E. in der Erwägung, daß aus Presseberichten hervorgeht, daß die Unterstützungstruppe der Vereinten Nationen (UNTAG) zahlenmäßig unzureichend und für eine wirksame Überwachung der militärischen und paramilitärischen Aktivität, insbesondere an der Grenze zwischen Angola und Namibia, ungenügend ausgerüstet sein soll,
- F. in der Erwägung, daß Gemeinschaftsländer Kontingente für die UNTAG bereitgestellt haben,
 - 1. begrüßt die jüngste Friedensvereinbarung und hofft, daß sie zu einer unverzüglichen Feuereinstellung führen wird;
 - 2. fordert alle Beteiligten auf, Zurückhaltung an den Tag zu legen und zu ihrem Engagement für einen friedlichen Unabhängigkeitsprozeß für Namibia zurückzukehren;
 - 3. fordert die Vereinten Nationen auf, unverzüglich die gesamte UN-Streitmacht vom 4.500 Mann nach Namibia zu entsenden und die UNTAG-Streitmacht auf die ursprünglich vorgesehene Stärke von 7.500 Mann aufzustocken;
 - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, den Regierungen von Angola, Kuba und Südafrika, der SWAPO-Führung in Angola und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

4. Umweltkatastrophe in Alaska

— Gemeinsame EntschlieÙung, die Dok. B2-16, 19, 30, 65, 83, 87, 89, 90 und 92/89 ersetzt

ENTSCHLIESSUNG

zur Ölpest in Alaska

Das Europäische Parlament,

- A. im Bedauern über die enormen Umweltschäden, die durch das Auslaufen von über 50 Millionen Litern Rohöl im Prince-William-Sund in Alaska nach der Havarie des Tankers Exxon Valdez mit irreparablen Auswirkungen auf das Leben von Fischen, Vögeln und anderen Tieren in diesem Gebiet verursacht wurden,
 - B. in Sorge darüber, daß sich derartige Unfälle mit erschreckender Regelmäßigkeit ereignen,
 - C. unter Hinweis auf das Verursacherprinzip, unter besonderer Berücksichtigung der offensichtlich ungenügenden Vorsorge für derartige Unfälle und der Verspätung, mit der die eigentlichen Säuberungsmaßnahmen begannen und fortgeführt wurden,
 - D. in der Erwägung, daß ökologisch besonders anfällige Gebiete wie Arktis und Antarktis eine besondere Aufmerksamkeit erfordern,
 - E. in der Überzeugung, daß die Gemeinschaft so gut wie möglich auf ähnliche Unfälle in Gemeinschaftsgewässern vorbereitet sein muß,
1. betont die Notwendigkeit, die Übereinkommen der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation, insbesondere das MARPOL-Übereinkommen, durchzuführen, und ersucht die Kommission, in diesem Prozeß eine führende Rolle zu übernehmen;
 2. verlangt, daß alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, daß Besatzungen und Kapitäne der Schiffe, die Öl oder andere gefährliche bzw. giftige Frachten befördern, in geeigneter Weise ausgebildet werden und ihren Aufgaben gewachsen sind, wobei insbesondere der Alkoholkonsum auf See verboten werden sollte;
 3. fordert eine Überprüfung der Transportmöglichkeiten für Rohöl, wobei die Beförderung auf dem Landwege oder auf Seerouten mit möglichst geringem Risiko sowie der Einsatz von doppelwandigen Transportbehältern zu erwägen ist;
 4. verlangt, daß die Erteilung von Förderlizenzen für Mineralien und Erdöl in ökologisch anfälligen Gebieten von der Erfüllung aller einschlägigen Auflagen abhängig gemacht wird;
 5. ersucht die Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Übereinkommens von Wellington entweder direkt oder indirekt verantwortlich sind, dieses nicht zu ratifizieren;
 6. verlangt, daß alle Aktivitäten der Mitgliedstaaten in Arktis und Antarktis einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden;
 7. vertritt die Auffassung, daß alle geeigneten strafrechtlichen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergriffen werden müssen und daß die Kosten in Anwendung des Verursacherprinzips nicht auf die Verbraucher abgewälzt werden dürfen;
 8. ersucht die Kommission zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft auf derartige Unfälle in Gemeinschaftsgewässern hinreichend vorbereitet ist, und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung der USA und der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

5. Änderung der Haushaltsordnung *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 838 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1*ERWÄGUNG 3 a (neu)*

„Die Einzelheiten der Anleihe- und Darlehensoperationen sind bis zur Unterbreitung präziser Vorschläge über die Einbeziehung dieser Operationen in den Haushaltsplan bis Ende 1990 zur Information in einen gesonderten Teil des Haushaltsplans aufzunehmen.“

ÄNDERUNG Nr. 2*ERWÄGUNG 15 a (neu)*

„Es besteht Anlaß zu einer eingehenderen Prüfung bestimmter Bereiche, die im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Revision nicht berücksichtigt werden; die Kommission sollte bis Ende 1990 einen umfassenden Vorschlag für eine Revision der Haushaltsordnung unterbreiten, um allen Änderungen Rechnung zu tragen, die die Finanzierung der Gemeinschaft seit der Vorlage des letzten Vorschlags für eine allgemeine Revision durch die Kommission im Jahre 1980 erfahren hat.“

ÄNDERUNG Nr. 3*ARTIKEL 1, ABSATZ 1 a (neu)*

1 a. In Artikel 1 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 3 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung gelten für das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Gerichtshof, den Rechnungshof und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, den Wirtschafts- und Sozialausschuß.“

ÄNDERUNG Nr. 75*ARTIKEL 1, ABSATZ 4 a (neu)*

4 a. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu verwenden. Es sind quantifizierte Ziele festzulegen, und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung sind zu beurteilen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ARTIKEL 1, ABSATZ 5***Artikel 3, erster Unterabsatz*

Für die dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschläge mit möglichen finanziellen Auswirkungen, einschließlich einer bedeutenden Auswirkung auf die Zahl der Stellen, erstellt die Kommission einen Finanzbogen.

Werden die Ausgaben von den Mitgliedstaaten oder sonstigen Stellen getätigt, so müssen die Angemessenheit und die Zuverlässigkeit von deren Systemen zur Kontrolle und zur Verwaltung der Gemeinschaftsmittel den Anforderungen der Kommission entsprechen."

ÄNDERUNG Nr. 86/rev**ARTIKEL 1, ABSATZ 5***Artikel 3, erster Unterabsatz*

Für die dem Rat und dem Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschläge mit möglichen finanziellen Auswirkungen, einschließlich einer bedeutenden Auswirkung auf die Zahl der Stellen, erstellt die Kommission einen Finanzbogen, der insbesondere alle sachdienlichen Angaben, die in der finanziellen Vorausschau, im Haushaltsplan oder in dem in Vorbereitung befindlichen Haushaltsplan aufgeführt sind, enthält. Die Kommission liefert ebenfalls für die Ausgaben im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans der Gemeinschaften die zugehörigen Statistiken.

ÄNDERUNG Nr. 87**ARTIKEL 1, ABSATZ 8 a (neu)***Nach Artikel 6 (ex 5) (neu)*

8 a. Nach Artikel 6 wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 6 a

Der Saldo jedes Haushaltsjahres wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Zu diesem Zweck werden in den Einzelplan „Kommission“ des Haushaltsplans Voranschläge der genannten Einnahmen und Ausgaben aufgenommen. Diese Voranschläge berücksichtigen sämtliche auf dieses Jahr anzurechnenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich derjenigen, die bereits erzielt oder getätigt, aber auf den Konten noch nicht verbucht sind.

Die betreffenden Buchungen sind durch einen Nachtrags- bzw. Berichtigungshaushaltsplan nach Abschluß der Konten für das betreffende Jahr zu korrigieren. Die Berechnung wird gemäß Artikel 15 der Verordnung des Rates (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 vorgenommen.

Berichtigungen des Ergebnisses im Rahmen des Entlastungsbeschlusses bleiben von diesem Verfahren unberührt.

ÄNDERUNG Nr. 6**ARTIKEL 1, ABSATZ 9 BUCHSTABE aa (neu)***Artikel 7 (ex 6)*

a a) Absatz 2 letzter Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde spätestens am 15. März über den Beschluß und gibt nach

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 9 BUCHSTABE b

Artikel 7 (ex 6), Absatz 3, Unterabsatz 1

3. Für die Mittel, die nach Absatz 1 Buchstabe b Gegenstand einer Übertragung sein können, legt die Kommission der Haushaltsbehörde bis zum 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und der Kommission vor.

ARTIKEL 1, ABSATZ 9, BUCHSTABE d

Artikel 7 (ex 6), Absatz 5, Buchstabe a erster Spiegelstrich

— die durch Beschluß der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen Mittel, die *weder gebunden noch ausbezahlt worden sind,*

ARTIKEL 1, ABSATZ 9, BUCHSTABE e

Artikel 7 (ex 6)

e) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Die automatischen Mittelübertragungen, die durch Beschluß der Haushaltsbehörde auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, die durch Beschluß der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel sowie die nach Aufhebung der Mittelbindungen durch Beschluß der Kommission wieder aufgefüllten Mittel sind in der Haushaltsrechnung auszuweisen.“

Haushaltsposten untergliedert an, wie die vereinbarten Kriterien auf jede Übertragung angewandt werden.

ÄNDERUNG Nr. 7

ARTIKEL 1, ABSATZ 9 BUCHSTABE b

Artikel 7 (ex 6), Absatz 3, Unterabsatz 1

3. Für die Mittel, die nach Absatz 1 Buchstabe b Gegenstand einer Übertragung sein können, legt die Kommission der Haushaltsbehörde bis zum 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs **des Wirtschafts- und Sozialausschusses** und der Kommission vor.

ÄNDERUNG Nr. 8

ARTIKEL 1, ABSATZ 9, BUCHSTABE d

Artikel 7 (ex 6), Absatz 5, Buchstabe a erster Spiegelstrich

— die durch Beschluß der Haushaltsbehörde gemäß Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen Mittel, die **nicht gebunden oder zwar gebunden, aber nicht ausbezahlt worden sind,**

ÄNDERUNG Nr. 9

ARTIKEL 1, ABSATZ 9, BUCHSTABE da (neu)

Artikel 7 (ex 6)

d a) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde **spätestens am 15. März über diesen Beschluß und gibt nach Haushaltsposten untergliedert die Gründe für jede Wiederverwendung von Mitteln an.**“

ÄNDERUNG Nr. 10

ARTIKEL 1, ABSATZ 9, BUCHSTABE e

Artikel 7 (ex 6)

e) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Die automatischen Mittelübertragungen, die durch Beschluß der Haushaltsbehörde auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel, die durch Beschluß der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel sowie die nach Aufhebung der Mittelbindungen durch Beschluß der Kommission wieder aufgefüllten Mittel sind in der Haushaltsrechnung auszuweisen. **Diese enthält auch eine Übersicht über die nichtübertragenen Mittel.**“

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 11

Artikel 9 (ex 8), Absatz 6, Unterabsatz 1

Können bei einem bestimmten Kapitel die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölfteilen verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden.

ARTIKEL 1, ABSATZ 16

Artikel 12 (ex 11), Absätze 1 und 2

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr auf.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor dem 1. Juni einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr.

ARTIKEL 1, ABSATZ 18

Artikel 14

Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs den Rat für den jeweiligen Einzelplan mit einem Berichtungsschreiben zur Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans befassen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

ARTIKEL 1, ABSATZ 19

Artikel 15, Absatz 4

4. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 11

ARTIKEL 1, ABSATZ 11

Artikel 9 (ex 8), Absatz 6, Unterabsatz 1

Können bei einem bestimmten Kapitel die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölfteilen verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden. **Ein solcher Vorschlag kann nur dann unterbreitet werden, wenn rechtliche Verpflichtungen zur Zahlung beträchtlicher Mittel an Dritte bestehen.**

ÄNDERUNG Nr. 12

ARTIKEL 1, ABSATZ 16

Artikel 12 (ex 11), Absätze 1 und 2

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof **und der Wirtschafts- und Sozialausschuß** stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr auf.
entfällt

ÄNDERUNGEN Nr. 13 und 14

ARTIKEL 1, ABSATZ 18

Artikel 14

Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs **oder des Wirtschafts- und Sozialausschusses** den Rat für den jeweiligen Einzelplan mit einem Berichtungsschreiben zur Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans befassen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

Die Kommission muß dem Rat ein solches Berichtungsschreiben mindestens 30 Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Parlament übermitteln, während der Rat ein Berichtungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans dem Parlament mindestens 15 Tage vor der genannten ersten Lesung übermitteln muß.

ÄNDERUNG Nr. 15

ARTIKEL 1, ABSATZ 19

Artikel 15, Absatz 4

4. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes **oder des Wirtschafts- und Sozialausschusses** auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 1, zweiter Spiegelstrich, Unterpunkt 1

- einen „Teil“ für die Personal- und Verwaltungsausgaben der Organe, gegliedert in Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs umfassen, sowie einen Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Anhang zum Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans vorgelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind gemäß Artikel 125 Absatz 2 im Anhang zu dem Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe ausgewiesen.

ÄNDERUNG Nr. 16

ARTIKEL 1, ABSATZ 20

20. Artikel 13 wird Artikel 16, Absatz 1, Unterabsatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere dargelegt wird, warum der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist. Er gibt für jede dieser Haushaltslinien den Mittelansatz des Vorentwurfs an.“

ÄNDERUNG Nr. 17

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 1, zweiter Spiegelstrich, Unterpunkt 1

- einen „Teil“ für die Personal- und Verwaltungsausgaben der Organe, gegliedert in Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs **und des Wirtschafts- und Sozialausschusses** umfassen, sowie einen Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe.

entfällt

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind gemäß Artikel 125 Absatz 2 im Anhang zu dem Einzelplan für die gemeinsamen Ausgaben der Organe ausgewiesen.

ÄNDERUNG Nr. 18

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 1, zweiter Spiegelstrich, Unterpunkt 2a (neu)

- **Einen „Teil“, in dem die Einzelheiten der Anleihe- und Darlehenstransaktionen zur Information aufgeführt werden.**

ÄNDERUNG Nr. 76

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 3a (neu)

3 a. Jede Verrechnung zwischen Einnahmen- und Ausgabenposten ist unzulässig.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 6

6. Der Einzelplan für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, enthält eine Währungsreserve, deren Bedingungen betreffend Einsetzung, Verwendung und Finanzierung in der Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin und in dem Beschluß vom 24. Juni 1988 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 7

7. Ferner wird dem Haushaltsplan in dem Teil mit den operationellen Mitteln das in Artikel 20 Nummer 5 erwähnte Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehenstransaktionen als Anlage beigefügt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 25

Artikel 20 (ex 16), Absatz 5

5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 19

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 6

6. Der Einzelplan für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, enthält eine Währungsreserve, deren Bedingungen betreffend Einsetzung, Verwendung und Finanzierung in der Entscheidung 88/377/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin und in dem Beschluß vom 24. Juni 1988 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind. **Die Mittel in dieser Reserve können nur nach dem in Artikel 26 festgelegten Verfahren verwendet werden.**

ÄNDERUNG Nr. 20

ARTIKEL 1, ABSATZ 24

Artikel 19 (ex 15), Absatz 7

7. **entfällt**

ÄNDERUNG Nr. 21

ARTIKEL 1, ABSATZ 25

Artikel 20 (ex 16), Absatz 4, Unterabsatz 2 a (neu)

Dem Haushaltsplan wird eine Anlage beigefügt, die anhand vergleichender Tabellen („Äquivalenztabelle“), in der die Personal-, Sach- und operationellen Ausgaben nach Gemeinschaftspolitiken aufgeschlüsselt werden, einen Gesamtüberblick über die für die einzelnen Gemeinschaftspolitiken verfügbaren Mittel gibt.

ÄNDERUNGEN Nr. 84 und 22

ARTIKEL 1, ABSATZ 25

Artikel 20 (ex 16), Absatz 5

5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

Buchstabe a) unverändert

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- b) *in einem Dokument im Anhang zu dem Teil mit den operationellen Ausgaben Angaben über:*
- die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst;
 - die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

- a a) **in der allgemeinen Aufstellung der Einnahmen die mit dem Hinweis „zur Erinnerung“ (z.E.) versehenen Haushaltslinien, die von den sachdienlichen Erläuterungen begleitet sind;**

- b) **in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans:**
- die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst **für das betreffende Haushaltsjahr und die nachfolgenden Haushaltsjahre;**
 - die **laufenden Kapitaltransaktionen und die Verwaltung der Forderungen** für das betreffende Haushaltsjahr **und die nachfolgenden Haushaltsjahre, einschließlich der aus Haushaltsmitteln gewährten Darlehen.**

ÄNDERUNG Nr. 23

ARTIKEL 1, ABSATZ 27

Artikel 22 (ex 18) Absatz 4a (neu)

4 a. Die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln die Verantwortung des Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers und des Finanzkontrolleurs bei der Bewirtschaftung der Mittel der Haushaltslinien des Einzelplans für die gemeinsamen Ausgaben der Organe.

Soweit die Durchführung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, überträgt die Kommission den anderen Organen in geeigneter Weise die entsprechenden Befugnisse.

ÄNDERUNGEN Nr. 81 und 24

ARTIKEL 1, ABSATZ 28

Artikel 23, erster und zweiter Spiegelstrich

- die Belege beim Anweisungsbefugten zur Überprüfung verbleiben;
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

- die Belege zum Zwecke der Überprüfung beim Anweisungsbefugten verbleiben; *der Finanzkontrolleur und der Rechnungsführer sind jedoch befugt, die Originale der Belege anzufordern, wenn sie diese Unterlagen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben für nützlich halten;*
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren **mit Zustimmung des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsprüfers** Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

ÄNDERUNG Nr. 25

ARTIKEL 1, ABSATZ 29

Artikel 24 (ex 19) letzter Unterabsatz

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben. **Hat die Klage die Unabhängigkeit des Finanzkontrolleurs zum Gegenstand, so ist dieser berechtigt, seiner Institution gegenüber alle Kosten des Verfahrens geltend zu machen.**

ARTIKEL 1, ABSATZ 28

Artikel 23, erster und zweiter Spiegelstrich

ARTIKEL 1, ABSATZ 29

Artikel 24 (ex 19) letzter Unterabsatz

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 2

2. Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. Der Gerichtshof und der Rechnungshof unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 3

c) Übertragungen von Zahlungsermächtigungen von Kapitel zu Kapitel,

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex. 21), Absatz 3, Buchstabe d

d) bei den Mitteln des Kapitels „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans Übertragungen auf die ursprünglich dafür vorgesehenen Haushaltslinien, sobald die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, aufgrund derer die Einsetzung in dieses besondere Kapitel erfolgt war. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 26

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 2

2. Das Europäische Parlament, der Rat können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. Der Gerichtshof, der Rechnungshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuß können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb jedes Kapitels vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über diese Mittelübertragungen. Die können der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen; diese Vorschläge für Mittelübertragungen werden der Kommission übermittelt, die sie an die Haushaltsbehörde weiterleitet; die Beschlußfassung erfolgt unter den für die Mittelübertragungsvorschläge der Kommission vorgesehenen Bedingungen (Abs. 5).

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 3

c) entfällt

ÄNDERUNG Nr. 83

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex. 21), Absatz 3, Buchstabe d

d) bei den Mitteln des Kapitels „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans Übertragungen auf die ursprünglich dafür vorgesehenen Haushaltslinien, sobald die Haushaltsbehörde dies gemäß den in Absatz 5 vorgesehenen Bedingungen genehmigt hat.

ÄNDERUNG Nr. 28

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 3, Buchstabe da (neu)

d a) Sie kann Beschlüsse über Mittelübertragungen zwischen den Haushaltslinien des EAGFL, Abteilung Garantie, zu deren Lasten die Erstattungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe verbucht werden, und dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ fassen, die durch Änderungen der Weltmarktpreise der betreffenden Nahrungsmittel erforderlich geworden sind.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde 15 Tage im voraus über diese Mittelübertragungen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 4

4. Unbeschadet der Mittelübertragungen, die die Kommission gemäß Absatz 3 selbst beschließen kann, kann sie der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 12

12. Die Mittelübertragungen innerhalb der Titel des Haushaltsplans betreffend die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie sind Gegenstand besonderer Vorschriften, die in Artikel 105 festgelegt sind.

ARTIKEL 1, ABSATZ 32, BUCHSTABE b

Artikel 27 (ex 22), Absatz 2, Buchstabe d

d) die Erlöse aus dem Verkauf oder der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden;

ARTIKEL 1, ABSATZ 32, BUCHSTABE d

Artikel 27 (ex 22), Absatz 6

6. Die Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen werden bei besonderen Verbuchungsstellen ausgewiesen.

Die Kommission prüft zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die Höhe dieser Einnahmen und befindet nach Maßgabe des Mittelbedarfs über die Notwendigkeit einer etwaigen Wiederverwendung bei der Haushaltlinie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht worden ist.

Die Kommission faßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres und unterrichtet die Haushaltsbehörde am 15. März über diesen Beschluß.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 29

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 4

4. Unbeschadet der Mittelübertragungen, die die Kommission gemäß Absatz 3 selbst beschließen kann, kann sie der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. **Den Vorschlägen für Mittelübertragungen werden geeignete detaillierte Begründungen beigefügt, die für die Posten, von denen und auf die die Mittel übertragen werden sollen, Angaben zur Entwicklung der Mittel, zum Haushaltsvollzug und zur voraussichtlichen Ausführung des Haushaltsplans bis zum 31. Dezember enthalten.**

ÄNDERUNG Nr. 30

ARTIKEL 1, ABSATZ 31

Artikel 26 (ex 21), Absatz 12

12. **Die Kommission kann der Haushaltsbehörde auf der Grundlage der gemäß Artikel 100 Absatz 2 übermittelten Berichte bis spätestens einen Monat vor dem 31. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres Vorschläge für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, unterbreiten. Der Rat beschließt darüber nach Anhörung des Europäischen Parlaments binnen drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Faßt der Rat binnen drei Wochen keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.**

ÄNDERUNG Nr. 31

ARTIKEL 1, ABSATZ 32, BUCHSTABE b

Artikel 27 (ex 22), Absatz 2, Buchstabe d

d) die Erlöse aus der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden;

ÄNDERUNG Nr. 32

ARTIKEL 1, ABSATZ 32, BUCHSTABE d

Artikel 27 (ex 22), Absatz 6

6. Für die Einnahme aus der Rückzahlung von Vorschüssen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen gilt folgende Regelung:

- die Vorschüsse werden auf einem außerhalb des Haushaltsplans geführten Vorschußkonto verbucht; bei Rückzahlung wird die ursprüngliche Buchung storniert;
- die Abschlagzahlungen werden zu Lasten der Haushaltlinien verbucht; die Kommission weist den zurückgezählten Betrag bei besonderen Verbuchungsstellen aus; sie unterbreitet der Haushaltsbehörde für die Einnahmen, deren Wiederverwendung sie auf

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Die nicht wiederverwendeten Einnahmen werden als sonstige Einnahmen des Haushaltsjahres, in dem sie verbucht worden sind, eingesetzt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 33, BUCHSTABE b

Artikel 28 (ex 23), Absatz 1, letzter Unterabsatz

Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

ARTIKEL 1, ABSATZ 34, BUCHSTABE b

Artikel 29 (ex 24), Absatz 2, dritter Unterabsatz

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

ARTIKEL 1, ABSATZ 39

Artikel 34 (ex 29)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat *viermal jährlich* einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne, sowie über die Finanzlage der Gemeinschaften sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben vor. Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

grund des Mittelbedarfs für erforderlich hält, vor dem 15. Februar einen Vorschlag für eine Wiedereinsetzung bei der Haushaltslinie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht worden ist; die Haushaltsbehörde beschließt hierüber nach dem für die nichtautomatischen Mittelübertragungen vorgesehenen Verfahren (Art. 7 Abs. 3). Die Einnahmen, für die kein Vorschlag für eine Wiedereinsetzung unterbreitet oder ein solcher Vorschlag von der Haushaltsbehörde abgelehnt wurde, werden als sonstige Einnahmen des Haushaltsjahres, in dem sie verbucht worden sind, ausgewiesen.

ÄNDERUNG Nr. 33

ARTIKEL 1, ABSATZ 33, BUCHSTABE b

Artikel 28 (ex 23), Absatz 1, letzter Unterabsatz

Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse. **Sie übermittelt ferner dem Europäischen Parlament und dem Rat für ihre Aufgaben im Entlastungsverfahren eine vierteljährliche Übersicht über diese Beschlüsse.**

ÄNDERUNG Nr. 34

ARTIKEL 1, ABSATZ 34, BUCHSTABE b

Artikel 29 (ex 24), Absatz 2, dritter Unterabsatz

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse. **Sie übermittelt ferner dem Europäischen Parlament und dem Rat für ihre Aufgaben im Entlastungsverfahren eine vierteljährliche Übersicht über diese Beschlüsse.**

ÄNDERUNG Nr. 36

ARTIKEL 1, ABSATZ 39

Artikel 34 (ex 29)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **einmal monatlich** einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne, sowie über die Finanzlage der Gemeinschaften sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben **sowie für die Anleihe- und Darlehensoperationen** vor. Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Dieser Bericht wird gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.

ARTIKEL 1, ABSATZ 43

Artikel 38 (ex 33)

Die Mittelbindungsanträge werden zusammen mit den Belegen innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche Ausgabenhöhe — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 45, BUCHSTABE c

Artikel 40 (ex 35), letzter Absatz

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

ARTIKEL 1, ABSATZ 54

Artikel 49 (ex 43)

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Dieser Bericht wird gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.

Die Berichte für die Monate März, Juni, September und Dezember, die Bemerkungen zur Ausführung der Haushaltslinien enthalten, werden binnen 20 Tagen nach Ablauf des Monats, auf den sich die Ausführung des Haushaltsplans bezieht, übermittelt. Die anderen Berichte werden binnen zehn Tagen nach Ablauf des Monats, auf den sich die Ausführung des Haushaltsplans bezieht, übermittelt.

In den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Angaben aufgeführt, die in dem Bericht enthalten sein müssen.

ÄNDERUNG Nr. 37

ARTIKEL 1, ABSATZ 43

Artikel 38 (ex 33)

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23 werden die Mittelbindungsanträge zusammen mit den Belegen innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche Ausgabenhöhe — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

ÄNDERUNG Nr. 38

ARTIKEL 1, ABSATZ 45, BUCHSTABE c

Artikel 40 (ex 35), letzter Absatz

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. **Dieser Beschluß wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten gefaßt und ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse. Sie übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat für ihre Aufgaben im Entlastungsverfahren eine vierteljährliche Übersicht über diese Beschlüsse.**

ÄNDERUNG Nr. 39

ARTIKEL 1, ABSATZ 54

Artikel 49 (ex 43)

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23 sind die Auszahlungsanordnungen dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

*ARTIKEL 1, ABSATZ 56**Artikel 51 (ex 45)*

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

*ARTIKEL 1, ABSATZ 62**Artikel 56*

Innerhalb jedes Organs ist zu erstellen:

- a) *eine Übersicht über alle Planstellen,*
- b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen.

*ARTIKEL 1, ABSATZ 78**Artikel 71 (ex 64), letzter Unterabsatz*

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.

*ARTIKEL 1, ABSATZ 79**Artikel 72 (ex 65)*

Mit Ausnahme der in Artikel 100 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Die in Artikel 47 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch in der Regel binnen sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 40*ARTIKEL 1, ABSATZ 56**Artikel 51 (ex 45)*

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet. **Der Rechnungsführer ist für die Aufbewahrung der Originale der Buchungsbelege und sonstigen Belege verantwortlich.**

ÄNDERUNG Nr. 41*ARTIKEL 1, ABSATZ 62**Artikel 56*

Innerhalb jedes Organs ist zu erstellen:

- a) **eine Kenndatei der Planstellen, die für jede Planstelle eine Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung enthält;**
- b) ein Stellenplan mit dem Organisationsplan der Dienststellen, **aus dem die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungseinheiten hervorgehen.**

ÄNDERUNG Nr. 43*ARTIKEL 1, ABSATZ 78**Artikel 71 (ex 64), letzter Unterabsatz*

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt. **Die Organe leiten der Entlastungsbehörde den in Artikel 73 vorgesehenen Bericht zu.**

ÄNDERUNG Nr. 44*ARTIKEL 1, ABSATZ 79**Artikel 72 (ex 65)*

Mit Ausnahme der in Artikel 100 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse **entweder auf einem außerhalb des Haushaltsplans geführten Konto („Vorschüsse“) oder auf Konten für Haushaltsausgaben („Abschlagzahlungen“)** verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Die in Artikel 47 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch in der Regel binnen sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, für jede operationelle Politik bei jeder Maßnahme oder Maßnahmenkategorie zwischen Vorschüssen und Abschlagzahlungen zu unterscheiden.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 81

Artikel 73 (ex 67)

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 87, BUCHSTABE a

Artikel 79 (ex 73), Einleitung und Nummer 1

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres eine konsolidierte Haushaltsrechnung zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die konsolidierte Haushaltsrechnung umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen sowie die zusätzlichen Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgelegten Forderungen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 7 Absatz 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge.

Dieser Tabelle ist eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Absatz 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 45

ARTIKEL 1, ABSATZ 81

Artikel 73 (ex 67)

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen, **der einen Bericht über die Mittelbewirtschaftung in dem abgelaufenen Haushaltsjahr erstellt. Das Europäische Parlament und der Rat haben als Haushaltsbehörde das Recht, Einsicht in diesen Bericht zu nehmen.**

ÄNDERUNG Nr. 46

ARTIKEL 1, ABSATZ 87, BUCHSTABE a

Artikel 79 (ex 73), Einleitung und Nummer 1

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres eine konsolidierte Haushaltsrechnung zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Die konsolidierte Haushaltsrechnung umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen sowie die zusätzlichen Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgelegten Forderungen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 7 Absatz 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge.
 - **die Annullierungen festgestellter Forderungen.**

Dieser Tabelle ist eine Übersicht über die gemäß Artikel 7 Absatz 4 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

Ferner ist eine Übersicht über die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge — aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und folgenden Kategorien — beizufügen: Forderungen, für die eine Einziehungsanordnung ausgestellt wurde, eigene Mittel, für die eine Einziehungsanordnung ausgestellt wurde, und eigene Mittel, die festgestellt wurden, für die aber keine Einziehungsanordnung ausgestellt wurde.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 88

Artikel 80 (ex 74)

Bis spätestens zum 15. Februar teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 81 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.

ARTIKEL 1, ABSATZ 90

Artikel 82 (ex 76)

1. Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

2. Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 93

Artikel 85 (ex 79)

Jedes Organ übermittelt dem Rechnungshof vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des Vierteljahres und für das vierte Vierteljahr spätestens in dem Monat nach Abschluß des Haushaltsjahres, die Buchungs-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 47

ARTIKEL 1, ABSATZ 87, BUCHSTABE ca (neu)

Artikel 79 (ex 73), Nummer 4

c a) In Nummer 4 wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

- eine Übersicht, aus der für jedes Haushaltsjahr, für das ein Rechnungsabschluß vorgenommen wurde, nach Haushaltsposten und Mitgliedstaaten untergliedert, die Einzelheiten der Auswirkung der im Laufe des Haushaltsjahres ergangenen Rechnungsabschlußentscheidungen ersichtlich sind; zu diesem Zweck wird der Eingliederungsplan des Haushaltsjahres zugrunde gelegt, für das der Rechnungsabschluß vorgenommen wurde.

ÄNDERUNG Nr. 48

ARTIKEL 1, ABSATZ 88

Article 80 (ex 74)

Bis spätestens zum 28. Februar teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 81 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.

ÄNDERUNG Nr. 49

ARTIKEL 1, ABSATZ 90

Artikel 82 (ex 76)

1. Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres die konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt. Die Vermögensübersicht umfaßt auf der Aktivseite den Betrag der noch einzuziehenden Einnahmen und auf der Passivseite den Betrag der zu Lasten des Haushaltsjahres anfallenden Ausgaben, die noch nicht in der Haushaltsrechnung erfaßt wurden.

2. Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt, der den in Artikel 73 vorgesehenen Bericht erstellt. Dieser Bericht wird der Entlastungsbehörde zugeleitet.

ÄNDERUNG Nr. 50

ARTIKEL 1, ABSATZ 93

Artikel 85 (ex 79)

Jedes Organ trifft die erforderlichen Maßnahmen, um alle seine Buchungsbelege und alle Belege der von seinen rechnergestützten Systemen in jeder Phase des Ausgabenverfahrens abgewickelten Operationen aufzubewahren. Der

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

belege, insbesondere die Unterlagen und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen, die Zahlung von Ausgaben, die Feststellung und die Einziehung von Einnahmen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 18 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 86 dieser Haushaltsordnung. Der Rechnungshof kann an jedes Organ Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

ARTIKEL 1, ABSATZ 96

Artikel 88 (ex 82), Unterabsatz 1

Die Kommission und die anderen Organe gewähren dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilen alle Auskünfte, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere alle Auskünfte, über die sie auf Grund der Kontrollen verfügen, die sie gemäß der Gemeinschaftsregelung bei den Dienststellen durchgeführt haben, welche an der Haushaltsführung der Gemeinschaften beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaften tätigen. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, zur Verfügung des Rechnungshofes, die dieser zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält.

ARTIKEL 1, ABSATZ 97

Artikel 89 (ex 83), Absatz 3

3. *Der Jahresbericht weist für jedes Organ einen eigenen Abschnitt auf. Jeder Abschnitt enthält sämtliche Bemerkungen des Rechnungshofs über das jeweilige Organ und die Antworten des Organs; diese werden unmittelbar im Anschluß an die es betreffenden Bemerkungen veröffentlicht.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Rechnungshof hat freien Zugang zu diesen Belegen und diesen Systemen und kann das Organ hierzu befragen. Der Rechnungshof kann insbesondere alle Belege sowie die Kopien der auf Magnetträgern gespeicherten Daten zur Prüfung anfordern.

ÄNDERUNG Nr. 51

ARTIKEL 1, ABSATZ 96

Artikel 88 (ex 82), Unterabsatz 1

Die Kommission und die anderen Organe gewähren dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilen alle Auskünfte, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere alle Auskünfte, über die sie auf Grund der Kontrollen verfügen, die sie gemäß der Gemeinschaftsregelung bei den Dienststellen durchgeführt haben, welche an der Haushaltsführung der Gemeinschaften beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaften tätigen. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, zur Verfügung des Rechnungshofes, die dieser zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, **ferner alle Unterlagen und Daten, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder mit ihrer Hilfe aufbewahrt werden.**

ÄNDERUNG Nr. 52

ARTIKEL 1, ABSATZ 97

Artikel 89 (ex 83), Absatz 3

3. **Der Jahresbericht kann mehrere Teile umfassen, von denen zumindest einer der Prüfung der Ausführung des Gesamthaushaltsplans gewidmet ist. Die Teile des Jahresberichts werden in Kapitel oder Abschnitte untergliedert, von denen einige der Prüfung der einzelnen Gemeinschaftsorgane vorbehalten sind. Den Bemerkungen des Rechnungshofs werden die Antworten der Organe beigelegt; der Rechnungshof achtet darauf, daß diese Antworten in einer für den Leser verständlichen Form vorgelegt werden.**

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 99

Artikel 90 (ex 85), Ziffern 2 bis 7

2. Das Europäische Parlament nimmt, insbesondere auf der Grundlage der vom Rechnungshof geprüften Rechnungen der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zu der Entlastung Stellung.

3. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

4. Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.

5. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

6. Falls das Europäische Parlament den Aufschub der Entlastung beschließt, muß die Kommission die etwaigen Hindernisse für den Entlastungsbeschluß so rasch wie möglich beseitigen.

7. Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 100

Artikel 91, Absatz 3

3. Da sich die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen nicht auf Vorschläge oder Entwürfe im Rahmen der Anhörung zu Rechtsakten beziehen, können sie vom Rechnungshof nur veröffentlicht werden, wenn das Organ, das die Stellungnahme beantragt hat, und das betroffene Organ der Veröffentlichung zugestimmt haben. In diesem Fall werden den Stellungnahmen die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNGEN Nr. 53 und 54

ARTIKEL 1, ABSATZ 99

Artikel 90 (ex 85), Ziffern 2 bis 7

2. Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie auf den sich daraus ergebenden Saldo und auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er soll die Verantwortung der Kommission bei der Haushaltsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres beurteilen.

3. Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

4. Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen insbesondere in haushaltsmäßiger, operationeller und buchhalterischer Hinsicht Folge zu leisten.

5. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen, insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt. Die Organe haben ferner in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechnung über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

6. Falls das Europäische Parlament den Aufschub der Entlastung beschließt, muß die Kommission die etwaigen haushaltsmäßigen, operationellen und buchhalterischen Hindernisse für den Entlastungsbeschluß so rasch wie möglich beseitigen.

7. Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden vom Rechnungsführer fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

ÄNDERUNG Nr. 55

ARTIKEL 1, ABSATZ 100

Artikel 91, Absatz 3

3. Die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen, die sich nicht auf Vorschläge oder Entwürfe im Rahmen der Anhörung zu Rechtsakten beziehen, können vom Rechnungshof im Amtsblatt veröffentlicht werden. Der Rechnungshof entscheidet über diese Veröffentlichung nach Anhörung des Organs, das die Stellungnahme beantragt hat, oder des von der Untersuchung des Rechnungshofs betroffenen Organs. Den im Amtsblatt veröffentlichten Stellungnahmen werden die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 93, Absatz 1, Unterabsatz 2 einleitender Satz

Dieser Einzelplan umfaßt die Mittel für die Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung durch:

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 93, Absatz 1, Unterabsatz 2, Buchstabe d

- d) etwaige finanzielle Beteiligungen der Gemeinschaft an Ergänzungsprogrammen gemäß Artikel 130 b) des EWG-Vertrags oder an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen gemäß Artikel 130 m des EWG-Vertrages oder an Aktionen der Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 130 n des EWG-Vertrages;

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 95

Dem besonderen Einzelplan im Sinne von Artikel 93 sind beigefügt:

- eine Übersicht über die Entsprechungen mit der Aufgliederung der in dem Einzelplan veranschlagten Mittel nach Zweckbestimmung und Art der Ausgaben, wie sie in den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.

ÄNDERUNG Nr. 56

ARTIKEL 1, ABSATZ 100

Artikel 91, Absatz 3a (neu)

3 a. Verabschiedet das Europäische Parlament gegebenenfalls aufgrund eines Sonderberichts oder einer Stellungnahme des Rechnungshofs eine Entschließung mit Bemerkungen, die sich auf die Haushaltskontrolle eines Gemeinschaftsorgans beziehen, so trifft das betroffene Organ alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in der Entschließung enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Das Organ legt in dem nach Artikel 90 Absatz 5 vorgesehenen Anhang zur Haushaltsrechnung Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen ab.

ÄNDERUNG Nr. 57

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 93, Absatz 1, Unterabsatz 2 einleitender Satz

Dieser Einzelplan umfaßt die Mittel, **einschließlich der Mittel für das Personal**, für die Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung durch:

ÄNDERUNG Nr. 58

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 93, Absatz 1, Unterabsatz 2, Buchstabe d

- d) etwaige finanzielle Beteiligungen der Gemeinschaft an Ergänzungsprogrammen gemäß Artikel 130 b) des EWG-Vertrags oder an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen gemäß Artikel 130 m des EWG-Vertrages oder an Aktionen der Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 130 n des EWG-Vertrages, **Beteiligung an den gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel 130 o des EWG-Vertrages;**

ÄNDERUNG Nr. 59

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 95

Dem besonderen Einzelplan im Sinne von Artikel 93 sind beigefügt:

- eine Übersicht über die Entsprechungen mit der Aufgliederung der in dem Einzelplan veranschlagten Mittel nach Zweckbestimmung und Art der Ausgaben, wie sie in den in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Für die Bewirtschaftung *kann* die Kommission den Durchführungsinstrumenten entsprechende Sammelkonten *einrichten*;

- ein als *Hinweis* dienender Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen, aus dem die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Zahlungsermächtigungen hervorgeht.

Der Fälligkeitsplan wird jährlich überarbeitet.

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 96

Abweichend von Artikel 26 kann die Kommission innerhalb des besonderen Einzelplans im Sinne von Artikel 93 Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel bis zur Höhe von 15 % bei den Verpflichtungsermächtigungen für die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a) und e) genannten Aktionen, sofern sie unter das Rahmenprogramm fallen, vornehmen.

Durch diese Mittelübertragungen dürfen sich die Mittel für die „exploratorische Forschung“ um höchstens 5 % des für sie ursprünglich veranschlagten Anteils an den Gesamtmitteln des Rahmenprogramms für die GFS erhöhen.

Die Personalmittel der GFS werden von dieser Sonderbestimmung nicht berührt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 98

Auf dem Gebiet der Auftragsvergabe können für den unter diesen Titel fallenden Bereich durch die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Sondervorschriften festgelegt werden für:

- die für die Auftragserteilung maßgeblichen Schwellen,
- die Arbeitsweise und die Abgrenzung der Zuständigkeit des Vergabebeirats.

ARTIKEL 1, ABSATZ 104, BUCHSTABE a)

Artikel 100 (ex 96)

- a) Die Absätze 1 und 2 werden Nummer 1.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Für die Bewirtschaftung **richtet** die Kommission den Durchführungsinstrumenten entsprechende Sammelkonten **ein**;

- ein als **Voranschlag** dienender Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen, aus dem die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Zahlungsermächtigungen hervorgeht **und der mit den Finanzbögen der spezifischen Forschungsprogramme des Rahmenprogramms übereinstimmt.**

Der Fälligkeitsplan wird jährlich überarbeitet.

ÄNDERUNG Nr. 60

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 96

Entfällt

ÄNDERUNG Nr. 61

ARTIKEL 1, ABSATZ 102

Artikel 98

1. Auf dem Gebiet der Auftragsvergabe können für den unter diesen Titel fallenden Bereich durch die in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Sondervorschriften festgelegt werden für:

- die für die Auftragserteilung maßgeblichen Schwellen,
- die Arbeitsweise und die Abgrenzung der Zuständigkeit des Vergabebeirats.

2. **Abweichend von Artikel 67 erster Unterabsatz kann auf Beschluß des Anweisungsbefugten und nach Stellungnahme des Vergabebeirats der Verkauf von wissenschaftlichem und technischem Material ohne vorherige Veröffentlichung erfolgen.**

ÄNDERUNG Nr. 77

ARTIKEL 1, ABSATZ 104, BUCHSTABE a)

Artikel 100 (ex 96)

- a) Die Absätze 1 und 2 werden Nummer 1.
Das Wort „globale“ ist überall zu streichen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 104, BUCHSTABE b)

Artikel 100 (ex 96), Absatz 2

2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat monatlich Bericht. *Sie fügt dieser Mitteilung über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben Informationen bei, die sie im Rahmen des in Artikel 6 der Entscheidung 88/377/EWG vorgesehenen Frühwarnsystems für zweckdienlich erachtet.*

ARTIKEL 1, ABSATZ 105

105. Artikel 97 wird Artikel 101. In Absatz 2 wird „Artikel 96“ durch „Artikel 100“ ersetzt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 107

107. Artikel 99 wird Artikel 103. In Absatz 3 werden die Verweisungen auf „Artikel 97 und 98“ durch die Verweisungen auf „Artikel 101 und 102“ ersetzt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 108

108. Artikel 100 wird Artikel 104 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Sind bei den gemäß Artikel 100 für ein Haushaltsjahr vorläufig und *global* gebundenen Mitteln bis zum

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 62

ARTIKEL 1, ABSATZ 104, BUCHSTABE b)

Artikel 100 (ex 96), Absatz 2

2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat monatlich Bericht; **der Bericht wird vor Ablauf des Monats übermittelt, der auf die Tätigkeit der tatsächlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten folgt. Dem Bericht werden Angaben beigefügt, die folgendes ermöglichen:**

- **die Beurteilung der Entwicklung der Ausgaben im Rahmen des in Artikel 6 der Entscheidung 88/377/EWG vom 24. Juni 1988 vorgesehenen Frühwarnsystems;**
- **die Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung der Ausgaben im Laufe des Haushaltsjahres im Vergleich zur Entwicklung der Märkte.**

ÄNDERUNG Nr. 78

ARTIKEL 1, ABSATZ 105

105. Artikel 97 wird Artikel 101. In Absatz 2 wird „Artikel 96“ durch „Artikel 100“ ersetzt. Das Wort „globale“ ist überall zu streichen.

ÄNDERUNG Nr. 79

ARTIKEL 1, ABSATZ 107

107. Artikel 99 wird Artikel 103.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission schließt spätestens zum 31. Dezember des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres die Rechnungen ab. Sind zu diesem Zeitpunkt noch spezielle außergewöhnlich komplexe Fragen ungelöst, die nicht mehr als 5 % der Ausgaben des EAGFL-Garantie in dem betreffenden Jahr ausmachen, so kann die Kommission diese Fragen von dem Rechnungsabschluß ausnehmen. Für derartige Ausnahmen werden ein weiterer Beschluß bzw. mehrere Beschlüsse gefaßt, die spätestens zum 30. Juni des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden zweiten Jahres ergangen sein müssen.“

b) In Absatz 3 werden die Verweisungen auf „Artikel 97 und 98“ durch die Verweisungen auf „Artikel 101 und 102“ ersetzt.

ÄNDERUNG Nr. 80

ARTIKEL 1, ABSATZ 108

108. Artikel 100 wird Artikel 104 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Sind bei den gemäß Artikel 100 für ein Haushaltsjahr vorläufig gebundenen Mitteln bis zum 1. Februar des

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

1. Februar des folgenden Haushaltsjahres keine einzelnen Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 101 vorgenommen worden, so wird die Mittelbindung für das ursprüngliche Haushaltsjahr aufgehoben."

ARTIKEL 1, ABSATZ 109

Artikel 105 (ex 101)

1. Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. Januar trifft.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen.

2. Die Kommission kann der Haushaltsbehörde spätestens einen Monat vor dem 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Der Rat beschließt hierüber gemäß Artikel 26 nach Stellungnahme des Parlaments binnen drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

3. Mittelübertragungen im Zusammenhang mit der in Artikel 19 Absatz 6 genannten Währungsreserve werden von der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a beschlossen.

4. Die Kommission beschließt über die Mittelübertragungen zwischen den Haushaltslinien des EAGFL, Abteilung Garantie, bei denen die Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen verbucht werden, und dem Kapitel Nahrungsmittelhilfe, die durch die Änderungen des Bedarfs im Vergleich zu den bewilligten Mitteln der Teile der bei den jeweiligen Haushaltslinien zu verbuchenden Ausgaben erforderlich geworden sind.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde fünfzehn Tage vorher über diese Mittelübertragungen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 106, Absatz 3

3. Aus diesen Mitteln können insbesondere nichtrückzahlbare Hilfen, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die einen Teil der Abwicklung durch einen Auftrag im Namen der Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank oder in eigener Verantwortung anderen Einrichtungen übertragen kann.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs gemäß Artikel 206a des Vertrages.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

folgenden Haushaltsjahres keine einzelnen Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 101 vorgenommen worden, so wird die Mittelbindung für das ursprüngliche Haushaltsjahr aufgehoben."

ÄNDERUNG Nr. 63/rev.

ARTIKEL 1, ABSATZ 109

Artikel 105 (ex 101)

Entfällt

ÄNDERUNG Nr. 64

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 106, Absatz 3

3. Aus diesen Mitteln können insbesondere nichtrückzahlbare Hilfen, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen **und Darlehensgarantien** finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die einen Teil der Abwicklung **in eigener Verantwortung** durch einen Auftrag im Namen der Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank oder anderen Einrichtungen übertragen kann.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs gemäß Artikel 206a des Vertrages.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 107

1. Für von der Kommission beschlossene Vorhaben oder Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit kann:

- entweder ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung des begünstigten Landes oder den Leitern der begünstigten Stellen oder Institutionen, im folgenden „Begünstigter“ genannt,
- oder ein Vertrag mit internationalen Organisationen, natürlichen oder juristischen Personen, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind,

geschlossen werden

2. In dem Finanzierungsabkommen oder dem Vertrag wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung der Gemeinschaft für die betreffende Aktion festgelegt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans verbucht werden, es sei denn, daß dafür eine zusätzliche Mittelbindung vorgenommen wurde.

3. Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 109, Absatz 2

2. Die Kommission sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Begünstigten dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. In diesem Sinne erteilt sie vor Bekanntgabe der Ausschreibung ihre Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

ÄNDERUNG Nr. 65

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 107

1. Für Vorhaben oder Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit werden:

- ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung des begünstigten Landes oder den Leitern der begünstigten Stellen oder Institutionen, im folgenden „Begünstigter“ genannt,
- ein Vertrag mit internationalen Organisationen, natürlichen oder juristischen Personen, die mit ihrer Durchführung beauftragt sind,

geschlossen

Je nach Art der von der Kommission beschlossenen Vorhaben oder Maßnahmen ergänzen sich das Finanzierungsabkommen und der Vertrag bzw. die Verträge oder schließen sich gegenseitig aus. Falls es erforderlich ist, sowohl ein Finanzierungsabkommen mit der betreffenden Regierung als auch einen Vertrag oder mehrere Verträge mit den zu ihrer Verwirklichung beitragenden Organisationen zu schließen, trägt die Kommission dafür Sorge, daß die in diese verschiedenen Dokumente aufgenommenen Bestimmungen für die Verwirklichung ein und desselben Vorhabens bzw. ein und derselben Maßnahme eng miteinander koordiniert werden.

2. In dem Finanzierungsabkommen oder dem Vertrag wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung der Gemeinschaft für die betreffende Aktion festgelegt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans verbucht werden, es sei denn, daß dafür eine zusätzliche Mittelbindung vorgenommen und Zusatzbestimmungen zu dem Abkommen oder dem Vertrag getroffen wurden.

3. Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

ÄNDERUNG Nr. 66

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 109, Absatz 2

2. Die Kommission sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Begünstigten dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. In diesem Sinne erteilt sie vor Bekanntgabe der Ausschreibung ihre Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, **ist bei der Auswertung der Angebote vertreten, (wenn der Grundpreis der Ausschreibung die im Finanzierungsabkommen oder im Vertrag festgesetzte Höchstgrenze überschreitet),** nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 110, Absatz 2

2. Der Begünstigte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gibt der Begünstigte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest.

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 112, Absatz 4

4. Die Zinsen für die Guthaben auf diesen Konten kommen ausschließlich den Vorhaben zugute, *es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart, wenn die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle von einem öffentlichen Finanzinstitut wahrgenommen werden.*

Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich.

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 117, einleitender Satz

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann die Kommission oder der Begünstigte mit begründeter Zustimmung der Kommission ausnahmsweise folgendes genehmigen:

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 119, Absatz 3

3. Die Dienstleistungsaufträge und die Aufträge über Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden *in der Regel* von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und erteilt.

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 121

1. In jedem Finanzierungsabkommen ist ausdrücklich die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs vorzusehen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 67

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 110, Absatz 2

2. Der Begünstigte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gibt der Begünstigte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest. **Die Kommission ist bei der Auswertung der Angebote vertreten, wenn der Grundpreis der Ausschreibung die im Finanzierungsabkommen oder im Vertrag festgesetzte Höchstgrenze überschreitet.**

ÄNDERUNG Nr. 68

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 112, Absatz 4

4. Die Zinsen für die Guthaben auf diesen Konten kommen ausschließlich den Vorhaben zugute. **Werden die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle von einem öffentlichen Finanzinstitut wahrgenommen, kann jedoch vereinbart werden, daß keine Zinsen auf den Betrag erhoben werden.**

Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich.

ÄNDERUNG Nr. 69

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 117, einleitender Satz

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann die Kommission oder der Begünstigte mit **vorheriger** begründeter Zustimmung der Kommission ausnahmsweise folgendes genehmigen:

ÄNDERUNG Nr. 70

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 119, Absatz 3

3. Die Dienstleistungsaufträge und die Aufträge über Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und erteilt.

ÄNDERUNG Nr. 71

ARTIKEL 1, ABSATZ 111

Artikel 121

1. In jedem Finanzierungsabkommen **für ein Investitionsvorhaben sowie in jedem Vertrag über eine Entwicklungsmaßnahme sind ausdrücklich Kontrollen anhand von Belegen und an Ort und Stelle durch den Rechnungshof vorzusehen.**

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten *oder der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich die Begünstigten befinden*, vorzunehmen beabsichtigt, werden *im Einvernehmen* mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt. *Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestimmungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.*

ARTIKEL 1, ABSATZ 116

Artikel 127 (ex 104) Unterabsatz 1

Das Europäische Parlament und der Rat *können* in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise *verlangen*.

ARTIKEL 1, ABSATZ 119

Artikel 129 (ex 107)

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen dieser Haushaltsordnung werden vom Rat nach Konzentrierung mit dem Europäischen Parlament angenommen.

ARTIKEL 1, ABSATZ 121

Artikel 130

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Schwellen für die Artikel 59, 61, 63, 64 und 98 wie folgt festgesetzt:

- Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf *15.000 ECU* festgesetzt.
- Artikel 61: Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird auf *50.000 ECU* festgesetzt.
- Artikel 63 Absatz 3: Die Schwelle, die für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf *350.000 ECU* festgesetzt.
- Artikel 64: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf *750 ECU* und für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte getätigt werden, auf *2.000 ECU* festgesetzt.
- Artikel 98: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird für wissenschaftliches und technisches Material sowie für Bauleistungen auf *75.000 ECU* festgesetzt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich die Begünstigten befinden, vorzunehmen beabsichtigt, werden **in Zusammenarbeit** mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt. **Ihr Inhalt und ihre Modalitäten werden in den in Absatz 1 genannten Abkommen und Verträgen festgelegt.**

ÄNDERUNG Nr. 72

ARTIKEL 1, ABSATZ 116

Artikel 127 (ex 104) Unterabsatz 1

Das Europäische Parlament und der Rat **haben** in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen **das Recht, bei den anderen Organen Einsicht in** alle erforderlichen **Informationen** und Nachweise **zu nehmen**.

ÄNDERUNG Nr. 73

ARTIKEL 1, ABSATZ 119

Artikel 129 (ex 107)

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen dieser Haushaltsordnung werden vom Rat nach Konzentrierung mit dem Europäischen Parlament angenommen. **Ohne die Zustimmung beider Teile der Haushaltsbehörde darf keine größere grundsätzliche Änderung vorgenommen werden.**

ÄNDERUNG Nr. 74

ARTIKEL 1, ABSATZ 121

Artikel 130

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 128 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen werden die Schwellen für die Artikel 59, 61, 63, 64 und 98 wie folgt festgesetzt:

- Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird auf **10.000 ECU** festgesetzt.
- Artikel 61: Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird auf **35.000 ECU** festgesetzt.
- Artikel 63 Absatz 3: Die Schwelle, die für die obligatorische Sicherheitsleistung maßgeblich ist, wird auf **250.000 ECU** festgesetzt.
- Artikel 64: Die Höchstbeträge, bis zu denen Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden können, werden auf *750 ECU* und für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte getätigt werden, auf *2.000 ECU* festgesetzt.
- Artikel 98: Der Höchstbetrag, bis zu dem die freihändige Vergabe eines Auftrags zulässig ist, wird für wissenschaftliches und technisches Material sowie für Bauleistungen auf *75.000 ECU* festgesetzt.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird heraufgesetzt:
 - für wissenschaftliche und technische Aufträge sowie den Erwerb von Grundstücken auf 350.000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter auf 75.000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter, auf die Artikel 59 Buchstaben c, d und e Anwendung finden, auf 25.000 ECU.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- Die Schwelle, ab der der Vergabebeirat zuständig ist, wird heraufgesetzt:
 - für wissenschaftliche und technische Aufträge sowie den Erwerb von Grundstücken auf 350.000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter auf 75.000 ECU,
 - für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter, auf die Artikel 59 Buchstaben c, d und e Anwendung finden, auf 25.000 ECU.

In den Durchführungsbestimmungen wird ein System für die Schwellenfestsetzung unter Zugrundelegung eines Deflators in ECU festgelegt, der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechnet wird.

— Dok. A2-46/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 78 h des EGKS-Vertrags, Artikel 209 des EWG-Vertrags und Artikel 183 des Euratom-Vertrags konsultiert (Dok. C2-278/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-46/89);
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ KOM(88) 838 endg.

Donnerstag, 13. April 1989

6. Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach einer radiologischen Notstandssituation *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 295 endg.: abgelehnt

— Dok. A2-432/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-114/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Zweiten Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-432/88),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16.8.1988, S. 31

7. Informationen über die Umwelt *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 484 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 3a (neu)

Der öffentliche Charakter von Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 335 vom 30.12.1988, S. 5

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Erwägung 14

Der Schutz wesentlicher Interessen der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Privatpersonen erfordert es, daß bestimmte Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen umweltbezogenen Informationen festgelegt werden.

Artikel 2a, zweiter Gedankenstrich

- öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, welche die Umwelt beeinträchtigen oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Tier- und Pflanzenarten hervorrufen können, insbesondere durch Emission, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen, lebenden Organismen oder Energie in die Gewässer, die Luft oder den Boden sowie die Herstellung und Verwendung gefährlicher Erzeugnisse oder Stoffe;

Artikel 2, Buchstabe b, Einleitungssatz

- b) „Daten im Besitz der Behörden“: alle vorhandenen Daten, die von den unter Buchstabe c) genannten Behörden erhoben oder erstellt worden sind und

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 2*Erwägung 14*

Der Schutz wesentlicher Interessen der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Privatpersonen erfordert es, daß bestimmte Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen umweltbezogenen Informationen festgelegt werden. **Diese Ausnahmen sind jedoch so zu formulieren, daß eine Geheimhaltung von Umweltdaten nur dann akzeptiert wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch eine Veröffentlichung schwerwiegende Interessen unangemessen beeinträchtigt werden.**

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 14a (neu)*

Angaben über Stoffe, die ein Unternehmen verlassen haben und dadurch in die öffentliche Umwelt übergegangen sind, können nicht Gegenstand der Geheimhaltung sein.

ÄNDERUNG Nr. 4*Artikel 2a, zweiter Gedankenstrich*

- öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, welche die Umwelt beeinträchtigen oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Tier- und Pflanzenarten hervorrufen können, insbesondere durch Emission, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen, lebenden Organismen oder Energie in die Gewässer, die Luft oder den Boden sowie die Herstellung und Verwendung gefährlicher Erzeugnisse oder Stoffe **ebenso wie Lärmbelästigung und radioaktive Strahlung;**

ÄNDERUNG Nr. 13*Artikel 2, Buchstabe a, nach dem letzten Spiegelstrich (neu)*

- **den Betrieb von Verbrennungsanlagen zur Entsorgung von Abfällen;**

ÄNDERUNG Nr. 14*Artikel 2, Buchstabe b, Einleitungssatz*

- b) „Daten im Besitz **von Behörden oder privaten (*) Körperschaften**“: alle vorhandenen Daten, die von den unter Buchstabe c) genannten Behörden erhoben oder erstellt worden sind und

(*) Diese Änderung gilt für den gesamten Text

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 15*Artikel 2, Buchstabe ca (neu)*

ca) „Private Körperschaften“: jedes im Bereich der Abfallbeseitigung tätige Unternehmen.

ÄNDERUNG Nr. 5*Artikel 4, Absatz 2a (neu)*

2a. Für nichtkommerzielle Organisationen, Medien, wissenschaftliche Einrichtungen und Einzelpersonen, die glaubhaft machen können, daß die Veröffentlichung gesellschaftlichen Interessen dient, werden die Kosten auf die unmittelbaren Kopierkosten begrenzt, wobei die ersten hundert Seiten in jedem Fall kostenlos sind.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 5, Absatz 1*

1. Der Antrag auf Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden hat den Verwendungszweck **in angemessener Weise** zu bezeichnen.

Artikel 5, Absatz 1

1. Der Antrag auf Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden hat den Verwendungszweck *so genau wie möglich* zu bezeichnen.

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 6, Absatz 1*

1. Die Ablehnung der Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden erfolgt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich zuzustellen ist. *Dies gilt auch für das Weglassen von Einzelheiten oder Teilen der Dokumentation, wobei außerdem genau anzugeben ist, an welcher Stelle die vorenthaltene Information in der erteilten Information ihren Platz hat.*

Artikel 6, Absatz 1

1. Die Ablehnung der Mitteilung von Umweltdaten im Besitz der Behörden erfolgt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich zuzustellen ist.

ÄNDERUNG Nr. 8*Artikel 8, Absatz 1, Unterabsatz 1a (neu)*

Diese Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn von einem deutlich nachweisbaren Schaden durch die Veröffentlichung die Rede sein kann und zudem das Geheimhaltungsinteresse und das Veröffentlichungsinteresse in überprüfbarer Weise gegeneinander abgewogen worden sind.

ÄNDERUNG Nr. 9*Artikel 8, Absatz 1a (neu)*

1a. Angaben über die Emission von Stoffen in die öffentliche Umwelt, auch solche aus einzelnen Verschmutzungsquellen, können in keinem Fall von einer Veröffentlichung ausgenommen werden.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*Artikel 10, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

ÄNDERUNG Nr. 11*Artikel 10, Absatz 1*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am **31. Dezember 1990** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

— Dok. A2-424/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-212/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-424/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 335 vom 30.12.1988, S. 5

Donnerstag, 13. April 1989

8. Fischereipolitik *a) — **Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 703 endg.**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen****mit den folgenden Änderungen gebilligt:****ÄNDERUNG Nr. 1***Erwägung -1 (neu)*

Die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik, die den Erhalt der Fischbestände und damit der Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig gewährleistet, können nur erreicht werden, wenn ihre Vorschriften uneingeschränkt eingehalten und folglich wirksame Kontrollen durchgeführt werden.

ÄNDERUNG Nr. 2*Erwägung 1*

Die Mitgliedstaaten, die in ihren Fischereizonen und auf ihrem Hoheitsgebiet die Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Kontrollvorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten, **erfüllen eine Verpflichtung** von gemeinschaftlichem Interesse.

ÄNDERUNG Nr. 3*Erwägung 3*

In bestimmten Mitgliedstaaten steht der Umfang der **Kontrollaufgabe** in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln oder der jeweiligen Konjunkturlage des Mitgliedstaats und kann in bestimmten Fällen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen.

ÄNDERUNG Nr. 4*Erwägung 5*

Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft sollte während eines Anfangszeitraums von 5 Jahren innerhalb eines Haushaltsrahmens von 30 Millionen ECU pro Jahr bleiben. Die entsprechenden Finanzmittel werden **jährlich in den Gesamthaushaltsplan** der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen.

Erwägung 1

Die Mitgliedstaaten, die in ihren Fischereizonen und auf ihrem Hoheitsgebiet die Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Kontrollvorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten, *nehmen eine Aufgabe* von gemeinschaftlichem Interesse wahr.

Erwägung 3

In bestimmten Mitgliedstaaten steht der Umfang *dieser Aufgabe* in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln oder der jeweiligen Konjunkturlage des Mitgliedstaats und kann in bestimmten Fällen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen.

Erwägung 5

Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft sollte während eines Anfangszeitraums von 5 Jahren innerhalb eines Haushaltsrahmens von 30 Millionen ECU pro Jahr bleiben. Die entsprechenden Finanzmittel werden *im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsjahr des Gesamthaushaltsplans* der Europäischen Gemeinschaften.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 20 vom 26.1.1989, S. 10

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*Erwägung 6*

Eine derartige Beteiligung ist jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß *die betreffenden Mitgliedstaaten* ihre Kontrolltätigkeit auf See wie an Land zufriedenstellend ausüben.

Artikel 1 Absatz 3

3. Die Beteiligung der Gemeinschaft pro Jahr und pro Mitgliedstaat würde sich auf *mindestens 10 % und höchstens 50 %* der erstattungsfähigen Ausgaben belaufen.

Artikel 1 Absatz 4

4. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann die Gemeinschaft Vorschüsse bis zu einer Höhe von *25 %* der erstattungsfähigen Ausgaben gewähren.

Artikel 2

1. Mitgliedstaaten, die die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung ihrer Ausgaben in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und erstmals bis zum *30. Juni 1989* eine Aufstellung der unter Ziffer 2 des Anhangs genannten Angaben.

2. Die Kommission befindet vor dem 31. Dezember jeden Jahres, erstmals vor dem *31. Dezember 1989*, nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) 170/83 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen über die Beteiligung der Gemeinschaft, die Erstattungsfähigkeit der vorgesehenen Ausgaben sowie alle Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT**ÄNDERUNG Nr. 5***Erwägung 6*

Eine derartige Beteiligung ist jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß die **begünstigten Mitgliedstaaten** ihre Kontrolltätigkeit auf See wie an Land zufriedenstellend ausüben.

ÄNDERUNG Nr. 6*Artikel 1 Absatz 3*

3. Die Beteiligung der Gemeinschaft pro Jahr und pro Mitgliedstaat würde sich auf **höchstens 60 %** der erstattungsfähigen Ausgaben belaufen. **Sie wird auf der Grundlage der in Punkt 3 des Anhangs genannten Kriterien berechnet und gewährleistet die erforderliche Solidarität unter den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Gemeinschaftsverpflichtungen im Rahmen der Kontrolle der Fischereitätigkeit.**

ÄNDERUNG Nr. 7*Artikel 1 Absatz 4*

4. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann die Gemeinschaft Vorschüsse bis zu einer Höhe von **30 %** der erstattungsfähigen Ausgaben gewähren.

ÄNDERUNGEN Nr. 8, 9 und 10*Artikel 2*

1. Mitgliedstaaten, die die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung ihrer Ausgaben in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und erstmals bis zum **31. Dezember 1989** eine Aufstellung der unter Ziffer 2 des Anhangs genannten Angaben.

2. Die Kommission befindet vor dem 31. Dezember jeden Jahres, erstmals vor dem **30. Juni 1990**, nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) 170/83 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen über die Beteiligung der Gemeinschaft, die Erstattungsfähigkeit der vorgesehenen Ausgaben sowie alle Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.

2a. Das Europäische Parlament und der Rat werden vor dem 31. März des auf die Entscheidung der Kommission folgenden Jahres von ihr über die im Zuge der vorliegenden Entscheidung durchgeführten Maßnahmen und die festgestellten Verbesserungen bei der Durchführung der Fischereikontrollen durch die Mitgliedstaaten unterrichtet.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 18 rev.

ANHANG, Ziffer 1 nach dem letzten Gedankenstrich (neu)

- inwieweit werden Verkehrsmittel zu Lande ausschließlich und unmittelbar für die Überprüfung, Kontrolle und Überwachung der Fischerei eingesetzt;

ÄNDERUNG Nr. 12

ANHANG, Ziffer 2 Unterabsatz 1a (neu)

Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten gemäß ihren eigenen Prioritäten konkrete Ziele fest.

ÄNDERUNG Nr. 13

ANHANG Ziffer 3 zweiter Spiegelstrich

- den ungefähren Umfang der Aufgabe, die der Mitgliedstaat im Rahmen der Überwachung an Land und auf See wahrnimmt, gemessen insbesondere an dem Ausmaß der Fangtätigkeit in seiner Fischereizone und den in seinen Häfen insgesamt angelandeten Mengen, **sowie an dem Ausmaß der Fangtätigkeit und der Anzahl der Fischereihäfen;**

ÄNDERUNG Nr. 14

ANHANG Ziffer 3 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)

- **die Gesamtausgaben für die Kontrolle der Fischerei auf See im Verhältnis zum Brutto sozialprodukt und zum Haushalt des betreffenden Mitgliedstaats;**

ÄNDERUNG Nr. 15

ANHANG Ziffer 4 nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

- **das Verzeichnis der von dem betreffenden Mitgliedstaat in den letzten 3 Jahren erlassenen Sanktionen;**

ÄNDERUNG Nr. 16

ANHANG Ziffer 4 letzter Spiegelstrich

- beteiligt sich der Mitgliedstaat gegebenenfalls an der Überwachung von Gebieten, die in den Regelungsbereich internationaler Konventionen fallen, denen die Gemeinschaft als vertragsschließende Partei angehört, **und wie umfangreich und wirksam ist diese Überwachung.**

ANHANG Ziffer 3 zweiter Spiegelstrich

- den ungefähren Umfang der Aufgabe, die der Mitgliedstaat im Rahmen der Überwachung an Land und auf See wahrnimmt, gemessen insbesondere an dem Ausmaß der Fangtätigkeit in seiner Fischereizone und den in seinen Häfen insgesamt angelandeten Mengen;

ANHANG Ziffer 4 letzter Spiegelstrich

- beteiligt sich der Mitgliedstaat gegebenenfalls an der Überwachung von Gebieten, die in den Regelungsbereich internationaler Konventionen fallen, denen die Gemeinschaft als vertragsschließende Partei angehört.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT*ANHANG Ziffer 6 Unterabsätze 2 und 3*

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Mittel zur Überwachung und Kontrolle, für die die Gemeinschaft eine Finanzhilfe nach dieser Entscheidung gewährt hat, nicht zu dem vorgesehenen Zweck und gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung verwendet werden, so unterrichtet sie davon den betreffenden Mitgliedstaat. Dieser führt daraufhin ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren durch, an dem *Beamte der Kommission teilnehmen können*. Er unterrichtet die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse des Verfahrens, übermittelt ihr eine Abschrift des Untersuchungsberichts und teilt ihr ferner die bei der Ausarbeitung des Berichts zugrundegelegten wichtigsten Aspekte mit.

Die Kommission kann die Anwendung dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten überprüfen; diese haben die hierfür benannten Beamten der Kommission zu unterstützen.

ÄNDERUNG Nr. 17*ANHANG Ziffer 6 Unterabsätze 2 und 3*

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Mittel zur Überwachung und Kontrolle, für die die Gemeinschaft eine Finanzhilfe nach dieser Entscheidung gewährt hat, nicht zu dem vorgesehenen Zweck und gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung verwendet werden, so unterrichtet sie davon den betreffenden Mitgliedstaat. Dieser führt daraufhin ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren durch, an dem **die von der Kommission hierfür benannten Beamten teilnehmen**. Er unterrichtet die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse des Verfahrens, übermittelt ihr eine Abschrift des Untersuchungsberichts und teilt ihr ferner die bei der Ausarbeitung des Berichts zugrundegelegten wichtigsten Aspekte mit.

Die Kommission kann die Anwendung dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten überprüfen; diese haben die hierfür benannten Beamten der Kommission zu unterstützen.

— Dok. A2-434/88

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-284/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-434/88),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 26.1.1989, S. 10

Donnerstag, 13. April 1989

b) Dok. A2-389/88

ENTSCHLIESSUNG**zur Kontrolle der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Woltjer im Namen der Sozialistischen Fraktion und den Herren Ebel und Marck im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei zu den vorsätzlichen Überschreitungen der jährlich zugeteilten Fischfangquoten durch einige Mitgliedstaaten und der mangelhaften Kontrolle der Respektierung der zugeteilten Fangquoten (Dok. B2-1201/87),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1982 zur Koordinierung der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf See ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 1987 zur Bewertung und Bewirtschaftung der Fischbestände ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(86) 301 endg.),
 - in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-389/88),
- A. in der Erwägung, daß die Effizienz der gemeinschaftlichen Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auf der Einhaltung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und der Quoten durch die Fischer sowie auf den technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände beruht,
 - B. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sowohl auf ihrem Hoheitsgebiet als auch in den ihrer Gerichtsbarkeit oder ihrer Oberhoheit unterliegenden Gewässern für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen,
 - C. in der Erwägung, daß, wie aus dem Bericht der Kommission (KOM(86) 301 endg.) hervorgeht, die Kontrollen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt werden,
 - D. in der Erwägung, daß die Erfahrung lehrt, daß Fischer trotz Verschärfung der gemeinschaftlichen Kontrollmaßnahmen weiterhin Betrügereien begehen, u.a. weil die einzelstaatlichen Verwaltungen nicht immer die entsprechenden Maßnahmen einleiten und die Kontrollmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten unzureichend koordiniert werden,
 - E. in der Erwägung, daß dieser Tatbestand nicht nur den Fischern anzulasten ist,
 - F. in der Erwägung, daß durch diese unselige Situation die Glaubwürdigkeit der gemeinschaftlichen Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände untergraben und die Position der Gemeinschaft in den Verhandlungen mit einigen Drittländern, insbesondere im Falle der gemeinsamen Nutzung gemeinsamer Bestände, geschwächt wird, und die redlichen Vertreter dieser Branche benachteiligt werden,
 - G. in der Erwägung, daß die anhaltenden Betrügereien nicht mehr tragbar sind, da sie der Gemeinschaft finanziellen Schaden zufügen und das Image der Gemeinschaft schädigen,
 - H. in der Erwägung, daß Angaben über die Fänge und der gesamte Prozeß der Informatisierung der Daten für die Kontrollpolitik von entscheidender Bedeutung sind,
 - I. in der Erwägung, daß dies das Hauptziel im Kontrollbereich darstellen muß,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 14.6.1982, S. 94⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23.3.1987, S. 174⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29.7.1987, S. 1

Donnerstag, 13. April 1989

1. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten an ihre Kontrollpflicht zu erinnern und bei grober Verletzung ihrer Pflichten kompromißlos ein Verfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags gegen sie einzuleiten;
2. fordert, daß die Mitgliedstaaten bei grober Verletzung ihrer Pflichten und dadurch verursachtem Betrag finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, da sich dieser Betrag auf die Gemeinschaftsfinanzen auswirkt;
3. appelliert an die Mitgliedstaaten, die Betrüger auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg zu bestrafen; fordert, daß die verhängten Strafen unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betreffenden Schiffe, nicht diskriminierend und möglichst vergleichbar sind, so daß Zuwiderhandelnde in allen Mitgliedstaaten ähnlich behandelt werden;
4. ist außerdem der Ansicht, daß eine Aktion zur Information der Fischer in der Gemeinschaft notwendig ist, um ihnen zu erklären, wie notwendig die Einhaltung der Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände ist;
5. erklärt daher, daß die Kommission, bevor sie Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vorschlägt, die Fischer in der Gemeinschaft und ihre repräsentativen Organisationen anhören muß, um eine möglichst breite Unterstützung zu erzielen;
6. fordert die Kommission auf, über die Mittel für die Überwachungstätigkeit auf See, über die die Mitgliedstaaten verfügen, ständig Buch zu führen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Kontrolle der Fischereitätigkeit solidarisch zu zeigen, in dem sie über den Gemeinschaftshaushalt die für die Beschaffung neuer Überwachungseinrichtungen erforderlichen Finanzmittel bereitstellen, da die Staaten, die die größten Meeresbereiche zu überwachen haben, über die — gemessen an ihren BSP — geringsten Finanzmittel verfügen;
7. ersucht die Kommission, sich vor allem darum zu bemühen, alle Aspekte des Informationsnetzes zu erfassen und dafür zu sorgen, daß alle Mitgliedstaaten die dafür erforderlichen Mittel erhalten, und weist auf die Verpflichtung hin, allen zuständigen Stellen die gesamten Informationen über die Fänge vorzulegen;
8. ist ferner der Ansicht, daß die Zahl der Gemeinschaftsinspektoren erhöht werden sollte, um der seit der Erweiterung gestiegenen Zahl der zu kontrollierenden Häfen Rechnung zu tragen;
9. fordert, daß zugleich ihre Befugnisse verstärkt werden und daß sie ermächtigt werden, unangemeldete Kontrollen ohne vorherige Genehmigung der Mitgliedstaaten vorzunehmen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf See zu koordinieren, um die Strafverfolgung der Betrüger während deren Fahrten in Gemeinschaftsgewässern zu ermöglichen;
11. fordert die Mitgliedstaaten ferner zum Austausch ihrer Informationen, insbesondere über Anlandungen auf;
12. verweist auf die durch moderne Überwachungsmittel wie Satelliten gebotenen Möglichkeiten, wodurch die Aufdeckung von Umladungen auf See wie „Klondyking“-Praktiken erleichtert würde;
13. fordert die Kommission auf, die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 dahingehend zu ändern, daß ein Kontrollschiff eines Mitgliedstaats die eigenen Fischer in der Zone eines anderen Mitgliedstaats kontrollieren kann;
14. fordert die Kommission auf, nach einer Lösung des Problems der sogenannten „Grauzonen“ zu suchen, die dadurch entstehen, daß sich die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der Mitgliedstaaten überschneiden, da es keine international anerkannte Abgrenzung gibt;
15. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, die gemeinschaftliche Fischereizone zu Kontrollzwecken in Verwaltungszonen einzuleiten, die jeweils einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterstellt wären, ohne daß mit dieser Einteilung der künftigen Abgrenzung der AWZ der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen Uneinigkeit besteht, vorgegriffen wird;
16. bekräftigt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Kontrolle und Überwachung der Gemeinschaftsgewässer sowohl im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik als auch jeder anderen diese Gewässer betreffenden gemeinsamen Politik oder Maßnahme solidarisch ausüben müssen;

Donnerstag, 13. April 1989

17. hebt jedoch hervor, daß die Fischer für die Betrügereien nicht allein verantwortlich sind und daß sie in einigen Fällen aufgrund von Widersprüchen zwischen den nationalen Fischereipolitiken und der gemeinsamen Fischereipolitik einerseits und auf Gemeinschaftsebene zwischen der Strukturpolitik und der Politik zur Erhaltung der Fischbestände andererseits zu Betrügereien verleitet werden;
18. betont, daß die Fangkapazitäten die Fangmöglichkeiten um 20 bis 25 % übersteigen;
19. weist ferner darauf hin, daß die Mitgliedstaaten zwar zugesagt haben, die Tonnage im Rahmen der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾ vorzulegenden mehrjährigen Ausrichtungsprogramme bis 1991 um 3 % zu verringern, daß die Kapazität jedoch insgesamt zugenommen hat und deshalb eine stärkere Kürzung erforderlich sein wird;
20. ist der Ansicht, daß die Fischer durch diese Widersprüche verleitet werden können, die Fangquoten nicht einzuhalten, um die Rentabilität ihrer Schiffe oder — im Falle der integrierten Fischereiunternehmen — der Investition der Fisch- und Lebensmittelindustrie an Land zu sichern;
21. weist darauf hin, daß dies zur Folge hat, daß:
- a) die Bestände und damit das langfristige Überleben der Fangflotten und der davon abhängigen Industriezweige bedroht werden, wie dies beim Hering zu beobachten war,
 - b) gegebenenfalls der Gemeinschaftsmarkt gestört wird und daß Marktentnahmen zu Lasten der Gemeinschaftsfinanzen erfolgen;
22. fordert die Kommission daher auf, dem Rat und dem Parlament eine Überprüfung der Fischereistrukturpolitik zur besseren Angleichung der Fangkapazitäten an die Fischbestände vorzuschlagen;
23. fordert, daß zu diesem Zweck die Mittel für die Fischereistrukturpolitik aufgestockt werden, mit dem Ziel, sie gemäß dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 zugunsten der gemeinschaftlichen Strukturfonds bis 1. Januar 1993 zu verdoppeln;
24. fordert die Kommission auf, mit Blick auf 1992 zu prüfen, ob der Begriff „nationale Quote“ im Fischereisektor mit dem großen europäischen Binnenmarkt vereinbar ist;
25. ist der Ansicht, daß dabei zugleich geprüft werden sollte, ob die allgemeine Einführung eines Verwaltungslizenzsystems als Ergänzung des verbesserungsbedürftigen Systems von TAC und Quoten praktikabel ist, denn durch ein Lizenzsystem würden die Freiheit und insbesondere die Niederlassungsfreiheit der Reeder gewahrt; verweist im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit auf seine EntschlieÙung vom 20. Januar 1989 zur Bilanz und den Perspektiven des Blauen Europa ⁽²⁾;
26. ist jedoch der Ansicht, daß die Kommission vor der Einführung eines Systems von Verwaltungslizenzen die im Fischereisektor Beschäftigten eingehend konsultieren muß und bei der Einführung dieses Systems das Gleichgewicht zwischen den Regionen sowie die seiner EntschlieÙung vom 20. Februar 1987 ⁽³⁾ genannten Grundsätze berücksichtigt werden müssen;
27. vertritt die Auffassung, daß alle obengenannten Grundsätze auch für das Mittelmeer gelten, sobald die gemeinsame Fischereipolitik in ihrer Gesamtheit auf das Mittelmeer ausgedehnt wird;
28. fordert jedoch, daß im Falle der Einführung eines Verwaltungslizenzsystems den besonderen Problemen Rechnung getragen wird, mit denen die nichtindustrielle Fischerei im Atlantik wie im Mittelmeer konfrontiert ist;
29. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung der Kontrollpolitik im Fischereisektor der Gemeinschaft vorzulegen und in jedem Fall beiden Organen die gleichen Informationen über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 1

⁽²⁾ Siehe Teil II, Punkt 4 Buchstabe a des Protokolls dieses Datums

⁽³⁾ ABL Nr. C 76 vom 23.3.1987, S. 174

Donnerstag, 13. April 1989

9. Regionale Entwicklung in Spanien

— Dok. A2-437/88

ENTSCHLISSUNG

zum Stand der regionalen Entwicklung in Spanien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Pasquale und anderen zu einer Studie über die sozio-ökonomische Lage der spanischen Regionen und zur Durchführung künftiger integrierter Regionalentwicklungsprogramme (Dok. B2-1816/87),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 1985 zur Regionalpolitik in Spanien und Portugal und zu den Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1988 zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen (Dok. A2-218/88 ⁽²⁾),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-437/88), der im Anschluß an seine Spanienreise erstellt wurde,
- A. in der Erwägung, daß in Spanien starke regionale Ungleichgewichte bestehen, die weitestgehend unmittelbar auf die in der Zeit vor der Demokratie betriebene Wirtschaftspolitik zurückzuführen sind,
- B. in der Erwägung, daß die interne Struktur des spanischen Staates, der aus Regionen und Nationalitäten besteht, der Durchführung einer Regionalpolitik bestimmte charakteristische Merkmale verleiht,
- C. in der Erwägung, daß die ab 1960 betriebene Liberalisierungspolitik sowie die Form, in der die Entwicklungsprogramme und die Wirtschaftspolitik durchgeführt wurden, durch die Konzentration der Bevölkerung und der Produktion in einigen wenigen Provinzen schwerwiegende Verzerrungen in der spanischen Regionalstruktur sowie die massive Abwanderung spanischer Arbeitnehmer ins Ausland hervorgerufen haben,
- D. in der Erwägung, daß die 1973 ausgebrochene Weltwirtschaftskrise sehr nachteilige Auswirkungen in den traditionellen spanischen Industriegebieten hatte und den allmählichen Abbau der regionalen Unterschiede aus der Zeit davor hemmte, während es in den Regionen des Kantabrischen Gebirges zu einem tiefgreifenden wirtschaftlichen Rückschlag kam und zwei neue Wachstumszonen entstanden — die Mittelmeerküste und das Ebrotal,
- E. in der Erwägung, daß sich in dieser Krisenzeit die Entvölkerung weiter Gebiete im Inneren der iberischen Halbinsel fortsetzte, wengleich die Abwanderung in die am stärksten entwickelten Gebiete jäh zum Stillstand kam und sich in allen Regionen eine hohe Arbeitslosenquote herausbildete,
- F. in der Erwägung, daß sich die spanische Wirtschaft seit 1986 in einer Wachstumsphase befindet, die mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zusammenfällt,
- G. in der Erwägung, daß der Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft für die spanische Wirtschaft insgesamt positive Auswirkungen hatte, jedoch mit schlechten Aussichten für den Industriesektor einiger weniger entwickelter Regionen (Andalusien, Estremadura, Kantabrien, Kanarische Inseln und Galicien) und für Asturien,
- H. in der Erwägung, daß sich der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft im Agrarsektor, ungeachtet der günstigen Auswirkungen der Strukturpolitik im Staatsgebiet insgesamt, für die nordspanischen Regionen langfristig nachteilig auswirken kann,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 345 vom 31.12.1985, S. 407

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1985, S. 289

Donnerstag, 13. April 1989

- I. in der Erwägung, daß wichtige Gebiete Spaniens durch Wüstenbildung und Entwaldung schwer in Mitleidenschaft gezogen sind; daß diese Phänomene nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Entwicklung der Regionen eine Bedrohung darstellen,
- J. in der Erwägung, daß Spanien eine sehr gebirgige Orographie mit zahlreichen Hochgebirgslandschaften und mit zahlreichen Ortschaften aufweist, die Probleme aufgrund der Entvölkerung und schwieriger Lebensbedingungen haben (wo es zuweilen an den elementaren Minimaldienstleistungen fehlt), sowie in Anbetracht der gravierenden ökologischen Folgen dieser Entvölkerung,
- K. in der Erwägung, daß die spanischen Regionen insgesamt — sowohl bei Zugrundelegung des synthetischen Indexes des Dritten periodischen Berichts als auch bei einem Vergleich der sozialen Indikatoren — weit unter dem Entwicklungsstand der Europäischen Gemeinschaft liegen,
- L. in der Erwägung, daß Spanien eine tiefgreifende Reform seiner Regionalpolitik weiterverfolgen muß,
- M. in Anbetracht der kürzlichen Reform der Strukturfonds,
- N. in der Erwägung, daß die Schaffung eines einheitlichen Marktes im Jahre 1992 für die schwächeren Regionen der Gemeinschaft, darunter auch für einen großen Teil der spanischen Regionen, nachteilige Auswirkungen haben wird,

Regionale Ungleichgewichte in Spanien, Engpässe und Ziele

1. stellt fest, daß ungeachtet der Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation Spaniens weiterhin starke Ungleichgewichte zwischen den spanischen Regionen bestehen;
2. ist der Auffassung, daß es der im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt geringere Entwicklungsstand der meisten spanischen Regionen rechtfertigt, daß ihnen in der gemeinschaftlichen Regionalpolitik besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, zumal der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft und der Wiederaufschwung der spanischen Wirtschaft die regionalen Unterschiede noch verstärken könnten;
3. stellt fest, daß gravierende Probleme im Zusammenhang mit der Umstrukturierung zahlreicher traditioneller Industriezonen neue regionale Ungleichgewichte hervorgerufen haben;
4. ist der Ansicht, daß die Flächenstillegung in Gebieten im Landesinneren und die Extensivierung der Anbauflächen sowie die Anwendung der Quotenregelung und Mitverantwortungsabgabe für Milch und Getreide in wenig entwickelten Regionen und Gebirgsregionen zu den Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit nachteiligen Folgen für bestimmte Regionen zählen;
5. ist der Auffassung, daß die wesentlichen Engpässe, gegen die jedwede Regionalentwicklungspolitik in Spanien anzugehen hat, die unausgewogene Bevölkerungsstruktur, der aus dem Gleichgewicht geratene Arbeitsmarkt mit sehr hohen Arbeitslosenquoten, die unzureichenden, wenig an das übrige Europa angepaßten Verkehrsinfrastrukturen (unterschiedliche Spurweite des Eisenbahnnetzes), die mangelnde Diversifizierung der Industrieproduktion, die spürbare Umweltschädigung und die geringe technologische Forschung sind;
6. ist im Hinblick auf die Möglichkeiten des Landes der Auffassung, daß die vorrangigen Ziele der Maßnahmen im Bereich der regionalen Entwicklung ein erhöhter Anteil des BIP der am meisten benachteiligten Regionen am Volkseinkommen, eine stärkere Anpassung der Bildung und Berufsausbildung an die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und ein größeres Beschäftigungswachstum in den Regionen mit höheren Arbeitslosenquoten sein müssen;
7. ist jedoch der Ansicht, daß in den Entwicklungsprogrammen der verschiedenen Verwaltungen künftig zusätzlich zu den herkömmlichen Maßnahmen zur Schaffung von Infrastrukturen und zur Ansiedlung von Industrien größeres Gewicht auf Maßnahmen zur Entwicklung des Dienstleistungssektors, vor allem von Dienstleistungen für Unternehmen, sowie zur Entwicklung der neuen Technologien und zur Bekämpfung der Umweltzerstörung gelegt werden muß;

Donnerstag, 13. April 1989

Neue spanische Regionalpolitik

8. betrachtet die in den letzten Jahren verfolgte tiefgreifende Reform der Regionalpolitik als sehr positiv und stellt mit Befriedigung die beschleunigende Wirkung fest, die der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft auf diese Reform hatte;

9. ist der Ansicht, daß die neue Politik regionaler Anreize ein Schritt nach vorn ist, weil sie das vorher bestehende veraltete, ineffiziente und wenig transparente System ablöst und mit der Regional- und Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft in Einklang steht, wobei allerdings die Verzögerungen bei der Durchführung dieser Reform und die noch immer unzureichenden Mittelzuweisungen für sie zu beanstanden sind;

10. ist der Ansicht, daß den wachsenden Umweltproblemen (u.a. Wüstenbildung und Entwaldung) in der Regionalpolitik Rechnung getragen werden muß: so müssen neue industrielle Entwicklungen, neue Infrastrukturarbeiten und Vorhaben im Rahmen der Bodennutzung auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden; auf diese Weise können auch Initiativen erarbeitet werden, die den Schutz und die Wiederherstellung von Natur und Umwelt zum Ziel haben;

11. ist der Auffassung, daß in der Politik zur Schaffung von Infrastrukturen der Interterritoriale Ausgleichsfonds eine sehr nützliche Rolle gespielt hat; bei seiner in Kürze erfolgenden Reform können seine Vergabekriterien im Sinne einer stärkeren Begünstigung der am wenigsten entwickelten Regionen verbessert werden; bei den übrigen staatlichen Investitionen außerhalb dieses Fonds sollte ebenfalls dem Grundsatz der interregionalen Solidarität Rechnung getragen werden;

12. stellt fest, daß der in der Finanzordnung der autonomen Regionen vorgesehene Fonds zur Vereinheitlichung des Dienstleistungsniveaus bisher noch nicht eingerichtet worden ist, seiner Zweckbestimmung entsprechend jedoch zur Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts beitragen könnte, wenn in den rückständigsten Regionen ein Mangel an bestimmten grundlegenden Dienstleistungen herrscht, oder zumindest dazu beitragen könnte, daß der gesamten Bevölkerung, vor allem auf dem Lande, die unverzichtbaren Minimaldienstleistungen zur Verfügung stehen;

13. bewertet die Schaffung von Regionalentwicklungsgesellschaften durch zahlreiche autonome Regionen, zusätzlich zu den bereits bestehenden, auf staatliches Betreiben hin gegründeten Industrieentwicklungsgesellschaften, positiv und fordert die Regionen, die noch keine geschaffen haben, auf, dies im Hinblick auf die wichtige Rolle, die sie jetzt nach der Reform der Strukturfonds spielen werden, unverzüglich zu tun; es ist ratsam, daß sie sich vor allem in Richtung Lieferungen und technische Hilfe für Unternehmen orientieren; ferner wäre eine stärkere Koordinierung zwischen beiden Arten von Gesellschaften wünschenswert;

14. ist der Ansicht, daß im Rahmen der Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft ein Konzept für die Koordinierung zwischen den autonomen Regionen und der Zentralregierung gefunden werden muß;

Regionalentwicklungsprogramme

15. beurteilt die Anstrengungen, die die autonomen Regionen und die spanische Regierung zur Erstellung von Regionalentwicklungsprogrammen für alle Regionen unternommen haben, sehr positiv; diese Programme haben ein hohes Niveau und sind in Zusammenarbeit zwischen beiden Verwaltungsebenen entstanden;

16. ist der Auffassung, daß diese Programme sicherlich in Zukunft noch verbessert werden können, und zwar durch eine Einbeziehung von regionalspezifisch ergänzten amtlichen Statistiken;

Die gemeinschaftliche Regionalpolitik und Spanien

17. stellt fest, daß Spanien Anstrengungen unternommen hat, um die Beihilfen aus den Strukturfonds wirkungsvoll einzusetzen, obwohl 1986 in bestimmten autonomen Regionen Mängel und Koordinierungsprobleme zwischen diesen und der Zentralverwaltung zu verzeichnen waren;

18. hält es für verfehlt, daß der Empfehlung der Gemeinschaft, bis zu 30 % für produktive Projekte zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen wurde, obwohl es gleichfalls zutrifft, daß in Spanien die vordringliche Schaffung von Infrastrukturen, die eine durchführbare und zukunftssichere Einrichtung produktiver Einheiten ermöglichen, unerlässlich ist;

Donnerstag, 13. April 1989

19. ist der Ansicht, daß die Mehrheit der Mittel aus den Strukturfonds, auch wenn sie regionale Auswirkungen hatten, in Projekte, die in die Zuständigkeit der Zentralregierung fallen, investiert wurden, und nicht in Programme, die in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Regionen fallen;

20. ist der Auffassung, daß Spanien nur in geringem Maße in den Genuß der integrierten Aktionen und nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) gekommen ist, weil zwischen 1986 und 1988 lediglich zwei NPGI (für Asturien und für Schnellstraßen) genehmigt wurden, und befürwortet die Genehmigung der fünf neuen NPGI, die die spanische Regierung der Kommission im Dezember 1988 vorgeschlagen hat (Baskenland, Pyrenäen, Kantabrien, Ciudad Real und Almeria);

21. ist der Ansicht, daß sowohl die Kommission als auch in einigen Fällen die regionalen Behörden übermäßige Erwartungen geweckt haben, indem sie gleich zehn Durchführbarkeitsstudien für integrierte Entwicklungsaktionen vorgeschlagen und genehmigt haben, die danach nicht zu konkreten Maßnahmen geführt und dadurch in den betreffenden spanischen Regionen eine gewisse Enttäuschung hervorgerufen haben; die Kommission sollte diese Aktionen mit zusätzlichen Haushaltsmitteln ausstatten, um künftig einen integrierten Ansatz zu fördern;

Reform der Strukturfonds

22. ist der Ansicht, daß die Reform der Strukturfonds für Spanien alles in allem vorteilhaft war, vor allem im Hinblick auf das Ziel Nr. 1, unter das 9 seiner 17 Regionen fallen; dabei ist jedoch bedauerlich und muß bei den übrigen Zielen ausgeglichen und künftig korrigiert werden, daß aufgrund der Abgrenzung der Ebene NUTS II wenig entwickelte Gebiete von geringerer Größe wie die Provinz Teruel nicht unter dieses Ziel fallen;

23. ist der Auffassung, daß die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 darauf achten muß, daß eine effektive Konzentration der für Ziel Nr. 2 bestimmten Mittel auf die entsprechenden spanischen Regionen garantiert wird, da diese, wie es der jüngste synthetische Index beweist, auf Gemeinschaftsebene am stärksten betroffen sind;

24. ist der Ansicht, daß die Kommission auch darauf achten muß, daß eine effektive Konzentration der für Ziel Nr. 5 Buchstabe b bestimmten Mittel besonders auf diejenigen spanischen Regionen garantiert wird, die besondere Strukturprobleme aufweisen und dennoch von keinem der anderen Ziele der Reform berücksichtigt werden konnten;

25. ist besorgt darüber, daß Gegenden in den katalanischen Pyrenäen und in Aragonien möglicherweise nicht zu den Gebieten gehören, die in den Genuß der Maßnahmen kommen, mit denen die Ziele 1 und 2 der Strukturfonds verwirklicht werden sollten;

26. fordert die zentralen und regionalen spanischen Behörden auf, große Anstrengungen zu unternehmen, um die verschiedenen, für jedes der fünf Ziele der Strukturfonds geforderten operativen Pläne und Programme innerhalb der gesetzten Fristen auszuarbeiten sowie die Tätigkeit in diesem Bereich weiterhin zwischen den autonomen Regionen und der Zentralverwaltung zu koordinieren; erinnert die Kommission an ihre dem Parlament gegebene Zusage, diese Fristen flexibel zu handhaben;

27. hält es für besonders wichtig, Programme zur Berufsausbildung, beruflichen Umschulung und Verbesserung des Bildungssystems, die insbesondere mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden sollen, zu entwerfen und zu koordinieren;

Vorschläge für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Regionalentwicklung in Spanien

28. ersucht die Kommission, daß bei der endgültigen Festlegung der Gebiete für alle Ziele möglichst viele spanische Gebiete wegen ihres im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt niedrigen Entwicklungsstandes mit einbezogen werden und die besondere Lage der Kanarischen Inseln berücksichtigt wird;

29. ist der Auffassung, daß die Kriterien zur Festlegung der förderungswürdigen Gebiete, die in den Genuß der Maßnahmen aus den Strukturfonds kommen, und die Kriterien für die Festlegung der Gebiete, in denen in Anwendung von Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags regionale Anreize geboten werden können, umfassend koordiniert werden müßten; ist ferner der Meinung, daß die für die auf der Grundlage von Artikel 92 Absatz 3 c bestimmten spanischen Gebiete festgesetzte Laufzeit von drei Jahren verlängert werden müßte, da die Situation in diesen Gebieten im Vergleich zur gesamten Europäischen Gemeinschaft besonders schwierig ist;

Donnerstag, 13. April 1989

30. schlägt der Kommission vor, die Frage einer Sonderfinanzierung für das spanische Projekt der Umstellung des spanischen Eisenbahnnetzes auf die europäische Spurweite im Hinblick auf seine Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft als Ganzes sowie die günstigen Auswirkungen, die es für die spanische Regionalentwicklung hätte, zu prüfen;

31. fordert die Kommission auf, mit Blick auf den Binnenmarkt 1992 zu prüfen, ob nicht ab dieser Zeit zur Stärkung des Zusammenhalts eine zusätzliche gemeinschaftliche Finanzierung im Rahmen der Strukturfonds in Betracht gezogen werden sollte, die den randlagebedingten Kosten in den am weitesten vom wirtschaftlichen Zentrum dieses Marktes entfernten Regionen Rechnung trägt; dies muß im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Integrierten Mittelmeerprogramme zu dieser Zeit und im Hinblick auf die Notwendigkeit, die neuen Mitgliedstaaten in alle Maßnahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik einzubeziehen, erwogen werden;

32. fordert die Kommission auf, gemeinschaftliche Initiativen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Grenzen zu Frankreich und Portugal anzuregen;

*
* *
*

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der spanischen Regierung und den Regierungen der autonomen Regionen zu übermitteln.

10. LINGUA-Programm *

— Vorschläge der Kommission KOM(88) 841 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

I.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft

mit den folgenden Änderungen beilligt:

ÄNDERUNG Nr. 1

Erwägung 7a (neu)

Angestrebt wird die Vermittlung praktischer Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zusätzlich zur Muttersprache im Rahmen der Berufs- und Fortbildung; um dieses Ziel zu erreichen, sollte bis Anfang 1993 in allen Mitgliedstaaten ein Gesamtkomplex koordinierter Maßnahmen angenommen werden, der unter Wahrung der Vielfalt der bestehenden Systeme und Konzepte von gemeinsamen Grundsätzen wie dem des obligatorischen Charakters dieses Fremdsprachenunterrichts getragen ist.

ÄNDERUNG Nr. 2

Erwägung 9

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum LINGUA-Programm für die Fünfjahresperiode von 1990-1994 erforderliche Betrag wird auf 300 Mio ECU geschätzt.

Erwägung 9

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum LINGUA-Programm für die Fünfjahresperiode von 1990-1994 erforderliche Betrag wird auf 250 Mio ECU geschätzt.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 51 vom 28.2.1989, S.7

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2 Absatz 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht *ausschließlich* auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3 Buchstabe b

- b) zum Nutzen der **Unternehmen** in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um *den gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmern* die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit *die Unternehmen* die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen können.

Artikel 3 Ziffer i

- i) das fremdsprachliche Unterrichtsangebot im Bereich der *beruflichen Bildung* in der Europäischen Gemeinschaft zu erweitern und insbesondere den Unterricht und das Erlernen der weniger verbreiteten *Gemeinschaftssprachen* zu fördern;

Artikel 5 Ziffer i

- i) *junge Menschen zu ermutigen*, im Rahmen ihrer beruflichen Erstausbildung und ihrer Vorbereitung auf das Erwerbsleben neben ihrer Muttersprache ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu erwerben;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 3

Artikel 2 Absatz 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht **vorwiegend** auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

ÄNDERUNG Nr. 4

Artikel 3 Buchstabe b

- b) zum Nutzen der **gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmer** in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit sie die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen können. **Diese Maßnahmen sollen auch den Erfordernissen vor allem der KMU und der Randgebiete und weniger entwickelten Regionen in der Gemeinschaft dienen.**

ÄNDERUNG Nr. 5

Artikel 3 Ziffer i

- i) das fremdsprachliche Unterrichtsangebot im Bereich der **Berufs- und Fortbildungsprogramme** in der Europäischen Gemeinschaft zu erweitern und insbesondere den Unterricht und das Erlernen der weniger verbreiteten **Fremdsprachen** zu fördern;

ÄNDERUNG Nr. 6

Artikel 5 Ziffer i

- i) **den Erwerb ausreichender Kenntnisse in zwei Fremdsprachen durch junge Menschen** im Rahmen ihrer beruflichen Erstausbildung und ihrer Vorbereitung auf das Erwerbsleben neben ihrer Muttersprache zu fördern;

ÄNDERUNG Nr. 7

Artikel 7 Absatz 6a (neu)

6a. Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nimmt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen vor, die der Wunsch vieler junger Menschen aus Wanderarbeitnehmerkreisen oder sonstigen ethnischen Minderheitengruppen, ihre Muttersprache im Rahmen ihres eigenen nationalen Bildungssystems zu studieren — eine Forderung, die im Einklang mit den Zielen der 77/486/EWG steht — auf das LINGUA-Programm hat. Vor allem muß die Auswirkung auf die Ausgewogenheit des Lehrplans untersucht werden, wenn Studenten neben der Sprache ihres Wohnsitzlandes zwei Fremdsprachen und eine nicht europäische Muttersprache lernen sollen.

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 9

Artikel 9

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß *die* im Rahmen des LINGUA-Programms einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen *mit* den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Bildung, der Mobilität und des Austausches, insbesondere den Programmen ERASMUS, COMETT, „Jugend für Europa“ und dem Dritten Gemeinsamen Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer, *übereinstimmen und diese ergänzen*. Die Kommission unterhält geeignete Verbindungen mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Fremdsprachenunterrichts tätig sind.

ANHANG Aktion III Abschnitt C Ziffer 1

1. In Zusammenarbeit mit Vertretern der relevanten Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige wird den in den Mitgliedstaaten verantwortlichen Einrichtungen für Curriculumentwicklung und Bildungsabschlüsse eine Unterstützung zur Einführung von Befähigungsnachweisen über Fremdsprachenkenntnisse, die auf einen bestimmten Beruf oder Wirtschaftszweig abgestimmt sind, sowie von Ausbildungsgängen und entsprechendem Unterrichtsmaterial gewährt.

ÄNDERUNG Nr. 8

Artikel 9

Artikel 9

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß **Kohärenz und Komplementarität zwischen den** im Rahmen des LINGUA-Programms einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen **und** den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Bildung, der Mobilität und des Austausches, insbesondere den Programmen ERASMUS, COMETT, „Jugend für Europa“ und dem Dritten Gemeinsamen Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer, **mit Sicherheit gegeben sind**. Die Kommission unterhält geeignete Verbindungen mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Fremdsprachenunterrichts tätig sind.

ÄNDERUNG Nr. 9

ANHANG Aktion III Abschnitt C Ziffer 1

1. In Zusammenarbeit mit Vertretern der relevanten Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige wird den in den Mitgliedstaaten verantwortlichen Einrichtungen für Curriculumentwicklung und Bildungsabschlüsse eine Unterstützung zur Einführung von Befähigungsnachweisen über Fremdsprachenkenntnisse, die auf einen bestimmten Beruf oder Wirtschaftszweig abgestimmt sind, von Ausbildungsgängen und entsprechendem Unterrichtsmaterial **sowie einer fremdsprachlichen Ausbildung der Berufsausbilder** gewährt.

— Dok. A2-38/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 128 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-294/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 28. Oktober 1988 zu dem Gemeinschaftssprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-38/89),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 28.2.1989, S. 7⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5.12.1988, S. 427

Donnerstag, 13. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

— Vorschlag für eine Entscheidung II KOM(88) 841 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

II.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ÄNDERUNG Nr. 10

Erwägung 9a (neu)

Angestrebt wird das Ziel, gemäß den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984 den Schülern bis zum Ende der Pflichtschulzeit neben ihrer (ihren) Muttersprache(n) praktische Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte in allen Mitgliedstaaten bis Anfang 1993 ein Gesamtkomplex koordinierter Maßnahmen angenommen werden, der unter Wahrung der Vielfalt der bestehenden Systeme und Konzepte von gemeinsamen Grundsätzen wie dem des obligatorischen Charakters dieses Sprachenunterrichts getragen wird.

ÄNDERUNG Nr. 11

Erwägung 11

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum LINGUA-Programm für die Fünfjahresperiode von 1990-1994 erforderliche Betrag wird auf 300 Mio ECU geschätzt.

Erwägung 11

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum LINGUA-Programm für die Fünfjahresperiode von 1990-1994 erforderliche Betrag wird auf 250 Mio ECU geschätzt.

Artikel 2

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht *ausschließlich* auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

ÄNDERUNG Nr. 12

Artikel 2

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht *vorwiegend* auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 51 vom 28.2.1989, S. 13

Donnerstag, 13. April 1989

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 3 Buchstabe b

- b) zum Nutzen *der Unternehmen* in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um *den gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmern* die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit *die Unternehmen* die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen können.

Artikel 5 Absatz 1

Damit die Ziele dieser Entscheidung durch ein abgestimmtes Vorgehen erreicht werden können, werden die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten *die Beachtung der folgenden gemeinsamen Grundsätze fördern.*

Artikel 5 Ziffer i

- i) *alle Jugendlichen ermutigt werden, sich während ihrer Vollzeitschulpflicht am Unterricht in wenigstens einer weiteren Gemeinschaftssprache zu beteiligen, um die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, und daß Maßnahmen ermutigt werden, damit alle Jugendlichen, die dies wünschen, die Möglichkeit erhalten, in diesem Zeitraum ausreichende Kenntnisse in zwei Gemeinschaftssprachen neben ihrer (ihren) Muttersprache(n) zu erwerben;*

ANHANG Aktion II Ziffer 3 Buchstabe d

- d) Unterrichtsangebot in Drittländersprachen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der Handels- und kulturellen Beziehungen der Gemeinschaft zur übrigen Welt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ÄNDERUNG Nr. 13

Artikel 3 Buchstabe b

- b) zum Nutzen der **gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmer** in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit sie die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen können. **Diese Maßnahmen sollen auch den Erfordernissen vor allem der KMU und der Randgebiete und weniger entwickelten Regionen in der Gemeinschaft dienen.**

ÄNDERUNG Nr. 14

Artikel 5 Absatz 1

Damit die Ziele dieser Entscheidung durch ein **gemeinsames und abgestimmtes** Vorgehen erreicht werden können, werden die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten **entsprechend den folgenden Grundsätzen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.**

ÄNDERUNGEN Nr. 15 und 16

Artikel 5 Ziffer i

- i) **das Erlernen einer Fremdsprache durch alle Jugendlichen in einer ersten Phase ihres Schullebens gefördert wird, damit sie ausreichende praktische Kenntnisse erwerben, und daß der Erwerb einer ausreichenden Kenntnis von zwei anderen Fremdsprachen zusätzlich zu ihrer Muttersprache vor Abschluß ihrer weiterführenden Studien gefördert wird.**

Viele junge Menschen aus Wanderarbeitnehmerkreisen oder sonstigen ethnischen Minderheitengruppen werden ebenfalls ihre Muttersprache im Rahmen ihres eigenen nationalen Bildungssystems erlernen wollen. In der Feststellung, daß ein solcher Anspruch im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 77/486/EWG steht, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, daß das entsprechende Lehrpotential zur Verfügung gestellt wird, damit dies möglich ist, und daß bei der Durchführung des LINGUA-Programms dies nicht erschwert wird.

ÄNDERUNG Nr. 17

ANHANG Aktion II Ziffer 3 Buchstabe d

- d) Unterrichtsangebot in Drittländersprachen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der Handels- und kulturellen Beziehungen der Gemeinschaft zur übrigen Welt **sowie auf die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Gemeinschaft.**

Donnerstag, 13. April 1989

— Dok. A2-38/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-294/88),
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 28. Oktober 1988 zum Gemeinschaftssprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-38/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 28.2.1989, S. 13

⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5.12.1988, S. 427

11. Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates

a) Dok. B2-69/89

ENTSCHESSUNG

zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Ernennung einer neuen Kommission, der Beginn dieser Präsidentschaft und das Ende der laufenden Wahlperiode sehr nahe beieinander liegen, weswegen nur wenig Zeit bleibt, das von der spanischen Präsidentschaft am 17. Januar 1989 vorgelegte Programm für ihre Amtszeit durchzuführen,
1. begrüßt die Bemühungen, die trotz alledem unternommen wurden, um zu gewährleisten, daß die normalen Beschlußverfahren der Gemeinschaft, insbesondere auch der Prozeß der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, weiterhin funktionieren;

Donnerstag, 13. April 1989

2. ersucht die spanische Präsidentschaft, im monetären Bereich die Integration Spaniens in das Europäische Währungssystem zu betreiben und einen Termin dafür vorzuschlagen, um ihre Glaubwürdigkeit auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates zu erhöhen;
3. ersucht die spanische Präsidentschaft, im technologischen Bereich die Durchführung von Programmen wie VALUE voranzutreiben, die zwar mehr symbolische als praktische Bedeutung besitzen, aber zumindest die Entschlossenheit beweisen, den Zugang der ärmsten Regionen zu Information, Wissen und Technologie der am stärksten entwickelsten zu erleichtern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Dok. B2-70/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der tiefgreifenden sozialen und regionalen Ungleichgewichte in der Europäischen Gemeinschaft, die sich mit der Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts verschärfen können, sowie in Erwägung des anhaltenden demokratischen Defizits,
 - B. in Erwägung der Leitlinien des Programms der amtierenden Ratspräsidentschaft, die eine harmonische Abwicklung der Einheitlichen Akte durch die Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes und die Förderung der Währungsunion und der Steuerharmonisierung beinhalten,
 - C. in der Erwägung, daß die zwölf im Rat vertretenen Regierungen gleichermaßen dafür verantwortlich sind, daß die soziale Dimension des Binnenmarktes noch immer nicht verwirklicht ist,
1. fordert die spanische Präsidentschaft auf, sich intensiv dafür einzusetzen, daß auf dem Gipfel in Madrid bedeutende Fortschritte auf den Gebieten erreicht werden, für die die spanische Präsidentschaft konkrete Ziele gesteckt hatte, so insbesondere in bezug auf die Steuerharmonisierung, die Währungsunion, die Umwelt, den audiovisuellen Bereich, Bildung und Kultur;
 2. fordert die spanische Präsidentschaft auf, die gesamte Verwirklichung der Einheitlichen Akte zu fördern, damit neben den Errungenschaften im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt die notwendigen Sozialmaßnahmen verabschiedet werden, um in der Gemeinschaft einen echten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem amtierenden Ratspräsidenten, der Kommission und den Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

c) Dok. B2-85/89

ENTSCHLIESSUNG**zur Erklärung des amtierenden Ratspräsidenten vom 12. April 1989***Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis der Erklärungen des amtierenden Ratspräsidenten in der Aussprache vom Januar 1989,

1. erinnert die spanische Präsidentschaft an die Verpflichtungen, die sie in dieser Debatte gegenüber dem Parlament eingegangen ist;
2. erwartet, daß der nächste Europäische Rat in Madrid, gemäß den vom Parlament bereits genannten Prioritäten, Beschlüsse in folgenden Sektoren faßt:
 - Angleichung der Steuergesetzgebung in den einzelnen Mitgliedstaaten, um Wettbewerbsverzerrungen bei der Öffnung der Märkte zu vermeiden,
 - Verwirklichung wesentlicher Fortschritte im Bereich der Währungsintegration,
 - Stärkung der sozialen Dimension des Binnenmarktes,
 - Herstellung einer ökologischen Dimension in der Gemeinschaft, um den großen Herausforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes begegnen zu können;
3. fordert, daß sich der Gipfel in Madrid grundsätzlich auf eine Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte verständigt und die Voraussetzungen dafür schafft, daß diese Rechte bis spätestens Ende dieses Jahres gemeinschaftsweit anerkannt werden;
4. fordert, daß die Mitgliedstaaten ein koordiniertes Programm verabschieden, das die innere Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft nach der Abschaffung der Binnengrenzen garantiert und u.a. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität ermöglicht;
5. hält es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Regelung im Bereich der Einwanderungspolitik gelangen, insbesondere in bezug auf Visaerteilung, Asylrecht und Flüchtlingsstatus;
6. ersucht den Europäischen Rat, sich eingehend mit den institutionellen Aspekten des europäischen Aufbauwerks zu befassen, damit
 - a) die Möglichkeiten, die die Einheitliche Europäische Akte bietet, optimal genutzt werden können und
 - b) das Parlament globale Vorschläge ausarbeiten kann, um der Europäischen Union die erforderlichen institutionellen Grundlagen, gemäß seiner Entschliebung vom 16. Februar 1989⁽¹⁾, zu verschaffen;
7. begrüßt die bestehenden Informationskanäle zwischen der EPZ und dem EP sowie die Fortschritte im Hinblick auf die Beziehungen zu den Ostblockstaaten, Lateinamerika und dem Nahen Osten und fordert den Europäischen Rat auf, das EP weiterhin in verstärktem Maße in diese Arbeit mit einzubeziehen, um die europäische Identität in der Außen- und Sicherheitspolitik zu behaupten;
8. fordert die spanische Präsidentschaft auf, die europäische Kulturpolitik stärker zu fördern und zu diesem Zweck einen europäischen audiovisuellen Raum zu schaffen, der auf der Achtung und der Vielfalt der Sprachen und Kulturen beruht, die die Europäische Gemeinschaft ausmachen, kennzeichnen und bereichern;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

(¹) Teil II, Punkt 10 des Protokolls dieses Datums

Donnerstag, 13. April 1989

d) Dok. B2-86/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Erklärung von Herrn Felipe Gonzales, amtierender Präsident des Europäischen Rates, im Hinblick auf das Ende der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und auf die nächste Tagung des Europäischen Rates in Madrid

Das Europäische Parlament,

1. stellt mit Genugtuung fest, daß die spanische Präsidentschaft im Europäischen Rat für den europäischen Integrationsprozeß große Bedeutung hat;
2. fordert einen größeren Anstoß für die europäische Kulturpolitik durch die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raumes, der auf der Wahrung und der Vielfalt der Sprachen und Kulturen beruht, die die Europäische Gemeinschaft bilden, kennzeichnen und bereichern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

e) Dok. B2-113/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vom 12. April 1989

Das Europäische Parlament,

1. fordert die Ratspräsidentschaft im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates in Madrid auf, das von ihr in der Debatte vom Januar 1989 vorgelegte Programm weitestgehend zu verwirklichen;
2. unterstreicht die folgenden Prioritäten:
 - a) Stärkung der sozialen Dimension des Binnenmarktes,
 - b) Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts als Grundlage jeglicher Gemeinschaftspolitik,
 - c) besondere Beachtung der wirtschaftlichen Probleme unter Betonung der jüngsten Erfolge der Gemeinschaft in diesem Bereich,
 - d) Verstärkung der für die europäische Währungsintegration erforderlichen Bemühungen;
3. nimmt mit Genugtuung das Dokument des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den sozialen Grundrechten in der Gemeinschaft zur Kenntnis und fordert den Rat sowie die Kommission auf, mit ihrer Ausarbeitung und Definition fortzufahren;
4. fordert den Rat auf, die bislang reibungslosen Beziehungen zum Parlament im Rahmen der institutionellen Solidarität aufrechtzuerhalten;
5. begrüßt die Schaffung der Informationskanäle zwischen EPZ und Parlament sowie die erzielten Fortschritte in den Beziehungen zu den Ländern des Ostens, Lateinamerika und zum Nahen Osten;
6. ersucht den Rat, auf weitere Fortschritte im audio-visuellen Sektor hinzuarbeiten;
7. ersucht die Mitgliedstaaten, so bald wie möglich die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Freizügigkeit der Bürger zu treffen, jedoch mit den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, die für die Verteidigung unserer demokratischen Systeme unerlässlich sind;

Donnerstag, 13. April 1989

8. fordert insbesondere alle Organe der Gemeinschaft auf, im Sinne der EntschlieÙung vom 16. Februar 1989 ⁽¹⁾ einen ProzeÙ zur Erreichung folgender Ziele einzuleiten:
- optimale Nutzung der Möglichkeiten, die die Einheitliche Akte bietet,
 - Aufnahme der Arbeiten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den Übergang zu einer Europäischen Union;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II, Punkt 10 des Protokolls dieses Datums

12. Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/89

— Dok. A2-60/89

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1989

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1989 (KOM(89) 41),
- in Kenntnis des vom Rat am 13. März 1989 aufgestellten Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1989 (Dok. C2-5/89),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A2-60/89),

in der Erwägung, daß der Zweck des Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans darin besteht, das Gericht erster Instanz zur Aufnahme seiner Tätigkeit im Laufe des Jahres 1989 zu befähigen,

- billigt den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1989;
- beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

13. Haushaltskontrolle im Bereich Rohtabak — Beschlüsse über die Entlastung — Bekämpfung von Betrugsfällen

a) Dok. A2-291/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Haushaltskontrolle im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung für Rohtabak

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs Nr. 3/87 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-291/88),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 297 vom 6.11.1987, S. 1

Donnerstag, 13. April 1989

- A. in Anerkennung der Tatsache, daß der Tabakanbau in zahlreichen Gebieten der Gemeinschaft, die von besonderer Armut gekennzeichnet sind, die weitgehend einzige traditionelle Erwerbsgrundlage der Bevölkerung darstellt,
- B. in der Erkenntnis, daß die von der Grundverordnung Nr. 727/70 vorgeschriebene Qualitätsverbesserung auch nach 18-jähriger Geltungsdauer der Gemeinsamen Marktordnung noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat, so daß weiterhin ein viel zu hoher Prozentsatz an schwerverkäuflichen Sorten erzeugt wird und daß in den letzten Jahren eine besorgniserregende Qualitätsverschlechterung feststellbar war,
- C. in der Besorgnis, daß ohne eine entsprechende Reform der Gemeinsamen Marktordnung die angestrebte und notwendige Qualitätsverbesserung nicht erreicht werden kann und der Gemeinschaftshaushalt weiterhin mit unwirtschaftlich hohen Ausgaben belastet wird,
- D. unter Hinweis darauf, daß der Rohtabak relativ gesehen eines der am meisten subventionierten Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist, da die Prämien in ziemlich vielen Fällen bis zu 2/3 des Zielpreises ausmachen, was ein Zeichen unwirtschaftlicher Verwendung von Haushaltsmitteln ist,
- E. aufgrund der Notwendigkeit, die Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung in diesem Bereich der Gemeinsamen Marktordnungen stärker zur Geltung zu bringen,
- F. mit Hinweis darauf, daß mit der Einführung anerkannter Anbaugebiete und Höchstgarantiemengen bereits gewisse Fortschritte erzielt wurden, die jedoch noch unzureichend sind,
 1. stellt fest, daß die Prämienhöhe für gefragte und schwerverkäufliche Sorten bislang nicht ausreichend differenziert war, um die Erzeugung leicht absetzbarer Sorten eindeutig zu begünstigen;
 2. weist darauf hin, daß das jetzige Marktgleichgewicht zwischen Erzeugung und Absatz durch hohe Subventionen künstlich erreicht wird, was darauf hindeutet, daß auch die Produktion gefragter Sorten zu wettbewerbsfähigen Preisen nicht möglich ist;
 3. verlangt, daß die Kommission Vorschläge zur Reform der Mechanismen der Marktordnung mit dem Ziel vorlegt, daß
 - a) eine Sortenumstellung begünstigt wird,
 - b) Qualitätsunterschieden beim normalen Absatz auch außerhalb der Intervention Rechnung getragen wird,
 - c) sichergestellt wird, daß die Gemeinschaftsförderung in möglichst großem Umfang dem Erzeuger zugute kommt,
 - d) das System des Anbauvertrags gemeinschaftsweit durchgeführt wird, um die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Erzeuger, Verarbeiter und des Gemeinschaftshaushalts besser zu wahren,
 - e) der Subventionsmechanismus transparent gemacht wird;
 4. fordert die Kommission auf, bei ihrem Vorschlag zur Fixierung der Prämie, dem Preis und der Qualität der Konkurrenzprodukte aus Drittländern und den tatsächlichen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, sowie eine Aktualisierung der Produktionskosten vorzunehmen;
 5. verlangt, daß den Mitgliedstaaten einheitliche Kontrollverfahren vorgeschrieben werden und daß die Kommission deren Einhaltung streng überwacht;
 6. bittet die Kommission, eine Studie über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der kleinen Tabakerzeuger zu erstellen, damit die Auswirkungen der gegenwärtigen Förderung und etwaige Änderungen genauer abzuschätzen sind;
 7. bittet die Kommission, eine Studie darüber dem Parlament zur Verfügung zu stellen, inwieweit die Flächen, auf denen bislang schwerverkäufliche Sorten angebaut werden, geeignet sind, für gut zu vermarktende Sorten bzw. welche anderen Anbaualternativen gegeben sind bzw. welche Kosten Flächenstilllegungsaktionen bei entsprechendem Einkommensausgleich verwirklicht werden können;

Donnerstag, 13. April 1989

8. fordert die Kommission im Hinblick darauf, einen regelwidrigen oder betrügerischen Umgang mit Gemeinschaftsmitteln zu verhindern, auf, eine Kontrollstelle für Tabak nach dem Vorbild der früher für Olivenöl eingerichteten Stelle einzusetzen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) Dok. A2-23/89

I.
BESCHLUSS

über die Erteilung der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof

Das Europäische Parlament,

- aufgrund des EGKS-Vertrags, insbesondere Artikel 78 g dieses Vertrages,
- aufgrund des EWG-Vertrags, insbesondere Artikel 206 b dieses Vertrages,
- aufgrund des EAG-Vertrags, insbesondere Artikel 180 b dieses Vertrages,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1987,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1987 zusammen mit den Antworten der Organe (¹),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung, des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-23/89),

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1987 belaufen auf:

	<i>ECU</i>	<i>ECU</i>
— Einnahmen		36.170.572.115
— Mittel für Verpflichtungen:		
— im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	37.452.818.172	
— Restmittel des Haushaltsjahres 1986 bzw. wegen Aufhebung von Mittelbindungen im Haushaltsjahr 1987 zu Restmitteln gewordene Mittel	2.345.500.160	
— Mittel, die den Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	3.160.255	39.801.478.587
— Mittel für Zahlungen		36.170.572.115

(¹) ABl. Nr. C 316 vom 12.12.1988

Donnerstag, 13. April 1989

2. erteilt der Kommission Entlastung für die **Durchführung** folgender Beträge:

	<i>ECU</i>	<i>ECU</i>
a) Einnahmen		
— eigene Mittel	35.497.773.598	
— Finanzbeiträge	210.629.680	
— sonstige Einnahmen	74.941.522	
		<u>35.783.344.800</u>
b) Ausgaben		
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	34.110.985.289	
— auf das Haushaltsjahr 1988 übertragene Mittel	1.358.175.837	<u>35.469.161.126</u>
c) Saldo des Haushaltsjahres 1987		<u>+ 521.561.395</u>
Er errechnet sich folgendermaßen:		
— Einnahmen des Haushaltsjahres		35.783.344.800
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	34.110.985.289	
— auf das Haushaltsjahr 1988 übertragene Mittel	1.358.175.837	<u>- 35.469.161.126</u>
Differenz		314.183.674
— aus dem Haushaltsjahr 1986 übertragene und endgültig verfallene Mittel		+ 189.440.147
— Kursdifferenz des Wechsels des Haushaltsjahres 1987		<u>+ 17.937.574</u>
Saldo des Haushaltsjahres 1987		521.561.395
Dieser Saldo spiegelt ausschließlich die Buchungssituation wider und läßt die in diesem Jahr tatsächlich erfolgten Ausgaben unberücksichtigt.		
d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		<u>38.489.462.581</u>
e) Vermögensübersicht — Stand 31. Dezember 1987:		

A K T I V A		P A S S I V A	
Anlagewerte	10.405.888.691	Dauerkapital	11.531.246.043
Betriebswerte	70.228.982	Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.059.426.506
Realisierbare Werte	1.223.473.607	Kassenkonten	8.195.728
Kassenkonten	3.913.716.259	Rechnungsabgrenzungsposten	410.532.087
Rechnungsabgrenzungsposten	396.092.725		
Insgesamt	16.009.400.364	Insgesamt	16.009.400.364

3. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Donnerstag, 13. April 1989

II. ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen zu dem Entlastungsbeschluß zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

- aufgrund von Artikel 206 b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - aufgrund von Artikel 85 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, wonach die Organe der Gemeinschaft dazu verpflichtet sind, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
 - in der Feststellung, daß nach demselben Artikel die Organe auf Wunsch des Europäischen Parlaments über die im Anschluß an die Bemerkungen des Parlaments getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gegeben haben, Bericht erstatten müssen,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 13.3.1989,
 - in Kenntnis der Berichte des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der übrigen im Entlastungsbeschluß genannten Dokumente (Dok. A2-23/89),
- A. in der Erwägung, daß bei der Ausführung des Haushaltsplans 1987 die Unzulänglichkeit des auf dem Gipfeltreffen in Fontainebleau geschaffenen Systems der eigenen Mittel und die anhaltenden gravierenden Mängel hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinschaftsausgaben offen zutage treten, und in der Erwägung, daß die Kommission 1987 auf politischer Ebene dennoch umfassend von ihrem Initiativrecht Gebrauch machte, um die Reform des Finanzierungssystems voranzutreiben und sich mit neuen Instrumenten auszustatten, mit deren Hilfe die Gemeinschaftspolitik ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
- B. begrüßt den erfolgreichen interinstitutionellen Dialog, der in dieser Wahlperiode zwischen der Kommission, dem Rechnungshof und dem Parlament über den Ausschuß für Haushaltskontrolle in Gang gesetzt wurde; in der Erwägung, daß dieser Dialog die Ermittlung von gemeinsamen Zielen ermöglichte, die zunächst im Programm der Kommission mit dem Titel „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden“ und später in den Beschlüssen des Europäischen Rates in Brüssel vom 11.-13. Februar 1988 verankert wurden,
- C. in der Erwägung, daß sich die größere Bedeutung des Haushaltsplans notwendigerweise in einer im Vergleich zur Vergangenheit effizienteren Zuweisung der Gemeinschaftsmittel und demzufolge in einem nennenswerten Fortschritt in bezug auf die Qualität der Verwaltung der Mittel des Haushaltsplans der Gemeinschaft und der Kontrollverfahren äußern muß, was in erster Linie im Rahmen der kontinuierlichen Kontrolle betreffend die Ausführung des Haushaltsplans zu Buche schlagen wird,
- D. unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung im Ausschuß für Haushaltskontrolle und die in seiner Entschließung vom 13. April 1989 zur Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien im „Europa 1992“⁽¹⁾ angenommenen Schlußfolgerungen dieser Anhörung;

I. BEMERKUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG UND KONTROLLE DES HAUSHALTSPLANS

Probleme im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans

1. mißbilligt, daß der Positivsaldo in Höhe von 521 Millionen ECU zwar gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften festgestellt wurde, die tatsächlich im Haushaltsjahr 1987 getätigten Ausgaben jedoch nicht miteinschließt, weshalb diese Zahl die wirtschaftliche Realität der Gemeinschaftstätigkeit nicht widerspiegelt und die tatsächliche Finanzsituation verschleiert; stellt fest, daß sich die Gemeinschaft zwecks Einhaltung des Eigenmittelhöchstsatzes gezwungen sah,
- das Wirtschaftsjahr auf 10 Monate zu verkürzen, um es an die verfügbaren Mittel anzupassen und die haushaltsmäßige Verbuchung der von den Mitgliedstaaten übernommenen Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL für diese beiden Monate (in Höhe von 4.546,6 Millionen ECU) zu verschieben;

(1) Teil II Punkt 13 Buchstabe f) dieses Protokolls

Donnerstag, 13. April 1989

- die Rückzahlung von 442,7 Millionen ECU, die den Ausgaben für die Erhebung der Eigenmittel entsprechen, an die Mitgliedstaaten und der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse in Höhe von 250,9 Millionen ECU auf 1988 zu verschieben;
- 2. verweist auf die 1987 von der Kommission eingegangene politische Verpflichtung, in Zukunft auf Verfahren und Praktiken, welche die tatsächliche Finanzsituation der Gemeinschaft verschleiern, zu verzichten, und besteht darauf, daß in Zukunft die wesentlichen Grundsätze der Haushaltsordnung der Gemeinschaft strikt eingehalten werden;
- 3. betont, daß die exakte und transparente Rechnungslegung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß das Parlament seine Befugnis zur Erteilung der Entlastung in vollem Umfang wahrnehmen kann; würdigt daher die auf Bestreben des Parlaments hin erzielten Fortschritte der Kommission in den vergangenen Jahren und fordert, daß die Haushaltsrechnung und der Haushaltsplan durch die nachstehenden Informationen ergänzt werden:
 - a) Kapitaltransaktionen, Schuldendienst und Mittelverwaltung (einschließlich der aus Haushaltsmitteln gewährten Darlehen) des betreffenden Haushaltsjahres,
 - b) präzise Schätzung, einschließlich der Fälligkeitstermine, der Höhe der Gemeinschaftsgarantie für die von der EIB gewährten Darlehen,
 - c) Übersicht über die Änderungen der Rechtsvorschriften während des Haushaltsjahres mit dem Ziel, die Rechnungslegung angemessen interpretieren zu können,
 - d) Bewertung der Anpassungen, die infolge der Unterschiede zwischen den vorläufigen Ausgabenmeldungen des EAGFL durch die Mitgliedstaaten und den korrigierten Konten vorgenommen werden,
 - e) Mittel aus Abschlagszahlungen und deren Verwendung für die Finanzierung neuer Ausgaben;
- 4. ist der Ansicht, daß die Effizienz des Mittelansatzes und die Qualität der Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft 1987 den aufgestellten Zielen nur unzureichend Rechnung tragen;
- 5. wirft der Kommission die 1987 erneut bewiesene Unfähigkeit vor, die infolge der Abänderungen des Parlaments zusätzlich verfügbar gewordenen Mittel zu verwenden; äußert erneut seine Besorgnis darüber, daß bei einem Großteil der aufgrund von Abänderungen bewilligten Mittel der Betrag, der am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurde, höher ist als der Betrag der Abänderung; ist der Auffassung, daß dadurch die tatsächliche Effizienz des Handlungsspielraums des Parlaments in Frage gestellt wird;
- 6. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission und der Haushaltsbehörde auf die Gefahren eines zu hohen Mittelansatzes in Tätigkeitsbereichen, in denen die Wahrscheinlichkeit, daß die Mittel verwendet werden, begrenzt ist; verweist darauf, daß diese Praxis entweder zu einer unnötigen Bereitstellung von Eigenmitteln oder zu einer nicht ordnungsgemäßen Zuweisung der knappen Haushaltsmittel auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche führt; fordert die Kommission auf, im Laufe des Haushaltsverfahrens zu den tatsächlichen Möglichkeiten der Ausführung der Mittel, deren Einsetzung durch die Haushaltsbehörde vorgesehen ist, eindeutig Stellung zu nehmen;
- 7. betont, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen hauptsächlich damit begründet werden, daß sie eine größere Effizienz als die auf nationaler Ebene durchgeführten Aktionen ermöglichen; ist daher der Ansicht, daß durch die Annullierung von Gemeinschaftsmitteln Möglichkeiten und Chancen vertan werden, um die Probleme der Gemeinschaft zu bewältigen; fordert die Kommission auf, angesichts der Mittelhöhe und der Spärlichkeit, in Band I der Haushaltsrechnung enthaltenen Erläuterungen jährlich detaillierte Informationen über die verfallenen Mittel unter Angabe:
 - a) der verfallenen Mittel aus vorhergehenden Haushaltsjahren, einschließlich der Aufschlüsselung der Mittel nach den Haushaltsjahren, in denen sie ursprünglich eingesetzt wurden,
 - b) der verfallenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres,
 - c) der Gründe für die Annullierung der Mittel und der davon betroffenen Vorhaben und Programme zu liefern;
- 8. fordert die Kommission auf, die Analyse der Gründe für die unzureichende Ausnutzung der Haushaltlinien fortzusetzen und Maßnahmen zu treffen, die auf eine Verbesserung der Ausführung des Haushaltsplans abzielen;
- 9. lehnt die übermäßige und zuweilen nicht ausreichend begründete Inanspruchnahme von Mittelübertragungen ab, die nicht nur gegen den Grundsatz der Spezialität verstoßen, sondern auch die fehlende Präzision der Haushaltsansätze der Kommission zum Ausdruck bringen;

Donnerstag, 13. April 1989

10. vertritt die Auffassung, daß die Vielfalt der von den Dienststellen der Kommission geführten Bankkonten die für die Verwaltung der öffentlichen Gemeinschaftsmittel erforderliche Transparenz verschleiern, wenn nicht gar verhindern kann; fordert die Kommission auf, die Zahl der Konten zu verringern und ihre ständige Überprüfung zu gewährleisten, um eine durchsichtigere und wirksamere Kontenverwaltung zu erzielen und den Grundsatz der Kasseneinheit mehr zu achten;

Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten und Betrügereien

11. hält eine Änderung und Vereinfachung der Bestimmungen für notwendig, um zu verhindern, daß durch eine unterschiedliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Ausgaben entstehen oder die Eigenmittel der Gemeinschaft verringert werden;

12. fordert den Rat auf, die Mitgliedstaaten um die strikte Einhaltung der Vorschriften über die Zuführung von Eigenmitteln zum Gemeinschaftshaushalt sowie der Vorschriften über die Ausführung der Gemeinschaftsausgaben zu ersuchen, um der Verwaltung der Gemeinschaftsmittel größere Transparenz zu verleihen.

13. befürwortet alle in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 13. April 1989 enthaltenen Empfehlungen für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien;

Probleme im Zusammenhang mit der Kontrolle

Die Kontrolle der von der EIB im Auftrag der Kommission verwalteten Mittel

14. weist darauf hin, daß das Parlament als zuständige Behörde für die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans an der Kontrolle wichtiger Bereiche des Haushaltsplans der Gemeinschaft beteiligt sein muß, wenn es auf die umfassende Ausübung seiner Befugnisse nicht verzichten will;

15. verurteilt es aufs schärfste, daß der Rechnungshof bei der Ausübung seiner Vorrechte zur externen Kontrolle von Vorhaben, die die EIB im Auftrag der Kommission verwaltet, auf Schwierigkeiten gestoßen ist; ist der Ansicht, daß die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln die externe Kontrolle derselben beinhaltet;

16. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich ein Abkommen mit dem Rechnungshof über die konkreten Kontrollmöglichkeiten der Vorhaben, die die EIB aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts verwaltet, abzuschließen; betont in diesem Zusammenhang, daß das Abkommen die externe Kontrollbefugnis des Rechnungshofs voll und ganz gewährleisten muß und fordert die Kommission auf, es über den Inhalt dieses Abkommens zu informieren;

Haushaltsgarantie der Gemeinschaft

17. stellt fest, daß die EIB 1987 die als p.m.-Vermerk im Haushaltsplan eingesetzte Haushaltsgarantie der Gemeinschaft in Höhe von 4 Millionen ECU für ein Darlehen an ein Drittland in Anspruch genommen hat; ist der Ansicht, daß das Parlament als Haushalts- und Kontrollbehörde die Gefahr nicht außer acht lassen darf, die die ständige Zunahme von Darlehensgeschäften mit Drittländern mit Gemeinschaftsgarantie angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Krise, in der sich einige der Empfängerländer befinden, mit sich bringt; fordert die Kommission auf, in die Haushaltsrechnung die Garantien aufzunehmen, die im Rahmen des Haushaltsplans für Darlehen gewährt werden;

Rechnungsabschluß im Bereich der Nahrungsmittelhilfe

18. fordert die Kommission auf, alles daran zu setzen, um die Verzögerungen beim Rechnungsabschluß im Bereich der Nahrungsmittelhilfe zu beseitigen;

Dezentralisierte Verwaltung

19. schließt eine weitergehende Dezentralisierung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft aus, wenn der Rat der Kommission keine weiterreichenden Kontrollbefugnisse zugesteht, da aufgrund einer solchen Politik das Entlastungsverfahren zu einer „Farce“ und das „demokratische Defizit“ vergrößert wird;

20. unterstützt die Bemühungen des Rechnungshofs, neue Bewertungsmethoden bezüglich der Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Wirtschaften der Mitgliedstaaten einzuführen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Analysen des Rechnungshofs ggf. durch andere Bewertungsmethoden wie Kosten/Nutzen-Analyse und Kosteneffizienz zu ergänzen;

Donnerstag, 13. April 1989

II. BEMERKUNGEN ZUR VERWALTUNG EINZELNER BEREICHE

Eigenmittel

21. ist äußerst besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel der nationalen Erhebungs- und Kontrollsysteme der eigenen Mittel der Gemeinschaft; stellt fest, daß durch diese Systeme nicht einmal die in den Rechtsvorschriften geforderte Mindesthöhe erreicht wird; fordert die Kommission auf, in bezug auf ihre Weiterverfolgungs- und Koordinierungspflicht größere Anstrengungen zu unternehmen;
22. bekräftigt seinen Standpunkt, demzufolge unabhängige Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Eigenmittel unabdingbar sind; fordert den Rat auf, den Kommissionsvorschlag, der solche Kontrollen vorsieht, anzunehmen;
23. fordert die Kommission auf, strengere Kontrollkriterien für das gemeinschaftliche Versandverfahren anzuwenden, und bedauert, daß es einfach nicht möglich ist, angemessen zwischen der Kontrolle des internen und des externen Versandverfahrens zu unterscheiden;
24. verweist darauf, daß die ordnungsgemäße Verwaltung der Eigenmittel mit der Verbesserung der Verfahren für die Ermittlung und Wiedereinziehung der dem Gemeinschaftshaushalt unrechtmäßig entzogenen Mittel einhergehen muß;
25. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die getrennte Verbuchung der Antidumping-Zölle vorzuschlagen;

EAGFL-Abteilung Garantie

26. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um das Zahlungssystem transparenter, operationeller und effizienter zu gestalten;
27. rügt angesichts der mangelhaften Genauigkeit der Monatsmeldungen über die Höhe und den Wert der Lagerbestände die Vorgehensweise, die den Mitgliedstaaten den leichten Zugang zu Gemeinschaftsmitteln im Rahmen der monatlichen Vorschüsse ermöglicht; fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten präzisere und detaillierte Angaben in diesen Meldungen zu verlangen, um die tatsächlichen Ausgaben richtig verbuchen und die Haushaltsmittel besser veranschlagen zu können;
28. tadelt die unbefriedigenden Verfahren, die die Kommission beim Rechnungsabschluß anwendet; fordert die Kommission auf, die interne Koordinierung ihrer für den Rechnungsabschluß zuständigen Dienststellen und der Märkte sowie die Koordinierung mit den nationalen Kontrollbehörden zu verbessern und dem Parlament Kurzberichte über den Rechnungsabschluß zu übermitteln;
29. fordert die Kommission auf, für die strikte Einhaltung aller Stabilisierungsmaßnahmen zu sorgen, die darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen den Agrarmärkten herzustellen;
30. fordert die Kommission auf, einen Bericht mit Schlußfolgerungen und Vorschlägen für eine effektivere Verwaltung in diesem Bereich zusammen mit einem Entwurf für einen Zeitplan vorzulegen; ersucht sie, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, damit die festgestellten Verluste von den Verantwortlichen getragen werden;
31. stellt fest, daß sich seit Jahren weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission darum bemüht haben, die gravierenden Mängel zu beheben, die der Rechnungshof und es selbst Jahr für Jahr in bezug auf die Verwaltung und Kontrolle der Agrarmärkte aufgezeigt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mindestvorschriften anzuwenden, um eine effiziente Verwaltung der Bestände zu gewährleisten;
32. nimmt Kenntnis von den schwerwiegenden Mängeln, die der Rechnungshof im Bereich der nationalen Kontrollen der Zahlungen von Ausfuhrerstattungen, insbesondere im Rindfleischsektor, festgestellt hat, und fordert den Rat auf, den Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Kontrolle der Operationen, die Erstattungen begründen, gemäß den Bemerkungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht anzunehmen; fordert die Kommission ferner auf, eine Änderung zu Artikel 8 der Verordnung 729/70 (Finanzierung der GAP) vorzuschlagen, damit sie direkt von Dritten die ihnen unrechtmäßig ausgezahlten Summen, insbesondere im Bereich der Ausfuhrerstattungen, wiedereinziehen kann;

Donnerstag, 13. April 1989

33. fordert die Kommission auf, einen Bericht über den empfindlichen Obstsektor mit den folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Beurteilung der infolge der Umstrukturierung des Sektors erzielten Ergebnisse und der künftigen Möglichkeiten der Anpassung an die Nachfrage,
- b) Prüfung der Alternativen zur Verbesserung der verschiedenen Sorten und der möglichen Umstellung auf andere Kulturen,
- c) voraussichtliche Auswirkungen der vollständigen Eingliederung Portugals und Spaniens in die gemeinsame Marktorganisation;

Fischerei

34. weist auf die nachdrücklichen Empfehlungen hin, die sein Unterausschuß „Fischerei“ im Zusammenhang mit der gemeinsamen Fischereipolitik an die Kommission gerichtet hat;

35. fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag zur Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems der Gemeinschaft zu unterbreiten und die Möglichkeiten der Kontrolle via Satellit zu prüfen;

Strukturfonds

36. fordert die Kommission auf, die Planungsstrukturen der Programme des EAGFL-Ausrichtung, die Auswahl der Vorhaben im Rahmen der Programme, die Überwachung der Ausführung, die Kontrolle vor Ort und die nachträgliche Beurteilung zu verbessern sowie die Bestimmungen, die für die Aktivitäten des Fonds gelten, zu vereinfachen;

37. fordert die Kommission auf, die erforderlichen praktischen Maßnahmen einzuführen, um im Rahmen der neuen Regelung die tatsächliche Komplementarität der strukturpolitischen Ausgaben in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

38. fordert die Kommission auf, bei der Bewilligung der Mittel die Rechte und Pflichten der Empfänger festzulegen und für eine angemessene Weiterverfolgung zu sorgen;

39. fordert die Kommission auf, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Entlastungsbeschlusses eine Mitteilung über die Durchführung der spezifischen Aktionen mit detaillierten Angaben über die Programme, die Finanzierungspläne, die festgestellten Unregelmäßigkeiten, die durchgeführten Wiedereinziehungen, die erzielten Ergebnisse und deren Beurteilung vorzulegen;

40. fordert die Kommission auf, den Jahresbericht des Sozialfonds für 1987 durch einen Anhang mit Angaben über die vor Ort durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Unregelmäßigkeiten, die erteilten und erfolgreich abgeschlossenen Wiedereinziehungsanordnungen unter Hinweis auf die Wiederverwendung der somit erhaltenen Mittel zu vervollständigen;

41. betont, daß die jüngste Verwendung der Mittel des Sozialfonds gezeigt hat, daß eine große Anzahl von Mittelbindungen annulliert wurde, und daß diese Tatsache die Befürchtung rechtfertigt, daß die Mängel bei der Verwaltung dieses Fonds noch nicht beseitigt wurden; fordert folglich die Kommission auf, im Rahmen der Reform der Strukturfonds die Verwaltung dieses Fonds so zu verbessern, daß die Verwendung der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel gewährleistet wird;

Umstrukturierung der Gemeinsamen Forschungsstelle

42. wird die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle in den folgenden Bereichen ständig weiterverfolgen: wissenschaftliche und finanzielle Umstrukturierung; Personalpolitik; Durchführung des Mehrjahresprogramms; fordert folglich die Kommission auf, es innerhalb von sechs Monaten über die Entwicklung der derzeitigen Umstrukturierungstätigkeit zu informieren; fordert die Kommission ferner auf, es zu Beginn jedes Haushaltsjahres und im September über die Verwendung der Mittel der Einrichtungen der GFS, den Stand der Ausführung des Rahmenprogramms und hinsichtlich der indirekten Forschungstätigkeit über die Koordinierung der Verwaltungseinheiten zu informieren;

Darlehen und Anleihen

43. fordert die Kommission auf, dem Rechnungshof präzise Informationen über die Einnahmen und Ausgaben betreffend die NGI- und Euratom-Darlehen zu liefern, damit geprüft werden kann, ob die Empfänger die Darlehen zu den günstigsten Bedingungen erhalten;

Donnerstag, 13. April 1989

Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit

44. mißbilligt, daß die Kommission unfähig war, die im Haushaltsplan der Gemeinschaft für diesen Zweck eingesetzten Zahlungsermächtigungen auszuführen und daß sich somit der Rhythmus der Durchführung der Vorhaben und Programme für eine Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verlangsamt hat;

45. betont, daß die Schwierigkeiten in bezug auf die Ausführung insbesondere die für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika (Kapitel 93) und mit den Ländern des Mittelmeerraums (Kapitel 96) vorgesehenen Mittel betreffen; fordert die Kommission auf, sich mit den für die Verwaltung der Vorhaben notwendigen Mitteln auszustatten;

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Ländern in Lateinamerika und Asien

46. fordert die Kommission auf, eine Sofortaktion zur Vereinfachung der komplexen internen und externen Verwaltungs- und Bankkreisläufe der Hilfsmaßnahmen für die Andenstaaten einzuleiten, um die Fristen für die Zahlungen der Gemeinschaft an die direkten Empfänger zu verkürzen;

47. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern Mehrjahresprogramme auszuarbeiten und durchzuführen;

48. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission 1988 endlich beschlossen hat, die nachträgliche Beurteilung der Vorhaben im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den Ländern in Asien und Lateinamerika zu berücksichtigen, und billigt es, daß sich die Beurteilung in einer ersten Phase darauf konzentriert, ob die Vorhaben auch nach Abschluß der Hilfe fortbestehen können; fordert die Kommission auf, die Bewertung allmählich und systematisch in die übrigen Phasen der Hilfsprogramme (Ermittlung, Analyse, Durchführung) zu integrieren;

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums

49. fordert den Rechnungshof angesichts der unzureichenden Verwendung der Haushaltsmittel in diesem Sektor auf, in seinem Jahresbericht eine Beurteilung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums vorzunehmen;

Nahrungsmittelhilfe

50. stellt fest, daß 1987 ein bedeutendes Jahr für die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe war, da die Bestimmungen, die Verfahren und geschaffenen Verwaltungsstrukturen eine wirksame Kontrolle und eine umfassendere Garantie für die Qualität der Hilfe ermöglichen und die Verzögerungen bei der Durchführung dieser Hilfe vermindern müßten;

51. betont, daß die über die neue Verordnung eingeführte wirksame Qualitätskontrolle zusammen mit den einschlägigen Sanktionen einen bedeutenden Fortschritt darstellt;

52. bekundet sein Interesse an den Möglichkeiten einer besseren Kontrolle, die in den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung aufgenommen werden, damit für die Einfuhr von Nahrungsmitteln in die Entwicklungsländer Kreditfazilitäten geschaffen werden;

53. unterstützt die Bemühungen der Kommission, die Nahrungsmittelhilfe durch die Änderung der Bestimmungen über die Schaffung und Verwendung der Gegenwertmittel in den Entwicklungsprozeß der Empfängerländer miteinzubeziehen, und ist der Ansicht, daß die Delegationen der Kommission vor Ort eine wesentliche Rolle spielen, um die Transparenz und einen ordnungsgemäßen Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten und um insbesondere eine exakte und aktualisierte Rechnungsführung vorzunehmen und alle finanzierten Vorhaben zu kontrollieren;

54. betont, daß es bisher nicht gelungen ist, bessere Beschlußfassungsverfahren einzuführen, und bekräftigt seine Unterstützung für das Konzept der beratenden Ausschüsse;

55. stellt fest, daß die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe 1987 infolge des Inkrafttretens der neuen Bereitstellungsverordnung durch eine weitaus unzureichende Verwendung der Mittel für Zahlungen gekennzeichnet war; fordert die Kommission auf, das Parlament und insbesondere seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle über die Ergebnisse der Reform des Systems zur Verwaltung und Durchführung der Nahrungsmittelhilfe zu informieren;

Donnerstag, 13. April 1989

Verwaltungsausgaben der Institutionen

56. ist der Ansicht, daß eine fehlende Immobilienpolitik der Organe darauf zurückzuführen ist, daß in der Sitzfrage der Organe noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, was in der Praxis eine Verdoppelung der Ausgaben bedeutet; fordert alle Organe auf, im Rahmen der Haushaltsdisziplin ihre Immobilienpolitiken zu koordinieren;

57. fordert den Gerichtshof auf, einen stellvertretenden Finanzkontrolleur zu bestellen;

58. fordert die Kommission auf, in bezug auf die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit die Vorschriften restriktiv auszulegen, um sicherzustellen, daß die Regelung nicht für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke angewendet wird;

59. fordert alle Institutionen auf, die folgenden Maßnahmen anzuwenden, die vom Rechnungshof in bezug auf die Ausgaben für offizielle und sonstige Treffen vorgeschlagen wurden:

- a) Erstellung von Leitlinien für die an den Sitzungen teilnehmenden Sekretärinnen unter Angabe ihrer Pflichten bezüglich des Inhalts ihrer Spesenabrechnungen;
- b) Überprüfung und interinstitutioneller Vergleich der Listen;

Europäische Schulen

60. stellt mit Zufriedenheit fest, daß seit dem letzten Entlastungsbeschluß Verbesserungen durch die Einführung einer neuen Haushaltsordnung, die die Haushaltsplanung rationalisieren kann, erzielt wurden; betont ferner die Notwendigkeit, diese Fortschritte durch eine Aktualisierung aller Finanzierungsabkommen und des Statuts der Lehrkräfte zu ergänzen; besteht darauf, daß die Vorschläge des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht von 1987 betreffend die Zentralisierung und Rationalisierung der Verwaltung durchgeführt werden, um eine sinnvolle Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten.

Donnerstag, 13. April 1989

c) Dok. A2-22/89

I. BESCHLUSS

über die Erteilung der Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Rechnungsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

auf der Grundlage folgender Zahlen, die dem Jahresabschluß zum 31. Dezember 1987 entnommen sind, und unter Berücksichtigung der Erklärung des Rechnungshofs vom 30. Juli 1988, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1987 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem zu diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt, erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1987 (zur Veranschaulichung werden auch die Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 beige-fügt).

BILANZ ZUM 31. Dezember 1987 (Beträge in ECU)

AKTIVA		PASSIVA	
Guthaben bei Zentralbanken	1.222.206	VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN	
Forderungen an Kreditinstitute		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	—
– täglich fällig	16.244.011	Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	6.688.768.678
– mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.191.772.426	Sonstige Verbindlichkeiten	22.321.424
Schuldverschreibungen im Bestand	665.663.392	Rechnungsabgrenzungsposten	355.158.907
Ausgezahlte Darlehen	6.768.061.076	Rückstellungen für Verluste und Aufwendungen	3.214.944
Abzuschreibende Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	44.196.488	MITTELBINDUNGEN FÜR DEN EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN	
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	4.715.386	– rechtsverbindliche Verpflichtungen	797.878.777
Sonstige Vermögenswerte	97.124.950	SUMME DER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN	7.867.342.730
Rechnungsabgrenzungsposten	195.345.674	REINVERMÖGEN	
		Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	391.967.067
		Rücklagen	
		– Garantiefonds	469.982.000
		– Spezialrücklage	183.878.000
		– ehemaliger Pensionsfonds	50.186.605
		– noch nicht abgerufene Beiträge der neuen Mitgliedstaaten zu den Rücklagen	19.370.834
		Rücklagen insgesamt	723.417.439
		Ergebnisvortrag	344.467
		Ergebnis des Geschäftsjahres	1.273.906
		SUMME REINVERMÖGEN	1.117.002.879
	8.984.345.609		8.984.345.609

Donnerstag, 13. April 1989

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1987
(Beträge in ECU)

AUFWENDUNGEN		ERTRÄGE	
Zinsaufwendungen	649.199.025	Zinserträge	813.496.625
Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	25.248.995	Auszahlungsdisagio und Rückzahlungsprämien	10.502.703
Provisionsaufwendungen	2.968.207	Kursgewinne aus eigenen Schuldverschreibungen	3.289.068
Realisierte Kursverluste aus Wertpapieren	12.012.266	Kursgewinne aus sonstigen Wertpapieren	12.436.964
Sonstige Finanzaufwendungen	2.323.740	Erträge aus Wertberichtigungen von Wertpapieren	—
Rückstellungszuweisung für Verluste und Aufwendungen	540.683	Sonstige Finanzerträge	425.824
Wertberichtigungen auf Wertpapiere	2.274.915	Erträge aus Auflösung der Rückstellung für Schwankungen der ECU-Umrechnungskurse	—
Wertberichtigungen auf Anlagevermögen	319.582	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	35.742.477
Wertberichtigungen auf Forderungen	12.631.672	Umlage	174.715.470
Wechselkursveränderungen	28.167.361	Geldbußen	8.698.888
Aufwendungen im Zusammenhang mit Geldbußen, Kautionen und Umlagen	447.391	Kautionen gemäß Entscheidung 3717/83	688.556
Pauschalbetrag für Verwaltungsausgaben	5.000.000	Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	4.302.331
Im Haushaltsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen		Annullierung einzugehender Verpflichtungen	—
– Anpassungsmaßnahmen	82.391.750	Erträge aus Auflösung der Rückstellungen für einzugehende Verpflichtungen	—
– Forschung	73.679.500	Erträge aus Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	72.400.000
– Zinsverbilligungen (Artikel 54)	8.000.000	Sonstige Erträge	8.437
– Zinsverbilligungen (Artikel 56)	40.343.000		
– Kokskohle und Hüttenkoks	—		
– Wechselkursänderungen bei den rechtsverbindlichen Verpflichtungen	18.283		
Haushaltsüberschuß	189.867.067		
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	—		
Aufwendungen insgesamt	1.135.433.437		
Ergebnis des Geschäftsjahres	1.273.906		
	1.136.707.343	Insgesamt	1.136.707.343

Donnerstag, 13. April 1989

**AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS FÜR DAS HAUSHALTS-
JAHR 1987
(in Mio ECU)**

FINANZBEDARF		AUSFÜHRUNG	
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (verlorene Zuschüsse)		Einnahmen des Haushaltsjahres	
1. Verwaltungsausgaben	5,0	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Art. 56)	82,4	1.1 Umlageaufkommen, Umlagesatz 0,31 %	174,7
3. Forschungsbeihilfen (Art. 55)	73,7	1.2 Zinserträge aus Geldanlagen und Darlehen aus Nichtanleihemitteln	201,0
3.1 Stahl	37,0	1.3 Geldbußen und Verzugszinsen	18,6
3.2 Kohle	25,3	1.4 Sonstiges	0,7
3.3 Soziales	11,4	2. Streichung der Mittelbindungen, die wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden	4,3
4. Beihilfen in Form von Zinszuschüssen	48,3	3. Neubewertung Aktiva/Passiva	z.E.
4.1 Investitionen (Art. 54)	8,0	4. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1986	—
4.2 Umstellung (Art. 56)	40,3	5. Außerordentliche Einnahmen	
5. Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie	—	5.1 Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie	z.E.
6. Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Kohleindustrie	p.m.	5.2 Maßnahmen im Zuge der Umstrukturierung der Kohleindustrie	—
Überschüsse	189,9	6. Rückgriff auf Rückstellungen für Unvorhergesehenes	z.E.
INSGESAMT	399,3	INSGESAMT	399,3
Aus Nichtanleihemitteln finanzierte Maßnahmen		Ursprung der Nichtanleihemittel	
Sozialwohnungsbau	13,0	Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	13,0

Donnerstag, 13. April 1989

II. ENTSCHLIESSUNG

- zum Bericht des Rechnungshofes über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1987
- zum Bericht (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1987) des Rechnungshofes über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1987,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1987,
- in Kenntnis des Anhangs zum EGKS-Jahresbericht mit dem Bericht über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten EGKS-Finanzberichts 1987 (KOM(88) 300 endg.),
- unter Hinweis auf seine Beschlüsse vom 29. Oktober 1987 und vom 13. April 1988 zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsführung der EGKS für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 sowie auf die diesbezüglichen Entschlüsse (1),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Dezember 1988 zur Festlegung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1989 (2),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 7. Juli 1988 zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der EGKS für das Haushaltsjahr 1988 (3),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-22/89),

Bewertung der Rücklagen

1. stellt fest, daß die von der Kommission angegebenen Verhältniszahlen für die Höhe der Rücklagen keine erheblichen Änderungen erfahren haben, während die vom Rechnungshof empfohlenen Verhältniszahlen gestiegen sind; die Zunahme der Verhältniszahlen für den Garantiefonds ist gering (0,2 %) und auf eine Verringerung der gesamten Aktiva des Haushaltsplans und auf eine Aufstockung des Garantiefonds aufgrund des Beitritts der beiden neuen Mitgliedstaaten zurückzuführen: Dies bleibt also im Rahmen des Normalen. Der Anstieg der Verhältniszahlen betreffend die gesamten Eigenmittel ist dagegen erheblich (1,4 %-0,4 %) und ist auf die enorme Aufstockung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushalts zurückzuführen;
2. hebt hervor, daß die Erhöhung der „Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplanes“ durch die Bildung eines Überschusses im Funktionshaushaltsplan für 1987 in Höhe von 189,9 Mio ECU auf diesen Posten verursacht wurde;
3. bedauert nachdrücklich, die unzureichende Durchführung der Sozialmaßnahmen im Bereich Kohle und Stahl, wodurch rechtsverbindliche Verpflichtungen für 176 Mio ECU nicht eingegangen wurden, und es zur Stilllegung des genannten Haushaltsüberschusses in Höhe von 189,9 Mio ECU auf dem Posten „Rückstellungen“ kam;
4. fordert, daß ab jetzt für jedes Haushaltsjahr eine genaue Entsprechung von verfügbaren Mitteln und Verpflichtungen im Funktionshaushaltsplan der EGKS bestehen muß, damit alle verfügbaren Mittel für die Zwecke der Sozialpolitik der EGKS genutzt werden;
5. fordert deshalb, daß alle Programme für Sozialmaßnahmen der EGKS und insbesondere diejenigen, die sich auf Sozialmaßnahmen im Bereich Kohle und Stahl beziehen, möglichst so ausgearbeitet werden, daß sie direkt aus dem auf Eigenmitteln der EGKS beruhenden Teil finanziert werden können, ohne daß eine finanzielle Beteiligung aus dem Gesamthaushaltsplan für ihre Durchführbarkeit erforderlich ist;

(1) ABl. Nr. C 318 vom 30.11.1987, S. 124 und ABl. Nr. C 122 vom 9.5.1988, S. 66

(2) Teil II, Punkt 9 a) des Protokolls dieses Datums

(3) ABl. Nr. C 235 vom 12.9.1988

Donnerstag, 13. April 1989

Finanzierungstätigkeit der EGKS im Sozialbereich

6. ist der Ansicht, daß die große Spannweite der sozialen Maßnahmen der EGKS besser auf die Zielsetzungen sowie auf die Koordinierung und die Integration mit den regionalen Zielsetzungen der Strukturfonds und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft abgestimmt werden sollte;
7. bedauert, daß die Kommission keine echte eigene Rechenschaftslegung über die Finanzierungstätigkeit betreffend die gesamten sozialen Maßnahmen vorlegt und verlangt von ihr eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen; weist in diesem Zusammenhang auf die vom Rechnungshof im Jahresbericht 1987 vorgelegte Analyse über die Sozialwohnungspolitik hin;
8. fordert deshalb den Rechnungshof auf, eine Untersuchung der Verwaltung aller von der EGKS durchgeführten Finanzinterventionen im Haushaltsjahr 1988 durchzuführen, um in bezug auf bestimmte Parameter (Festlegung der Zielsetzungen, Durchführungsmodalitäten, Verwirklichung der Resultate) zu beurteilen, in welchem Maße die Aktion der EGKS mit denen der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft koordiniert und abgestimmt werden kann;

Auslaufen des Vertrages der EGKS

9. weist darauf hin, daß es immer dringlicher wird, daß die betroffenen Institutionen (Kommission, Rat und Parlament) Überlegungen über die Zukunft der EGKS nach Ablauf der in den Verträgen vorgesehenen Frist (23 Juli 2002) anstellen;
10. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß zwar nicht in Frage gestellt werden kann, daß es auch weiterhin einen Bestand an aktiven und passiven Verpflichtungen der EGKS gibt, auf den sich u.a. der Funktionshaushalt gründet, daß aber das Schicksal dieses Bestandes bei Vertragsablauf geklärt werden muß;
11. erklärt deshalb, daß es seinerseits Überlegungen unter Hinzuziehung der erforderlichen Rechtsdienste anstellen wird, die zur Definition der Behandlung der aktiven und passiven Verpflichtungen der EGKS zu dem in den Verträgen vorgesehenen Fristablauf und zur Überprüfung der Möglichkeit dienen sollen, ob die EGKS Rechtsverhältnisse (z.B. Darlehen) eingehen kann, die sich zeitlich über das Auslaufen der genannten Frist hinaus erstrecken;
12. betont, daß solche Überlegungen unerlässlich zur Festlegung der Leitlinien für die Haushaltsführung der EGKS sind, so lange keine politische Entscheidung getroffen ist;

Verwaltung und Rechnungsführung; Kontrollen

13. fordert die Kommission auf, die Bemerkungen des Rechnungshofes im Bereich der Umlagen, vor allem zu den Kontrollen der Kohleunternehmen und zur Überprüfung der Richtigkeit der Umlageerklärungen insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn diese Erklärungen von den vorliegenden statistischen Angaben abweichen;
14. fordert den Rechnungshof auf, die von der Kommission im Jahr 1987 unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der Datengrundlage für die Maßnahmen zugunsten der Kohleindustrie weiter zu verfolgen und eine aktualisierte Beurteilung im Rahmen des Jahresberichtes 1989 vorzunehmen;
15. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission die Einwände des Rechnungshofs zum EDV-System „CRIMSON“ berücksichtigt und mit verschiedenen Maßnahmen gegen die bestehenden Schwachstellen angehen wird (Kauf einer geeigneteren Software für die Rechnungsführung; Umprogrammierung der EDV-Analyse der Umlageerhebung; Vereinheitlichung der Hardware); erklärt allerdings, daß diese Entwicklung auch künftig weiter verfolgt werden muß;
16. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen fortzufahren, das Wechselkursrisiko durch eine Verringerung der nichteuropäischen Währungspositionen und eine maximale Aufstockung der eigenen ECU-Positionen so gering wie möglich zu halten;

*
* *
*

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

d) Dok. A2-19/89**I.
BESCHLUSS****über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,
 - auf der Grundlage des Abkommens von Jaundé vom 29. Juli 1969,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 (KOM(88) 219 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1987 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-19/89),
- A. unter Hinweis darauf, daß mit der auf den dritten EEF anzuwendenden Haushaltsordnung dem Rat gemäß den damals geltenden Bestimmungen des EWG-Vertrags die Zuständigkeit für die Entlastung übertragen worden war; unter Hinweis darauf jedoch, daß diese Bestimmungen des EWG-Vertrags in der Folge durch die Verträge von 1970 und 1975 geändert worden waren, dem Parlament in bezug auf die Entlastung eine allgemeine Zuständigkeit übertragen worden war und daß die derzeitige Regelung, derzufolge der EEF nicht in den Haushaltsplan einbezogen wird, was die Mißachtung einer Reihe von Vertragsbestimmungen darstellt, eine Beschränkung der Entlastungsbefugnis des Parlaments nicht rechtfertigen kann,
- B. unter Hinweis darauf, daß der Entlastungsbeschluß sich in erster Linie auf die Ergebnisse des laufenden Haushaltsjahres und nicht auf die kumulierten Ergebnisse bezieht,
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 auf der Grundlage des folgenden Betrags:
 - Zahlungen: 2 209 280,65 ECU;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im Amtsblatt (Reihe L) zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 12.12.1988, S. 51

**II.
BESCHLUSS****über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,
- auf der Grundlage des ersten AKP-EWG-Abkommens von Lomé ⁽¹⁾,
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 (KOM(88) 219 endg.),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30.1.1976

Donnerstag, 13. April 1989

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1987 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates für die Erteilung dieser Entlastung,
 - in Kenntnis des Vertrages vom 22. Juli 1978, nachdem das Europäische Parlament befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-19/89),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 auf der Grundlage des folgenden Betrags:
 - Zahlungen: 70 199 737,01 ECU;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im Amtsblatt (Reihe L) zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 12.12.1988

III. BESCHLUSS

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,
 - auf der Grundlage des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé ⁽¹⁾,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 (KOM(88) 219 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1987 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates für die Erteilung dieser Entlastung,
 - in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrags vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-19/89),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 auf der Grundlage der folgenden Beträge:
 - Einnahmen: 753 394 367,36 ECU;
 - Zahlungen: 412 942 749,33 ECU;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im Amtsblatt (Reihe L) zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22.12.1980

⁽²⁾ ABl. Nr. C 316 vom 12.12.1988

Donnerstag, 13. April 1989

IV. BESCHLUSS

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,
 - auf der Grundlage des dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé ⁽¹⁾,
 - auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 (KOM(88) 219 endg.),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1987 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates für die Erteilung dieser Entlastung,
 - in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrags vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-19/89),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 auf der Grundlage der folgenden Beträge:
 - Einnahmen: 11 668 742,49 ECU;
 - Zahlungen: 352 536 660,22 ECU;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten diesen Beschluß und die EntschlieÙung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im Amtsblatt (Reihe L) zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31.3.1980

⁽²⁾ ABl. Nr. C 316 vom 12.12.1988

V. ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen, die Teil der Entlastungsbeschlüsse zur Finanzverwaltung des dritten, vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 sind

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 137 und 206 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-19/89),
- A. in Erwägung der Artikel 67, 70 bzw. 73 der für den vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds geltenden Finanzregelungen, wonach die Kommission verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sich an die im Rahmen der Entlastungsbeschlüsse formulierten Bemerkungen zu halten,

Donnerstag, 13. April 1989

- B. mit der Feststellung, daß die Kommission gemäß denselben Artikeln ferner gehalten ist, auf Wunsch des Europäischen Parlaments über die auf die Bemerkungen des Parlaments hin getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Anweisungen, die sie ihren für die Verwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds zuständigen Dienststellen erteilt hat, Bericht zu erstatten,
- C. in dem Entschluß, die in den oben genannten Artikel 67, 70 und 73 erwähnten Bemerkungen in die Form dieser Entschließung zu kleiden, die Teil eines jeden Entlastungsbeschlusses zur Finanzverwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1987 ist,
- D. in dem Entschluß, diese Entschließung ebenfalls in Ausübung der zur Erfüllung seiner Kontrollaufgabe unerläßlichen Befugnisse anzunehmen, mit dem Ziel, die anläßlich der Prüfung im Rahmen des Entlastungsverfahrens festgestellten Mängel zu beseitigen und eine bessere Verwaltung der Europäischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten,

Rythmus der finanziellen Abwicklung der EEF

- 1. stellt fest, daß der dritte EEF 1987 abgeschlossen wurde und die letzten Restbeträge in Höhe von etwa 9,5 Mio ECU auf den fünften EEF übertragen wurden;
- 2. nimmt zur Kenntnis, daß am 31. Dezember 1987 von der im Rahmen des fünften EEF programmierbaren Hilfe 90,8% gebunden waren (gegenüber 84,7% im Jahr 1986), während die Zahlungen bei 56,2% lagen (gegenüber 46,1% im Jahr 1986);
- 3. stellt erneut die langsame Ausführung des fünften EEF fest, die u.a. daraus ersichtlich ist, daß es sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten ein Empfängerland (Belize) gibt, in dem das Niveau der im Rahmen des Richtprogramms gebundenen Beträge nur 7% erreicht, und weist erneut darauf hin, daß die Nichteinhaltung des Grundsatzes der zeitlichen Regelmäßigkeit bei der Verteilung der zu bindenden Beträge die Fähigkeit der Gemeinschaft zur Ausstellung einer Programmierung der Hilfen und ihrer Einhaltung in Frage stellt;

Mängel in der Finanzverwaltung und Rechnungsführung

- 4. wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, die besonderen Bedingungen der Auftragsvergabe zu präzisieren, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Auszahlungswährungen und der Überprüfungen der Preise, damit die vom Rechnungshof angeführten Anomalien vermieden werden;
- 5. äußert seine Besorgnis wegen der vom Rechnungshof aufgedeckten fehlenden Strenge bei der Überprüfung bestimmter Finanzoperationen wie u.a.: die Zahlung eines Vorschusses, welcher die aufgrund des Kostenvoranschlags vorgenommene Mittelbindung übersteigt, die Zahlung einer höheren Abschlagzahlung als vertraglich vereinbart;
- 6. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Bedeutung der uneingeschränkten Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzverwaltung bei sämtlichen Operationen des EEF; besteht diesbezüglich auf dem Erfordernis, daß vollständige und exakte Belege für jede Zahlung vorgelegt werden, und fordert die Kommission auf, den Anregungen des Rechnungshofes nachzukommen;
- 7. fordert die Kommission auf, bestimmte Aspekte ihres Rechnungsführungssystems zu überprüfen, um die Transparenz, die Genauigkeit und die Schnelligkeit der Operationen zu verbessern;
- 8. fordert die Kommission auf, die Verteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb der für die Rechnungsführung zuständigen Stelle zu ändern, um die Überwachung der finanziellen Abwicklung der EEF zu verstärken;
- 9. fordert die Kommission auf, die Bewirtschaftung der Kassenmittel des EEF zu rationalisieren:
 - a) durch eine Verringerung der Zahl der Banknoten auf das erforderliche Mindestmaß,
 - b) durch die Einrichtung eines gesonderten Bankkontos für die Einzahlung der jährlichen Mittel des STABEX-Systems gemäß Artikel 55 der Finanzregelung für den sechsten EEF;
- 10. ist der Auffassung, daß in der Finanzregelung für den nächsten EEF den auf Grund des Entlastungsverfahrens bestehenden besonderen Anforderungen Rechnung getragen werden sollte, insbesondere:
 - a) der Inhalt und die Form der der Entlastungsbehörde vorzulegenden Dokumente sind zu verbessern,
 - b) dem Parlament sind die Dokumente, auf welche die Kommission all ihre Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gestützt hat, zur Verfügung zu stellen;
 - c) das Parlament ist regelmäßig über die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsführung zu unterrichten;

Donnerstag, 13. April 1989

Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

11. betont die Notwendigkeit, für die Vorlage ausführlicher Belege für die Zahlungen bei der Inanspruchnahme der STABEX-Transfers zu sorgen; bemerkt, daß die der Kommission von den Empfängerländern vorgelegten Berichte nicht präzise genug sind, um die Verwendung der Mitteltransfers überprüfen zu können; stellt fest, daß durch das dritte Abkommen von Lomé wirksamere Vorschriften betreffend die Kontrolle der Verwendung eingeführt wurden; fordert die Kommission auf, von den Empfängerländern die strikte Einhaltung der durch die Abkommen festgelegten Verfahren zu verlangen;

12. ist der Auffassung, daß die Instabilität der Währung in bestimmten Empfängerländern ihr Anrecht auf einen Transfer von STABEX-Mitteln, der der Höhe der Einbußen an Ausfuhrerlösen zu entsprechen hat, nicht beeinträchtigen dürfte; ersucht die Kommission, Berechnungsmethoden einzuführen, mit denen soweit wie möglich gewährleistet wird, daß der Transferanspruch durch rein währungsmäßige Auswirkungen nicht beeinträchtigt wird;

Regionale Zusammenarbeit

13. erneuert seine Unterstützung für die Formel der regionalen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und betont, daß diese, wenn sie unter guten Bedingungen verläuft, die Anstrengungen um wirtschaftliche Integration zwischen den AKP-Staaten unterstützen kann; empfiehlt diesbezüglich im Hinblick auf eine bessere Wirksamkeit dieses Instruments;

- a) eine Verzettlung und zu große Zahl von Vorhaben zu vermeiden, um die Interventionen auf die vorrangigen Bereiche, die sämtliche zu derselben Region gehörenden Länder interessieren, konzentrieren zu können;
- b) eine strengere Auswahl der regionalen Organisationen vorzunehmen;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß die Vorhaben mit der Finanzierungskapazität, den technologischen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten der betreffenden Staaten im Einklang stehen;
- d) zu gewährleisten, daß die Evaluierung in die Programmierung der Maßnahmen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit in allen Stadien integriert wird;
- e) dem Aspekt der Rentabilität bei der Auswahl der Vorhaben und insbesondere den Absatzmärkten größere Bedeutung beizumessen;

Kleinstvorhaben

14. ist der Ansicht, daß die Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnis auf die Delegationen an Ort und Stelle wesentlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Kleinstvorhaben zu gewährleisten, insbesondere zur Überprüfung, ob die Vorhaben den Kriterien für die Förderungswürdigkeit entsprechen, zur Erleichterung der Bearbeitungsverfahren und zur Verkürzung der Fristen für die Antworten an die Gebietskörperschaften und letztlich zur Durchführung der Kontrolle, der Überwachung der Mittelbewirtschaftung und der Bewertung; bedauert, daß nach Angaben des Rechnungshofes bei mehr als der Hälfte der durch den fünften EEF finanzierten Programme die halbjährlichen Berichte der Beauftragten über die Kontrolle der Durchführung nicht vorliegen; fordert die Kommission auf, der regelmäßigen Verfolgung dieser Modalität der Hilfe besondere Bedeutung beizumessen;

15. ist der Ansicht, daß die technische Hilfe sich als unerlässlich erweist, um den Erfolg der Programme für die sehr vielfältigen Kleinstvorhaben zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, eine Koordinierung der Kleinstvorhaben mit anderen Modalitäten der Hilfe vorzusehen, um die durchschnittlichen Kosten der technischen Hilfe zu verringern und das Zusammenwirken der sich ergänzenden Hilfsmaßnahmen zu verstärken;

16. bemerkt, daß es im derzeitigen Rahmen zur Bindung der für die Finanzierung der technischen Hilfe bestimmten Mittel eines spezifischen Vorschlags für die Zuweisung der Mittel nicht bedarf, was die Kontrolle der von den Kleinstvorhabenprogrammen hierfür gewährten Beträge verhindert; fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die technische Hilfe getrennt in der Rechnungsführung verbucht wird und folglich ihre Kosten und ihr relativer Anteil an dem Kostenvoranschlag für die Kleinstvorhaben überwacht werden;

17. macht auf die Möglichkeit des Zugangs der nationalen Behörden der Empfängerländer zu Vorschüssen vor der Auswahl der Vorhaben aufmerksam (insbesondere Kenia); stellt fest, daß nach Angaben des Rechnungshofes ein erheblicher Prozentsatz der aus dem zweiten Jahresprogramm des fünften EEF vorfinanzierten Maßnahmen im Anschluß an die Vorstudie über die Lebensfähigkeit dieser Kleinstvorhaben niemals angelaufen sind; fordert die Kommission auf, diese Lücke zu schließen und vor der Gewährung der vorgesehenen Vorschüsse eingehende Evaluierungen in der Phase der Antragstellung und der Inangasetzung des Vorhabens vornehmen zu lassen;

Donnerstag, 13. April 1989

18. betont, daß die a priori vorgenommene Bewertung sämtlicher Zwänge wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und institutioneller Art eine wesentliche Vorbedingung dafür ist, die Erfolgsaussichten der Kleinstvorhaben beurteilen zu können; fordert diesbezüglich von der Kommission, daß die Beauftragten der Lebensfähigkeit der Vorhaben besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere den folgenden Aspekten:

- a) der Fähigkeit der Empfängerstaaten zur Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen;
- b) der Höhe rekursiver Belastungen für die Nutznießer;
- c) der Verwendung einfacher Techniken und geeigneter Technologien;
- d) der Verhinderung abträglicher Auswirkungen (Akzentuierung der Ungleichgewichte) in den begünstigten Gebietskörperschaften;

19. nimmt zur Kenntnis, daß ein Team unabhängiger Sachverständiger gerade eine Evaluierungsarbeit betreffend die einzelnen Aspekte der Kleinstvorhabenprogramme fertigstellt; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Schlußfolgerungen zu unterrichten;

Soforthilfen

20. hebt hervor, daß es bei dieser Art von Hilfe neben anderen Modalitäten mittel- und langfristiger Hilfe zur Behebung der strukturellen Probleme wesentlich ist, daß die Kommission sie schnell und flexibel verwaltet und ausgeführt und daß sie in angemessener Menge an den Bestimmungsort gelangt; ist der Auffassung, daß parallel zu der Schnelligkeit und Flexibilität bei der Wahl der Durchführungsmodalitäten eine möglichst genaue Veranschlagung des Bedarfs erfolgen müßten, und zwar ohne übertriebenen Perfektionismus mit alleinigem Augenmerk auf der Schnelligkeit;

21. fordert die Kommission auf, die Funktion der Beurteilung der Schäden im Wege einer aktiveren Beteiligung der Delegationen während der Bearbeitung des Antrags und der Überwachung der Maßnahmen zu verstärken;

22. bestärkt die Kommission auch weiterhin, von den mittelverwaltenden Stellen bei den Soforthilfen die Vorlage periodischer Berichte über die Durchführung sowie der zusammenfassenden Abschlußberichte zu verlangen, anhand derer sich der Grad der Zielverwirklichung beurteilen läßt;

23. weist auf die Gefahren hin, die für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung von den Verzögerungen bei der Durchführung der Soforthilfen ausgehen können; stellt mit Beunruhigung fest, daß in der Vergangenheit die im Abkommen von Lomé II festgesetzte maximale Frist von sechs Monaten mehrmals nicht eingehalten worden ist; fordert die Kommission auf, die Bemühungen zu intensivieren, um die Dauer des Zeitraums von dem Beschluß über die Gewährung einer Soforthilfe bis zur Lieferung derselben auf das unerläßliche Mindestmaß zu verkürzen;

24. bringt seine Besorgnis wegen der erheblichen Verzögerung beim Abschluß der Rechnungen für etwa 96% der Gesamtausgaben für die Soforthilfe im Rahmen des fünften EEF zum Ausdruck; weist erneut darauf hin, daß diese Aufgabe grundlegend ist, vor allem, um die ordnungsgemäße Verwaltung der unternommenen Maßnahmen zu belegen und ferner, um den Betrag der nicht verwendeten Mittel festzulegen, die der Sonderdotierung wiederzuzuführen sind; fordert die Kommission diesbezüglich auf, diese Verzögerungen baldmöglichst aufzuheben;

Bewertung der Programme und der Entwicklungsvorhaben

25. hebt angesichts seiner Zuständigkeiten im Bereich der Haushaltskontrolle die Notwendigkeit hervor, über Bewertungen verfügen zu können, die unabhängig von den durch die Kommission für ihre Verwaltungszwecke vorgenommenen Bewertungen erstellt werden, wenn es dies für erforderlich hält;

26. ist im besonderen der Ansicht, daß sein Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit und sein Ausschuß für Haushaltskontrolle im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und soweit möglich in koordinierter Form imstande sein müssen solche Bewertungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

27. ist der Auffassung, daß die nach Abschluß der Vorhaben oder am Ende einer ihrer Hauptphasen vorgenommenen Bewertungen Schlüsselemente zur Verbesserung der Ausarbeitung der zukünftigen Vorhaben und Hilfsprogramme bieten; fordert diesbezüglich, daß das Parlament von der Kommission über die Ergebnisse dieser Bewertungen unterrichtet wird;

28. ersucht die Kommission, die Ausbildung des Personals der Empfängerländer im Bereich der Bewertung und der Kontrolle der Effizienz der Vorhaben und Hilfsprogramme zu gewährleisten;

Donnerstag, 13. April 1989

*
* * *

29. fordert die Kommission auf, über die von ihr getroffenen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen nachzukommen, Bericht zu erstatten.

e) Dok. A2-21/89

I. BESCHLUSS

über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Verwendung seiner Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

- aufgrund des EWG-Vertrags und insbesondere seines Artikels 206 b,
- in Kenntnis der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 1987 sowie des Berichts des Rechnungshofes hierüber (Dok. C2-342/88),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 13. März 1989,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-21/89);

1. nimmt die folgenden Zahlenangaben für die Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Kenntnis:

<i>Haushaltsjahr 1987</i>	<i>ECU</i>
<i>Einnahmen</i>	6.318.858,76
1. Zuschüsse von der Kommission der EG	6.241.700,90
2. Bankzinsen	53.974,40
3. Sonstige Einnahmen	23.183,46
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	6.586.000,00
2. Mittelbindungen	6.318.858,76
3. Nicht verwendete Mittel (1 - 2)	267.141,24
4. Zahlungen	5.097.331,74
5. Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	1.974.105,30
6. Zahlungen aus übertragenen Mitteln	1.774.605,48
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5 - 6)	199.499,82
8. auf 1988 übertragene Mittel	1.221.527,02
9. Verfallene Mittel (1 - 4 - 8)	267.141,24

2. betrachtet aufgrund seiner in den Verträgen verankerten allgemeinen und uneingeschränkten Zuständigkeit für die politische Kontrolle aller aus dem Gemeinschaftshaushalt getätigten Ausgaben den Ratsbeschuß vom 13. März 1989 als Empfehlung der Entlastung des Verwaltungsrats des Zentrums; beauftragt die Kommission, Vorschläge zur Anpassung der für die Entlastung des Verwaltungsrats des Zentrums geltenden Vorschriften dahingehend vorzulegen, daß die Rechtsposition des Europäischen Parlaments entsprechend den Verträgen gewahrt ist;

3. wird nach Verabschiedung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan keine weiteren Verzögerungen bei der seit langem angemahnten Vorlage der überarbeiteten Fassung der für das Zentrum geltenden Finanzvorschriften mehr hinnehmen;

Donnerstag, 13. April 1989

4. fordert die Verwaltung des Zentrums auf, im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren, die Transparenz der allgemeinen Personal- und Verwaltungskosten sowie des projektgebundenen Aufwands für alle vom Zentrum verwalteten Projekte zu verbessern;
5. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1987;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof bekanntzugeben und für seine Veröffentlichung im Amtsblatt (Ausgabe L) zu sorgen.

II. BESCHLUSS

über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Verwendung ihrer Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1987

Das Europäische Parlament,

- aufgrund des EWG-Vertrags und insbesondere seines Artikels 206 b,
 - in Kenntnis der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 1987 sowie des Berichts des Rechnungshofes hierüber (Dok. C2-343/88),
 - in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 13. März 1989,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-21/89);
1. nimmt die folgenden Zahlenangaben für die Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Kenntnis:

<i>Haushaltsjahr 1987</i>	<i>ECU</i>
<i>Einnahmen</i>	
	5.407.014,23
1. Zuschüsse von der Kommission der EG	5.264.068,46
2. Bankzinsen	95.660,74
3. Sonstige Einnahmen	47.285,03
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	5.575.000,00
2. Mittelbindungen	5.431.109,98
3. Nicht verwendete Mittel (1 - 2)	143.890,02
4. Zahlungen	3.837.565,07
5. Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	1.746.509,88
6. Zahlungen aus übertragenen Mitteln	1.606.541,68
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5 - 6)	139.968,20
8. Auf 1988 übertragene Mittel	1.593.544,91
9. Verfallene Mittel (1 - 4 - 8)	143.890,02

2. betrachtet aufgrund seiner in den Verträgen verankerten allgemeinen und uneingeschränkten Zuständigkeit für die politische Kontrolle aller aus dem Gemeinschaftshaushalt getätigten Ausgaben den Ratsbeschluß vom 13. März 1989 als Empfehlung der Entlastung des Verwaltungsrats der Stiftung; beauftragt die Kommission, Vorschläge zur Anpassung der für die Entlastung der Stiftung geltenden Vorschriften dahingehend vorzulegen, daß die Rechtsposition des Europäischen Parlaments entsprechend den Verträgen gewahrt ist;

Donnerstag, 13. April 1989

3. wird nach Verabschiedung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan keine weiteren Verzögerungen bei der seit langem angemahnten Vorlage der überarbeiteten Fassung der für die Stiftung geltenden Finanzvorschriften mehr hinnehmen;
4. empfiehlt der Verwaltung der Stiftung, entsprechend den Bemerkungen des Rechnungshofs in seinem Bericht über den Jahresabschluss 1987, bei ihrer Buchführung auf die Anwendung aktualisierter Wechselkurse überzugehen, sowie die nötigen Schritte zur Einrichtung eines ECU-Kontos bei ihren Bankverbindungen zu unternehmen;
5. bemängelt, daß die mit Beschluß vom 13. April 1988 angeforderte Übermittlung der Analyse über den Bekanntheitsgrad der Stiftung und ihrer Tätigkeit in den Gemeinschaftsinstitutionen sowie bei den potentiellen Benutzern noch nicht vorliegt und erwartet eine alsbaldige Zusendung dieser Analyse;
6. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1987;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof bekanntzugeben und für seine Veröffentlichung im Amtsblatt (Ausgabe L) zu sorgen.

f) Dok. A2-20/89

ENTSCHLISSUNG

zur Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien im „Europa 1992“

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom April 1984 zu den Betrügereien zu Lasten des gemeinschaftlichen Haushalts ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom April 1987 zur Verstärkung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken, die spezifisch gegen den Gemeinschafts-haushalt gerichtet sind ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A2-20/89),
- A. in der Erwägung, daß nach Angaben von Sachverständigen jährlich 10% des EG-Haushalts in den Taschen von EG-Betrügeren verschwinden,
 - B. in der Erwägung, daß Sachverständige der einzelstaatlichen Ermittlungsbehörden kürzlich auf die Beteiligung krimineller Organisationen, wie Mafia und IRA, an EG-Betrügereien hingewiesen haben,
 - C. unter Hinweis auf die institutionelle Struktur der Gemeinschaft auf die dezentralisierte Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben durch die Mitgliedstaaten,

Die politische Verantwortung für EG-Betrügereien

1. stellt fest, daß die immer wieder in der Öffentlichkeit bekanntwerdenden Berichte über Betrügereien die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft bei ihren Bürgern und in verschiedenen internationalen Gremien schwerwiegend in Mitleidenschaft ziehen und der Verwirklichung des „Europa 1992“ gefährden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984, S. 52

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11.5.1987, S. 5

Donnerstag, 13. April 1989

2. stellt fest, daß sich aus den Jahresberichten über die Haushaltsjahre 1986 und 1987 des Rechnungshofs ergibt, daß der EG-Gesetzgeber und die durchführenden Organe der EG-Regelung weder 1986 noch 1987 der Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien hohe Priorität eingeräumt haben;
3. unterstreicht, daß EG-Betrügereien unter anderem durch zu komplizierte, differenzierte, unvollständige und unterschiedlich auslegbare gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verursacht werden, für die zugleich oft klare und in der Gemeinschaft einheitlich angewandte Überwachungstechniken fehlen;
4. weist darauf hin, daß EG-Betrügereien dadurch gefördert werden, daß der EG-Gesetzgeber und die Kommission, die das ausschließliche Recht auf Unterbreitung von Gesetzesvorschlägen hat, kein Augenmerk darauf legen, ob eine Überwachung der Durchführung der durch sie beschlossenen gemeinschaftlichen Regelungen möglich ist;
5. stellt fest, daß der Preis, den die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die Bürger der Gemeinschaft für den Zusammenhang zwischen dem sogenannten „Demokratiedefizit“ und dem Phänomen der EG-Betrügereien zahlen, jene 10% des gemeinschaftlichen Haushalts sind, welche nach Schätzungen einiger Fachleute jährlich in den Taschen von Kriminellen verschwinden;
6. macht darauf aufmerksam, daß nach dem institutionellen Konzept der europäischen Verträge der EG-Gesetzgeber (weiterhin) Rechtsvorschriften erlassen kann, die den Anlaß zu EG-Betrügereien geben, ohne daß er sich dafür vor einer gewählten Volksvertretung zu verantworten braucht;
7. stellt erneut fest, daß der Rat der Kommission noch immer keine hinreichenden Überwachungsbefugnisse verschafft hat, die sie in die Lage versetzen, in den Mitgliedstaaten Erkundungen über die dort jeweils praktizierte Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben einzuziehen bzw. einzuziehen zu können, was zur Folge hat, daß dadurch die Rechenschaftspflicht der Kommission für die Ausführung des EG-Haushalts zunichte gemacht und das Recht des Parlaments, der Kommission Entlastung zu erteilen, ausgehöhlt wird;
8. lehnt eine weitere Dezentralisierung der Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben ab, wenn der Kommission keine größeren Überwachungsbefugnisse vom Rat übertragen werden, da eine derartige Politik das Entlastungsverfahren zur Farce macht und das „Demokratiedefizit“ vergrößert;
9. mißbilligt, daß der Rat noch immer keine Vorschläge angenommen hat, die ihm zum Teil schon vor über 12 Jahren von der Kommission unterbreitet wurden und die Unterstützung des Parlaments haben oder sogar auf dessen Initiative zustande kamen; weist darauf hin, daß der Rat dadurch die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft aufs Spiel setzt, und fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates mit Nachdruck zur Sprache zu bringen;
10. lenkt die Aufmerksamkeit auf die unbedingte Notwendigkeit, daß der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die EG-Kriminellen als Partner und nicht als Gegner auftreten, wobei nicht notwendigerweise abgewartet werden muß, bis tatsächlich von Betrug gesprochen werden kann und neue Überwachungsmaßnahmen auf bereits bestehende gestapelt werden, sondern in erster Linie die Aufmerksamkeit auf die Verhütung derartiger Betrügereien gerichtet werden muß;

Die Verhütung von EG-Betrügereien

11. fordert die Kommission auf, eine Analyse über die Anfälligkeit aller für Betrügereien in Frage kommenden EG-Regelungen zu erstellen und dabei die Auswirkung von „1992“ explizit einzubeziehen sowie dem EG-Gesetzgeber Vorschläge zur etwaigen Aufhebung bzw. durchgreifenden Vereinfachung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten;
12. lenkt erneut die Aufmerksamkeit darauf, daß eine systematische Einführung bestimmter Vorschriften den allerlei Betrügereien Vorschub leistenden Charakter bestimmter gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erheblich abschwächen kann, und fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlägen:
 - das wirtschaftliche Ziel, das mit der Finanzierung jeder Maßnahme angestrebt wird, deutlich zu nennen,
 - den Forderungen, die sie in den Rechtsvorschriften erhebt, eine klare Funktion zu geben sowie
 - den Begriff „Subventionsbetrug“ in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen;

Donnerstag, 13. April 1989

13. fordert den EG-Gesetzgeber und die Kommission auf, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften — vor der Verabschiedung — auf ihre Überwachungsmöglichkeiten und Betrugsanfälligkeiten überprüfen zu lassen, und
- ersucht die Kommission, ihre Vorschläge mit einer „Fiche de contrôle“ zu versehen,
 - fordert die Mitgliedstaaten und den Rat nachdrücklich auf, in den Gesetzgebungsprozeß in verstärktem Maße Sachverständige aus dem Bereich Überwachung einzubeziehen, und
 - tritt dafür ein, daß die Kommission vom EG-Gesetzgeber geänderte Vorschläge, die nicht mehr überwachbar sind und EG-Betrügereien Vorschub leisten, zurückzieht;
14. fordert die Kommission auf, zugunsten einer einheitlicheren Durchführung gemeinschaftlicher Regelungen für 1992 sogenannte europäische Überwachungskodizes einzuführen;
15. unterstreicht, daß die Gemeinschaft im „Europa 1992“ über einen durch die Kommission geleiteten gemeinschaftlichen Überwachungsdienst verfügen muß, der mit der Überwachung der Beachtung der gemeinschaftlichen Vorschriften betraut ist, der verstärkten Überwachung an den Außengrenzen dient und darauf ausgerichtet ist, den Grenzbeamten im „Europa 1992“ den Erhalt ihrer Arbeitsplätze soweit wie möglich zu gewährleisten;
16. betont, wie wichtig es ist, daß die Kommission ihre derzeitigen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse wahrnimmt; weist darauf hin, daß ihr insbesondere der Rechnungsabschluß des EAGFL die Möglichkeit gibt, die von den Mitgliedstaaten angewandten Ausgabenkontrollsysteme zu überprüfen; bedauert die langen, wenn inzwischen allerdings geringeren Verzögerungen im Rahmen der Rechnungsablußverfahren; fordert nachdrücklich, daß die Kommission im Laufe des Jahres kontrolliert, daß die Mitgliedstaaten über angemessene von qualifiziertem Fachpersonal angewandte Kontrollsysteme verfügen und daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft korrekt angewandt werden, so daß nach dem Jahresrechnungsabschluß im wesentlichen nur noch rechnerische Kontrollen durchgeführt werden müssen;

Die Bekämpfung von EG-Betrügereien

17. weist die Mitgliedstaaten auf ihre Pflicht hin, die 10% der Eigenmittel, die sie seit jeher zur Deckung der Kosten für die Erhebung erhalten, optimal zu verwenden, und erinnert die Kommission daran, dafür Sorge zu tragen, daß die geleisteten Dienste von hoher Qualität sind;
18. weist darauf hin, daß der Eckstein der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von EG-Betrügereien ein guter (zentraler) Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der Koordinierungseinheit für die Bekämpfung von Betrügereien der Kommission auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens ist, und ersucht die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, die es ermöglichen, daß die Mitgliedstaaten, welche hart gegen EG-Betrügereien vorgehen und die Kommission rechtzeitig mit den nötigen Informationen versehen, einen Teil der dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des EG-Haushalts gehen lassen können;
19. betont, daß die Beseitigung der Grenzen 1992 zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf strafrechtlichem Gebiet führen muß, und zwar insbesondere in den Bereichen Auslieferung, Rechtshilfe, Übertragung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung sowie von Strafverfügungen und daß die Kommission — analog zu Artikel 87 des EWG-Vertrags - die Befugnisse erhalten muß, EG-Betrüger Geldbußen und Zwangsgelder aufzuerlegen bzw. auferlegen zu lassen; ersucht die Kommission, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten, die an die im Rahmen der Vereinbarung von Schengen geführten Gespräche anschließen;
20. begrüßt die Schaffung der Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrügereien; geht davon aus, daß der Präsident der Kommission der Ansprechpartner sowohl im Hinblick auf die Verhütung als auch die Bekämpfung von EG-Betrügereien ist; tritt dafür ein, daß die Kommission ihre Pläne auf energische Art dem Rat und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt, und beschließt, dieser Angelegenheit bei der Entlastung für das Haushaltsjahr 1988 sehr nachdrücklich seine Aufmerksamkeit zu widmen;
21. betont, daß eine direkte operationelle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Durchführungs- und Fahndungsdienststellen der Mitgliedstaaten untereinander und der Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrügereien eine absolute Notwendigkeit ist, um den Kampf gegen grenzüberschreitende EG-Kriminalität aufzunehmen; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck unverzüglich pragmatische Vorschläge zu unterbreiten und dabei auf bestehende Strukturen zurückzugreifen;
22. beauftragt sein Präsidium, bei allen Vorschlägen für Regelungen im Zusammenhang mit den Haushaltskontrollaspekten sowie der Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle automatisch als mitberatenden Ausschuß zu befassen und ihn gegebenenfalls als federführenden Ausschuß zu benennen;

Donnerstag, 13. April 1989

23. bedauert, daß die Kommission trotz der Forderung des Parlaments, die elektronische Datenverarbeitung für die Verfahren der Dokumentation, der Verfolgung und der Aufdeckung von betrügerischen Praktiken und suspekten Handelsströmen zu verstärken und dabei insbesondere den Problemen der Vereinbarkeit mit den nationalen Ausrüstungen und den Ausrüstungen ihrer eigenen Dienststellen untereinander Sorge zu tragen, die Kommission noch immer nicht über einen zuverlässigen Datenbestand über EG-Betrügereien verfügt, betont erneut die Bedeutung einer zentralen Informationsversorgung und fordert die Kommission auf, unverzüglich Initiativen zu ergreifen, die zu einer einsatzfähigen europäischen Datenbank mit Angaben über EG-Betrügereien führen;

24. hält die Schaffung einer europäischen Ausbildungseinrichtung für ein wichtiges Mittel zur Stärkung des gemeinschaftlichen Bewußtseins der einzelstaatlichen Beamten, zur Förderung einer einheitlicheren Anwendung der EG-Regelung und zur Förderung der für eine wirksame Bekämpfung von EG-Betrügereien absolut notwendigen Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten und fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

*
* * *

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den diesbezüglichen Bericht dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

14. Libanon

— Gemeinsame Entschliebung, die Dok. B2-43, 58, 74, 102 und 103/89 ersetzt.

ENTSCHLIESSUNG

zum Libanon

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die ausländischen Streitkräfte, insbesondere die syrischen, im Libanon gegen alle Rechte verstoßen,
- B. in der Erwägung, daß 35.000 syrische Soldaten das libanesische Hoheitsgebiet besetzt halten und daß die syrische Artillerie blindlings Beirut, insbesondere den christlichen Sektor, beschießt, wodurch viele unschuldige Menschen den Tod finden,
- C. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft dem Massaker am Libanesischen Volk und den Verstößen gegen eine pluralistische Verfassung nicht gleichgültig gegenüberstehen darf,
 1. beklagt die Opfer, die bei diesen Kämpfen jeden Tag getötet werden, und drückt den betroffenen Familien sein tiefes Mitgefühl aus;
 2. ersucht den Rat, auf Syrien einzuwirken, um einen Waffenstillstand und die Einhaltung der pluralistischen Verfassung zu erreichen;
 3. fordert den Abzug aller ausländischen Truppen;
 4. ersucht den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in der jetzigen Phase des Libanon-Konflikts die UN-Friedenstruppen verstärkt einzusetzen;
 5. bekräftigt sein Eintreten für die Einheit, die Unversehrtheit und die Unabhängigkeit des Libanon;
 6. ersucht die Kommission, unverzüglich alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um den Opfern eine Soforthilfe zu leisten;

Donnerstag, 13. April 1989

7. befürwortet eine politische Verhandlungslösung, die einen vereinten, unabhängigen und von jeder ausländischen Besatzung freien Libanon gewährleistet, einen demokratischen Libanon, der allen Libanesen, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit, Freiheit und Gleichberechtigung zusichert;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten der Republik Syrien, den libanesischen Behörden und der Regierung Israels zu übermitteln.

15. Polens Schuldensituation

— Dok. B2-27/89

ENTSCHLIESSUNG

zu Polens Schuldensituation

Das Europäische Parlament,

- A. ausgehend von der Tatsache, daß die RGW-Länder nunmehr in direkte Beziehung zur EG getreten sind,
- B. unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Volksrepublik Polen als eines der politisch und insbesondere sicherheitspolitisch bedeutsamsten Mitglieder des RGW im europäischen Interesse,
- C. angesichts der offenbaren Bemühungen in der Volksrepublik Polen um Herstellung einer ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten gemäße Wirtschaftsordnung unter politisch wie wirtschaftlich besonders komplizierten Bedingungen,
 1. ist sich des herausragenden Interesses der EG im Blick auf das nächste Jahrzehnt an einer baldigen Herstellung guter Beziehungen zur Volksrepublik Polen bewußt;
 2. sieht, daß die polnische Regierung trotz aller erkennbaren Bereitschaft zu weitgehendem Wandel das Ziel, zu erträglichen wirtschaftlichen Ergebnissen zu kommen, angesichts der sehr hohen Auslandsverschuldung nicht allein aus eigener Kraft erreichen kann;
 3. stellt fest, daß die Erfolge der Bemühungen der polnischen Führung um mehr Demokratie und mehr Markt wesentlich davon abhängen, ob es ihr gelingt, rechtzeitig das Vertrauen der Bevölkerung in den Erfolg ihrer Maßnahmen zu gewinnen, und daß dies auch und nicht zuletzt davon abhängen wird, ob genügend konvertibles Kapital zur Verfügung steht, um die notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen zu finanzieren;
 4. hält es daher für notwendig, Polen bei einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung seiner Schuldenprobleme zu unterstützen und darüber hinaus die notwendige finanzielle Hilfe zu gewähren, die es ihm ermöglicht, einen erfolgreichen wirtschaftlichen Neuanfang durchzusetzen;
 5. fordert daher Kommission und Rat auf, sich für die obenerwähnten Maßnahmen einzusetzen und entsprechende Absprachen mit Polens Gläubigern zu treffen, um eine wirtschaftliche Gesundung in Polen entsprechend den Grundsätzen des freien Marktes zu erleichtern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie der polnischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 13. April 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. April 1989

ABELIN, ABENS, ABOIM INGLES, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMADEI, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDENNA, ANDRÉ, ANGLADE, ANTONIOZZI, ANTONY, ARBELOA MURU, ARGÜLLES SALAVERRIA, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARÓN CRESPO, BARRETT, BARROS MOURA, BARZANTI, BATAILLY, BATTERSBY, BEAZLEY Ch., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, DE BREMOND D'ARS, BESSE, BETHELL, BEUMER, BEYER DE RYKE, BIRD, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BOOT, BORGO, BOSERUP, BRAUN-MOSER, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CANTALAMESSA, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHAPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CINCIARI RODANO, CLINTON CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, CONSTANZO, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, DE COURCY-LING, CROUX, CRUSOL, CRYER, CURRY, DALSSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DE MARCH, DE PASQUALE, DEPREZ, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DE VRIES, DIAZ DEL RIO JAUDENÈS, DI BARTOLOMEI, DIDÒ, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, LADY ELLES, ELLES J., ELLIOTT, ERCINI, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FANTI, FANTON, FATOUS, FELLERMAIER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FONTAINE, FORD, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCÍA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GASÓLIBA I BÖHM, GATTI, GAUCHER, GAUTHIER, GAZIS, GIAVAZZI, GIUMMARRA, GLINNE, GOMES, GRAND, GRAZIANI, GREDAL, GRIFFITHS, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUARRACI, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HACKEL, HÄNSCH, HÄRLIN, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN, HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, IODICE, IPPOLITO, IVERSEN, JACKSON, Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MAVROS, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MICHELINI, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORAN LOPEZ, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNCH, MUNS ABLUIXCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NITSCH, NORD, NORDMANN, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, OPPENHEIM, D'ORMESSON, PALMIERI, PANNELLA, PAPA KYRIAZIS, PAPAPIETRO, PASTY, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA M., PEREIRA V., PÉREZ ROYO, PERINAT ELIO, PERY, PETERS, PEUS, PFLIMLIN, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRAG, PRANCHÈRE, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, PUNSET I CASALS, QUIN, RABBETGHE, RAFTERY, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RIGO, RINSCHKE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCAZAR, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, DOS SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SELVA, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOLMAN, TOMLINSON, TONGUE, TOURRAIN, TOUSSAINT, TRIDENTE, TRIVELLI, TUCKMAN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN

Donnerstag, 13. April 1989

HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE
I ALDEA, VERGEER, VERGES, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE,
VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK,
WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART,
WOLTJER, WURTZ, ZARGES, ZOURNATZIS.

Donnerstag, 13. April 1989

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Bericht Buchou — Dok. A 2-41/89

Agrarpreise

Änderungsantrag Nr. 213

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARRET, BECKMANN, BELO, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CASTLE, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CROUX, DALSASS, DANKERT, DE MARCH, DE PASQUALE, DEBATISSE, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOCKE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., GALLUZZI, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HASBURG, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LOMAS, LOUWES, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NITSCH, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS, MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAVROU, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, VON UEXKÜLL, VAN HEMELDONCK, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I' ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEBER, WEST, WIJSENBECK, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., CALVO ORTEGA, CASSIDY, CATHERWOOD, COTTRELL, CURRY, DALY, DIAZ DEL RIO JAUDENES, EWING, FAITH, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KILBY, LAFUENTE LOPÉZ, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MCMILLAN-SCOTT, NAVARRO VELASCO, PEARCE, PRAG, PROUT, SCOTT-HOPKINS, SIMMONDS, SIMPSON, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, WELSH.

(O)

WAGNER.

Donnerstag, 13. April 1989

Änderungsantrag Nr. 211

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARZANTI, BECKMANN, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CASTLE, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CROUX, DALSASS, DANKERT, DE MARCH, DE PASQUALE, DEBATISSE, DEL DUCA, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, ELLIOTT, EYRAUD, FALCONER FATOUS, FILINIS, FOCKE, FOURÇANS, FRIEDRICH I., GALLUZZI, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LANGES, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LOMAS, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARINARO, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MÜLLER, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NITSCH, NORD, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, PENDERS, PEREIRA V., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS, MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEWART, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, VON UEXKÜLL, VANDEMEULEBROUCKE, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WIJSENBEK, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE, ANGLADE, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BUCHOU, CALVO ORTEGA, CASSIDY, CATHERWOOD, COLLINOT, COTTRELL, CURRY, DALY, DELOROZOY, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FAITH, FANTON A., FITZGERALD, FITZSIMONS, GUERMEUR, HUGOT, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MARLEIX, MARSHALL, MCMILLAN-SCOTT, MOUCHEL, MUSSO, NAVARRO VELASCO, O'HAGAN, D'ORMESSON, PASTY, PEARCE, PRAG, PROUT, ROBERTS, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, VERNIER, WELSH.

Änderungsantrag Nr. 212

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BAILLOT, BARBARELLA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BIRD, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CATHERWOOD, CHAMBEIRON, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CURRY, DANKERT, DE MARCH, DE PASQUALE, DELOROZOY, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, EYRAUD, FAITH, FALCONER, FATOUS, FILINIS, FOCKE, FOURÇANS, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUTIÉRREZ DIAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUTTON, JACKSON M., KELLETT-BOWMAN, KILBY, KOLOKOTRONIS, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, MAHER, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J.B., NITSCH, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PEREIRA V., PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PRANCHÈRE, PROUT, RAGGIO, ROBERTS, ROGALLA, ROMEOS,

Donnerstag, 13. April 1989

ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, THAREAU, TOMLINSON, TUCKMAN, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I' ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WEST, WIJSENBEEK, WOLTJER.

(-)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ANGLADE, BADENÈS, BANOTTI, BARRETT, BEUMER, BOCKLET, BOOT, BORGO, BUCHOU, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CLINTON, COLLINOT, COTTRELL, CROUX, DALSSASS, DEBATISSE, DEL DUCA DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, EBEL, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FANTON A., FITZGERALD, FITZSIMONS, FRANZ, FRIEDRICH I., GAMA, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.H., HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, LAFUENTE LOPÉZ, LAMBRIAS, LANGES, LATIALLADE, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, LUCAS PIRES, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MERTENS, MOUCHEL, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, O'DONNELL, D'ORMESSON, PASTY, PENDERS, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, RABBETHGE, RAFTERY, SANTOS, MACHADO, SCHÖN, SELVA, SPÄTH, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, VAN DER WAAL, WAWRZIK, ZARGES.

(O)

MUSSO.

Änderungsantrag Nr. 20

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BECKMANN, BELO, BEUMER, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHAMBEIRON, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLOM I NAVAL, COT, CROUX, DALSSASS, DANKERT, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DERMAUX, DESAMA, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, EBEL, EYRAUD, FANTON A., FATOUS, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FOURÇANS, FRANZ, FRIEDRICH I., GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA GAUCHER, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUEMEUR, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HUGOT, IVERSEN, JEPSEN, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DE LAGE, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NEUGEBAUER, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NORD, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POMILIO, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RABBETHGE, RAFTERY, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEEFELD, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SPÄTH, STAVROU, TAYLOR, THEATO, TOLMAN, ULBURGHES, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE, BARBARELLA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, CALVO ORTEGA, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE,

Donnerstag, 13. April 1989

CATHERWOOD, COTTRELL, CURRY, DESSYLAS, DIAZ DEL RIO JAUDENES, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FAITH, FALCONER, GALLUZZI, GATTI, GRAZIANI, HOON, HOWELL, HUTTON, IPPOLITO, JACKSON M., KELLETT-BOWMAN, KILBY, LAFUENTE LOPÉZ, LOMAS, LOUWES, MARINARO, MARSHALL, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, O'HAGAN, PEARCE, PRAG, PROUT, RAGGIO, ROBERTS, ROSSETTI, ROSSI, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEGRE, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TOMLINSON, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, WELSH.

(O)

VAN DIJK, FOCKE, VAN DER LEK, NITSCH, SEELER, STAES, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

Änderungsantrag Nr. 215

(+)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, BAGET BOZZO, BARBARELLA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMAN, BELO, BOMBARD, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CHRISTIANSEN, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CURRY, DANKERT, DE VRIES, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, FAITH, FALCONER, FATOUS, FILINIS, FOCKE, FOURÇANS, GADIOUX, GALLUZZI, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GASÒLIBA I BÖHM, GATTI, GRAZIANI, GREDAL, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUTTON, IVERSEN, JACKSON M., KELLETT-BOWMAN, KILBY, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LARIVE-GROENENDAAL, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PEREIRA V., PLANAS PUCHADES, PONIAWOWSKI, PONS GRAU, PRAG, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, RAGGIO, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS, MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, THAREAU, TUCKMAN, ULBURGH, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER WEBER WELSH, WOLTJER.

(-)

ABELIN, ALBER, ANGLADE, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, CARVALHO CARDOSO, CLINTON, COLLINOT, COTTRELL, CROUX, DALSSASS, DEL DUCA, DEVEZE, EBEL, EWING, EYRAUD, FANTON A., FERRER CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FRIEDRICH I., GAMA, GAUCHER, GUERMEUR, HABSBURG, HERMAN, HOWELL, HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LOMAS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAI-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MCCARTIN, MCGOWAN, MERTENS, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, O'DONNELL, PASTY, PENDERS, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, SMITH, SPÄTH, STEVENSON, THEATO, TOLMAN, TOMLINSON, VANLERENBERGHE, VERNIER, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEST ZARGES.

(O)

DE MARCH, DEBATISSE, VAN DIJK, LE ROUX, VAN DER LEK, LOUWES, MAFFRE-BAUGÉ, NITSCH, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

Donnerstag, 13. April 1989

Änderungsantrag Nr. 216

(+)

ANASTASSOPOULOS, BARBARELLA, BARZANTI, DE BREMOND D'ARS, CASTELLINA, DE VRIES, DELOROZOY, DERMAUX, DESSYLAS, VAN DIJK, FILINIS, FOURÇANS, GALLUZZI, GATTI, GRAZIANI, LARIVE-GROENENDAAL, VAN DER LEK, MARINARO, MARTIN S., MIRANDA DA SILVA, NIELSEN T., NITSCH, PEREIRA V., PONIATOWSKI, PUERTA GUTIÉRREZ, RAGGIO, ROSSETTI, ROSSI, SALISCH, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SEGRE, SIMPSON, SQUARCIALUPI, STAES, STAVROU, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK.

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, D'ANCONA, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZON ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLOM I NAVAL, COT, COTTRELL, CROUX, CURRY, DALSSASS, DALY, DANKERT, DEL DUCA, DESAMA, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FERRER CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOCKE, FRIEDRICH I., GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUCHER, GREDAL, GUERMEUR, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGOT, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PANTAZZI, PASTY, PEARCE, PENDERS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNANDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, ULBURGHS, VALERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WOLTJER, ZARGES.

(0)

BAILLOT, DE MARCH, DEBATISSE, EYRAUD, NIELSEN J.B..

Änderungsantrag Nr. 44

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BECKMANN, BELO, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGO, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTLE, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, CLINTON, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DALSSASS, DE VRIES, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DESAMA, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EYRAUD, FALCONER,

Donnerstag, 13. April 1989

FANTON A., FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOCKE, FORD, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GIUMMARRA, GRAZIANI, GREDAL, GUERMEUR, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HUGOT, HUME, IVERSEN, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORAN LOPÉZ, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIELSEN J.B., NIELSEN T., NITSCH, O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PAPA KYRIAZIS, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., PEUS, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRANCHÈRE, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROMOES, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS, MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, TOLMAN, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WIJSENBECK, WOLTJER, ZARGES.

(—)

BAGET BOZZO, BARBARELLA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., CASSIDY, CATHERWOOD, COTTRELL, CURRY, DALY, DESSYLAS, ELLES J., FAITH, GATTI, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, MARINARO, MARSHALL, O'HAGAN, PEARCE, PRAG, PROUT, RAGGIO, ROBERTS, ROSSETTI, ROSSI, SCOTT-HOPKINS, SEGRE, SIMMONDS, SIMPSON, SQUARCIALUPI, STEWART-CLARK, TUCKMAN, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, WELS

(0)

BAILLOT, CHAMBEIRON, DE MARCH, MAFFRE-BAUGÉ, PIQUET, PUERTA GUTIÉRREZ.

Änderungsantrag Nr. 54

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRE, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BARDONG, BECKMANN, BELO, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DALSASS, DE MARCH, DEBATISSE, DEL DUCA, DELOROZOY, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ESCUDERO LOPÉZ, EYRAUD, FANTON A., FILINIS, FITZSIMONS, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAUTHIER, GIUMMARRA, GRAND, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HOFFMANN K.H., HOWELL, HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LANGES, LATAILLADE, LE ROUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARTIN S., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MORAN LOPÉZ, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NEUGEBAUER, NIELSEN J.B., O'DONNELL, OLIVA GARCIA, D'ORMESSON, PALMIERI, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., PEUS, PFLIMLIN, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, PRANCHÈRE, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, ROMEOES, ROSSETTI, ROSSI, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS,

Donnerstag, 13. April 1989

SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SEEFELD, SEGRE, SIERRA BARDAJÍ, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, SUTRA DE GERMA TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WOLTJER, ZARGES.

(—)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, BARBARELLA, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BIRD, BUCHAN, CASTLE, CATHERWOOD, CLINTON, COHEN, COLLINS, COTTRELL, CURRY, DALY, DE VRIES, DERMAUX, ELLIOTT, FALCONER, FOCKE, FORD, HÄNSCH, HOFF, HOON, HUME, HUTTON, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, LARIVE-GROENENDAAL, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOUWES, MARSHALL, MARTIN D., MCMAHON, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWMAN, O'HAGAN, PEARCE, PRAG, PRICE, PROUT, ROBERTS, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SALISCH, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELS.

(O)

VAN DIJK, METTEN, NITSCH, STAES, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

Änderungsantrag Nr. 58

(+)

ABELIN, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BADENÈS, BAILLOT, BARDONG, BOCKLET, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BUCHOU, CARVALHO CARDOSO, CERVETTI, CHAMBEIRON, CLINTON, COSTE-FLORET, CROUX, DALSASS, DE MARCH, DEBATISSE, DEL DUCA, DERMAUX, DEVEZE, EBEL, FANTON A., FILINIS, FITZSIMONS, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GAIBISSO, GAMA, GATTI, GAUTHIER, GIUMMARRA, GRAND, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.H., HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LANGES, LATAILLADE, LE ROUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARTIN S., MCCARTIN, MERTENS, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NIELSEN J.B., O'DONNELL, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., JEBS, PFLIMLIN, PIQUET, PISONI F., POETSCHKI, POETTERING, PRANCHÈRE, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHÖN, SEGRE, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, TAYLOR, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, VERNIER, VAN DER WAAL, WAWRZIK.

(—)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARNDT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BETHELL, BIRD, BOMBARD, BRU PURÓN, BUCHAN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASTLE, CHRISTIANSEN, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, COTTRELL, CURRY, DALY, DE VRIES, DELOROZOY, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES J., ELLIOTT, EWING, FAITH, FALCONER, FOCKE, FORD, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HOFF, HOON, HOWELL, HUME, HUTTON, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, LACERDA DE QUEIROS, LARIVE-GROENENDAAL, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LOUWES, MARSHALL, MARTIN D., MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, PEARCE, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, REMACLE, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, STAES, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, TUCKMAN, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VIEHOFF, VISSER, VON

Donnerstag, 13. April 1989

DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WEST, WOLTJER.

(O)

DESSYLAS, GARCIA, HAPPART, PUERTA GUTIÉRREZ, SUTRA DE GERMA, TRIDENTE.

Vorschlag für eine Verordnung 12

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, BADENÈS, BAGET BOZZO, BARDONG, BELO, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CLINTON, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, DALSASS, DEBATISSE, DEL DUCA, DESAMA, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, EYRAUD, FANTON A., FILINIS, FITZSIMONS, FOURÇANS, FRIEDRICH I., FRÜH, GADIOUX, GAIBISSO, GAMA, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAUTHIER, GIUMMARRA, GRAND, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HUGOT, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, LALOR, LANGES, LATAILLADE, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DA LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARTIN S., MCCARTIN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MIZZAU, MOUCHEL, MÜLLER, MUSSO, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN T., O'DONNELL, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PASTY, PENDERS, PEREIRA V., PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, PONS GRAU, RABBETHGE, RAFTERY, RAGGIO, REMACLE, ROELANTS DU VIVIER, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEEFELD, SIERRA BARDAJÍ, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ADAM, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BIRD, BONACCINI, BONDE, BUCHAN, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHRISTENSEN, COLLINS, COTTRELL, CURRY, DALY, DESSYLAS, ELLES J., ELLIOTT, FAITH, FALCONER, FORD, GALLUZZI, GATTI, GUTIÉRREZ DIAZ, HOFF, HOON, HOWELL, HUME, HUTTON, JACKSON F., JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, LAFUENTE LOPÉZ, LLORCA VILAPLANA, MARINARO, MARSHALL, MARTIN D., MCMAHON, MIRANDA DA SILVA, MORRIS, NAVARROS VELASCO, NEWMAN, O'HAGAN, PEARCE, PRAG, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, ROBERTS, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, SAKELLARIOU, SCHINZEL, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEIBEL-EMMERLING, SEGRE, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAES, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WEST

(O)

AVGERINOS, DELOROZOY, VAN DIJK, EWING, NITSCH, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, VON UEXKÜLL.

Änderungsantrag Nr. 159

(+)

ABELIN, ALBER, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BEUMER, BOCKLET, BOOT, BORGO, BROK, CAAMAÑO BERNAL, CARVALHO CARDOSO, CHIABRANDO, CLINTON,

Donnerstag, 13. April 1989

CROUX, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPREZ, DESSYLAS, VAN DIJK, EBEL, FERRER CASALS, FILINIS, FRIEDRICH I., GAMA, GIUMMARRA, HABSBURG, HERMAN, HOFFMANN K.H., HOWELL, KLEPSCH, LAMBRIAS, LANGES, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MCCARTIN, MCGOWAN, MERTENS, MÜLLER, NIELSEN J.B., NITSCH, PELIKAN, PENDERS, PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., POETTERING, RABBETHGE, RAFTERY, SCHÖN, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, THEATO, TOLMAN, TRIDENTE, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, VANLERENBERGHE, WAWRZIK, ZARGES.

(-)

ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARBARELLA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BIRD, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CASSIDY, CASTELLINA, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CODERCH PLANAS, COHEN, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CURRY, DALY, DANKERT, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTON A., FATOUS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GATTI, GAUTHIER, GRAND, GREDAL, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, LALOR, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LEMASS, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOUWES, MALAUD, DE LA MALÈNE, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN S., MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, MOUCHEL, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NORDMANN, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PEARCE, PEREIRA V., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, THAREAU, TONGUE, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WEBER, WELSH, WEST, WOLTJER.

(O)

BAILLOT, DE MARCH, DESAMA.

Änderungsantrag Nr. 217

(+))

ÁLVAREZ DE EULATE, ANDRÉ, AVGERINOS, BARZANTI, BONACCINI, DE BREMOND D'ARS, CARBANILLAS GALLAS, CASTELLINA, CERVETTI, DESSYLAS, VAN DIJK, FILINIS, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GATTI, GUTIÉRREZ DIAZ, KOLOKOTRONIS, LAFUENTE LOPÉZ, LAGAKOS, VAN DER LEK, LLORCA VILAPLANA, MARINARO, MARTIN S., MIRANDA DA SILVA, NAVARRO VELASCO, NIELSEN J.B., NITSCH, NORDMANN, PEREIRA V., PUERTA GUTIÉRREZ, ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, SQUARCIALUPI, STAVROU, TRIDENTE, VON UEXKÜLL.

(-)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BADENÈS, BANOTTI, BARRETT, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO, CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN,

Donnerstag, 13. April 1989

COLINO, SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CURRY, DALSSASS, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPREZ, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, EYRAUD, FAITH, FANTON A., FATOUS, FERRER CASALS, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOCKE, FORD, FRIEDRICH I., FUILLET, GAMA, GARCÍA, ARIAS, GAUTHIER, GRAND, GREDAL, GUERMEUR, HERMAN, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LEHIDEUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, LOUWES, LUCAS PIRES, LUSTER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARLEIX, MARSHALL, MCCARTIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MORRIS, MOUCHEL, MÜLLER, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PAKYRIAZIS, PASTY, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SPÄTH, STAUFFENBERG, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TONGUE, TZOUNIS, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAN DEN HEUVEL, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WEST, WOLTJER, ZARGES

(O)

CHAMBEIRON, DE MARCH, DESAMA, HAPPART, PIQUET.

Änderungsantrag Nr. 163

(+)

ABELIN, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BADENÈS, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGIO, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CROUX, CURRY, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEBATISSE, DEPREZ, DESAMA, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, EWING, FALCONER, FATOUS, FELLERMAIER, FORD, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GIUMMARRA, GOMES, GUERMEUR, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LAFUENTE LOPÉZ, LAMBRIAS, LANGES, LE ROUX, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NITSCH, NORDMANN, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, PALMIERI, PASTY, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PERY, PFLIMLIN, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRAG, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, ROBERTS, ROGALLA, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOURRAIN, TRIDENTE, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VANLERENBERGHE, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WOLTJER, ZARGES.

Donnerstag, 13. April 1989

(—)

ANASTASSOPOULOS, AVGERINOS, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, CASTELLINA, COSTE-FLORET, DESSYLAS, FANTON A., FILINIS, FITZGERALD, FITZSIMONS, GARCIA, GATTI, GAUTHIER, GRAND, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LALOR, LATAILLADE, LEMASS, LOUWES, MALAUD, DE LA MALÈNE, MARINARO, MARLEIX, MOUCHEL, D'ORMESSON, PAPAKYRIAZIS, PEREIRA V., ROMEOS, ROSSETTI, ROSSI, SEGRE, SQUARCIALUPI, TZOUNIS.

(O)

COTTRELL, EYRAUD, GARCÍA AMIGÓ, HUME, SCHIAVINATO.

Vorschlag für eine Verordnung 31

(+)

ABELIN, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAILLOT, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BECKMANN, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BORGIO, DE BREMOND D'ARS, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVETTI, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, CLINTON, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEPREZ, DESAMAS, DESSYLAS, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, EWING, EYRAUD, FALCONER, FANTON A., FATOUS, FELLERMAIER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GIUMMARRA, GOMES, GRAND, GUERMEUR, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LAFUENTE LOPEZ, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LE ROUX, LEMASS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, LUSTER, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALAUD, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARINARO, MARLEIX, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMILLAN-SCOTT, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MOUCHEL, MÜLLER, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., NORDMANN, O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PEARCE, PELIKAN, PEREIRA V., PERY, PFLIMLIN, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRAG, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROSSETTI, ROSSI, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANZ FERNÁNDEZ, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TOURRAIN, TZOUNIS, VALVERDE LOPEZ, VANNECK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERNIER, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WELSH, WEST, WOLTJER, ZARGES.

(—)

BEAZLEY P., CAAMAÑO BERNAL, COTTRELL, CURRY, VON DER VRING

(O)

VAN DIJK, VAN DER LEK, LOUWES, NITSCH, VON UEXKÜLL.

Donnerstag, 13. April 1989

Vorschlag für eine Verordnung 41

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANDRÉ, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BEUMER, BIRD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, DE BREMOND D'ARS, BROK, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CERVETTI, CHIABRANDO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COT, CROUX, CURRY, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPRez, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLES J., ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, FAITH, FALCONER, FANTON A., FERRER CASALS, FILINIS, FOCKE, FORD, FRANZ, FUILLET, GAMA, GARCIA, GARCÍA, ARIAS, GARCÍA RAYA, GIUMMARRA, GOMES, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HOFF, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LUCAS PIRES, LUSTER, MAHER, MAIJ-WEGGEN, DE LA MALÈNE, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MORRIS, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PASTY, PELIKAN, PEREIRA V., PERY, PEUS, PFLIMLIN, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONS GRAU, PRICE, PROUT, RABBETHGE, RAFTERY, RIGO, ROBERTS, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHIAVINATO, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SPÄTH, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TONGUE, TOURRAIN, TZOUNIS, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WELSH, WEST, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ÁLVAREZ DE EULATE, ARIAS CAÑETE, BARBARELLA, BARZANTI, BETHELL, CABANILLAS GALLAS, CASTELLINA, COLINO SALAMANCA, COTTRELL, DE COURCY LING, DESSYLAS, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, VAN DIJK, FATOUS, FELLERMAIER, GATTI, VAN DER LEK, LLORCA VILAPLANA, NAVARRO VELASCO, NITSCH, PALMIERI, PATTERSON, PEARCE, PRAG, REMACLE, ROSSETTI, ROSSI, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SEGRE, SQUARCIALUPI, VON UEXKÜLL, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK.

(0)

CHAMBEIRON, MAFFRE-BAUGÉ.

Änderungsantrag Nr. 151

(+)

ABELIN, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARDONG, BARRETT, BECKMANN, BELO, BEUMER, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORGIO, BROK, BRU PURÓN, BOUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTLE, CHIABRANDO, CHINAUI, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, CROUX, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPRez, DESAMA, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FALCONER, FANTON A., FELLERMAIER, FERRER CASALS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GADIOUX, GARCÍA AMIGÓ GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GAUTHIER, GAZIS,

Donnerstag, 13. April 1989

GOMES, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HOON, HUGHES, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LALOR, LAMBRIAS, LANGES, LATAILLADE, VAN DER LEK, LINKOHR, LOMAS, LUCAS PIRES, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MORRIS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN J.B., NITSCH, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PERY, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETSCHKI, POMILIO, PONS GRAU, PORDEA, RABBETHGE, RAFTERY, REMACLE, ROGALLA, ROMEOS, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SMITH, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, THEATO, TOLMAN, TRIDENTE, TZOUNIS, VALVERDE LOPÉZ, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAGNER, WALTER, WAWRZIK, WEBER, WOLTJER, ZARGES.

(—)

BAILLOT, BARBARELLA, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BIRD, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHAN, CALVO ORTEGA, CASSIDY, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CODERCH PLANAS, COLLINS, COTTRELL, CURRY, DALY, DE MARCH, DELOROZOY, DESSYLAS, FAITH, FILINIS, GARCIA, GATTI, GUTIÉRREZ DIAZ, HOWELL, HUME, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, LACERDA DE QUEIROS, LAFUENTE LOPÉZ, LARIVE-GROENENDAAL, LE ROUX, LOUWES, MAFFRE-BAUGÉ, MARSHALL, MARTIN S., MONTERO ZABALA, NEWTON DUNN, O'HAGAN, PEREIRA V., PIQUET, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, ROBERTS, ROSSI, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONDS, SIMPSON, STEVENSON, STEWART-CLARK, TONGUE, TUCKMAN, VALENZI, WELSH.

Änderungsantrag Nr. 155

(—)

ALBER, ANASTASSOPOULOS, BANOTTI, BARDONG, BOCKLET, BOOT, BROK, CAAMAÑO BERNAL, CORNELISSEN, COSTANZO, EBEL, FRANZ, FRIEDRICH I., HOFFMANN K.H., KLEPSCH, LAFUENTE LOPÉZ, LAMBRIAS, LANGES, VAN DER LEK, MAIJ-WEGGEN, MERTENS, MÜHLEN, MÜLLER, NITSCH, POETSCHKI, RABBETHGE, SCHLEICHER, SCHÖN, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, THEATO, TRIDENTE, TZOUNIS, VAN DER WAAL, WAWRZIK, ZARGES.

(—)

ABELIN, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BADENÈS, BAILLOT, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BORGO, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BRU PURÓN, BUCHOU, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, CODERCH PLANAS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, COTTRELL, CROUX, CURRY, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEBATISSE, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, FAITH, FALCONER, FANTON A., FELLERMAIER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FOCKE, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOON, HOWELL, HOFF, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, LALOR, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LE ROUX, LEHIDEUX, LINKOHR, LOMAS, LOUWES, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIZZAU, MONTERO ZABALA,

Donnerstag, 13. April 1989

MORRIS, MOUCHEL, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PASTY, PERY, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POMILIO, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, REMACLE, ROBERTS, ROGALLA, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SAKELLARIOU, SALISCH, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SEEFELD, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SELIGMAN, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, SMITH, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, TUCKMAN, VALENZI, VALVERDE LOPÉZ, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WEBER, WELSH, WOLTJER.

(O)

CLINTON.

Änderungsantrag Nr. 172

(+)

ALBER, AMBERG, BARDONG, BOCKLET, BROK, EBEL, FELLERMAIER, FOCKE, FRIEDRICH I., HÄNSCH, HITZIGRATH, HOFF, HOFFMANN K.H., KLEPSCH, LAMBRIAS, LANGES, MERTENS, MONTERO ZABALA, MÜHLEN, MÜLLER, NEUGEBAUER, NITSCH, POETSCHKI, RABBETHGE, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, SPÄTH, STAES, STAUFFENBERG, TELKÄMPER, THEATO, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAGNER, WAWRZIK, WEBER.

(-)

ABELIN, ADAM, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, ARNDT, BADENÈS, BAILLOT, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETHELL, BEUMER, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BOOT, BORG, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHAN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CASTLE, CATHERWOOD, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COSTE-FLORET, COTTRELL, CROUX, CURRY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE MARCH, DEBATISSE, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DIAZ DEL RIO JAUDENES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, FAITH, FALCONER, FANTON A., FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FORD, FUILLET, GADILOUX, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA RAYA, GARRIGA POLLEDO, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBERG, HAPPART, HERMAN, HOON, HOWELL, HUGHES, HUGOT, HUME, HUTTON, JACKSON M., KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, LALOR, LATAILLADE, LE ROUX, LINKOHR, LOUWES, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIZZAU, MORRIS, MOUCHEL, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWENS, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PASTY, PEREIRA V., PERY, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POMILIO, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RAGGIO, REMACLE, ROBERTS, ROMEOS, ROSSI, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SANTOS MACHADO, SARIDAKIS, SCOTT-HOPKINS, SEEFELD, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON, SMITH, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THAREAU, TOLMAN, TUCKMAN, TZOUNIS, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VAN DER WAAL, WALTER, WELSH, WOLTJER, ZARGES.

(O)

BECKMANN, CLINTON, MAIJ-WEGGEN.

Donnerstag, 13. April 1989

Vorschlag für eine Verordnung 59

(+)

ABELIN, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BANOTTI, BARBARELLA, BARRETT, BARZANTI, BELO, BIRD, BOESMANS, BOMBARD, BORGIO, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, BUCHOU, CAAMAÑO BERNAL, CANO PINTO, CASTLE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINOT, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTANZO, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DELOROZOY, DEPREZ, DESAMA, DESSYLAS, DEVEZE, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EWING, FALCONER, FANTON A., FELLERMAIER, FERRER CASALS, FILINIS, FITZGERALD, FORD, FUILLET, GADIOUX, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAUTHIER, GOMES, GRAZIANI, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOON, HUGHES, HUGOT, HUME, KILLILEA, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, LALOR, LARIVE-GROENENDAAL, LATAILLADE, LINKOHR, LOUWES, LUCAS PIRES, MAHÉR, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARTIN D., MARTIN S., MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORRIS, MOUCHEL, NEUGEBAUER, NEWENS, NIELSEN J.B., OLIVA GARCÍA, D'ORMESSON, PALMIERI, PAKYRIAZIS, PASTY, PEREIRA V., PERY, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POMILIO, PONS GRAU, RABBETHGE, RAGGIO, REMACLE, ROMEOS, ROSSI, SABY, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SELA, SEEFELD, SIERRA BARDAJÍ, SQUARCIALUPI, STAVROU, STEVENSON, THAREAU, TONGUE, TZOUNIS, VALENZI, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERNIER, VIEHOFF, VISSER, WALTER, WOLTJER, ZARGES.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ARIAS CAÑETE, BARDONG, BATTERSBY, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BEUMER, BOCKLET, BONDE, BOOT, BROK, BROOKES, BUCHAN, CABANILLAS GALLAS, CALVO ORTEGA, CASSIDY, CATHERWOOD, CODERCH PLANAS, CORNELISSEN, COTTRELL, CURRY, DALSSASS, DALY, EBEL, ESCUDER CROFT, FAITH, FRANZ, FRIEDRICH I., GARCÍA AMIGÓ, GARRIGA POLLEDO, HABSURG, HOFFMANN K.H., HOWELL, HUTTON, JACKSON M., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, LANGES, MARSHALL, MERTENS, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NITSCH, O'HAGAN, POETSCHKI, PRAG, PRICE, PROUT, PROVAN, RAFTERY, ROBERTS, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCHÖN, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SHERLOCK, SIMMONS, SIMPSON, SPÁTH, STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, VANNECK, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WELSH.

(0)

BAILLOT, BECKMANN, CLINTON, FOCKE, HÄNSCH, HOFF, VAN DER LEK, PORDEA, ROGALLA, ROTHE, SAKELLARIOU, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS, STAES, TRIDENTE, WAGNER, WEBER.

*Bericht Sierra Bardají — Dok. A 2-48/89**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, BAGET BOZZO, BEAZLEY C., BECKMANN, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CERVERA CARDONA, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COLUMBU, COT, DALY, DANKERT, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, ESCUDERO LOPÉZ, EWING, FILINIS, FORD, GADIOUX, GARCÍA ARIAS, GATTI, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HOWELL, HUTTON, LLORCA VILAPLANA, MARQUES MENDES, MARSHALL, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, METTEN, MORRIS, NEUGEBAUER, NEWENS, PATTERSON, PAERCE, PERY, PLANAS

Donnerstag, 13. April 1989

PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PROVAN, REMACLE, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, RUBERT DE VENTÓS, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON, THAREAU, VERDE I ALDEA, VISSER, WELSH, WOLTJER.

(—)

ABELIN, ÁLVAREZ DE EULATE, ARIAS CAÑETE, BAILLOT, BATTERSBY, BEAZLEY P., BELO, BOCKLET, BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, BROOKES, BUCHOU, CABANILLAS GALLAS, CASSIDY, CATHERWOOD, CHAMBEIRON, CLINTON, COTTRELL, DALSSASS, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DEPRez, DIAZ DEL RIO JAUDENES, EBEL, ESCUDER CROFT, FANTON A., FERRER CASALS, FITZSIMONS, GUERMEUR, HUGOT, JACKSON M., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KILLILEA, LALOR, LATAILLADE, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALLET, MARTIN S., MERTENS, MIZZAU, MOUCHEL, MUSSO, NAVARRO VELASCO, D'ORMESSON, PASTY, PFLIMLIN, PRICE, PROUT, RABBETHGE, SCHÖN, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, VALVERDE LOPÉZ.

(O)

EYRAUD, NITSCH, PORDEA.

*Bericht Woltjer — Dok. A 2-389/88**Fischerei**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**Ziffer 24*

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARDONG, BARZANTI, BECKMANN, BELO, BEUMER, BEYER DE RYKE, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, BOSERUP, BROK, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHOPIER, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CROUX, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, EYRAUD, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GATTI, GAZIS, GREDEL, HABSBERG, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUME, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROS, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARCK, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN T., PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRICE, PROUT, PROVAN, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

(—)

DE BREMOND D'ARS, EWING, GRAND, GUERMEUR, LALOR, LATAILLADE, MARTIN S., PASTY, WEDEKIND.

Donnerstag, 13. April 1989

Ziffer 25

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, D'ANCONA, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BARDONG, BATTERSBY, BECKMANN, BELO, BEYER DE RYKE, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BOOT, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHUPIER, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEBATISSE, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP, DÜHRKOP, EBEL, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FOCKE, FRANZ, FRIEDRICH I., FUILLET, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GATTI, GREDAL, HABSBERG, HÄNSCH, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HOON, HOWELL, HUME, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KRISTOFFERSEN, LAMBRIAS, LENTZ-CORNETTE, LINKOHR, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PELIKAN, PEREIRA V., PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PROUT, PROVAN, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEDEKIND, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

(-)

EWING, GUERMEUR, LALOR, LATAILLADE, MARTIN S., PASTY.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARDONG, BARZANTI, BATTERSBY, BECKMANN, BELO, BEUMER, BEYER DE RYKE, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CERVERA CARDONA, CHANTERIE, CHRISTIANSEN, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CORNELISSEN, COT, CROUX, CRUSOL, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VAN OCKEN, DE PASQUALE, DEBATISSE, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP, DÜHRKOP, EBEL, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, FERRER CASALS, FILINIS, FRANZ, FRIEDRICH I., FRÜH, FUILLET, GALLUZZI, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GATTI, GAZIS, GREDAL, HABSBERG, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN K.H., HOON, HUME, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MARSHALL, MARTIN D., MCGOWAN, MCMAHON, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIZZAU, MÜHLEN, MÜLLER, MUNTINGH, NAVARRO VELASCO, NEWTON DUNN, NIELSEN J.B., OLIVA GARCIA, D'ORMESSON, PATTERSON, PELIKAN, PETERS, PFLIMLIN, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRICE, PROVAN, QUIN, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI, ROTHE, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, TOLMAN, TZOUNIS, ULBURGHES, VALVERDE LOPÉZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VISSER, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

Donnerstag, 13. April 1989

(-)

BOSERUP, DE BREMOND D'ARS, CLINTON, EWING, GRAND, GUERMEUR, LALOR,
LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, MARTIN S., MUSSO, PASTY.

(O)

CHOPIER, EYRAUD, FOCKE, MAHER, PEREIRA V., VAN DER WAAL.

Donnerstag, 13. April 1989

ANLAGE II

Dok. Nr. 25/88

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Nominierung von Richterinnen für das Gericht erster Instanz

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Einheitliche Akte,
 - unter Hinweis auf den Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 16. September 1988 zu Frauen in den Entscheidungsgremien ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die beiden Aktionsprogramme der Kommission,
- A. in der Erwägung, daß Frauen mehr als bisher in den Organen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vertreten sein müssen,
- B. in der Erwägung, daß die Nominierung von Richterinnen die tatsächliche Entschlossenheit der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen unter Beweis stellen wird,
1. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bei der Nominierung von Richtern für das Gericht erster Instanz die Notwendigkeit zu berücksichtigen, auch die Frauen in diesem Bereich zu fördern;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese schriftliche Erklärung der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Liste der Unterzeichner

ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE PEÑARANDA, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANDREWS, ANGLADE, ARBELOA MURU, ARGÜELLES SALAVERRIA, AVGERINOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARBARELLA, BARDONG, BARROS MOURA, BATTERSBY, BAUDOUIN, BELO, BERSANI, BIRD, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BORGIO, BOUTOS, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BUTTAFUOCO, CAAMAÑO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTLE, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTODOULOU, CICCIOMESSERE, CINCIARI RODANO, CLINTON, CODERCH PLANAS, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COSTE-FLORET, COT, CROUX, DALSSASS, DALY, DE BACKER-VON OCKEN, DEL DUCA, DE PASQUALE, DEPREZ, DESSYLAS, DE VRIES, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DONNEZ, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, EBEL, LADY ELLES, ELLES JAMES, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ESTGEN, EWING, FALCONER, FANTON, FERRER I CASALS, FILINIS, FOCKE, FONTAINE, FORD, FORMIGONI, FRIEDRICH, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GAIBISSO, GALLUZZI, GAMA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAUTHIER, GAWRONSKI, GAZIS, GERONTOPOULOS, GIANNAKOU-KOUTSIKOU, GIUMMARRA, GOMES, GRAZIANI, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, HABSBERG, HÄNSCH, HÄRLIN, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFF, HOON, HUGOT, IODICE, JAKOBSEN, JANSSEN VAN RAAY, KELLETT-BOWMAN, KOLOKOTRONIS, LACERDA DE QUEIROS, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE, LATAILLADE, VAN DER LEK, LEMASS, LEMMER, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LE ROUX, LIGIOS, LIMA, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LUCAS PIRES, MCCARTIN, MCGOWAN, MCMAHON, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, MALLETT, MARINARO, MARTIN DAVID, MAVROS, MEGAHY, MERTENS, MIRANDA DA LAGE, MIZZAU, MONTERO ZABALA, MORRIS, MÜNCH, NEUGEBAUER, NEWENS, NEWMAN, NITSCH, VON NOSTITZ,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988.⁽²⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10. 10. 1988, S. 187.

Donnerstag, 13. April 1989

O'DONNELL, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, O'MALLEY, PALMIERI, PANNELLA, PANTAZI, PAPAKYRIAZIS, PAPOUTSIS, PARODI, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PEUS, PFLIMLIN, PIMENTA, PINTASILGO, PINTO, PISONI FERRUCIO, PLASKOVITIS, POETSCHKI, POETTERING, POMILIO, PONIATWOSKI, PONS GRAU, PORDEA, PRAG, PRICE, PUNSET I CASALS, QUIN, RABBETGHE, RAFTERY, RAGGIO, RINSCHÉ, ROBERTS, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROSSI, ROTHE, ROTHLEY, SABA, SÄLZER, SAKELLARIOU, SALISCH, DOS SANTOS MACHADO, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SCOTT-HOPKINS, SEELER, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIMMONDS, SMITH, SPÄTH, SQUARCIALUPI, STAES, STARITA, STAVROU, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUTRA DE GERMA, TELKÄMPER, THEATO, THOME-PATENÔTRE, TOMLINSON, TONGUE, TRIDENTE, TUCKMAN, TZOUNIS, VON UEXKÜLL, ULBURGHES, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VANLERENBERGHE, SIR PETER VANNECK, VAYSSADE, VEIL, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, VON WOGAU, WOLTJER, ZAHORKA, ZARGES, ZOURNATZIS.

Freitag, 14. April 1989

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 14. APRIL 1989

(89/C 120/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR DANKERT

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Da das Protokoll der vorangegangenen Sitzung aufgrund seines außerordentlichen Umfangs noch nicht in allen Sprachen verteilt werden konnte, wird die Genehmigung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat ein Ersuchen um Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Abweichung von den in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Bezugszeiträume für die Grunderhebungen 1989 über die Rebflächen für Frankreich und Italien (Dok. C 2-24/89);

federführend: Ausschuß für Landwirtschaft;

b) die folgenden schriftlichen Erklärungen zur Eintragung in das Register gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung:

— von den Abgeordneten Newton Dunn, Castle, Baillot, Staes, Lalor, Buttafuoco und Álvarez de Eulate zu der Einladung des Führers der Sowjetunion (Nr. 3/89);

— von Herrn Newens zu den Menschenrechten und der derzeitigen Lage im Iran (Nr. 4/89);

c) von der Kommission einen Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 2/89 von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Einzelplans III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (Dok. C 2-25/89);

federführend: Haushaltsausschuß.

3. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

— von den Herren Ivo Dane und Dietrich Koch: Gesetz zur Förderung von Kleinwindanlagen (Nr. 37/89);

— von Herrn Walter Clann: Regelung des Güterfernverkehrs (Nr. 38/89);

— von Frau Helga Lopéz-Helias: Zahlung einer schweizerischen Invalidenrente (Nr. 39/89);

— von der Vrije Landbouwschool: Diskriminierung nicht-niederländischer Staatsbürger aus EG-Ländern auf niederländischen „praktijkscholen“ (Schulen für die praktische Ausbildung) (Nr. 40/89);

— vom Biotechnicum Bocholt: Diskriminierung nicht-niederländischer Staatsbürger aus EG-Ländern auf niederländischen „praktijkscholen“ (Schulen für die praktische Ausbildung) (Nr. 41/89);

— Amnesty International Flandern: Verletzung der Menschenrechte in Syrien (Nr. 42/89);

— von Frau Brigitte Wyffels: Anerkennung eines ausländischen Diploms als Beschäftigungstherapeut durch die französischen Behörden (Nr. 43/89);

— vom „Vrij Land- en Tuinbouwinstituut“: Diskriminierung von nicht-niederländischen Staatsbürgern aus EG-Ländern auf niederländischen „praktijkscholen“ (Schulen für die praktische Ausbildung) (Nr. 44/89);

Erklärung der benutzten Zeichen

* : einfache Konsultation (eine Lesung)

** I : Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)

** II : Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)

*** : Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt;

— die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Freitag, 14. April 1989

— vom „Colegio Oficial de Biólogos“: Reform der Laufbahnen im Bereich Biologie und in anderen wissenschaftlichen Bereichen in Spanien (Nr. 45/89);

— von der Georg von Vollmar-Akademie: Regelung für den Transitverkehr im Alpenraum (Nr. 46/89).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

4. Tagesordnung

Auf Vorschlag des Präsidenten und auf Antrag der Berichterstatterin wird der Bericht van den Heuvel über die Lage der Indianer in der Welt (Dok. A 2-44/89) vorgezogen und als letzter Bericht ohne Aussprache geprüft.

Es spricht Frau Belo zur Tatsache, daß der Bericht Crawley (Dok. A 2-51/89) mit Aussprache als letzter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Es spricht Herr Arndt, der darauf hinweist, daß die Sozialistische Fraktion beantragen wird, alle Berichte, die in Berichte „mit Aussprache“ umgewandelt wurden, auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der nächsten Tagung zu setzen.

5. Verfahren ohne Bericht

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die folgenden Vorschläge, die gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht sind:

— Vorschlag für eine Verordnung über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern (Dok. KOM(88) 785 endg. — Dok. C 2-341/88), der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1, a*)).

— Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Dok. KOM(89) 67 endg. — Dok. C 2-349/88) der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1, b*)).

— Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Dok. KOM(89) 68 endg. — Dok. C 2-8/89), der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1, c*)).

— Vorschlag für eine Entscheidung zur Abweichung von den in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Bezugszeiträume für die Grunderhebungen 1989 über die Rebflächen für Frankreich und Italien (Dok. KOM(89) 69 endg. — Dok. C 2-24/89), der an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1, d*)).

6. Schweinehaltungen (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Colino Salamanca im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 817 — C 2-301/88) für eine Verordnung zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeiträgen für Schweinehaltungen (Dok. A 2-10/89)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(88) 817 endg. — Dok. C 2-301/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 2*).

7. Kooperationsabkommen EWG/Norwegen (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Poniatowski im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 578 endg. — C 2-221/88) für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. A 2-6/89).

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 578 endg. — Dok. C 2-221/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 3*).

Freitag, 14. April 1989

8. Abkommen EWG/Finnland (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Poniatowski im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 574 — C 2-224/88) für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Dok. A 2-5/89).

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 574 endg. — Dok. C 2-224/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 4*).

9. Arbeiten der GFS für Dritte (Abstimmung)*

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Poniatowski im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(88) 725 endg. — Dok. C 2-296/88) für eine Entscheidung über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte (Dok. A 2-33/89).

— *Vorschlag für eine Entscheidung — Dok. KOM(88) 725 endg. — Dok. C 2-296/88:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

10. Landschaftsschutz (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Maher im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Einrichtung von Parks, zum Landschaftsschutz und zur Förderung des Agrotourismus (Dok. A 2-396/88).

— *EntschlieÙungsantrag:*

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

11. Tätigkeit des EFRE 1986 und 1987 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Frau Gadioux im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über den zwölften und dreizehnten Jahresbericht der Kommission über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Jahren 1986 und 1987 (Dok. A 2-419/88).

— *EntschlieÙungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 3 (elektronische Abstimmung), 4.

Die nichtgeänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

12. Portugiesische Inselgebiete (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Gutiérrez Diaz im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung über die Gemeinschaftsprogramme zugunsten der autonomen portugiesischen Inselgebiete (Dok. A 2-2/89) (1).

— *EntschlieÙungsantrag:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 3.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 2 (elektronische Abstimmung), 1 (elektronische Abstimmung).

Die nichtgeänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung nach einer Wortmeldung des Berichterstatters an (*Teil II Punkt 8*).

13. Zusammenarbeit mit Surinam (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Herrn Vergeer im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Surinam (Dok. A 2-9/89) (1).

(1) Der Berichterstatter hat zu den Änderungsanträgen Stellung genommen.

Freitag, 14. April 1989

— *Entschließungsantrag:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 2 (elektronische Abstimmung).

Die nichtgeänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung nach einer Wortmeldung von Herrn de Vries an (*Teil II Punkt 9*).

14. Lage der Indianer in der Welt (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht ohne Aussprache von Frau van den Heuvel im Namen des Politischen Ausschusses über die Lage der Indianer in der Welt (Dok. A 2-44/89) ⁽¹⁾.

— *Entschließungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 18, 2, 19, 6, 7/rev., 8/rev., 9/rev., 10 (Zusatz), 11, 12/rev., 14/rev.

Änderungsantrag Nr. 10 wurde mit Einverständnis des Verfassers als Zusatz zum Entschließungsantrag angenommen.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 21 (elektronische Abstimmung), 13/rev.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 1 (im Anschluß an einen mit dem Berichterstatter vereinbarten Kompromiß), 3, 4, 5, 15, 16, 17.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 20.

Die nichtgeänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen. Auf Antrag der Sozialistischen Fraktion wird über Erwägung A jedoch nach getrennten Teilen abgestimmt:

— Buchstabe a) ohne „Artikel 1“: angenommen.

— „Artikel 1“: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Buchstabe b) ohne „Artikel 1“: angenommen.

— „Artikel 1“: abgelehnt.

— Buchstaben c) bis e): angenommen.

Erwägung R wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Entschließung nach einer Wortmeldung der Berichterstatterin, die darauf hin-

weist, daß es in der Erwägung D „50 Millionen“ heißen muß anstatt „500 Millionen“, an (*Teil II Punkt 10*).

15. Europäische Währungsintegration (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Franz — Dok. A 2-14/89)

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, über die eingereichten Kompromißänderungsanträge abzustimmen.

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 21 (ohne die Fußnote, die vom Verfasser zurückgezogen wurde), 29 (Kompromiß), 9, 10, 11, 12, 13, 30 (Kompromiß), 5, 28, 22, 6, 31 (Kompromiß), 17.

Änderungsantrag Nr. 9 durch namentliche Abstimmung (EVP):

Abgegebene Stimmen: 119,
Ja-Stimmen: 113,
Nein-Stimmen: 3,
Enthaltungen: 3.

Änderungsantrag Nr. 22 durch namentliche Abstimmung (SOZ):

Abgegebene Stimmen: 128,
Ja-Stimmen: 70,
Nein-Stimmen: 55,
Enthaltungen: 3.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1, 3, 18, 26 (elektronische Abstimmung), 19, 24, 8, 20, 16 (elektronische Abstimmung).

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 2, 4, 15, 14, 27, 7, 23.

Hinfällig: Änderungsantrag Nr. 25.

Die nichtgeänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen.

Geänderte Textteile: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen Herr Franz, Berichterstatter, und Herr Patterson im Namen der ED-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 11*).

16. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt mit, daß die in den folgenden Berichten enthaltenen Änderungsanträge und Ent-

⁽¹⁾ Die Berichterstatterin hat zu den Änderungsanträgen Stellung genommen.

Freitag, 14. April 1989

schließungen gemäß Artikel 37 Absatz 6 der Geschäftsordnung als angenommen gelten, da keine schriftlichen Einsprüche dagegen erhoben wurden (*Teil II Punkt 12*):

— Robles Piquer im Namen des Politischen Ausschusses über die Anhörung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von höheren Beamten durch die Kommission und die Befugnisse einer offiziellen Vertretung der EG nach außen (Dok. A 2-37/89);

— Bericht von Frau van den Heuvel im Namen des Politischen Ausschusses über das humanitäre Völkerrecht und die Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) (Dok. A 2-43/89);

— Bericht von Herrn Raftery im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Nahrungsmittelindustrie (Dok. A 2-17/89);

— Bericht von Herrn Toussaint im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse und zum Technologietransfer USA/EWG (Dok. A 2-31/89);

— Bericht von Herrn Costanzo im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien (Dok. A 2-34/89);

— Bericht von Frau Llorca Vilaplana im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Ausbeutung von Prostituierten und den Menschenhandel (Dok. A 2-52/89).

Es spricht Herr Klepsch, der wissen möchte, ob dem Parlament der Gemeinsame Standpunkt betreffend das Fernsehen ohne Grenzen übermittelt wurde.

17. Technische Merkmale bestimmter Kfz (Aussprache und Abstimmung)*

Herr Ebel erläutert seinen Bericht im Namen des Verkehrsausschusses über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Dok. KOM(88) 759 endg. — C 2-315/88) (Dok. A 2-57/89).

Es sprechen die Herren Moorhouse, ED-Fraktion, Marshall, Wijsenbeek im Namen der Liberalen Fraktion, Van Miert, *Mitglied der Kommission*, Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet.

VORSITZ: HERR MUSSO

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

— *Vorschlag für eine Richtlinie* — Dok. KOM(88) 759 endg. — Dok. C 2-315/88:

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 13*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung*:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch elektronische Abstimmung an (*Teil II Punkt 13*).

In Beantwortung der vorangegangenen Frage von Herrn Klepsch, der wissen wollte, ob dem Parlament der Gemeinsame Standpunkt des Rates über Fernsehen ohne Grenzen übermittelt wurde, verweist der Präsident darauf, daß die Bekanntgabe dieses Gemeinsamen Standpunktes gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung offiziell während der auf den Eingang des Dokumentes folgenden Tagung erfolgt.

Dies bedeute jedoch keinesfalls, daß das Parlament den pragmatischen Konsens, der zwischen der Kommission, dem Rat und dem Parlament im Hinblick auf die Modalitäten und die im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Einheitlichen Akte anzuwendenden Verfahren besteht, in Frage stelle.

Das Parlament, so der Präsident, werde anlässlich der Genehmigung des Entwurfs der Tagesordnung für die Mai-Tagung die Möglichkeit prüfen, ob dieser Gemeinsame Standpunkt dann oder auf einer späteren Tagung behandelt werden kann.

Abschließend weist der Präsident darauf hin, daß er alle Dokumente an den zuständigen Ausschuß überwiesen und diesen ersucht hat, zu prüfen, ob und innerhalb welcher Frist er dem Parlament eine Empfehlung vorlegen kann.

18. Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Pimenta (Dok. A 2-11/89) und Collins (Dok. A 2-16/89) (*Anfang, siehe Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 12. April 1989*).

Es sprechen die Abgeordneten Jepsen, ED-Fraktion, Maher, Liberale Fraktion, van der Lek, Regenbogen-Fraktion, Eyraud, Clinton, Bocklet, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses für die Qualitätsprobleme im Fleischsektor, die Herren Van Miert, *Mitglied der Kommission*, und Marck, letzterer zu der Wortmeldung von Herrn Bocklet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Freitag, 14. April 1989

ABSTIMMUNG— *Entschließungsantrag:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 12, 13, 14, 15, 9, 16, 17, 18, 19.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 (nach einer Wortmeldung des Berichterstatters), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Die nichtgeänderten Textteile sowie die geänderten Textteile werden in der üblichen Reihenfolge der Abstimmung angenommen, wobei Ziffer 14 durch die Annahme des Änderungsantrags Nr. 9 durch namentliche Abstimmung (SOZ) geändert wird:

Abgegebene Stimmen: 68,
Ja-Stimmen: 52,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 14.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (SOZ) an:

Abgegebene Stimmen: 73,
Ja-Stimmen: 57,
Nein-Stimmen: 2,
Enthaltungen: 14.

(Teil II Punkt 14).

19. Genehmigung des Protokolls

Es spricht Frau Squarcialupi, die die Mitarbeiter der Abteilung Protokoll dazu beglückwünscht, daß es ihnen gelungen ist, innerhalb so kurzer Zeit ein so umfangreiches Dokument zu erstellen.

Es spricht Herr Kellett-Bowman, der sich den Ausführungen von Frau Squarcialupi anschließt.

Es sprechen:

— Herr Adam zu der am Vortag angenommenen Entschließung über Festnahmen in Südafrika (*Teil II Punkt 2, a*)).

— Herr Ford, der auf seine Wortmeldung im Hinblick auf den Besuch von Herrn Gorbatschow in Straßburg (*Teil I Punkt 1 des Protokolls*) zurückkommt, und fragt, welche Entscheidung das Präsidium im Hinblick auf das in dieser Wortmeldung angesprochene Problem getroffen hat. (Der Präsident antwortet, daß die Frage in der nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums geprüft wird.)

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

20. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1987 (Aussprache und Abstimmung)

In Vertretung des Berichterstatters erläutert Herr Alben den Bericht von Herrn Janssen van Raay im Namen

des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den fünften Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1987 (Dok. KOM(88) 425 endg. — Dok. C 2-228/88) (Dok. A 2-438/88).

Es sprechen Frau Vayssade im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Croux im Namen der EVP-Fraktion, García Amigó, ED-Fraktion, Bonaccini, Kommunistische Fraktion, Wijsenbeek, Liberale Fraktion, Bonaccini, zu dieser letzten Wortmeldung, Herman, und Herr Van Miert, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG— *Entschließungsantrag:*

Erwägung und Ziffern 1 bis 7: angenommen.

Nach Ziffer 7:

Änderungsantrag Nr. 1: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Ziffern 8 bis 17: angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 15*).

21. Frauen und Gesundheit (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Aussprache über den Bericht Van Dijk (Dok. A 2-165/88) (*Anfang, Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 17. Februar 1989*).

Gemäß Artikel 103 der Geschäftsordnung beantragt Herr Prout die Rücküberweisung dieses Berichts an den Ausschuß.

Es sprechen die Abgeordneten Squarcialupi und d'Ancona, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß durch elektronische Abstimmung ab.

Im Rahmen der Aussprache spricht Frau d'Ancona im Namen der Sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: HERR SEEFELD

Vizepräsident

Es spricht Frau De Backer im Namen der EVP-Fraktion.

Freitag, 14. April 1989

Gemäß Artikel 105 der Geschäftsordnung beantragt Herr Croux die Vertagung der Aussprache auf die nächste Tagung.

Zu diesem Antrag sprechen Frau Van Dijk und Frau van den Heuvel.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Vertagung der Aussprache durch elektronische Abstimmung ab.

Im Rahmen der Aussprache spricht Frau Llorca Vilaplana im Namen der ED-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

— *Entschließungsantrag:*

Präambel:

Herr Croux, unterstützt von 12 anderen Mitgliedern, beantragt gemäß Artikel 89 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Es wird über die Präambel abgestimmt.

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

Gemäß Artikel 89 Absatz 3 letzter Satz der Geschäftsordnung wird die Abstimmung daher auf die nächste Tagung vertagt.

Es sprechen Herr Falconer und Frau Squarcialupi.

Gemäß Artikel 106 der Geschäftsordnung beantragt Herr Telkämper, Vorsitzender der Regenbogen-Fraktion, die Schließung der Sitzung.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben (*Anlage II*).

23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

24. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 22. bis 26. Mai 1989 stattfindet.

25. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Henry PLUMB
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht *

- a) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(88) 785 endg. — Dok. C2-341/88) für eine Verordnung über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten Ländern: gebilligt
- b) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(89) 67 endg. — Dok. C2-349/88) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker: gebilligt
- c) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(89) 68 endg. — Dok. C2-8/89) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse: gebilligt
- d) Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(89) 69 endg. — Dok. C2-24/89) für eine Entscheidung zur Abweichung von den in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen Bezugszeiträume für die Grunderhebungen 1989 über die Rebflächen für Frankreich und Italien: gebilligt

2. Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(88) 817 endg.: gebilligt

— Dok. A2-10/89

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-301/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-10/89);

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

⁽¹⁾ KOM(88) 817 endg.

Freitag, 14. April 1989

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Kooperationsabkommen EWG/Norwegen *

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(88) 578 endg.: gebilligt

— Dok. A2-6/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-221/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-6/89),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 298 vom 23.11.1988

4. Kooperationsabkommen EWG/Finnland

— Vorschlag für einen Beschluß KOM(88) 574: gebilligt

Freitag, 14. April 1989

— Dok. A2-5/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-224/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-5/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 299 vom 24.11.1988

5. Arbeiten der GFS für Dritte *

- Vorschlag für eine Entscheidung KOM(88) 725 endg.: gebilligt

— Dok. A2-33/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende EWG-relevante Arbeiten für Dritte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-296/88),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-33/89),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 17.1.1989, S. 6

Freitag, 14. April 1989

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Einrichtung von Parks

— Dok. A2-396/88

ENTSCHLIESSUNG

zur Einrichtung von Parks, zum Landschaftsschutz und zur Förderung des Agrotourismus

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Chiabrando u.a. zur Einrichtung von Parks, zum Landschaftsschutz und zur Förderung des Agrotourismus (Dok. B2-1248/87),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 20.11.87 zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über ein gemeinschaftsweites Fünfjahresprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen können ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Kommissionsvorschläge für die Reform der Strukturfonds (KOM(88) 500 endg. 2 (Dok. C2-122/88)),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Einführung einer 5. Aktion des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI V), die u.a. auch den ländlichen Raum betreffen wird,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Die Zukunft des ländlichen Raums“ (KOM(88) 501 endg.),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zum Schutz der natürlichen Lebensräume der Gemeinschaft (KOM(88) 381 endg.),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10.7.87 zur Schaffung und Erhaltung von Naturschutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20.10.87 zu den regionalen Problemen und die Wanderungsbewegungen ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-396/88),
- A. unter Hinweis auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der sich daraus ergebenden wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Aufgabe und Stilllegung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und den weiteren Rückgang der Beschäftigung im Agrarsektor,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987, S. 204

⁽²⁾ ABl. Nr. C 246 vom 14.9.1987, S. 121

⁽³⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21.12.1987, S. 217

Freitag, 14. April 1989

- B. unter Hinweis auf das Bestreben der Gemeinschaft, daß diese Reformen sich nicht negativ auf die Sozialstruktur und die Wirtschaft in den ländlichen Gebieten auswirken,
- C. unter Hinweis auf das Bestreben der Gemeinschaft, daß diese Reformen sich nicht nachteilig auf die Landschaft und die natürliche Umwelt auswirken, sondern vielmehr die Umweltschutzpolitik noch umfassender fördern,
- D. in der Erwägung, daß die Notwendigkeit der Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung mit den Erfordernissen der Erhaltung der ländlichen und natürlichen Umwelt in Einklang gebracht werden muß,
- E. unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Charakter vieler bedeutender Landschaften das Ergebnis traditioneller Formen landwirtschaftlicher Nutzung ist und daß die Qualität dieser Landschaften nur durch geeignete Maßnahmen gewahrt werden kann,
- F. in Kenntnis der Tatsache, daß es in der Gemeinschaft kein einheitliches System ökologisch bedeutender Flächen gibt, und die Definitionen für ausgewiesene Naturschutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft stark voneinander abweichen,
- G. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europarat gemeinsame Kriterien für die Festlegung und Beschreibung wichtiger Lebensräume wildlebender Tierarten erarbeitet hat, daß es allerdings keine solche Initiative in bezug auf landschaftlich wichtige Gebiete gibt,
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß viele ländliche Gebiete in der Gemeinschaft wirtschaftlich stark benachteiligt sind und unter Abwanderungs- und Auswanderungsproblemen leiden, und daß die revidierte Verordnung über die Strukturfonds der Entwicklung von ländlichen Gebieten, die unter die Ziele Nr. 1 und 5b fallen (Verordnung des Rates Nr. 2052/88), Priorität einräumt,
- I. in der Überzeugung, daß der Förderung von Fremdenverkehr und Kleinbetrieben auf der Ebene einzelner Gemeinden bei Erhalt und Entwicklung einer lebensfähigen und diversifizierten Wirtschaft im ländlichen Raum als Garant eines „lebendigen ländlichen Raums“ große Bedeutung zukommt,
- J. in Kenntnis der ersten Ergebnisse des CORINE-Programms („Die Lage der Umwelt in der Europäischen Gemeinschaft 1986“), die gezeigt haben, daß es in vielen Mittelmeerregionen und Randregionen der Gemeinschaft zwar Gebiete mit großer Bedeutung für Landwirtschaft und wildlebende Tiere gibt, daß aber nur wenige als Naturschutzgebiete ausgewiesen und verwaltet werden,
- K. in der Überzeugung, daß der Schutz der natürlichen, historischen und kulturellen Werte dieser Gebiete nicht nur mit der Förderung einer lebensfähigen Fremdenverkehrsindustrie vereinbar, sondern dafür sogar von wesentlicher Bedeutung ist,
- L. in der Erwägung, daß der Umweltschutz in Verbindung mit wirtschaftlicher Entwicklung nur durch ein umsichtiges und integriertes Management auf lokaler Ebene erreichbar ist, und daß die notwendigen Fähigkeiten zur Durchführung einer solchen Politik besonders in den weniger begünstigten Regionen häufig nicht vorhanden sind,
- M. unter Hinweis darauf, daß in einigen Mitgliedstaaten eine Entwicklung hin zu dieser Managementmethode durch die Schaffung nationaler und regionaler Parks in Gang gekommen ist, wobei ein Nationalpark im allgemeinen ein relativ begrenztes Gebiet umfaßt, in dem Schutzmaßnahmen im Vordergrund stehen, und ein Regionalpark ein größeres vorwiegend in Privatbesitz befindliches ländliches Gebiet umfaßt, wo integrierte Maßnahmen des Naturschutzes, der Tourismusförderung und der wirtschaftlichen Entwicklung angewandt werden,
- N. überzeugt von der Wichtigkeit eines Austausches von Fachleuten und Nachwissen zwischen den Mitgliedstaaten,
 - I. fordert die Kommission auf,
 - 1. einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates vorzulegen,
 - a) dem die Bedeutung des Schutzes der ländlichen Gebiete in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit anerkannt wird, Verzeichnisse über das natürliche, architektonische und historische Erbe der ländlichen Gebiete zu erstellen,

Freitag, 14. April 1989

- b) in dem ein Programm mit folgenden Zielen angeregt wird:
- i) Feststellung der typischen Landschaftszonen innerhalb der Gemeinschaft, wobei eine ähnliche Methodik anzuwenden ist wie beim CORINE-Programm für die Bestimmung wichtiger Lebensräume wildlebender Tierarten,
 - ii) Aufforderung der Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunal- und Regionalbehörden ausreichend große Landschaftsgebiete innerhalb jeder Zone unter Naturschutz zu stellen und zu verwalten, um zu gewährleisten, daß ein repräsentativer Querschnitt der besten Beispiele für die einzelnen Landschaftstypen in der Gemeinschaft geschützt wird, gegebenenfalls mit konkreten Vorschlägen an die Mitgliedstaaten, welche Flächen hierfür unter Naturschutz zu stellen sind,
 - iii) Entwicklung eines Klassifizierungssystems der verschiedenen Formen von Naturschutzgebieten innerhalb der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen sowie den jeweiligen Kommunal- und Regionalbehörden,
 - iv) Förderung des Konzepts nationaler und regionaler Parks als Instrumente einer umweltfreundlichen, integrierten Verwaltung und Entwicklung des ländlichen Raums und zur Ermutigung der Mitgliedstaaten, die Einrichtung solcher Parks in die Entwürfe ihrer regionalen Raumordnungspläne für ländliche Gebiete einzubeziehen,
 - v) Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewirtschaftung solcher Parks, insbesondere für die Regionalparks, die große Flächen in ländlichen Gebieten einnehmen sollen. Diese Leitlinien sollten die Prüfung der Bedeutung solcher Parks für Umweltschutzplanung und -management, den Schutz des historischen und kulturellen Erbes, die Schaffung einer touristischen Infrastruktur, Unterstützung bei der Entwicklung und Vermarktung agrotouristischer und anderer touristischer Projekte sowie Unterstützung bei der Förderung örtlicher Kleinbetriebe umfassen,
 - vi) Darstellung bestehender und künftiger Möglichkeiten, wie die verschiedenen Gemeinschaftsfonds und Finanzhilfen zur Bewirtschaftung neuer und bereits bestehender Parks beitragen können,
 - vii) Durchführung von Informationskampagnen (einschließlich der Veröffentlichung von Literatur und der Veranstaltung von Seminaren) zusammen mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, die sich auf diesem Gebiet engagieren — (z.B. Europarat, Verband der Naturschutz- und Nationalparks und Naturschutzgebiete), um den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Behörden die Vorteile dieses Ansatzes zu verdeutlichen,
- c) mit dem festgelegt wird, daß für alle Anfangskosten der Einrichtung neuer Regionalparks, ihrer Verwaltung und Infrastruktur Beihilfen aus den Strukturfonds der Gemeinschaft für die Entwicklung vorrangiger ländlicher Regionen (Ziele 1 und 56) beansprucht werden können,
- d) in dem zugesagt wird, Projekte für den Austausch von Fachleuten und Fachwissen auf diesem Gebiet zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen;
2. sicherzustellen, daß eine genügende Anzahl hierzu bestimmter Flächen als Naturschutzgebiete, wie z.B. „Nationalparks“ oder „Regionalparks“ ausgewählt werden, um dort Pilotprojekte im Rahmen des vorgeschlagenen Fünfjahres-Demonstrationsprogramms durchzuführen, das zeigen soll, wie Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ebenfalls zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können;
3. zu gewährleisten, daß das Fachwissen der verschiedenen Einrichtungen in der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Landschafts-Management, die zu häufig isoliert arbeiten, zentral erfaßt wird, und es zu einem wirksamen Transfer von Know-how für die Schaffung eines koordinierten europäischen Netzwerkes spezialisierter Einrichtungen kommt;
4. bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, bei der Ausarbeitung von Flächenstillegungsplänen in der Landwirtschaft die Möglichkeiten für den Umweltschutz und den Freizeitsektor stärker zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht dazu beitragen, das Abwanderungsproblem zu verschärfen;
5. die Schaffung regionaler oder nationaler Stellen oder Genossenschaften zu unterstützen, die bei der Förderung und Vermarktung des Agrotourismus mitarbeiten, und die erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen für die Durchführung von Freizeitaktivitäten beim Urlaub auf dem Bauernhof vorzusehen;
- II. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

7. Tätigkeit des EFRE 1986 und 1987

— Dok. A2-419/88

ENTSCHLISSUNG**zum 12. und 13. Jahresbericht 1986 und 1987 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)***Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis der beiden Jahresberichte (1986 und 1987) der Kommission über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ⁽¹⁾,
- B. in Kenntnis der Bemerkungen des Rechnungshofs im Kapitel über die Ausgaben des EFRE für Beihilfen an die Regionen ⁽²⁾,
- C. in Kenntnis des dritten periodischen Berichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Regionen der Gemeinschaft (KOM(87) 230 endg. — Dok. C2-230/88),
- D. unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Ligios u.a. zum 12. Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Jahre 1986 (Dok. B2-88/88),
- E. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-419/88);

1. stellt fest, daß diese Berichte, die sich über das zweite und dritte Anwendungsjahr der neuen EFRE-Verordnung (1984) erstrecken, dem Parlament die Möglichkeit geben, die Durchführung dieser Verordnung zu beurteilen;

2. begrüßt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum neue, durch die Verordnung von 1984 möglich gewordene Initiativen, wie die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI), die integrierten Entwicklungsmaßnahmen (IEM) und die Gemeinschaftsprogramme verwirklicht worden sind. Die Fortschritte in diesen Bereichen wurden nicht immer so rasch erzielt, wie dies den Vorstellungen entsprechen würde, doch muß darauf hingewiesen werden, wie wichtig diese neuen Konzepte im Hinblick auf eine wirksamere und rationellere Nutzung und Verwaltung der verfügbaren Mittel sind;

3. verweist insbesondere auf die bedeutende Aufstockung der Mittel für die Programme (1986: 3,6 % EFRE, 1987: 15 %);

4. begrüßt die Einleitung der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMO); betont insbesondere die Rolle der regionalen und lokalen Behörden bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Programme und wünscht, daß in der Anwendungsphase von Verordnungen, die sich aus der Reform der Strukturfonds ergeben, in breiterem Umfang nach diesem partnerschaftlichen Verfahren vorgegangen wird;

5. würdigt die Erfolge bei der Verwendung der Mittel für Maßnahmen zugunsten der endogenen Entwicklung, die 1986 angelaufen sind und 1987 weiterausgebaut wurden und hält weitere Fortschritte für wünschenswert;

6. beurteilt die 1986 erfolgte Genehmigung von neuen Gemeinschaftsprogrammen, des STAR-Programms (Fortgeschrittene Telekommunikationsdienste) und des VALOREN-Programms (Erschließung des endogenen Energiepotentials) und die 1987 erteilte Genehmigung der ersten Interventionsprogramme als sehr positiv. Ferner hat die Kommission dem Rat zwei neue Vorschläge unterbreitet; die RENAVAL- (Umstellung von Gebieten mit Werftindustrie) und RESIDER-Programme (Umstellung von Gebieten mit Eisen- und Stahlindustrie);

⁽¹⁾ KOM(87) 521 endg. und KOM(88) 728 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 336 vom 15.12.1987

Freitag, 14. April 1989

7. bedauert jedoch, daß die Kommission weder in dem Dokument „Die Zukunft des ländlichen Raums“ (KOM(88) 501 endg.), noch im 13. Bericht (KOM(88) 728 endg., unter Ziffer 2.1.3. die Biotechnologie als eine der Lösungen für die Probleme von schwach entwickelten Regionen auch nur erwähnt, während der Computer- und der Kommunikationskomplex voll abgehandelt wird;
8. bedauert, daß die Programme über die spezifischen nichtquotengebundenen Gemeinschaftsmaßnahmen bis 1987 nur teilweise verwirklicht worden sind; nur 43,5 % der genehmigten Mittel wurden gebunden und nur 61,7 % der Verpflichtungen wurden tatsächlich gezahlt;
9. stellt fest, daß 1986 und 1987 fast sämtliche Verpflichtungsermächtigungen der quotengebundenen Abteilung des Fonds verwendet worden sind;
10. weist darauf hin, daß der Anteil des EFRE am Gemeinschaftshaushalt 1986 und 1987 leicht gestiegen ist: (1985 um 7,5 %, 1986 um 8,6 %, 1987 um 9,1 %): für 1986 ist eine merkliche Aufstockung der Mittel in Folge der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal festzustellen, doch lagen im gleichen Jahr die Verpflichtungen für sämtliche Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs unter denen des Jahres 1985;
11. stellt fest, daß das in der Verordnung verankerte Ziel, 30 % der Verpflichtungen für produktive Tätigkeiten aufzuwenden, nicht erreicht worden ist; der Anteil der Zuschüsse für diese Tätigkeiten ist zwischen 1986 und 1987 um drei Prozent gesunken. Vier Mitgliedstaaten — Luxemburg, die Niederlande, Spanien und Portugal — haben 1987 in diesem Bereich keinerlei Vorhaben finanziert;
12. stellt fest, daß ein hoher Prozentsatz der EFRE-Mittel für Infrastrukturen aufgewendet wird 1986 (87 %), 1987 (91 %), und zwar in erster Linie für zwei Interventionsbereiche: das Verkehrswesen (48 % im Jahre 1986) und die Wasserversorgung (25 % im Jahre 1987);
13. stellt eine starke Konzentration der EFRE-Interventionen auf 10 Regionen fest, die 1987 über 50 % des Gesamtbetrags erhalten haben; den Regionen mit Entwicklungsrückstand, wie sie im Rahmen der Reform der Strukturfonds (Regionen des Ziels 1) definiert worden sind, wurden 1987 über 75 % der EFRE-Zuschüsse zugewiesen;
14. stellt fest, daß die Zahlungsrückstände gegenüber Verpflichtungen im Jahre 1986 und 1987 merklich gestiegen sind;
15. empfiehlt auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs die Anwendung eines besonderen Begleitverfahrens vor Ablauf eines Zeitraums von 4 Jahren bei jenen Vorhaben, für die keinerlei Zahlungsantrag gestellt worden ist;
16. stellt, ebenso wie der Rechnungshof fest, daß die Kommission sich schwer tut, die eingeleiteten Maßnahmen wirksam zu kontrollieren; diese Schwierigkeiten lassen sich jedoch einerseits durch die sehr hohe Anzahl von Kleinvorhaben und andererseits durch den Personalmangel in der Generaldirektion Regionalpolitik erklären. Die nach Programmen gegliederte Verwaltung dürfte hier zumindest teilweise Abhilfe schaffen;
17. nimmt erneut die Schwierigkeit zur Kenntnis, die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des EFRE insbesondere auf die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen zu analysieren;
18. wünscht, daß nunmehr objektive Bewertungskriterien angewandt werden, an denen die unterstützten Vorhaben regelmäßig geprüft werden; im Rahmen dieser Bewertung muß ferner geprüft werden, in welchem Maße die unterstützte Aktion sich für die am wenigsten begünstigten Völkergruppen positiv auswirkt; für die Durchführung dieser Bewertungen sind die erforderlichen Instrumente zu schaffen;
19. wünscht, daß der EFRE auch künftig die für die regionale Entwicklung unerläßlichen Infrastrukturen bezuschußt, jeweils ergänzt durch Beihilfen für produktive Investitionen. Auch in diesem Bereich dürfte die nach Programmen gegliederte Verwaltung eine bedeutende Rationalisierung bringen;
20. wünscht, daß die Entscheidung über die Gewährung von EFRE-Beihilfen für Projekte, die eine Umweltbelastung darstellen können, von einer Umweltverträglichkeitsstudie abhängig gemacht wird;
21. begrüßt die Tatsache, daß der vom Parlament wiederholt zur Forderung erhobene Grundsatz der Zusätzlichkeit in dem EFRE-Bericht von 1986 erstmalig deutlich herausgestellt wird;

Freitag, 14. April 1989

22. betont erneut, welche Bedeutung der Einführung und Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit bei der Reform der Strukturfonds zukommt und wünscht, daß in den künftigen Berichten dieser Aspekt eingehend geprüft wird;
23. muß mit Bedauern feststellen, daß sich gemäß dem dritten periodischen Bericht über die Lage der Regionen der Gemeinschaft trotz der Interventionen des EFRE die Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Regionen erneut verstärkt haben;
24. empfiehlt dringend, daß die regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik in allen Berichen, und insbesondere der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, gebührend berücksichtigt werden, und zwar sowohl im Hinblick auf den Binnenmarkt als auch auf den in der Einheitlichen Akte angestrebten sozialen Zusammenhalt;
25. fordert deshalb mit allem Nachdruck, daß die Mittel der Strukturfonds, wie vorgesehen, 1993 verdoppelt werden;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

8. Portugiesische Inselgebiete

— Dok. A2-2/89

ENTSCHLIESSUNG

zu den Gemeinschaftsprogrammen zugunsten der autonomen portugiesischen Inselgebiete

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau Veil und anderen zu den Gemeinschaftsprogrammen zum Ausgleich der regionalen Nachteile der portugiesischen Inselgebiete im Atlantik (Dok. B2-589/87),
 - in Kenntnis von Anhang I der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge, der die in Artikel 26 der Beitrittsakte erwähnte Liste der Rechtsakte der Organe enthält, in denen die besonderen Beziehungen der Azoren und Madeiras zur EG geregelt sind,
 - in Kenntnis der der Schlußakte über den Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften beigefügten Gemeinsamen Erklärung über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der autonomen Regionen Azoren und Madeira,
 - in Kenntnis der Arbeiten der Konferenz der maritimen Randgebiete der EWG, vor allem der Studie über den Verkehr der peripheren Inseln der EWG,
 - in Kenntnis der Arbeiten und Erklärungen des Europarates, insbesondere der Konferenz der europäischen Inselregionen und der Konferenz der örtlichen und regionalen Körperschaften Europas,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung sowie die Stellungnahme des Verkehrsausschusses (Dok. A2-2/89),
- A. in der Erwägung, daß die extreme Randlage der Regionen Azoren und Madeira gegenüber Portugal und der gesamten Europäischen Gemeinschaft zusätzliche Kosten für die Personen- und Güterbeförderung, große Entfernung zu Forschung und technologischen Innovationen sowie erhöhte Kosten für Infrastrukturen und die öffentlichen Versorgungsdienste mit sich bringt, vor allem auf den Azoren, die ein Archipel aus zahlreichen verstreuten Inseln sind,
 - B. in der Erwägung, daß beide Regionen in ihrer Entwicklung gegenüber dem Festland Portugals und den Regionen der Gemeinschaft noch stark im Rückstand sind,

Freitag, 14. April 1989

- C. in der Erwägung, daß sie unter den portugiesischen Regionen in ihrer Gesamtheit (mit einem Pro-Kopf-BIP von nur 55 % des Landesdurchschnitts und ca. 15 % des Durchschnitts in der Gemeinschaft) und innerhalb der EG eine schwache Position innehaben (der synthetische Index für Portugal beträgt 58,4 %, wobei man davon ausgeht, daß die Indexe für die Azoren und Madeira unter 20 liegen, gegenüber einem Gemeinschaftsdurchschnitt von 100),
- D. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Expansion und die Urbanisierung, zu denen es in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in Portugal und in Europa kam, sowie die bessere Verbreitung von Informationen und die stärkere Ausbreitung neuer sozio-ökonomischer Ambitionen das schwache interne Gleichgewicht der Randgebiete im allgemeinen und der Inselgebiete im besonderen zerstört haben; dadurch gelangten ihre besten Kräfte in die städtischen Ballungsgebiete und in neue Welten der Verheißung — wofür die Auswanderung ein deutliches Beispiel ist, die die Bevölkerung der Azoren und Madeiras dezimiert und deren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt hat,
- E. in der Erwägung, daß die Strukturfonds in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt nur in sehr begrenztem Maße zur Entwicklung der beiden Inselgebiete beigetragen haben — die Azoren erhielten Beihilfen in Höhe von 67,75 Mio ECU, aber keine Darlehen, Madeira Beihilfen in Höhe von 50,21 Mio ECU und Darlehen in Höhe von 29,10 Mio ECU,
- F. in der Erwägung, daß die beiden Regionen die einzigen in Portugal sind, die seit der Einführung der demokratischen Verfassung von 1976 politische Autonomie genießen, weshalb sie Regionalregierungen und in allgemeinen Wahlen gewählte gesetzgebende Versammlungen haben können und u.a. in den Bereichen Haushalt und Regionalentwicklungsplanung bedeutende Befugnisse besitzen,
- G. in der Erwägung, daß ungeachtet der Tatsache, daß die beiden Regionen weitgehende Finanzautonomie besitzen und über eigene Mittel — alle auf den Inseln eingenommene Steuern und Abgaben — verfügen, ein starker Finanzbedarf besteht, dessen Ursache häufig auf dem Kontinent zu finden ist; dieses Mitteldefizit wurde in den letzten Jahren nur zum Teil durch spezielle Mittelzuweisungen abgedeckt, um die Unterschiede aufgrund der Insel-lage zu überbrücken; dieser Beitrag ist allein auf den Azoren von 6,5 Mio ECU im Jahre 1977 auf 81,7 Mio ECU im Jahre 1984 angestiegen,
- H. in der Erwägung, daß die Azoren und Madeira ungeachtet einiger Sonderbedingungen in jeder Hinsicht politisch und wirtschaftlich in die Europäische Gemeinschaft integriert sind und daß der Vertrag über den Beitritt Portugals einräumt, daß besondere Maßnahmen für sie eingeleitet werden sollen,
- I. in der Erwägung, daß der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft in beiden Regionen nachteilige Auswirkungen auf die Produktion in Landwirtschaft, Viehzucht und Industrie hatte, weil sie auf sehr sensible Bereiche — Landwirtschaft und Viehzucht, landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie und Handwerk — spezialisiert ist,
- J. in Erwägung der besonderen Schwierigkeiten, denen sich die Region der Azoren im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Entwicklung gegenüber sieht, insbesondere der geographischen Zersplitterung des Archipels, des Mangels an natürlichen Ressourcen, des Klimas, der Topographie, der Erdbeben-tätigkeit und der hohen energiepolitischen Abhängigkeit von außen,
- K. in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Region Madeira, der großen Bevölkerungsdichte an der Südküste, der geringen Größe und ungünstigen Topographie des Archipels, der Schwäche und der Überalterung der landwirtschaftlichen Strukturen, der hohen energiepolitischen Abhängigkeit von außen, des schwerwiegenden Mangels an Verkehrs- und Fremdenverkehrsinfrastrukturen und der Unterentwicklung der Produktions-sektoren,

Gemeinsame Aspekte

1. ist der Ansicht, daß die portugiesischen Inseln im Atlantik aufgrund ihrer Insel- und extremen Randlage zu den am stärksten benachteiligten Gebieten der Europäischen Gemeinschaft zählen und daher einer besonderen Behandlung durch die Gemeinschaft bedürfen;
2. stellt fest, daß die Demokratie eine Politik der regionalen Autonomie und wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung für diese beiden Inselgruppen eingeleitet hat;

Freitag, 14. April 1989

3. hält es für notwendig, die in beiden Regionen unternommenen Bemühungen um eine regionale Wirtschaftsplanung ebenso wie das portugiesische System wirtschaftlicher Anreize auf regionaler Basis, das besonders die beiden Regionen begünstigt, beizubehalten und zu verbessern; das System war eine wichtige finanzielle Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft durch ein „Nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse zur Mitfinanzierung der Anreizsysteme in Portugal“ erhalten;

4. ist der Auffassung, daß die Aufnahme der beiden Regionen unter die Begünstigten im Rahmen von Ziel Nr. 1 der Strukturfonds gleichzeitig außerordentliche Anstrengungen der nationalen und regionalen Behörden zur Ausarbeitung der Pläne und Programme verlangt, die für die volle Nutzung der sich bietenden neuen Möglichkeiten notwendig sind;

Azoren

5. ist der Ansicht, daß folgende Maßnahmen für die Azoren vorrangig sein müssen:

- Nutzung des regionalen menschlichen Potentials, insbesondere durch Berufsausbildung,
- Verbesserung der Schiffs- und Flugverbindungen zwischen den Inseln des Archipels,
- Ausbau des Fischereisektors unter besonderer Berücksichtigung der handwerklichen Fischerei, um die Möglichkeiten ihrer ausgedehnten Ausschließlichen Wirtschaftszone zu nutzen,
- industrielle Fischverarbeitung,
- Diversifizierung und Spezialisierung der Erzeugung in Landwirtschaft und Viehzucht sowie ihrer Nebenprodukte, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen,
- Unterstützung des Zuckerrüben- und Tabakanbaus sowie Verstärkung der Erzeugung alternativer Agrarerzeugung (subtropische Früchte und Blumen),
- Förderung des Fremdenverkehrs und Aufbau der erforderlichen Infrastrukturen,
- Verringerung der Abhängigkeit von außen, insbesondere durch die Nutzung der endogenen Energiequellen und die Rationalisierung des Energieverbrauchs,
- Verbesserung der Verbindungen zur Außenwelt, insbesondere mit dem Festland, Madeira und den Kanarischen Inseln;

6. ist der Ansicht, daß besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Handelsbeziehungen der Azoren zu Amerika unternommen werden müssen, unter Nutzung der bestehenden kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu der großen Kolonie ihrer Auswanderer sowie des starken Stroms von Finanztransfers aus dieser Kolonie;

7. unterstützt den von der Regionalregierung gebilligten Vorschlag für ein vor allem den Fremdenverkehr betreffendes Nationales Programm von Gemeinschaftsinteresse, dem Rechnung zu tragen ist, sobald es an die neuen Funktionsmechanismen der Strukturfonds angepaßt ist;

8. unterstützt die Ausnahmeregelung in der Steuergesetzgebung (MwSt.) und schlägt der Kommission im Europäischen Binnenmarkt die Beibehaltung des Zollfreiheitsgebiets auf der Insel Santa Maria vor;

9. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen zu berücksichtigen, den 1991 die Einführung von Milchquoten angesichts der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die Wirtschaft der Inselgruppe haben wird;

Madeira

10. ist der Ansicht, daß folgende Maßnahmen für die Entwicklung dieser Insel wichtig sind:

- Verbesserung ihrer Verbindungen zur Außenwelt und insbesondere der Hafen- und Flughafenanlagen,
- Verbesserung, Entwicklung und Verwaltung des Fremdenverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung und der Förderung einer hohen Qualität der Dienstleistungen im Fremdenverkehr,
- Wiederbelebung und Diversifizierung des Primärsektors (Bananen, Blumenzucht, usw.), des schwachen Industriesektors und Schutz des Handwerks,
- bessere Nutzung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (durch Modernisierung der Strukturen des Fischereisektors und die Entwicklung der Aquakultur),
- Nutzung der erneuerbaren Energiequellen;

Freitag, 14. April 1989

11. befürwortet die Handels- und Industriefreizone von Caniçal sowie die Finanzfreizone, die bereits bestehen, und ist der Auffassung, daß es ausreichende Gründe dafür gibt, sie ebenso wie die bestehenden Ausnahmen im Steuerbereich (MwSt) im einheitlichen Binnenmarkt beizubehalten;
12. hat Verständnis für die spezielle Sorge Madeiras im Hinblick auf die EG-Bedingungen für die Bananeneinfuhren aus den AKP-Ländern;

Gemeinsame Vorschläge

13. fordert die portugiesische Regierung zu einer regionalen Aufschlüsselung ihrer Statistiken auf, die eine bessere Kenntnis der Verhältnisse und Vergleiche mit den Statistiken der Europäischen Gemeinschaft gestattet, sowie zu größeren Mittelzuweisungen an die Regionalregierungen, die es ihnen ermöglichen, den erheblichen Nachteilen der Inseln zu begegnen;
14. fordert die portugiesische Regierung auf, die rechtliche Regelung für die regionalen Finanzen so zu präzisieren, daß das Vorgehen der Regierungen der Azoren und Madeiras erleichtert wird;
15. fordert die Kommission und die portugiesische Regierung zur vorrangigen Verwirklichung des Programms zur Entwicklung der portugiesischen Industrie in diesen Regionen auf;
16. fordert die Kommission auf, in den Verhandlungen über das Lomé IV-Abkommen mit den AKP-Ländern für den Schutz des Handwerks und der tropischen Agrarerzeugnisse der Azoren und Madeiras Sorge zu tragen;
17. ersucht die Kommission, eine Gemeinschaftsinitiative in Form eines Programms zur Unterstützung der portugiesischen Inselgebiete auszuarbeiten, bei dem das Schwergewicht im Verkehrsbereich liegt und das den Empfehlungen des Europäischen Rates von Rhodos vom Dezember 1988 folgt;
18. ersucht die Kommission, für jede dieser Regionen operationelle Programme nach dem integrierten Konzept auszuarbeiten, die sich mit sämtlichen in dieser EntschlieÙung angesprochenen Problemen befassen;
19. schlägt der Kommission vor, die Frage der Verwendung eines Randlagen-Indexes, der einen Ausgleich für die schwierige Situation insbesondere der Inselgebiete und speziell der Azoren und Madeiras gewährleistet, in der Regionalpolitik der Gemeinschaft zu prüfen;
20. macht die Kommission, den portugiesischen Staat und die Regionen Madeira und Azoren darauf aufmerksam, daß sich mit der Verwirklichung des Einheitlichen Binnenmarktes im Jahre 1992 die wirtschaftlichen Kosten der Randlage dieser Inseln unweigerlich erhöhen werden, und befürwortet, daß in beiden Regionen die verbilligten Beförderungstarife, wie sie gegenwärtig für die Gebietsansässigen gelten, auch auf Güter ausgedehnt werden, und zwar sowohl im Luft- als auch im Seeverkehr, um den regelmäßigen Verkehr zwischen den Inseln, mit Portugal und mit den übrigen Ländern der EG zu fördern;
21. ersucht die Kommission sowie die portugiesischen und spanischen Behörden, einen Fremdenverkehrskomplex Azoren-Madeira-Kanarische Inseln unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und des kulturellen Erbes dieser Regionen zu schaffen;
22. schlägt vor, die Frage der Einrichtung von internationalen Hochschulzentren auf Madeira und auf den Azoren zu prüfen, die wissenschaftlich-technische Studie und Kenntnisse sowie die Beziehungen zwischen Forschern aus aller Welt fördern;
23. ersucht die Kommission, die strategische Bedeutung zu prüfen, die die Azoren und Madeira für die Gemeinschaft als Grenzregionen zu anderen wirtschaftlichen und kulturellen Räumen im Hinblick auf eine verstärkte Präsenz Europas in der Welt besitzen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung Portugals und den Regionalregierungen der Azoren und Madeira zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

9. Zusammenarbeit mit Surinam

— Dok. A2-9/89

ENTSCHLISSUNG

zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit Surinam

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Vergeer (Dok. B2-1548/87),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-9/89),
- A. in Erwägung der engen Beziehungen, die zwischen der Republik Surinam und der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere durch ihre gemeinsame Beteiligung am Abkommen AKP-EWG, bestehen,
- B. unter Hinweis darauf, daß in Surinam nach der Unabhängigkeit ein Militärregime herrschte, das im Dezember 1982 in eine gewaltsame Unterdrückung des zivilen und gewerkschaftlichen Widerstandes ausartete, so daß die Niederlande den bilateralen niederländisch-surinamischen Kooperationsvertrag einseitig einfroren,
- C. unter Hinweis darauf, daß zwar die Europäische Gemeinschaft selbst ihre Entwicklungsanstrengungen im Rahmen des Lomé-Abkommens nicht unterbrach, der Rückzug des wichtigsten Geldgebers von Surinam und der Verfall der Weltmarktpreise für das wichtigste Exporterzeugnis Surinams (Bauxit) jedoch eine katastrophale Finanz- und Wirtschaftslage zur Folge hatten,
- D. unter Hinweis darauf, daß während der gleichen Zeit in Surinam zahlreiche führende Persönlichkeiten aus der Politik sowie aus Unternehmer-, Gewerkschafts- und Kirchenkreisen den Prozeß in Gang setzten, der das Land auf den Weg zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur Demokratie zurückführen sollte und zur Annahme der Verfassung führte,
- E. unter Hinweis auf die Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG vom 30. Januar 1986 zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit, in der das Präsidium der Paritätischen Versammlung aufgefordert wird, alles daran zu setzen, um die wirtschaftliche und politische Stabilität in Surinam und damit die Demokratisierung dieses Landes zu fördern,
- F. unter Hinweis auf die Reise einer Delegation der Paritätischen Versammlung nach Surinam im April 1987, deren Schlußfolgerungen, in denen es hieß, daß Surinam den Weg zu freien und demokratischen Wahlen eingeschlagen habe, was wiederum die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und Surinam ermögliche, von der Versammlung in ihrer Entschließung vom 1. Oktober 1987 (1) einstimmig angenommen wurden,
- G. unter Hinweis auf die Anwesenheit zahlreicher Beobachter, die insbesondere von den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Venezuela, der Organisation für Afrikanische Einheit sowie von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG entsandt wurden, wobei letztere die Auffassung bekundete, daß die Parlamentswahlen eine Bestätigung des Demokratisierungsprozesses darstellen,
- H. im Bewußtsein der Tatsache, daß für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Achtung der Souveränität der Republik und des surinamischen Volkes von vorrangiger Bedeutung sein muß,
- I. in Anerkennung der Anstrengungen, die vom surinamischen Volk seit der Unabhängigkeit unternommen wurde, um eine offene Gesellschaft, in der viele Rassen zusammenleben, auf der Grundlage eines blockfreien Status im Bereich der Außenpolitik zu verwirklichen,
- J. besorgt über die einschneidenden negativen Auswirkungen des bewaffneten Aufstandes im Osten und Süden des Landes, insbesondere was die Industrieproduktion im Bauxit-Sektor und vor allem das Leid, das dieser Konflikt verbreitet, betrifft,

(1) ABl. Nr. C 50 vom 22.2.1988, S. 38

Freitag, 14. April 1989

- K. im Bewußtsein des erheblichen Entwicklungspotentials, die die Mineralvorkommen, das fruchtbare Agrarland, die Wälder und die Meeresressourcen des Landes für die surinamische Wirtschaft darstellen, wenn eine Lösung dieses Konflikts gelingt,
- L. unter Hinweis darauf, daß die Regierung der Niederlande die in ihrem Vertrag mit Surinam vorgesehenen Hilfsleistungen ausgesetzt hat, um wegen der Aufhebung der Demokratie in diesem Land ein Zeichen zu setzen, und somit für die surinamesische Wirtschaft, die in höchstem Maße auf diese Hilfe angewiesen war, beträchtliche Schwierigkeiten heraufbeschworen hat,
- M. ermutigt durch die Anstrengungen, die von Surinam und seinen Nachbarländern in der Karibik unternommen wurden, um die Handelsbeziehungen auf regionaler Basis zu entwickeln und damit die Wirtschaftsbeziehungen, die sich bisher zu stark auf dem bilateralen Handel mit den Niederlanden konzentriert haben, weiter zu diversifizieren,
- N. in Anerkennung des positiven Beitrags, der sowohl von Arbeitgeberverbänden als auch von der Gewerkschaftsbewegung zur Förderung der sozialen Partnerschaft und der Zusammenarbeit in vielen Sektoren geleistet wurde,
- O. in Erwägung der Bestimmungen der Verfassung, die die Rollen der verschiedenen politischen Parteien einerseits und der Streitkräfte des Landes andererseits regeln,
- P. besorgt über den offensichtlichen Mangel an Koordinierung zwischen den beiden wichtigsten an der Hilfe beteiligten Partnern, namentlich den Niederlanden und der Europäischen Gemeinschaft, angesichts der Hilfeleistungen, auf die man sich bisher geeinigt hat,
- Q. in Anerkennung der Tatsache, daß der Mangel an erfahrenen Verwaltungspersonal in verschiedenen Ministerien und staatlichen Einrichtungen und der relative Mangel an Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Agrarentwicklung die Verwirklichung der Entwicklungsziele und ihre Koordinierung verhindern bzw. verzögern können,

hinsichtlich der politischen Entwicklung:

1. begrüßt die Konsolidierung der in der Verfassung von 1987 verankerten demokratischen Institutionen der Republik Surinam;
2. ist der Ansicht, daß die Distrikträte einen besonders konstruktiven Beitrag zur Förderung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung leisten können, und fordert die Regierung auf, rasch zu handeln, damit die direktgewählten Distrikträte ihre Tätigkeit aufnehmen können;
3. äußert sich besorgt darüber, daß bei der friedlichen Lösung des Problems der Aufstände im Osten und im mittleren Süden des Landes mit friedlichen Mitteln offensichtlich keine Fortschritte erzielt wurden, und versichert die kirchlichen Organisationen und andere religiöse Einrichtungen, die sich in bester Absicht um eine Beendigung der Feindseligkeiten bemühen, seiner Unterstützung; fordert diesbezüglich eine baldige Reaktion der Regierung;
4. begrüßt den positiven Beitrag, den die Paritätische Versammlung AKP-EWG geleistet hat, um Surinam bei seinen Bemühungen um politische Stabilität und breitere internationale Anerkennung zu unterstützen;
5. unterstützt voll den konstruktiven Beitrag, der sowohl von Gewerkschaftsorganisationen als auch von Arbeitgeberverbänden in Surinam geleistet wird, und fordert die Regierung dringend auf, die Empfehlungen der Sozialpartner zu berücksichtigen und mit ihnen zu einer Einigung zu gelangen, bevor der mittelfristige Wirtschaftsplan, der der Nationalversammlung nun zur Billigung vorliegt, angenommen wird;

hinsichtlich der Entwicklung im sozialen und menschlichen Bereich:

6. fordert die Europäische Gemeinschaft dringend auf, gemäß dem Abkommen AKP-EWG der Hilfe im Bildungs- und Ausbildungssektor Vorrang einzuräumen und Vorschläge für die Finanzierung von Beratern und des Materials und der Infrastruktur, die von der Universität von Surinam, vielen Schulen, Ausbildungszentren und Fachschulen benötigt werden, zu unterstützen;
7. fordert die Europäische Gemeinschaft auf, Bildungsaufenthalte im Rahmen von Austauschprogrammen für surinamesische Staatsangehörige, insbesondere in der Karibik und in zentral- und südamerikanischen Regionen, zu finanzieren;

Freitag, 14. April 1989

8. ist der Ansicht, daß gemäß den von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG angenommenen Entschlüssen das Schwergewicht auf die Ausbildung von Ärzten, Krankenpflegerpersonal und anderen Hilfskräften sowie auf die Einrichtung medizinischer Zentren, Kühlketten, Impfungen und andere dringend benötigte medizinische Einrichtungen wie Röntengeräte gelegt werden sollte;
9. ist der Ansicht, daß diese Einrichtungen nicht nur in Paramaribo, sondern auch in vielen Randdistrikten des Landes benötigt werden;
10. fordert die Regierung auf, die Wiedereinrichtung von Rundfunk- und Telefonverbindungen zwischen Gesundheitszentren, die ausschließlich für die Übermittlung von medizinischen Mitteilungen und Gesundheitsberichten bestimmt sind, zu ermöglichen;
11. fordert, daß unter Berücksichtigung aller Eventualitäten Pläne für die Rückführung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgearbeitet werden, damit denjenigen, die an ihren Herkunftsort zurückkehren möchten, wenn die Bedingungen dies erlauben, schnelle Unterstützung gewährt werden kann;
12. stellt fest, daß viele Bewohner von Paramaribo an ihre früheren Wohnorte zurückkehren, und vertritt die Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft versuchen sollte, diesen Menschen zu helfen, indem sie Bitten von NRO, UN-Organisationen und vom Rotem Kreuz gestellte Anträge auf finanzielle Hilfe unterstützt;

hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung:

13. ist besorgt über die großen Verzögerungen bei der Projektfestlegung und Beschlußfassung, die nicht nur durch die mangelnden technischen und administrativen Fachkenntnisse in verschiedenen Ministerien und staatlichen Einrichtungen verursacht werden, sondern auch darauf zurückzuführen sind, daß klare Prioritäten für die wirtschaftliche Entwicklung, die den durch die Wirtschaftslage der gesamten Region bedingten derzeitigen bzw. voraussehbaren wirtschaftlichen Sachzwängen, Rechnung tragen, fehlen;
14. ist der Ansicht, daß sich die Versuche der EG, insbesondere durch die Finanzierung von Beratern, zur Lösung einiger dieser Probleme beizutragen, trotz der in Anbetracht des dringenden Bedarfs begrenzten Zahl der beschäftigten Berater als wertvoll und konstruktiv erwiesen haben;
15. stellt fest, daß bei der Zuweisung von Mitteln für Vorhaben der Gemeinschaft beträchtliche Verzögerungen zu verzeichnen sind, und fordert daher die EG und Surinam auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Planung, Genehmigung, Finanzierung und Durchführung der Vorhaben, gegebenenfalls durch Erteilung einer Sondergenehmigung für den jeweiligen Beauftragten, zu beschleunigen;
16. anerkennt die dringende Notwendigkeit, die Devisenreserven Surinams aufzufüllen, damit das Land die Einfuhr wichtiger Werkzeugmaschinen und Geräte sowie den Ersatzteilen für Maschinen in der Landwirtschaft und in der Industrie finanzieren kann, ohne die es dem Land unmöglich ist, seine Industrie umzustrukturieren;
17. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft gemeinsam mit der Weltbank, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten in der Lage ist, diese Devisen bereitzustellen, ohne daß die Auslandsverschuldung ansteigt;
18. ist der Auffassung, daß von den surinamischen Behörden zusätzliche Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Schwarzmarkt für Devisen im Rahmen einer umfassenden politischen Verpflichtung, auf die sich die Regierung und der private Sektor gemeinsam einigen sollten, zu unterbinden;
19. ist der Ansicht, daß, um eine solche Politik erfolgreich durchzuführen, die sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen durch eine verstärkte internationale Solidarität, einschließlich Hilfszusagen, entsprechend ausgeglichen werden sollten;
20. schlägt vor, den Wiederaufbau der Hafenanlagen und des Umlandes von Paramaribo mit internationaler öffentlicher und privater Finanzhilfe zu beschleunigen, um die Schaffung einer angemessenen Verarbeitungs- und Fertigungsinfrastruktur zu fördern;
21. ist der Ansicht, daß diese Projekte mit der Entwicklung des Fischereisektors und dem Aufbau von Fabriken für die Bearbeitung tropischer Harthölzer verbunden werden könnten;
22. spricht sich für einen vorsichtigen Abbau der Mineralvorkommen des Landes durch geeignete Unternehmen aus, wobei es sich bewußt ist, daß der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt absoluter Vorrang eingeräumt werden muß;

Freitag, 14. April 1989

23. fordert die Regierung von Surinam dringend auf, angesichts der Abhängigkeit von den Ertragskulturen Bananen und Reis eine weitere Diversifizierung im Agrarsektor zu fördern und dabei zu berücksichtigen, daß andere wirtschaftlich schwächere Staaten in der Region für ihr wirtschaftliches Überleben völlig auf die Bananenerzeugung angewiesen sind;
24. fordert Surinam dringend auf, für eine engere Koordinierung mit den übrigen Staaten der Region sowie mit regionalen Organisationen wie CARICOM und OECS zu sorgen, um die Handels- und Verkehrsverbindungen zu verbessern;
25. unterstreicht nachdrücklich die Notwendigkeit einer sehr viel engeren Koordinierung zwischen den surinamischen Behörden und den an der Hilfe beteiligten Ländern und Organisationen, einschließlich der EG, der Weltbank und der Vereinigten Staaten;
26. unterstreicht die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Niederlanden und der Europäischen Gemeinschaft, um die Beratungen über künftige Hilfeleistungen so effizient wie möglich zu gestalten;
27. äußert seine Überzeugung, daß das surinamische Volk die Kraft besitzt, die derzeitigen Schwierigkeiten, insbesondere was die Aufstände im Inneren anbelangt, zu überwinden und einen geeinten, auf Frieden, Wohlstand und Solidarität beruhenden Vielvölkerstaat aufzubauen;

* * *

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Präsidenten der Republik Surinam, dem Präsidenten der Nationalversammlung von Surinam und den Mitgliedern des surinamischen Staatsrats (Staatsraad) zu übermitteln.

10. Lage der Indianer in der Welt

— Dok. A2-44/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Lage der Indianer in der Welt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der folgenden Entschließungsanträge:
- von den Herren Vandemeulebroucke und Kuijpers zur Lage der Indios in Guatemala (Dok. B2-765/85);
 - von Frau Lizin zur Situation der Indianer am Amazonasgebiet von Ecuador (Dok. B2-1357/86);
 - von Herrn Arbeloa Muru zur Lage der eingeborenen Bevölkerung Brasiliens (Dok. B2-1655/86);
 - von Frau van den Heuvel u.a. zur Mißachtung der Rechte der Indianer (Dok. B2-1657/86);
 - von Herrn Ulburghs zu dem Recht auf Boden und dem drohenden Völkermord im Amazonasgebiet Ecuadors (Dok. B2-289/87);
 - von Herrn Kuijpers und Herrn Vandemeulebroucke zur Verletzung des Stammesgebiets der Innu-Indianer durch Tiefflüge (Dok. B2-605/87);
 - von Herrn Vandemeulebroucke und Herrn Kuijpers zum Schicksal der Yuqui-Indianer am Amazonas in Bolivien (Dok. B2-964/87);

Freitag, 14. April 1989

- von Herrn Vandemeulebroucke und Herrn Kuijpers zu dem „Calha-Norte“-Projekt in Nordbrasilien und dessen schädliche Auswirkungen für die Indianergemeinschaften in dem betreffenden Gebiet (Dok. B2-970/87);
 - von Herrn Arbeloa Muru zur Verfolgung der Indianer in Ecuador (Dok. B2-1081/87);
 - von Herrn Tridente, Herrn Novelli und Frau Castellina zu dem Agrar- und Bergbauprojekt „Grand Carajas“ und dem Stamm der Guajas in Brasilien (Dok. B2-1253/87);
 - von Herrn Telkämper, Herrn von Nostitz, Herrn van der Lek und Herrn von Uexküll zur Situation des Indianers David Sohapp in den USA (Dok. B2-1508/87);
- in Kenntnis des Berichts der Politischen Ausschusses (Dok. A2-44/89);
- A. unter Hinweis auf
- a) den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - b) den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - c) die UN-Konvention über Völkermord,
 - d) die Berichte des UN-Unterausschusses „Verhütung von Diskriminierung und Schutz der Minderheiten“,
 - e) die Empfehlungen, die im Brundtland-Bericht „Unsere gemeinsame Zukunft“ enthalten sind,
 - f) die in der neuen brasilianischen Verfassung verankerten Rechte der Indianer,
- B. a) in Kenntnis der Berichte Amnesty International und Americas Watch über Verletzungen der Rechte der Indianer,
- b) beunruhigt über anhaltende gravierende Verletzungen der Rechte der Indianer sowie in Erwägung der Maßnahmen der Regierungen und Parlamente der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung dieser Verletzungen,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß für einige Staaten die Notwendigkeit besteht, einen Ausgleich zu finden zwischen einer ständig wachsenden Bevölkerung und großen und dringend benötigten Bodenschätzen einerseits und den traditionellen Rechten und dem Besitzstand der eingeborenen Bevölkerung andererseits,
- D. in der Feststellung, daß die krasseste Verletzung der Rechte der Indianer darin besteht, daß man ihnen das Recht streitig macht, auf ihrem eigenen Territorium, das ihre angestammte Heimat ist, und das häufig durch von den Regierungen eingegangene Verpflichtungen gewährleistet ist, ihre sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben,
- E. in der Erwägung, daß derzeit fast 50 Millionen Angehörige von Eingeborenen und Stammesvölkern, verteilt auf etwa 20 000 Gruppen, in der Welt leben,
- F. in der Erwägung, daß die Indianer in einigen Fällen gezwungen wurden, ihr Stammesgebiet zu verlassen, womit die Aufrechterhaltung ihres traditionellen religiösen und kulturellen Lebens erschwert und ihre Identität bedroht wird,
- G. in der Erwägung, daß einigen Indianervölkern ihr Stammesgebiet weggenommen wurde und daß die Ausbeutung der unberührten Ländereien, die sie besiedeln, erhebliche Umweltschäden hervorrufen kann und sie ihrer traditionellen Existenzgrundlage beraubt,
- H. in der Erwägung, daß die Rolle der eingeborenen Völker als Heger der Natur und Beschützer der Umwelt ausdrücklich anerkannt werden muß,
- I. in der Erwägung, daß diese Ausbeutung im Hinblick auf Bergbau, Wasserkraftprojekte und Militärzonen mit einer umfangreichen Entwaldung Hand in Hand geht,
- J. jedoch auch in der Erwägung, daß die verfassungsgebende Versammlung Brasiliens den besonderen Schutz der indianischen Völker der Amazonaswälder vorsieht und daß kürzlich Gesetzesvorschriften zu deren Schutz verabschiedet wurden,

Freitag, 14. April 1989

- K. in der Erwägung, daß dadurch das Ökosystem in diesen Regionen betroffen ist und weiter in Mitleidenschaft gezogen wird, die Gebiete schwer verunreinigt werden und die natürlichen Bodenschätze verschwinden,
- L. zutiefst besorgt über die Tatsache, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der indianischen Bevölkerung in vielen Fällen weit hinter der der nichtindianischen Bevölkerung zurückgeblieben ist, sowohl in den Bereichen Bildung, Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung als auch bei der sozialen Sicherheit, und daß außerdem insbesondere das Bildungswesen und die Gesundheitsfürsorge nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der indianischen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind,
- M. unter Hinweis darauf, daß die Kindersterblichkeit, die Anzahl der Selbstmorde wie auch Alkoholismus und Unterernährung unter der indianischen Bevölkerung weit höher liegen als bei der nichtindianischen Bevölkerung,
- N. in der Erwägung, daß vor allem das Grande Carajas-Projekt (ein im Amazonasgebiet eingeleitetes Eisenerzabbauprojekt) der Umwelt einen großen bleibenden Schaden zufügt und rund 13 000 Indianer in ihrem traditionellen Lebensraum unmittelbar bedroht,
- O. in der Feststellung, daß das Carajas-Projekt das Gleichgewicht des Amazonasgebiets und damit die Chancen einer rationellen Erschließung und Nutzung der unermesslichen, aber empfindlichen Naturschätze (Bergbauerzeugnisse, Wald, Agrarerzeugnisse, Fischreichtum ...) dieser Region stört,
- P. in der Erwägung, daß allein in Brasilien seit Beginn dieses Jahrhunderts pro Jahr durchschnittlich ein Stammesverband verschwindet,
- Q. unter Hinweis darauf, daß das „Grande Carajas-Programm“ von der Weltbank unterstützt wird und daß die Europäische Gemeinschaft größter Investor dieses Projekts ist (230 Mio Dollar), daß aber an die Darlehen für die nationalen Behörden keine ausreichenden Auflagen hinsichtlich der Umwelt und des Schutzes der indianischen Bevölkerung geknüpft wurden,
- R. in der Feststellung, daß Investoren wie die Inter American Development Bank mit ihren Krediten zwar Bedingungen verknüpft haben, damit die Gebiete der Indianer respektiert werden, in der Praxis aber in mehr als der Hälfte dieser abgegrenzten Gebiete diese Auflagen nicht berücksichtigt werden,
- S. zutiefst beunruhigt über die Situation in einigen Ländern Amerikas, wo die Unterdrückung extreme Formen annimmt wie die Diskriminierung der Indianer, die gelegentlich zu Massenmorden, Mißhandlungen, kriegerischen Auseinandersetzungen und massiven legalen oder illegalen Ausweisungen führt,
- T. unter Hinweis darauf, daß nach Angaben internationaler Organisationen ganze Volksstämme von Indianern in unberührten Territorien ausgerottet wurden,
1. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat auf, die Leitlinien in den beiden internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu befolgen;
 2. verurteilt die zuvor genannten Praktiken und fordert die Länder, in denen Indianergemeinschaften bestehen, nachdrücklich auf, ihre Schutzmaßnahmen zugunsten der „Ureinwohner“ zu verstärken;
 3. fordert die Regierungen der betroffenen Länder dringend auf, Maßnahmen zum Schutz der Indianer zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihnen die Existenzgrundlage genommen wird und die industriellen und agroindustriellen Entwicklungen nachteilige Folgen haben;
 4. fordert die Kommission auf, an ihre Beteiligung in Gebieten, wo Indianergemeinschaften leben, strenge Bedingungen hinsichtlich der Achtung der Rechte der einheimischen Bevölkerung zu knüpfen und ständig nachzuprüfen, ob diese Bedingungen eingehalten werden;
 5. fordert die Kommission auf, Hilfsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Indianergemeinschaften die rechtliche Hilfe zukommen zu lassen, die sie zur Durchsetzung ihrer Rechte brauchen;

Freitag, 14. April 1989

6. fordert Investoren wie die Weltbank, die Inter American Development Bank, die Europäische Gemeinschaft und die in diesen Gebieten operierenden multinationalen Unternehmen auf, strengere Bedingungen an ihre Kredite im Hinblick auf den Schutz und die Abgrenzung der Gebiete zu knüpfen, in denen die Projekte ausgeführt werden, um weitere Eingriffe in die natürliche Umwelt nach Möglichkeit zu verhindern;
7. bekräftigt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Indianer mit anderen Bevölkerungsgruppen, der mit Hilfe von Maßnahmen, die Beschäftigung, Bildung und soziale Fürsorge garantieren, ohne jedoch ihre Identität zu gefährden, in die Tat umgesetzt werden muß;
8. fordert die betroffenen Staaten auf, die anerkannten Rechte der Indianer zu respektieren und ihre Stammesgebiete offiziell abzugrenzen;
9. fordert die Regierungen, die lokalen Behörden und die Parteien der Länder, in denen Indianergemeinschaften bestehen, auf, mit deren Vertretern in Verhandlungen einzutreten, um bestimmte Maßnahmen zum Schutz dieser Bevölkerungsgruppen zu prüfen;
10. fordert die betreffenden Regierungen auf, die Ureinwohner zu respektieren, denen es freistehen muß, nach ihrer Kultur zu leben, davon die Bestandteile ihrer Wahl zu behalten und nach ihrem eigenen Wunsch zu ändern;
11. fordert die Vereinten Nationen auf, die Lage der indianischen Bevölkerungsgruppen besonders zu untersuchen;
12. fordert die Kommission auf, mit den Organisationen, die sich dem Schutz der Indianer widmen, zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Projekte, die das von Indianern bewohnte Land betreffen können;
13. ersucht die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission, die weltweite Erhaltungsstrategie der IUCN beizubehalten und die Rechte eingeborener Völker zu unterstützen, in verantwortungsbewußter Weise erneuerungsfähige Naturschätze auf traditionelle Art zu nutzen;
14. ersucht die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission, beim Abschluß von Handelsabkommen oder bilateralen Verträgen auf sozialem und kulturellem Gebiet mit den Ländern, in denen große Indianergemeinschaften bestehen, auch Bestimmungen zum Schutz der Interessen und Identität dieser Gemeinschaften einzufügen;
15. beauftragt seinen Politischen Ausschuß, das Thema „Ureinwohner“ aufmerksam zu verfolgen und zu diesem Zweck über seinen Unterausschuß „Menschenrechte“ nach geeigneten Möglichkeiten zu suchen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der Staaten, in denen bedeutende Indianergemeinschaften leben, den Vereinten Nationen, der IAO (vor allem dem Sonderberichterstatter für Probleme der Diskriminierung von einheimischen Bevölkerungen), der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu übermitteln.

11. Europäische Währungsintegration

— Dok. A2-14/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Entwicklung der europäischen Währungsintegration

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die in der Einheitlichen Europäischen Akte vereinbarte Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik und die Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion (Titel II Kapitel 1 Art. 102a Abs. 1 EWG-Vertrag),

Freitag, 14. April 1989

- in der Erwägung, daß seit Einführung des EWS fast 10 Jahre vergangen sind und daß die in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen eine gute Grundlage für eine konstruktive Weiterentwicklung bilden,
- in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Wedekind zur Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs und Verhinderung des Binnenmarktes im Bereich der Privatisierung von Banken, Versicherungen und vormals verstaatlichter Konzerne in Frankreich (Dok. B2-683/86), von Herr Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Banknote der Mitgliedstaaten (Dok. B2-969/86), von Herrn Fourçans und Herrn Delorozoy zu den Börsenbestimmungen (Dok. B2-1621/86), von Herrn Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Geldmünzen der Mitgliedstaaten (Dok. B2-1363/86), von Herrn Papoutsis u.a. zum EWS und zur internationalen Währungsordnung (Dok. B2-1330/86), von Herrn Eyraud und Herrn Besse zum Erfordernis eines Exportförderungs- und Exportfinanzierungssystems für die Gemeinschaft (Dok. B2-586/87), von Herrn Andrews zur Verfügbarkeit von Risikokapitalinvestitionen (Dok. B2-764/87), zur Notwendigkeit einer Untersuchung des Kredit- und Debetkontenmarkts (Dok. B2-765/87), von Herrn Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Banknoten und Geldmünzen der Mitgliedstaaten (Dok. B2-1109/87), von Herrn Metten u.a. zum Geschehen an der Börse (Dok. B2-1217/87) und von Herrn Megahy zur Schaffung einer Europäischen Zentralbank (Dok. B2-1808/87),
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen, die zu den Fragen des Europäischen Währungssystems und zu einer verstärkten Verwendung des ECU angenommen wurden,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-14/89);

I. stellt fest:

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben im Streben nach Konvergenz der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsentwicklung bedeutende Fortschritte gemacht. Sie haben eine beträchtliche Geldwert- und Wechselkursstabilität erreicht.
2. Das EWS hat in den 10 Jahren seines Bestehens zu dieser inneren und äußeren Währungsstabilität maßgeblich beigetragen. Die Schwankungen der am Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen untereinander haben sich deutlich verringert und liegen im allgemeinen unter den Kursschwankungen zwischen den Währungen anderer bedeutender Industrieländer. Die Länder der Europäischen Gemeinschaft können inzwischen mehr als 50 % ihres Außenhandels zu kalkulierbaren Wechselkursen abwickeln. Dies hat den Handel innerhalb der Gemeinschaft gestärkt. Die Akzeptanz des EWS als Währungsgruppe ist gewachsen. Das EWS hat zu einer Stabilisierung des Weltwährungssystems beigetragen.
3. Aufgrund der unzureichenden Koordinierung der Wirtschaft-, Geld- und Haushaltspolitik der Mitgliedsländer des EWS erwiesen sich einige Leitkursanpassungen im Wechselkurssystem des EWS als notwendig. Gelegentliche Leitkursanpassungen werden erforderlich sein, bis die Wirtschafts-, Geld- und Haushaltspolitiken der Mitgliedsländer wirksam koordiniert sind. Unverrückbare Leitkurse kennzeichnen einen einheitlichen Währungsraum, wie er mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt wird. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, benötigen die weniger begünstigten Regionen unter Umständen zusätzliche Haushaltsmittel.
4. Die wirtschaftliche Integration wird nach wie vor durch Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Beschränkungen bei der freien Berufsausübung und im Bereich der Dienstleistungen, durch ungerechtfertigte Hindernisse für den freien Kapital- und Zahlungsverkehr sowie durch spekulative Kapitalbewegungen beeinträchtigt. Außerdem bestehen noch immer gravierende Unterschiede in der Steuer-, Wettbewerbs-, Struktur- und Regionalpolitik sowie der Außenwirtschaftspolitik gegenüber Drittländern.
5. Dieser Integrationsrückstand soll bis zum 1.1.1993 mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes abgebaut werden. Zwar bedingt die Vollendung des Binnenmarktes noch keine einheitliche Währung. Weitere Fortschritte bei der Währungsstabilisierung als Ausdruck zunehmender Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten erleichtern aber auch eine ausgewogene güterwirtschaftliche Integration. Die

Freitag, 14. April 1989

Vollendung des Binnenmarktes zieht die Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Paritäten aller Währungen der Mitgliedstaaten nach sich. Hierdurch würde auch möglichen Spannungen im EWS vorgebeugt, die sich sonst bei völliger Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft bis Ende 1992 ergeben könnten.

6. Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Güter, Dienstleistungen sowie Finanzleistungen und der erforderlichen Annäherung im Steuerwesen werden elementare Voraussetzungen für die Herstellung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen. Diese wird der Europäischen Gemeinschaft neue Impulse geben, das Wachstum steigern, die Arbeitslosigkeit senken, den Wohlstand der Bürger dauerhaft verbessern und das Gewicht der Gemeinschaft in der Welt erhöhen. Ganz eindeutig ist eine einheitliche europäische Währung für die Schaffung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unerlässlich. Eine europäische Währungsunion würde zur Stabilität im Weltwährungssystem beitragen; außerdem entfielen dann die Kosten des Umtauschs von Währungen und die Kosten von Devisenkurssicherungsgeschäften in der Gemeinschaft; Kosten und Preise würden an Transparenz gewinnen und somit den Wettbewerb verstärken.

II. beschließt:

7. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft müssen so rasch wie möglich die Voraussetzungen für die Gründung einer europäischen Währungsunion gemäß den Zielen der Einheitlichen Europäischen Akte schaffen. Alle Mitgliedstaaten müssen daher dem Wechselkurs- und Interventionssystem des EWS beitreten sowie die Verpflichtung zu gemeinsamer Wirtschaftspolitik gemäß den Römischen Verträgen erfüllen.

8. Das Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion ist nur durch schrittweise, parallele und ausgewogene Integrationsfortschritte in der Wirtschafts- und Währungspolitik zu erreichen. Die Wirtschaftspolitik der zwölf Mitgliedstaaten muß — durch einander wechselseitig ergänzende Anpassungsmaßnahmen der wirtschaftlich starken und der wirtschaftsschwachen Mitgliedstaaten — zunehmend darauf gerichtet sein, mögliche Spannungen zu vermeiden, die den Währungszusammenhalt gefährden. Auf dieses Ziel hin muß das EWS schrittweise durch engere Zusammenarbeit der Zentralbanken und durch Fortschritte bei der Koordinierung und beim Zusammenhalt der Wirtschafts- und Sozialpolitiken der EG-Länder weiterentwickelt und gehärtet werden.

9. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, durch kohärente Maßnahmen die Regional- und Strukturpolitik der Gemeinschaft zur Überwindung der derzeitigen Unterschiede im strukturellen Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten zu verstärken, den Weg für eine Wirtschafts- und Währungsunion der Zwölf zu ebnen und zügig die für die Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Verordnungen und Richtlinien zu erarbeiten und zu verabschieden. Die Steuersysteme sollten angeglichen und eine Europäische Bankenaufsicht eingerichtet werden. Der Rahmen der kooperativen Wirtschaftswachstumsstrategie ist zu erweitern und die Befugnisse der Kommission sind zu stärken. Diese wird aufgefordert, ihre Rechte bei der Gestaltung einer gemeinschaftlichen Konjunkturpolitik aktiv wahrzunehmen und ersucht, in ihren Jahreswirtschaftsberichten und in ihren Zwischenberichten die bei der Harmonisierung der Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft erzielten Fortschritte ausführlicher zu erläutern.

10. Auf der Grundlage weiterer Konvergenzfortschritte in der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsentwicklung sowie der in Basel und Nyborg vereinbarten engeren Währungskooperation sind die Schwankungsmargen für die am Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen stufenweise in dem Maße zu verringern, wie die Disparitäten in der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftspolitik abgebaut werden. Zwei Jahre nach Vollendung des Binnenmarktes, also zum 1.1.1995, sind die Schwankungsmargen zwischen den Währungen der Gemeinschaft zu beseitigen, vorausgesetzt, es wurde eine hinreichende Konvergenz erzielt. Endgültige Austauschverhältnisse ohne Schwankungsbreiten sollten in Kraft treten, da dies für die Schaffung der währungstechnischen Voraussetzungen einer europäischen Währungsunion unerlässlich ist.

Freitag, 14. April 1989

11. Die gegenwärtig geltenden Sonderregelungen sind ein Hindernis für die Währungsintegration. Das Vereinigte Königreich muß deshalb konkret seinen Beitritt zum Wechselkursmechanismus erklären, und Italien muß schrittweise die dem Land zur Anpassung an die Regelschwankungsbreite eingeräumten Möglichkeiten aufgeben. Wenn die spanische, griechische und portugiesische Regierung den Entschluß fassen, sich in die Währungsunion zu integrieren, sind sie berechtigt, an den Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen; für diese Länder ist eine Übergangszeit notwendig, damit sie einen ausreichenden Grad der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz erreichen. Die Dauer dieses Zeitraums ist abhängig von der wirtschaftlichen Lage dieser Länder, die zweckmäßige Maßnahmen für diese Integration ergreifen. Bei einer anhaltenden Ablehnung der Integration in die Mechanismen des EWS müßten die Währungen dieser Länder vom EWS-Korb in dem Fall ausgeschlossen werden, daß die Währungsinstabilität des ECU gefährdet.
12. Zur Förderung des Gedankens einer gemeinsamen europäischen Währung muß die Rolle des ECU systematisch entwickelt und seine Verwendung stärker auf sämtliche privaten Transaktionen ausgedehnt werden. Demnach müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die einer breiteren Verwendung des ECU von privater Seite entgegenstehen. Insbesondere muß für die Anerkennung dieser Währung und der auf sie lautenden Konten sowie für ihren ungehinderten Transfer über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg ohne Umtauschverpflichtung gesorgt werden. Die EG-Kommission und die anderen Gemeinschaftsorgane werden aufgefordert, diesen Grundsatz bei allen ihren Transaktionen, der Auszahlung der Gehälter der Bediensteten sowie der Vergütungen der Mitglieder und der Leistung sämtlicher externer Zahlungen anzuwenden. Die Ausgabe von kurzfristigen Schatzwechseln in ECU durch die Bank of England wird begrüßt.
13. Fortschritte in der Währungsintegration erfordern eine Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Alle zwölf Mitgliedstaaten müssen sich über das letztliche Ziel und den dahin führenden Weg einig sein. Die Geschwindigkeit, mit der die verschiedenen Mitgliedstaaten die Strecke zu dem gemeinschaftlich vereinbarten Ziel zurücklegen, kann jedoch in gegenseitiger Übereinstimmung variieren. Alle tragen aber geschlossen die Verantwortung dafür, daß sämtliche zwölf Mitgliedstaaten das Ziel erreichen. Eine Stärkung der Rolle des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der EG ist von entscheidender Bedeutung. Diesem Ausschuß muß die Aufgabe übertragen werden, für die Festlegung von Geldmengenzielen, wichtigen Zinsbeschlüssen und einer gemeinsamen Paritätenpolitik gegenüber Drittwährungen Leitlinien vorzuschlagen. Durch ein Austauschprogramm der Mitarbeiter der Zentralbanken ist das gegenseitige Verständnis politischer und organisatorischer Strukturen zu verbessern.
14. Die Mitgliedstaaten, die am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmen wollen, müssen aufgefordert werden, zum 1.1.1992 ihre wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit zu institutionalisieren. Zu diesem Zweck schaffen sie den Europäischen Gouverneursrat und den Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrat, die in Abstimmung mit der EG-Kommission und dem Europäischen Parlament die Währungsunion vorbereiten.
15. Falls nicht alle Mitgliedstaaten bereit sind, dem Wechselkursmechanismus des EWS beizutreten, werden der Europäische Gouverneursrat und der Europäische Finanz- und Wirtschaftsrat durch gegenseitigen Vertrag von denjenigen Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen, die einem Beitritt zum Wechselkursmechanismus des EWS zugestimmt haben.
16. Über verpflichtende Vorabkonsultationen hinaus soll dieser Europäische Gouverneursrat sowohl die Beschlüsse betreffend die Entwicklung des Geldmengenwachstums in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch die Zinspolitik koordinieren, um eine europäische Geld- und Währungspolitik zu entwickeln, die geldpolitischen Instrumente anzugleichen und Vorschläge zur Vereinheitlichung der Bankenaufsicht zu erarbeiten. Der Europäische Gouverneursrat erstattet dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht. An den Sitzungen des Rates nimmt der Präsident der EG-Kommission beratend teil.
17. Der Europäische Finanz- und Wirtschaftsrat wird aus den Finanz- und Wirtschaftsministern derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebildet, die zur Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS bereit sind. Dieser Rat soll in Abstimmung mit der EG-Kommission und dem Europäischen Rat die Eckdaten der Konjunktur — und Finanzpolitik festlegen. Der Präsident der EG-Kommission nimmt an den Sitzungen dieses Rates beratend teil.
18. Die Europäische Währungsunion wird zum 1.1.1995 geschaffen, vorausgesetzt die in dieser Entschließung enthaltenen Vorbedingungen wurden erfüllt. Dies erfordert die Errichtung

Freitag, 14. April 1989

einer Europäischen Zentralbank, die durch Vertrag zwischen den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten, die am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen, gegründet wird. Die Europäische Zentralbank — das Gemeinschaftsinstitut eines europäischen Zentralbanksystems, an dem alle Zentralbanken der in der Europäischen Währungsunion vereinigten Staaten beteiligt sind — fungiert als Zentralbank der Union. Die Zentralbanken der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion müssen dann von den jeweiligen politischen Instanzen unabhängig sein.

19. Der ECU wird so zum gesetzlichen Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion (die Schreibweise wird von der gleichnamig historischen Währung ECU übernommen). Banknoten werden von der Europäischen Zentralbank emittiert, auf ECU lautende Münzen von den Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten behalten das Münzregal. Das Prägen und Inumlaufsetzen von ECU-Münzen regelt eine Gemeinschaftsverordnung. Der korbfreie ECU der Währungsunion ersetzt den ECU-Währungskorb des EWS sowie die nationalen Währungen. Diese bleiben bis zum 31.12.1997 als Parallelwährung gültiges gesetzliches Zahlungsmittel, um den Übergang auf die neue Währung zu erleichtern.

20. Der Wert des ECU entspricht jenen des ECU-Währungskorbes bei Inkraftsetzen der Europäischen Währungsunion. Nationale Währungen, die für eine Übergangszeit parallel zum ECU gesetzliches Zahlungsmittel bleiben, haben einen unveränderlichen ECU-Gegenwert, der dem Devisenkurs des ECU in nationalen Währungen zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Union entspricht. Das Recht bestimmter Banken in Schottland, Nordirland und Luxemburg, ihre eigenen Banknoten zu emittieren, muß von einer gemeinsamen europäischen Währung nicht unbedingt berührt werden.

21. Die Europäische Zentralbank basiert auf dem förderativen Prinzip: sie muß auf den gewachsenen und bewährten Strukturen der nationalen Notenbanken aufbauen. Die Ausführung der von der Europäischen Zentralbank gefaßten Beschlüsse zur Geld- und Kreditpolitik obliegt weiterhin den Zentralbanken der Länder, die der Europäischen Währungsunion angehören.

22. Die Europäische Zentralbank muß Eckpfeiler einer Europäischen Union sein, die sich an den Zielen Preisstabilität, Wachstum und Beschäftigung orientiert. Gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, der EG-Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament muß sie in ihren geldpolitischen Entscheidungen unabhängig von Weisungen sein. Die Kreditgewährung an alle öffentlichen Haushalte der Mitgliedsländer der Währungsunion, einschließlich der Gemeinschaftshaushalte, darf nur zu konjunkturpolitischen Zwecken erfolgen und ist eng zu begrenzen. Inflation schwächt nachhaltig das internationale Vertrauen in eine Währung, verhindert gesundes wirtschaftliches Wachstum und ist unsocial. Die Europäische Zentralbank muß zu der Hauptstütze der Bemühungen um die Schaffung einer stabilitätsorientierten Europäischen Währungsunion werden.

23. Der Europäischen Zentralbank stehen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen geldpolitischen Instrumente zur Verfügung. Sie ist bei ihren geldpolitischen Entscheidungen dem vom Finanz- und Wirtschaftsrat der Währungsunion in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gesetzten Zielprioritäten verpflichtet. Sie hat dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über ihre Geldpolitik und deren gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zu erstatten.

24. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nachdrücklich aufgefordert, schnellstmöglich die Voraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Währungsunion zu erfüllen. Nach Vollendung der Währungsunion gehen die Befugnisse des Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrates auf die Europäische Gemeinschaft über. Er wird Gemeinschaftsinstitution mit Kooperationspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament in allen Grundsatzfragen der Europäischen Währungsunion.

III. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung (mit dem Anhang, der ein Diskussionsmodell für ein Statut der Zentralbank enthält) dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Präsidenten des Währungsausschusses zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

*Anhang***Vorschlag für ein STATUT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK***Artikel 1***Errichtung der Europäischen Zentralbank**

Die nach Art. 102a und Art. 236 EWG-Vertrag durch Vertrag der Mitglieder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu gründende Europäische Zentralbank wird entsprechend diesem Vertrag und diesem Statut errichtet; sie übt ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Statuts aus.

*Artikel 2***Europäische Zentralbank**

1. Die Europäische Zentralbank ist das Gemeinschaftsinstitut eines Europäischen Zentralbankensystems, an dem alle Zentralbanken der in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vereinigten Länder beteiligt sind. Die Europäische Zentralbank basiert auf dem föderativen Prinzip und baut auf den gewachsenen und bewährten Strukturen der nationalen Notenbanken auf.

2. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion werden Mitglieder des Europäischen Zentralbankensystems. Ihnen obliegt die Ausführung der vom Europabankrat gefaßten Beschlüsse zur Geld- und Kreditpolitik, soweit sie nicht dem Direktorium vorbehalten sind. Die nationalen Notenbankgesetze und -satzungen sind entsprechend zu ändern.

*Artikel 3***Rechtsform**

Die Europäische Zentralbank ist eine internationale juristische Person.

*Artikel 4***Grundkapital**

Nach dem Beitritt aller Mitgliedstaaten zur Währungsunion beträgt das Grundkapital der Bank 250 Millionen ECU, das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	40.000.000
Frankreich	40.000.000
Italien	40.000.000
Vereinigtes Königreich	40.000.000
Spanien	20.000.000
Belgien	15.000.000
Niederlande	15.000.000
Dänemark	10.000.000
Griechenland	10.000.000
Portugal	8.000.000
Irland	8.000.000
Luxemburg	4.000.000

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zahlen ihre Anteile mit dem Beitritt zur Währungsunion ein.

*Artikel 5***Sitz der Europäischen Zentralbank**

Der Sitz der Europäischen Zentralbank wird im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt.

Freitag, 14. April 1989

*Artikel 6****Aufgabe***

Die Europäische Zentralbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach diesem Statut zustehen, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft in den Ländern der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Ziel, die Stabilität der Währung zu sichern, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und mit Drittländern.

Die Europäische Zentralbank übt die Bankenaufsicht aus und arbeitet eng mit den Währungsbehörden von Drittländern und internationalen Institutionen wie dem IWF und der Weltbank zusammen, um auf diese Weise einen Beitrag zur internationalen Währungsstabilität zu leisten.

*Artikel 7****Verhältnis der Bank zum Ministerrat,
zur Kommission und zum Europäischen Parlament***

1. Aufgabe der Europäischen Zentralbank ist die Geldschöpfung und -vernichtung unter Wahrung der Geldstabilität. Sie ist bei der Ausübung ihrer geldpolitischen Entscheidungen von Weisungen des Ministerrats, des Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrats, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Parlaments unabhängig.
2. Die Europäische Zentralbank ist verpflichtet, unter Wahrung ihres Stabilitätsauftrags mit dem Finanz- und Wirtschaftsrat der Wirtschafts- und Währungsunion und den Gemeinschaftsinstitutionen eng zusammenzuarbeiten sowie die wirtschaftspolitischen Leitlinien der gemeinschaftlichen Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion zu unterstützen.
3. Die Europäische Zentralbank hat die Kommission, den Ministerrat und die Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.
4. Die Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Ministerrats und des Europäischen Parlaments haben das Recht, an den Beratungen des Europabankrates teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen. Auf ihr Verlangen ist die Beschlußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen.
5. Die Kommission, der Ministerrat und die Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion sollen den Präsidenten der Europäischen Zentralbank zu ihren Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt dem Europäischen Parlament bzw. dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik mindestens dreimal jährlich Rechenschaft über die Politik der Europäischen Zentralbank ab.

*Artikel 8****Organe***

Organe der Europäischen Zentralbank sind der Europabankrat und das Direktorium.

*Artikel 9****Europabankrat***

1. Der Europabankrat bestimmt die Währungs- und Kreditpolitik der Bank. Er stellt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung auf und grenzt die Zuständigkeiten des Direktoriums sowie der Vorstände der Nationalbanken im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts ab. Er kann im Einzelfall dem Direktorium und den Vorständen der nationalen Zentralbanken Weisungen erteilen.

Freitag, 14. April 1989

2. Der Europabankrat besteht aus den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank und den übrigen Mitgliedern des Direktoriums.

3. Der Europabankrat berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 10

Direktorium

1. Das Direktorium ist u.a. für die Durchführung der Beschlüsse des Europabankrates verantwortlich. Es leitet und verwaltet die Bank, soweit nicht die Vorstände der Nationalbanken zuständig sind.

Das Direktorium ist ausschließlich zuständig für:

- a) Geschäfte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- b) Geschäfte mit Kreditinstituten, die zentrale Aufgaben in der Währungsunion haben,
- c) Devisengeschäfte und Geschäfte im Verkehr mit dem Ausland.

2. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank und sechs weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Direktoriums werden Persönlichkeiten bestellt, die volle Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten.

3. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft anhand einer von der Kommission und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Liste bestellt. Die Mitglieder werden für acht Jahre ernannt.

4. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums werden in Verträgen mit dem Europabankrat geregelt. Diese bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und des Europäischen Parlaments.

5. Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank. Es faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Vertretung

Die Europäische Zentralbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium, im Bereich einer Nationalbank auch durch deren Vorstand vertreten.

Artikel 12

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Europäischen Zentralbank

1. Der Präsident ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Bank. Er stellt sie ein und entläßt sie.

2. Der Europabankrat regelt in Konsultation mit dem Personalrat und/oder den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen die Rechtsverhältnisse der Bediensteten in einem Personalstatut.

Artikel 13

Währungspolitische Befugnisse

1. Zur Regelung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung setzt das Direktorium die für die Geldmarktgeschäfte jeweils anzuwendenden Zinssätze und sonstigen Konditionen fest und bestimmt die Grundsätze für die Geld-, Kapital- und Offenmarktgeschäfte. Es kann Mindestreservesätze festlegen.

2. Die Europäische Zentralbank kann den An- und Verkauf von Devisen auf eigene Rechnung vornehmen.

Freitag, 14. April 1989

*Artikel 14****Ausgaben von ECU***

Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Statuts auszugeben. Ihre Noten laufen auf ECU. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Europäische Zentralbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

*Artikel 15****Statistische Erhebungen***

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Europäische Zentralbank statistische Angaben von den Mitgliedern der Währungsunion sowie von allen in ihr niedergelassenen Kreditinstituten verlangen.

*Artikel 16****Jahresabschluß und Gewinnverwendung***

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen der Europäischen Zentralbank hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
3. Das Direktorium hat sobald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen. Der Abschluß ist durch einen oder mehrere vom Europabankrat im Einvernehmen mit dem Europäischen Rechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Europabankrat stellt den Jahresabschluß fest, der vom Direktorium zu veröffentlichen ist.
4. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Europäischen Rechnungshof als Grundlage für eine von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes sind dem Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament mitzuteilen.
5. Der Gewinn der Europäischen Zentralbank ist an die Europäische Investitionsbank abzuführen. Diese Mittel dienen der Kreditfinanzierung mit dem Ziel einer größeren Konvergenz der Lebensbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft.

*Artikel 17****Geschäftsordnung***

Die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank wird vom Europabankrat beschlossen.

*Artikel 18****Auflösung***

Die Europäische Zentralbank kann nur durch einen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion aufgelöst werden. Dieser Vertrag bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Freitag, 14. April 1989

12. ARTIKEL 37**a) Offizielle Vertretung der EG nach außen**

— Dok. A2-37/89

ENTSCHLIESSUNG**zur Anhörung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von höheren Beamten durch die Kommission und den Befugnissen einer offiziellen Vertretung der EG nach außen***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Hänsch zur Anhörung des Europäischen Parlaments bei der Ernennung von höheren Beamten durch die Kommission (Dok. B2-738/87),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Medina Ortega zu den Befugnissen einer offiziellen Vertretung der EG nach außen (Dok. B2-738/87),
 - in Kenntnis der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
 - in Kenntnis der Einheitlichen Europäischen Akte und insbesondere ihres Titels III,
 - in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,
 - in Kenntnis des Übereinkommens von Wien von 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen untereinander,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 27.10.1988 zu den 1987 auf dem Weg zur Europäischen Union erzielten Fortschritten ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union, den das Europäische Parlament am 14. Februar 1984 angenommen hat,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 17.6.1988 zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte ⁽²⁾,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Politischen Ausschuss gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-37/89),
- A. in der Überzeugung, daß der institutionelle Demokratisierungsprozeß der Gemeinschaft kontinuierlich und tiefgreifend sein muß,
- B. in der Erwägung, daß dies zu einem Mitspracherecht des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der höchsten Beamten des Exekutivorgans der Gemeinschaft als Bestandteil seiner demokratischen Kontrollbefugnisse gegenüber den Entscheidungsträgern führen muß,
- C. unter Hinweis darauf, daß sein Erweitertes Präsidium bereits seine volle Zustimmung zur Ernennung des derzeitigen Präsidenten der Kommission für eine weitere Amtszeit von 2 Jahren zum Ausdruck brachte, nachdem ihm die im Europäischen Rat zusammengetretenen Staats- bzw. Regierungschefs diese Absicht offiziell mitgeteilt hatten,
- D. unter Hinweis auf die Bedeutung des am 13. Mai 1987 in der Tageszeitung „Die Welt“ veröffentlichten Interviews des derzeitigen Kommissionspräsidenten, in dem er einräumte, daß eines Tages das Europäische Parlament den Präsidenten der Kommission ernennen müßte,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14.11.1988, S. 5⁽²⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988, S. 233

Freitag, 14. April 1989

- E. unter Hinweis darauf, daß die Kommission bei der Ernennung bestimmter hoher Beamter die Regierungen der Mitgliedstaaten bereits konsultiert,
- F. unter Hinweis auf die einzigartige Bedeutung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft als eine der Möglichkeiten, um — gemäß Absatz 1 der Einheitlichen Europäischen Akte — „die Gesamtheit der Beziehungen zwischen deren Staaten in eine Europäische Union umzuwandeln“,
- G. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft bereits über das aktive und passive Gesandtschaftsrecht verfügt, daß die Außenbeziehungen der Gemeinschaft jedoch in der Praxis auf zweierlei Weise wahrgenommen werden: zum einen von der Kommission, was das passive Gesandtschaftsrecht und das Recht auf Entsendung von Delegationen in zahlreiche Länder, an deren Entwicklungsprogrammen die Gemeinschaft mitarbeitet, anbelangt, und zum anderen von der amtierenden Ratspräsidentschaft, was die Verwirklichung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik anbelangt,
- H. unter Hinweis darauf, daß verschiedene europäische Abgeordnete seit 1974 dem Rat die Errichtung von diplomatischen Missionen der Gemeinschaft unter der Leitung von Botschaftern vorgeschlagen haben und daß diese Situation in einigen Fällen de facto bereits anerkannt wurde,
- I. mit besonderem Hinweis auf die vorrangige Bedeutung, welche die Einheitliche Akte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beimißt, auch wenn sie diese weder im Hinblick auf andere Länder noch auf andere internationale Organisationen institutionalisiert hat und ihr auch keine eigenen Strukturen außerhalb der Gemeinschaft, wie sie dagegen die Kommission mit ihrem Netz von Delegationen besitzt, verliehen hat,
- J. unter Bekräftigung seines ständigen Wunsches, an der Entwicklung der Europäischen Zusammenarbeit kontinuierlich und in immer stärkerem Maße mitzuwirken und die ihm mit der Einheitlichen Akte auf diesem Gebiet übertragenen Funktionen wahrzunehmen, wofür regelmäßige Kontakte zwischen seinem Politischen Ausschuß und den Vertretern der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zweifellos sehr nützlich wären,
- K. in der Überzeugung, daß es sich an Überlegungen beteiligen muß, die sich als sehr nützlich erweisen können, wenn die Mitgliedstaaten gemäß des ihnen in Artikel 30 Absatz 12 der Einheitlichen Akte ausdrücklich zugestandenem Rechts beschließen, 1992 Titel III dieser Akte einer Revision zu unterziehen,
1. fordert die Kommission auf, das bestmögliche Verfahren zu prüfen, damit das Parlament in Zukunft bei der Ernennung des Präsidenten der Kommission und der Kommissionsmitglieder konsultiert wird;
 2. ist der Ansicht, daß in dieses Verfahren der Konsultation des Parlaments in einzelnen Fällen das Erweiterte Präsidium, die Ausschüsse und das Plenum mit einbezogen werden müssen; für die Ausschüsse gilt dies jedoch nur im Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, die der Präsident der Kommission den einzelnen Kommissionsmitgliedern zuteilt;
 3. ist der Auffassung, daß das Parlament die Möglichkeit haben muß, das Arbeitsprogramm der Kommission im Plenum zu prüfen, damit es von der Mehrheit seiner Mitglieder angenommen oder abgelehnt werden kann;
 4. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft die Entwicklung ihrer gemeinsamen Außenpolitik gemäß der Deklaration von Stuttgart aus dem Jahre 1983 vorantreiben muß, und in diesem Sinne die Europäische Politische Zusammenarbeit in anderen Ländern und in den verschiedenen internationalen Organisationen nicht nur auf politischer, sondern auch auf diplomatischer und administrativer Ebene intensiviert;
 5. fordert die Kommission auf, zudem eine umfassende Studie über den Stand der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchzuführen, und zwar sowohl der Beziehungen, die in die Zuständigkeit der Kommission selbst fallen als auch derjenigen, die von der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit wahrgenommen werden;
 6. fordert, daß diese Studie darauf ausgerichtet sein muß, die Aufrechterhaltung der Kohärenz zu gewährleisten, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Einheitlichen Europäischen Akte zwischen den auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken unerlässlich ist; fordert die Kommission auf, das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit immer dann zu konsultieren, wenn sie es für erforderlich hält;

Freitag, 14. April 1989

7. ist der Ansicht, daß auf jeden Fall die derzeitigen Systeme der Vertretung der Gemeinschaft nach außen, insbesondere was die Ausübung des aktiven Gesandtschaftsrechts anbelangt, angeglichen werden müssen;
8. fordert die Kommission auf, im Rahmen der obengenannten Studie die Situation ihrer ständigen Delegationen in anderen Ländern, den Stand der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und anderen internationalen Organisationen sowie der diplomatischen Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit jenen Ländern, in denen kein Mitgliedstaat, oder nur wenige Mitgliedstaaten dort ansässige diplomatische Vertretungen haben, zu prüfen;
9. fordert das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf, sich an dieser Studie zu beteiligen, um ein Europa zu schaffen, das sich in seinen internationalen Beziehungen immer mehr als eine Einheit darstellt und fähig ist, die Bemühungen der einzelnen nationalen diplomatischen Dienste der Zwölf und der jeweiligen Beamten zu koordinieren, so daß die Gemeinschaft in Zukunft tatsächlich in der Lage ist, nach außen als wirkliche Einheit aufzutreten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der Präsidentschaft und dem Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

b) Humanitäres Völkerrecht

— Dok. A2-43/89

ENTSCHLIESSUNG

zum humanitären Völkerrecht und zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn de Gucht u.a. zur Achtung des internationalen humanitären Rechts und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei seiner Tätigkeit zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte (Dok. B2-738/87),
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung an seinen Politischen Ausschuß,
 - in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. A2-43/89),
- A. in der Erwägung, daß die bewaffneten Konflikte unsägliches Leid verursachen, insbesondere den Verlust von Menschenleben, Folter, das Verschwinden von Personen, Familientrennungen, die Zwangsumsiedlung von Bevölkerungen und die Zerstörung von Gütern,
 - B. in der Erwägung, daß diese bewaffneten Konflikte allgemein immer länger andauern, was die Leiden der Opfer erhöht,
 - C. in der Erwägung, daß die Schwierigkeiten, mit denen internationale Hilfsorganisationen konfrontiert werden, infolge der Radikalisierung der Konflikte, die u.a. in Terrorakten, Hinrichtungen ohne Prozeß, Geiselnahmen und im Einsatz geächteter Waffen zum Ausdruck kommt, zunehmen,
 - D. in der Erwägung, daß den Opfern von bewaffneten Konflikten unterschiedslos Schutz gewährt werden muß,
 - E. in der Erwägung, daß die Zivilbevölkerungen immer häufiger Opfer wahlloser Überfälle sind und daß die Kriegsgefangenen mitunter in jeder Weise menschenunwürdig behandelt werden,

Freitag, 14. April 1989

- F. in der Erwägung, daß nahezu alle Staaten der Welt die vier Genfer Konventionen vom 5. August 1949 zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte unterzeichnet haben,
- G. in der Erwägung, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) von der internationalen Gemeinschaft das in den Genfer Konventionen 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 niedergelegte Mandat erhalten hat, allen von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen,
- H. in Kenntnis der Resolutionen Nr. 1 und Nr. 8 zur Achtung des humanitären Völkerrechts, die von der XXV. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Oktober 1986 in Genf angenommen wurden,
1. betont, daß die in bewaffnete Konflikte verwickelten Parteien unbedingt genötigt sind, die von ihnen aufgrund des humanitären Rechts eingegangenen Verpflichtungen und die allgemein anerkannten, allzeit und unter allen Bedingungen anzuwendenden humanitären Grundsätze, die diesem Recht zugrundeliegen, zu achten;
 2. ist der Auffassung, daß die Staaten ihre Verpflichtung einhalten müssen, das humanitäre Völkerrecht, wie im einheitlichen ersten Artikel der vier Konventionen von Genf von 1949 und im Protokoll I von 1977 festgelegt, nicht nur zu achten, sondern auch seine Achtung durchzusetzen, und fordert deshalb die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, nötigenfalls in diesem Sinne tätig zu werden;
 3. fordert alle in bewaffnete, vom humanitären Völkerrecht betroffene Konflikte verwickelten Parteien nachdrücklich auf, den Opfern die von ihnen benötigte Soforthilfe zukommen zu lassen, vor allem durch Vermittlung internationaler humanitärer Organisationen wie des IKRK, die neutral und unparteiisch sind, und diesen Organisationen den regelmäßigen Zugang zu den aufgrund dieser Konflikte festgehaltenen Personen zu ermöglichen;
 4. bestärkt ausdrücklich die besondere Rolle, die das IKRK durch seine Schutzrechte hinsichtlich des Besuchs von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sowie bei Suchdiensten oder der Unterstützung von Krankenhäusern und Sicherheitszonen wahrnimmt;
 5. weist auf die Notwendigkeit hin, daß, wie in den Genfer Konventionen vorgeschrieben, die wichtigsten Bestimmungen und die grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts möglichst umfassend, in den in einen Konflikt verwickelten Staaten, vor allem bei den Streitkräften, verbreitet werden;
 6. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, die beiden Zusatzprotokolle, nämlich das Protokoll I über internationale bewaffnete Konflikte und das Protokoll II über nicht internationale bewaffnete Konflikte, möglichst rasch zu ratifizieren bzw. sie zu unterzeichnen, sofern sie dies nicht bereits getan haben;
 7. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, sich dem am 10. Oktober 1980 verabschiedeten Vertrag über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter klassischer Waffen anzuschließen;
 8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die internationalen Hilfsorganisationen und insbesondere das IKRK bei der Ausübung ihrer humanitären Aufgaben aktiv zu unterstützen, indem sie ihre regelmäßigen jährlichen Beiträge erheblich aufstocken und diesen Organisationen im Wege zusätzlicher Beiträge im Zusammenhang mit Sonderoperationen ermöglichen, dringende humanitäre Aktionen durchzuführen;
 9. ist der Auffassung, daß — solange gewalttätige Auseinandersetzungen und Kriege andauern — bei bewaffneten Konflikten internationale Hilfsorganisationen wie das IKRK entbehrlich sind, würdigt ihre Tätigkeit und betont, daß diese Organisationen die ständige Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft verdienen;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

c) Nahrungsmittelindustrie

— Dok. A2-17/89

**ENTSCHLISSUNG
zur Nahrungsmittelindustrie***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Mattina zur Krise der Konservenindustrie und zur Zusammensetzung der Nahrungsmittelhilfe der EG zugunsten hungernder Völker (Dok. 1548/85),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Pasty zu den zu Lasten der europäischen Nahrungsmittelindustrie gehenden Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus den Bedingungen für den Absatz bestimmter Interventionsbestände ergeben (Dok. B2-631/86),
 - unter Hinweis darauf, daß dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik am 15. Dezember 1988 gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung die Entscheidungsbefugnis übertragen wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (Dok. A2-17/89),
- A. unter Hinweis darauf, daß die am Nahrungsmittelsystem beteiligten verschiedenen Sektoren rund 20 % der Arbeitskräfte der Gemeinschaft beschäftigen und 10 % ihrer Einkünfte beitragen,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie hinsichtlich der Bruttoproduktion der führende Verarbeitungssektor Europas ist und es in diesem Sektor ca. 13.000 Firmen mit mehr als 20 Beschäftigten gibt, von denen viele zu den Klein- und Mittelbetrieben gehören,
1. ist der Ansicht, daß zu den wichtigsten Aufgaben, vor denen die Gemeinschaft in diesem Bereich steht, die Vollendung des Binnenmarktes im Nahrungsmittelsektor und die Verbesserung der Gemeinschaftspolitik in diesem Sektor gehören, und zwar als notwendiger Beitrag zur Verbesserung der Volksgesundheit und zur Steigerung der Lebensqualität der Bürger;

Vollendung des Binnenmarktes im Nahrungsmittelsektor

2. weist darauf hin, daß in einer der Grundlagenstudien ⁽¹⁾ im Bericht der Kommission über die Kosten des Nicht-Europa festgestellt wird, daß als direktes Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Marktes in der Nahrungsmittelindustrie jährliche Kosteneinsparungen von 500 — 1000 Mio ECU erreicht werden können und daß der indirekte Nutzen wahrscheinlich noch viel größer ist;
3. bedauert es jedoch, daß in den letzten Jahren die Handelsschranken anscheinend eher zuzunehmen als abgenommen haben und daß in der Studie über die Kosten des Nicht-Europa 200 nichttarifäre Handelshemmnisse in nur 10 Teilbereichen des Nahrungsmittelsektors aufgeführt werden;
4. weist mit Sorge auf die noch bestehenden nichttarifären Handelshemmnisse in der EG hin, die — neben den nichtharmonisierten Verbrauchssteuern — eine starke Behinderung der Nahrungsmittelindustrie auf dem Europäischen Markt darstellen;
5. bekräftigt noch einmal seine allgemeine Unterstützung für den neuen Ansatz zur Schaffung des Binnenmarktes, bedauert jedoch die lange Verzögerung bei der Annahme des von der Kommission versprochenen Berichts über die rechtlichen Auswirkungen von Artikel 30 bis 36 und hält es für wesentlich, die wichtigsten Rechtsunsicherheiten auszuräumen; hält es für unbedingt erforderlich, daß durch den neuen Ansatz im Nahrungsmittelsektor Normen nach dem Prinzip eines großen gemeinsamen Nenners verabschiedet werden, warnt aber zugleich vor dem Mißbrauch berechtigter Besorgnisse betreffend die Volksgesundheit und die Sicherheit für protektionistische Zwecke, d.h. zum Schutz der Landwirtschaft oder anderer Sektoren;

(1) MAC-Gruppe, die Kosten des „Nicht-Europa“ in der Nahrungsmittelindustrie

Freitag, 14. April 1989

6. vertritt die Auffassung, daß die Kommission die Aufhebung zahlreicher vertikaler Richtlinien, z.B. die über Schokolade, die sich bei der Verwirklichung des Binnenmarktes in ihrem jeweiligen Sektor als erfolglos erweisen, in Erwägung ziehen sollte;
7. drängt darauf, daß für Zusatzstoffe und Farbstoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, beschleunigte gemeinsame Vorschriften erlassen werden, die sich entsprechend der Einheitlichen Europäischen Akte auf einem hohen Niveau des Verbraucherschutzes bewegen müssen;
8. stellt fest, daß durch den neuen Ansatz die Etikettierungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene an Bedeutung gewinnen und hält es für notwendig, diese auszuweiten und die Verbraucher auf breiter Ebene über ihre Bedeutung aufzuklären;
9. weist darauf hin, daß die bisherigen Kontrollmöglichkeiten an den Binnengrenzen am 31.12.1992 entfallen werden; vertritt die Auffassung, daß die Kontrollen beim Produzenten für die Sicherheit der Nahrungsmittel von besonderer Bedeutung sind, und fordert die Kommission daher auf, einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Amts- und Rechtshilfe bei der Kontrolle von Lebensmitteln vorzulegen;
10. weist darauf hin, daß in einigen Teilbereichen wie z.B. bei den Spirituosen die Unterschiede bei den Verbrauchssteuern das herausragendste Handelshemmnis sind, und erwartet hierzu revidierte Vorschläge der Kommission;
11. stellt fest, daß die Nahrungsmittelhersteller in den Vereinigten Staaten und anderen Drittländern häufig eher in der Lage zu sein scheinen, den EG-Markt zu nutzen als EG-Firmen und ist der Ansicht, daß viel mehr in der Gemeinschaft ansässige Nahrungsmittelfirmen anstelle einer nationalen eine europäische Perspektive entwickeln müssen;
12. hält es in dieser Hinsicht für unerlässlich, daß sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission umfassende Informationsaktionen durchgeführt werden, um der Nahrungsmittelindustrie die Konsequenzen vor Augen zu führen, die die Vollendung des Binnenmarktes vor allem für die Klein- und Mittelbetriebe des Sektors hat;
13. weist auf die wachsende Besorgnis der europäischen Bevölkerung, besonders in manchen Mitgliedstaaten, in bezug auf die Verunreinigung von Nahrungsmitteln und die Nahrungsmittelhygiene hin; ist der Ansicht, daß es sich hier um einen Bereich handelt, in dem das Fehlen genauer Informationen sowohl das Vertrauen der Bevölkerung in die Nahrungsmittelindustrie schmälert als auch drastische Konsequenzen für den Lebensunterhalt von Landwirten und Nahrungsmittelherstellern haben kann; fordert, daß über das Ausmaß dieses Problems auf Gemeinschaftsebene und über die zu treffenden Maßnahmen Untersuchungen angestellt werden;
14. ist der Ansicht, daß ein weiteres grundlegendes Problem, das in Angriff genommen werden muß, die Art der Regelung für Nahrungsmittel aus Drittländern ist, nachdem ein Binnenmarkt auf der Grundlage des neuen Ansatzes voll verwirklicht worden ist; vertritt die Auffassung, daß den Beziehungen zu den EFTA-Ländern in diesem Zusammenhang eine besonders hohe Priorität einzuräumen ist;
15. fordert außerdem einen multilateralen Lösungsansatz für Nahrungsmittelnormen im Rahmen der GATT-Verhandlung über Agrarfragen;

Gemeinschaftspolitik im Nahrungsmittelsektor

16. fordert eine viel bessere koordinierte Politik für die Nahrungsmittelindustrie auf Gemeinschaftsebene mit einer engeren Verbindung zwischen landwirtschaftlichen und anderen nahrungsmittelpolitischen Zielsetzungen wie z.B. Kosten und Qualität der Rohstoffe für Nahrungsmittelhersteller, Gesundheits- und Nährwertfaktoren und Auswirkungen auf die Entwicklungsländer;
17. fordert weniger isolierte Entscheidungsprozesse im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik und insbesondere eine engere Zusammenarbeit zwischen der GD III und der GD VI der Kommission als bisher; ist der Ansicht, daß die Verbraucher und die Nahrungsmittelhersteller über die Entscheidungen der GAP-Verwaltungsausschüsse informiert und gegebenenfalls daran beteiligt werden müssen;

Freitag, 14. April 1989

18. stellt fest, daß der Kommission infolge des Erlasses von Rahmenrichtlinien entsprechend dem neuen Ansatz für ein gemeinschaftliches Nahrungsmittelrecht wichtige neue Verpflichtungen übertragen werden;

19. ist deshalb der Ansicht, daß unbedingt gewährleistet werden muß, daß:

- a) die Kommission genügend Mittel erhält, um die notwendigen technischen Bewertungen, Konsultationen und allgemeinen Verwaltungsarbeiten sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen und Entscheidungen durchführen zu können,
- b) die Verbindung zwischen den wenigen europäischen und den zahlreicheren nationalen Beratungsstellen verbessert wird,
- c) die eingeführten Verfahren so offen und transparent wie möglich sind und die Vertraulichkeit auf das Mindestmaß beschränkt wird,
- d) die der Kommission zur Seite stehenden Ausschüsse und Beratungsgremien mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, ihre Tagesordnungen und Entscheidungen rascher und genauer veröffentlicht werden und ihre Zusammensetzung die volle Vertretung aller Beteiligten sicherstellt, insbesondere der Verbraucherorganisationen,
- e) für eine demokratische Rechenschaftspflicht gesorgt ist, indem das Parlament immer voll informiert wird und gegebenenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Stellungnahme abgeben kann;

20. ist insbesondere davon überzeugt, daß der Wissenschaftliche Ausschuß für Nahrungsmittel in Zukunft eine wichtigere Rolle zu spielen hat als bisher und daß seine Verstärkung von zentraler Bedeutung ist;

21. weist auf die Verantwortung der Nahrungsmittelforschung für die Landwirtschaft, die Verbraucher und die Nahrungsmittelindustrie hin;

22. hält es deshalb für erforderlich, daß die europäische Nahrungsmittelforschung stärker koordiniert wird, damit sowohl die Landwirtschaft als auch die Nahrungsmittelindustrie stärkeren Nutzen aus ihr ziehen und ihre Wettbewerbsposition stärken können;

23. begrüßt deshalb das Programm FLAIR hinsichtlich der folgenden Ziele:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Nahrungsmittelindustrie,
- Verbesserung der Sicherheit und Qualität der Nahrungsmittel,
- Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Infrastruktur der Nahrungsmittelindustrie

und erwartet, daß die in diesem Bereich zu erzielenden Ergebnisse alsbald sichtbar werden;

24. fordert die Kommission auf, die Einrichtung einer neuen Dienststelle für Nahrungsmittelrecht auf Gemeinschaftsebene zu prüfen, die zur Durchführung der neuen Aufgaben der Kommission in diesem Bereich beitragen könnte; meint jedoch, daß längerfristig gesehen die beste Lösung darin bestünde, auf EG-Ebene eine unabhängige Zentralstelle nach dem Vorbild der amerikanischen Nahrungsmittel- und Arzneimittelbehörde zu schaffen, an die sich europäische Erzeuger und Verbraucher vertrauensvoll wenden könnten;

25. begrüßt es, daß die Mitgliedstaaten gemäß der geänderten Richtlinie 83/189/EWG jetzt verpflichtet sind, die Kommission über alle Entwürfe für neue technische Verordnung über Nahrungsmittel zu unterrichten, hält jedoch eine breitere Bekanntmachung dieser Informationen für angebracht;

26. ist der Ansicht, daß auf Gemeinschaftsebene eine Datenbank für Nahrungsmittelrecht geschaffen werden sollte, die sich auf die auf nationaler Ebene vorhandenen öffentlichen und privaten Datenbanken stützt; hält dies für eine sehr wertvolle Hilfe, insbesondere für die KMB, um die Bedingungen für die Vermarktung eines bestimmten Produkts in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln;

27. betont die Bedeutung geeigneter Nahrungsmittelkontrollen in der gesamten Gemeinschaft und einer besseren Übereinstimmung zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden;

Freitag, 14. April 1989

28. fordert die Kommission auf, innerhalb von zwölf Monaten darüber zu berichten, wie sie ihren neuen Verpflichtungen nachzukommen gedenkt und wie ihre Antwort auf die vorstehenden Vorschläge lautet; der Bericht muß auch ausführlich über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarktes im Nahrungsmittelsektor und die aufgetretenen Schwierigkeiten (Aspekte des Pflanzenschutzes, koordinierte Ansätze im Bereich des Verbraucherschutzes, Kennzeichnung usw.) Auskunft geben;

*
* * *

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

d) Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse

— Dok. A2-31/89

ENTSCHLIESSUNG

zu den Ausfuhrbeschränkungen für strategische Erzeugnisse und zum Technologietransfer USA/EWG

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Linkohr zu den Beschränkungen des internationalen Technologietransfers durch die USA und deren schädlichen Auswirkungen auf die industrielle Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 2-721/84),
- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Frau Lizin zur Firma Pégard und den Ausfuhrn in die COMECON-Länder (Dok. 2-466/84),
- unter Hinweis auf die im Juli 1988 vom amerikanischen Repräsentantenhaus und vom Senat angenommene und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten gebilligte „Trade Bill“,
- in Kenntnis der Reaktionen, die die Annahme der „Trade Bill“ in den Vereinigten Staaten im Juli 1988 in der Europäischen Gemeinschaft und der übrigen Welt ausgelöst hat,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Januar 1987 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem RGW sowie seinen europäischen Mitgliedstaaten (¹),
- in Kenntnis der Ergebnisse der COCOM-Konferenz von Versailles vom 27./28. Januar 1988,
- unter Hinweis auf das im Juni 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen dem RGW und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit und die sich daraus ergebenden Perspektiven für eine Verbesserung und Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Ost und Westeuropa,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Verkehrsausschusses (Dok. A2-31/89),

(¹) ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987, S. 62

Freitag, 14. April 1989

- A. in der Erwägung, daß zwischen wissenschaftlichem und industriellem Fortschritt und dem freien Austausch von Ideen, Wissen und Informationen stets eine enge Verbindung besteht,
 - B. in der Erwägung, daß zwischen Westeuropa und den Vereinigten Staaten auf industriellem und wissenschaftlichem Gebiet auf allen Ebenen ein gegenseitiger Austausch herrscht,
 - C. in Erwägung der größeren Bedeutung, die sowohl die Sowjetunion als auch die Vereinigten Staaten seit Mitte der siebziger Jahre der Verteidigungspolitik und der damit verbundenen technologischen Entwicklung beimessen,
 - D. in der Erwägung, daß die Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten im Bereich der Ausfuhrkontrolle sehr viel umfassender sind als die entsprechenden rechtlichen Vorschriften der meisten anderen Staaten (insbesondere der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft) und sich vor allem auf die Wiederausfuhr aus Drittländern beziehen,
 - E. mit der Feststellung, daß die Unterscheidung zwischen rein ziviler und rein militärischer Technologie immer schwieriger wird,
 - F. in der Besorgnis, daß die Vereinigten Staaten der Verbreitung neuer Technologien immer mehr Beschränkungen auferlegen, insbesondere im Hinblick auf ihre westlichen Verbündeten, was die Ausfuhren aus allen betroffenen Partnerländern benachteiligt, und daß die verschiedenen von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen zu demselben Ergebnis kommen,
 - G. mit der Feststellung, daß die Mitgliedstaaten des COCOM nach dem Treffen von Versailles beschlossen haben, das geltende System zu rationalisieren, indem sie sich auf die strategisch wichtigen Waren und Technologien konzentrieren und die diesbezüglichen Kontrollen, auf die sie sich geeinigt haben, streng anwenden,
 - H. in Kenntnis der Tatsache, daß sich alle Mitgliedstaaten des COCOM darauf geeinigt haben, seine Effizienz zu verbessern,
 - I. in Kenntnis des auf der Versailler Konferenz vom 27./28. Januar 1988 geäußerten Wunsches, die Verwaltungsstruktur und die Durchführungsmodalitäten des COCOM erheblich zu verstärken, jedoch mit der Feststellung, daß diese Verstärkung erst dann wirksam ist, wenn die Mitgliedstaaten diesen Grundsatz in ihre nationalen Gesetzesvorschriften übernommen haben,
 - J. in dem Bemühen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den normalen Sachzwängen einer Verteidigungspolitik und dem Wunsch, den freien Handel so weit wie möglich auszuweiten, zu finden,
1. stellt fest, daß die Anwendung einseitiger Kontrollen für den Technologietransfer durch die Vereinigten Staaten zu den Kontrollen des COCOM hinzukommt und daß sie den Zugang Westeuropas zu amerikanischer Technologie beschränkt und damit die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen behindert und auch die Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung beeinträchtigen kann;
 2. erkennen aufgrund der gemeinsamen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten des COCOM die Notwendigkeit einer Vereinigung zur Begrenzung oder zum Verbot bestimmter Ausfuhren in bestimmte Länder an;
 3. räumt ein, daß die amerikanischen Unternehmer die geschäftlichen Folgen der Ausfuhrbeschränkungen, die ihnen durch den „Export Administration Act“ und die Listen der COCOM auferlegt werden, tragen und daß die europäische Industrie als Folge der Ausfuhrbeschränkungen, die ihr durch den „Export Administration Act“ und die COCOM-Listen auferlegt werden, häufig ernstliche geschäftliche Folgen und Arbeitsplatzverluste hinnehmen muß;
 4. bezweifelt die Wirksamkeit bestimmter Beschränkungsmaßnahmen, da es möglich ist, die betroffenen Erzeugnisse auch auf anderen Märkten zu beschaffen, und weil Irland nicht dem COCOM angeschlossen ist; hält es daher für zweckmäßig, die COCOM-Listen auf solche sicherheitsrelevanten Technologien zu konzentrieren;
 5. macht auf mögliche Konflikte aufmerksam, die zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und den Regeln des COCOM entstehen könnten;
 6. ist der Ansicht, daß die Vereinbarungen des COCOM formalisiert werden müssen, um eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen zu ermöglichen, und billigt die auf der Versailler Konferenz vorgelegten diesbezüglichen Vorschläge;

Freitag, 14. April 1989

7. ist der Ansicht, daß die COCOM-Mitglieder die Kontrolllisten häufiger und schneller revidieren und überprüfen müssen, um dem schnellen technologischen Wandel Rechnung zu tragen;
8. fordert, daß die Kriterien für die Beschränkung der Ausfuhr technologischer Erzeugnisse innerhalb eines Zeitraums, der eine wirksame Anwendung ermöglicht, eindeutig festgelegt und so vollständig wie möglich bestimmt werden;
9.
 - a) verweist auf den bislang akzeptablen rechtlichen Rahmen in Form eines „Gentlemen's Agreement“ ohne direkte rechtliche Durchgriffsmöglichkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung der Abmachungen durch interne Instanzen der Mitgliedstaaten,
 - b) bedauert, daß die Gemeinschaft als solche nicht in irgendeiner Form auf der Versailler Konferenz vertreten war, obwohl dort Fragen der Ausfuhrpolitik erörtert wurden, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen,
 - c) ersucht die EG-Kommission zu überprüfen, inwieweit die EG — im Hinblick auf dem Binnenmarkt — als eigene juristische Person in den COCOM einbezogen werden kann,
 - d) fordert die EG-Mitgliedstaaten auf, hierzu ihre Einwilligung zu geben,
 - e) verurteilt die Praxis, wonach die EG-Kommission bisher noch nicht einmal Einblick in die drei COCOM-Kontrolllisten erhalten darf;
10. verweist darauf, daß die Integration der Gemeinschaft in den von COCOM am meisten betroffenen Bereichen, nämlich Informatik, Automatisierung, Biotechnologie, Luft- und Raumfahrt, neue Werkstoffe und Telekommunikation, nicht durch einseitige Maßnahmen einzelner COCOM-Mitglieder erschwert werden darf;
11. fordert den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, von den Vereinigten Staaten die Gewährleistung eines uneingeschränkten Transfers von Technologie und Wissen zwischen den Vereinigten Staaten und der EWG zu verlangen;
12. wünscht, daß die EWG im Zuge der Abschaffung der Binnengrenzen, die diesen unbeschränkten Technologie- und Informationstransfer zwischen den Vereinigten Staaten und der EWG ermöglicht, ein wirksames System zur Kontrolle der Ausfuhren aus der Gemeinschaft einführt, bei dem jeder unerlaubte Transfer von auf den COCOM-Listen stehenden Erzeugnissen in die davon ausgeschlossenen Länder verboten wird;
13. fordert die Kommission auf, dem Parlament Vorschläge für die Grundsätze zur Regelung des Technologietransfers zwischen der EWG und den gegenwärtig von der COCOM ins Auge gefaßten Ländern vorzulegen; diese Grundsätze sollten auf den wohlverstandenen industriellen Interessen der Länder und der Industrien der Gemeinschaft beruhen;
14. würdigt jedoch die in Versailles unternommenen Anstrengungen zur Rationalisierung und Vereinfachung der COCOM-Mechanismen mit dem Ziel, die rein kommerziellen Handelsströme zwischen Ost und West so wenig wie möglich zu beeinträchtigen;
15. würdigt ferner die Anstrengungen, die unternommen werden, damit die nicht dem COCOM angeschlossenen Länder entsprechende Regeln akzeptieren, wodurch die Wirksamkeit des Systems erheblich verstärkt wird;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der sonstigen COCOM-Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der sonstigen COCOM-Mitgliedsländer Kanada, Japan, Norwegen, Türkei, USA und dem ständigen COCOM-Sekretariat in Paris zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

e) Wirtschafts- und Handelsbeziehungen EWG/Argentinien

— Dok. A2-34/89

ENTSCHLISSUNG**zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der gemeinsamen Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas, die der Schlußakte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften beigelegt ist ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 23. Januar 1987 ⁽²⁾ zu den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika,
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 27.10.1988 zu den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der am 22. Juni 1987 vom Rat und von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten gebilligten Schlußfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat „Die Europäischen Gemeinschaften und Lateinamerika“ vom 2. Dezember 1986 ⁽⁵⁾,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-34/89),
- A. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien in den letzten Jahren den wirtschaftlichen Möglichkeiten der beiden Regionen nicht entsprochen hat,
- B. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Entwicklung für die Verteidigung der Demokratie in Argentinien von Bedeutung ist,
- C. angesichts der großen Spannungen, denen die argentinische Wirtschaft aufgrund der hohen Inflation, des Rückgangs der Reallöhne, der Belastung durch den Schuldendienst sowie der protektionistischen Tendenzen im Welthandel ausgesetzt ist,
- D. angesichts der traditionellen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen zwischen Argentinien und Europa,
1. begrüßt die jüngsten wirtschaftlichen Initiativen der argentinischen Regierung im Rahmen des „Frühjahrsplans“, insbesondere die Abschaffung der Einfuhrlizenzen für eine große Anzahl von Gütern und die 50 %ige Herabsetzung zahlreicher Einfuhrzölle;
 2. weist darauf hin, daß die Liberalisierung, obwohl sie wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitskriterien entspricht, Argentinien in eine noch größere Abhängigkeit von einer positiven Entwicklung seiner Ausfuhren bringt, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu erhalten und den Auslandsschuldendienst bewältigen zu können;
 3. weist ferner darauf hin, daß das argentinische System der unterschiedlichen Wechselkurse sowie die Ausfuhrzölle für zahlreiche Erzeugnisse einigen Sektoren, die zu den dynamischsten der argentinischen Wirtschaft zählen, beträchtlichen Schaden zugefügt haben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987⁽³⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5.12.1988⁽⁴⁾ Rat 7120/87⁽⁵⁾ KOM(86) 720 endg.

Freitag, 14. April 1989

4. weist somit darauf hin, daß Argentinien aus einer Verteidigung und Vertiefung des offenen multilateralen Handelssystems im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT Nutzen ziehen kann, und betont die Rolle der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang;
5. begrüßt die Lösung der Streitfrage im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Beitritts Spaniens und Portugals auf die argentinischen Ausfuhren;
6. hält ständige Bemühungen zur Differenzierung der argentinischen Ausfuhren in die Gemeinschaft für erforderlich, wobei der Anteil der gewerblichen Erzeugnisse mit einem hohen Mehrwert erhöht werden muß; stellt hingegen fest, daß dieser Anteil in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen ist;
7. ist der Ansicht, daß es für Argentinien von Vorteil wäre, seine Strukturanpassungsprogramme auf eine am Außenhandel orientierte Strategie zu stützen; fordert die Schaffung eines Zinsnachlaßsystems durch eine Bindung der Zinszahlungen an die Entwicklung der Exportpreise Argentiniens; fordert eine Ausweitung des derzeitigen Systems der Umwandlung von Schulden in Anteile, um die mit der Rückzahlung verbundene Belastung zu verringern;
8. hält folglich eine Vertiefung der handelspolitischen und industriellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Argentinien im Sinne der derzeitigen Aktionen (Unterstützung des Vertriebs, Organisation von Ausstellungen und Seminaren, Entsendung von Sachverständigen, usw.) sowie eine beträchtliche Verstärkung der Präsenz der Gemeinschaft über Investitionen und Joint Ventures für unerlässlich;
9. ist der Ansicht, daß ein Kooperationsabkommen, das an die Stelle des 1980 ausgelaufenen Abkommens tritt und dieses weiterentwickelt, den angemessenen Rahmen für die Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen darstellt; bekräftigt jedoch seine Entschliebung vom 17. Januar 1986 ⁽¹⁾, in der das Parlament die Auffassung vertritt, daß in Argentinien „alle möglichen Anstrengungen unternommen werden (müssen), um die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Argentinien voranzutreiben“, und betont, daß dieser Grundsatz die Normalisierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit einschließt;
10. begrüßt die jüngsten Kooperationsabkommen zwischen Argentinien und Italien sowie Spanien, wünscht jedoch eine größere Koordinierung der Initiativen der Mitgliedstaaten sowie eine Stärkung der Rolle der Kommission in diesem Zusammenhang;
11. begrüßt die vor kurzem zwischen der Kommission und den Entwicklungsbanken von 7 Mitgliedstaaten sowie der IFC (Weltbank) geschlossenen Finanzierungsabkommen, um die Vorbereitung und Durchführung von Joint Ventures in Entwicklungsländern mitzufinanzieren; wünscht, daß Argentinien angemessen von diesen Initiativen profitieren kann;
12. betont die Nützlichkeit des MIGA-Übereinkommens (Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur) im Rahmen der Weltbank zur Verstärkung der internationalen Investitionsflüsse und fordert die Regierungen Argentiniens, Belgiens und Luxemburgs auf, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen;
13. unterstützt die Bemühungen Argentiniens, Brasiliens und Uruguays um eine interregionale wirtschaftliche Integration, insbesondere über den am 29. Juli 1986 zwischen Brasilien und Argentinien geschlossenen Vertrag, dem Uruguay später beigetreten ist;
14. unterstützt die Haltung der Staatschefs der Mitgliedstaaten des Ständigen Konsultations- und politischen Konzertationsmechanismus (Gruppe der Acht), die diese auf dem Treffen von Punta del Este vom 27. bis 29. Oktober 1988 in bezug auf die Auslandsverschuldung der lateinamerikanischen Schuldnerländer, insbesondere aber in bezug auf den Zusammenhang zwischen einer Intensivierung der Finanzströme in diese Länder, ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer politischen Stabilität zum Ausdruck gebracht haben;
15. wiederholt die in seiner Entschliebung vom 23. Januar 1987 ⁽²⁾ enthaltene Forderung, „der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank möge gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank die Finanzierung von Vorhaben in Lateinamerika genehmigen“;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und Argentiniens sowie der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17.2.1986

⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987

Freitag, 14. April 1989

f) Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel

— Dok. A2-52/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Ausbeutung von Prostituierten und zum Menschenhandel

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Frau d'Ancona (Dok. B2-1542/87),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen ⁽¹⁾ sowie auf Anlage II des Arbeitsdokuments zu diesem Bericht (PE 95.816/Anl. II),
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1949 zur Unterdrückung und Abschaffung des Menschenhandels und das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung von jeder Form von Diskriminierung der Frau,
 - unter Hinweis auf die Aktionsstrategien von Nairobi,
 - in Kenntnis des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (E/1983/7 vom 17. März 1983) über die Unterdrückung und Abschaffung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für die Rechte der Frau,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-52/89),
- A. in der Erwägung, daß nach der Konvention von 1949 zur Abschaffung des Menschenhandels die Prostitution und der Menschenhandel mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und das Wohl der Einzelperson, der Familie und der Gemeinschaft auf das Schwerste gefährden,
- B. in der Erwägung, daß die Ausübung der Prostitution die Verletzung bestimmter Grundfreiheiten und Rechte des Individuums, und vor allem des Rechts auf Schutz der Intimsphäre und des Rechts auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit, impliziert,
- C. in der Erwägung, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht jedes Menschen auf Sicherheit der Person, auf Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft und von Folter oder erniedrigender Behandlung verankert ist,
- D. in der Erwägung, daß in der vom Europarat verabschiedeten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen das Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung der privaten Sphäre, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes zuerkannt wird,
- E. in der Erwägung, daß praktische einige der Prostituierten der Prostitution nicht aus freien Stücken nachgehen, sondern dies aufgrund einer Notlage, Mittellosigkeit oder weil sie von einem Dritten dazu gezwungen werden, tun,
- F. in der Überzeugung, daß einige von denen, die die Prostitution ausüben, diese Tätigkeit aufgäben, wenn sie auf einen Arbeitsplatz, auf Zugang zur Kultur, zur Bildung und auf eine soziale Wiedereingliederung rechnen könnten,
- G. in der Erwägung, daß zahlreiche Frauen, die zu Opfern des organisierten Frauenhandels geworden sind, im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit einer Reihe von Problemen — Ausschluß aus dem Familienverband, vergebliche Arbeitsplatzsuche, gesellschaftliche Ausgrenzung und drohende Repressalien — konfrontiert wären,
- H. in der Erwägung, daß viele derjenigen Menschen, besonders Ausländerinnen, die die Prostitution ausüben, massiv körperlicher und seelischer Mißhandlung, Drohungen sowie finanzieller Ausbeutung ausgesetzt sind,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14.7.1986, S. 73

Freitag, 14. April 1989

- I. ferner in der Erwägung, daß es für diese Menschen schwer ist, die Prostitution aufzugeben, ohne ihre persönliche Sicherheit aufs Spiel zu setzen,
 - J. in der Erwägung, daß es für Frauen, die dem organisierten Menschenhandel zum Opfer gefallen sind und zur Prostitution gezwungen werden, noch immer sehr schwierig ist, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, und zwar aufgrund von Sprachproblemen, Isolierung und Bedrohung durch ihre Bewacher,
 - K. in der Erwägung, daß die Zwangsprostitution eine der primitivsten Formen der Ausbeutung von Menschen und der Gewalt gegen sie darstellt, insbesondere gegen Frauen,
 - L. erfreut über die Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten, wo die zunehmende Auseinandersetzung mit der Problematik des Frauenhandels eine engagiertere Verfolgung der Verantwortlichen bewirkt hat,
 - M. in der Erwägung, daß die Auswüchse der kommerziell geprägten Gesellschaft und die hemmungslose Vermarktung der Pornographie für die Jugend (Videokassetten, Zeitschriften, „rosa“ Minitel) eine gravierende Entstellung des Bildes der Frau bewirken und auf diese Weise einem generellen Konsens gegenüber der Geißel der Prostitution Vorschub leisten,
 - N. voller Bedauern darüber, daß offensichtlich auch immer mehr männliche Jugendliche zur Prostitution bzw. zur Mitwirkung an pornographischen Darstellungen gezwungen werden,
 - O. unter Hinweis darauf, daß eine zunehmende Zahl von Kindern unter Anwendung von Gewalt zur Prostitution gezwungen wird, daß die Prostitution für viele von ihnen die einzige Möglichkeit des Überlebens bietet und daß die Kinderprostitution in den Industrieländern von der Pornoindustrie und dem Sextourismus ausgebeutet wird,
 - P. mit der Feststellung schließlich, daß der Menschenhandel den Zweck der Prostitution unter Ausbeutung von Menschen zugunsten eines Dritten verfolgt, mit allen entsprechenden Einschränkungen der Menschenrechte und der Freiheit, so daß diese Praxis als eine der erniedrigendsten Formen von Sklaverei erscheint, der ein Mensch ausgesetzt werden kann,
1. hält eine echte gemeinsame Politik aller Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Prostitution und zur Abschaffung des Menschenhandels für erforderlich;
 2. weist darauf hin, daß eine gemeinsame Politik, in diesem Sinne einen repressiven Zweck verfolgen muß, gerichtet gegen die, die Menschausbeutung betreiben, die zur Prostitution zwingen und den Freiraum der betreffenden Menschen einschränken, sowie einen sozialen Zweck, indem man nämlich den Prostituierten jede medizinische Aufmerksamkeit schenkt und ihnen Arbeitsplätze beschafft, damit sie der Gesellschaft zurückgewonnen werden können;
 3. ist ferner der Auffassung, daß eine Politik zur Verhinderung der Prostitution mit einem Wandel in der Einstellung der Männer und der Frauen, der Medien und aller Bereiche der Gesellschaft einhergehen muß, um das gängige Bild der Frau als bloßes Lustobjekt zu überwinden;
 4. weist auch auf die Verantwortung und die Rolle hin, die dementsprechend die Kommunikationsmedien in der gesamten Politik zur Verhinderung von Ausbeutung von Prostituierten spielen, insbesondere in der Werbung und sonstiger öffentlicher Darstellung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prostitution oder irgendeiner ihrer Erscheinungsformen;
 5. ist der Überzeugung, daß eines der wirksamsten Instrumente zur Bekämpfung und Verhinderung der weiblichen Prostitution besonders für Ausländerinnen, eine echte Politik im Bereich der Beschäftigung, der Bildung, der beruflichen Bildung und der Chancengleichheit für die Frauen wäre;
 6. ist der Ansicht, daß die Bekämpfung und Verhinderung von Prostitution auch in den Ländern erfolgen muß, in denen der Handel seinen Ausgang nimmt, und daß die EG hierzu einen Beitrag leisten kann, indem sie beispielsweise in den betroffenen Ländern Projekte im Bereich der Unterrichtung und Beschäftigung von Frauen unterstützt;
 7. ist darüber hinaus der Auffassung, daß den Menschen vom Lande, insbesondere den Frauen, eine Integration in das Stadtleben gewährleistet werden muß, und zwar durch geeignete Ausbildung und Beschäftigung, um so die Unsicherheit zu überwinden, die dadurch entstehen kann, daß ihnen ein wirtschaftliches Auskommen oder eine genügende berufliche Qualifizierung abgeht;

Freitag, 14. April 1989

8. fordert daher, daß in rechtlicher Hinsicht folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - 8.1. Die Mitgliedstaaten, die der Konvention der Vereinten Nationen von 1949 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten noch nicht beigetreten sind, sollten dies tun,
 - 8.2. und die Mitgliedstaaten sollten ferner auf jeden Fall:
 - a) die Ahndung (bzw. verstärkte Ahndung) des strafrechtlichen Tatbestands der Verleitung zur Prostitution und ihrer Ausnutzung, der Verführung Minderjähriger zur Prostitution und des Menschenhandels zu Zwecken der Prostitution vorsehen, wobei auch die Person des Straftäters weiter gefaßt werden sollte, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, und Maßnahmen im Sinne derjenigen Gemeinschaftsgesetzgebung getroffen werden sollten, die den Opfern den größten Schutz bietet;
 - b) für Frauenhandel, der oft mit Irreführung, Androhung von Gewalt etc. einhergeht, das gleiche Strafmaß einführen wie für den Tatbestand der Sklaverei;
 - c) alles daran setzen, es Opfern des Frauenhandels zu ermöglichen, ihrer menschenunwürdigen Situation zu entfliehen, und zwar mit Hilfe folgender Maßnahmen:
 - Garantien dafür, daß Anzeige erstattet werden kann, ohne daß die betroffenen Frauen die unverzügliche Ausweisung aus dem Land befürchten müssen;
 - Einrichtung eines adäquaten Dolmetschdienstes bei Polizei und Justiz;
 - vorübergehende Unterbringung in einer sicheren Umgebung;
 - d) gleichzeitig all jene Rechtsvorschriften verstärken, die direkt oder indirekt zur Ahndung der Ausbeutung von Prostituierten und des Menschenhandels beitragen können, wobei der Schwerpunkt auf folgendes gelegt werden sollte:
 - die Kontrolle und Überwachung der Etablissements, in denen vermutlich Prostitution ausgeübt wird, sowie sonstiger Einrichtungen oder Unternehmen, die vermutlich unter dem Deckmantel einer legalen Tätigkeit Menschenhandel betreiben;
 - die strafrechtliche Verfolgung der Pornographie und aller obszöner Veröffentlichungen, an denen Minderjährige beteiligt sind, und vor allem durch Videos, die auch im Fernsehen zum Teil ausgestrahlt werden;
 - Überwachung von Fernsehprogrammen und Werbesendungen im Fernsehen, die nicht nur eine kulturelle Verflachung und Verblödung bewirken, sondern Gewalt und Pornographie zu einer „Norm“ erheben, deren verheerende gesellschaftliche Auswirkungen (Sexualverbrechen, Vergewaltigung von Kindern) ein immer größeres Ausmaß annehmen;
 - e) auf Wunsch der ausländischen Opfer für deren Repatriierung und auch für die Repatriierung von Minderjährigen sorgen, falls von deren Eltern oder anderen Familienangehörigen, die sich ausweisen können, ein entsprechender Antrag gestellt wird, sofern diese die Gewähr dafür bieten können, daß sie in ihrem Heimatland nicht ausgebeutet werden;
 - f) in diesem Fall gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen Vorkehrungen für die zeitweilige Obhut und den zeitweiligen Lebensunterhalt der Opfer bis zu ihrer Repatriierung treffen, sofern diese mittellos sind;
 - g) den Opfern des internationalen Menschenhandels, soweit dies möglich ist, aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung für ihr Hoheitsgebiet erteilen, und zwar insbesondere dann, wenn von den Familien der Opfer kein Repatriierungsantrag gestellt wird oder es Anhaltspunkte dafür gibt, daß ihre Repatriierung mit einer Gefahr für ihre persönliche Sicherheit oder der Gefahr einer erneuten Ausbeutung verbunden ist;
 - h) innerhalb der nationalen Polizei Sonderdienststellen, möglichst mit weiblichem Personal, einrichten, die für die Entgegennahme von Anzeigen dieser Opfer und für die ersten Maßnahmen zu deren Schutz zuständig sind;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Vereinigungen, die sich in diesem Sektor bereits bewährt haben, im sozialen Bereich folgende Maßnahmen zu treffen:
 - 9.1. spezifische Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung von weiblichen Prostituierten, wobei diese Maßnahmen in ihre nationalen, regionalen und kommunalen Beschäftigungsprogramme miteinbezogen werden sollten, sowie Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Organisationen, die sich im Kampf gegen den Frauenhandel engagieren, sowie Förderung eines internationalen Erfahrungsaustauschs;

Freitag, 14. April 1989

- 9.2. Einrichtung von Häusern zur Betreuung von Opfern der Prostitution oder des internationalen Menschenhandels, wobei das Aufnahmeland für deren Erziehung, Ausbildung und gesellschaftliche Wiedereingliederung sorgen sollte; besondere Aufmerksamkeit ist minderjährigen Opfern zu widmen;
- 9.3. Einführung einer kostenlosen medizinischen Betreuung für weibliche Prostituierte, insbesondere was die Vorbeugung, Kontrolle, Behandlung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten betrifft, und zwar in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es ein kostenloses oder staatlich subventioniertes Sozialfürsorgesystem gibt;
- 9.4. Veranstaltung von Aufklärungs- und Informationskampagnen über die Einrichtungen und Agenturen, die unter einem Deckmantel die Ausbeutung von Prostituierten begünstigen und Menschenhandel betreiben;
10. fordert ferner den Rat der Europäischen Gemeinschaften auf, das Phänomen der Ausbeutung von Prostituierten und das Phänomen des Frauen- und Menschenhandels im Hinblick auf die Koordinierung sämtlicher nationaler Politiken in diesem Bereich und die Festlegung entsprechender gemeinsamer Maßnahmen eingehend zu untersuchen, wobei die gleichen Kriterien Anwendung finden müssen, wie sie von der Trevi-Gruppe bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Drogenhandels angewandt werden;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der UNO zu übermitteln.

13. Technische Merkmale bestimmter Kfz *

— Vorschlag für eine Richtlinie KOM(88) 759 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ARTIKEL 1

Artikel 8

„Artikel 3 findet hinsichtlich der Normen nach Anhang I Nummern 2.2, 3.3.2 und 3.4 im Vereinigten Königreich und in Irland bis zum 31. Dezember 1996 keine Anwendung.“

Das Vereinigte Königreich und Irland werden jedoch Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1996 auf die unter Nummer 2.2.2 des Anhangs I genannten Sattelkraftfahrzeuge an, wenn:

- das Gesamtgewicht 38 Tonnen nicht überschreitet,
- das Gewicht einer Dreifachachse mit einem Achsabstand nach Nummer 3.3.2 des Anhangs I 22,5 Tonnen nicht überschreitet,

sowie auf die unter Nummer 2.2 des Anhangs I genannten Fahrzeugkombinationen, wenn das Gewicht auf der Antriebsachse 10,5 Tonnen nicht überschreitet.“

ÄNDERUNG Nr. 1

ARTIKEL 1

Artikel 8

„Artikel 3 findet hinsichtlich der Normen nach Anhang I Nummern 2.2, 3.3.2 und 3.4 im Vereinigten Königreich und in Irland bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.“

Das Vereinigte Königreich und Irland werden jedoch Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1992 auf die unter Nummer 2.2.2 des Anhangs I genannten Sattelkraftfahrzeuge an, wenn:

- das Gesamtgewicht 38 Tonnen nicht überschreitet,
- das Gewicht einer Dreifachachse mit einem Achsabstand nach Nummer 3.3.2 des Anhangs I 22,5 Tonnen nicht überschreitet,

sowie auf die unter Nummer 2.2 des Anhangs I genannten Fahrzeugkombinationen, wenn das Gewicht auf der Antriebsachse 10,5 Tonnen nicht überschreitet.“

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 45 vom 24.2.1989, S. 14

Freitag, 14. April 1989

— Dok. A2-57/89

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-315/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-57/89),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 24.2.1989, S. 14

14. Qualitätsprobleme im Fleischsektor — Verwendung von Hormonen

— Dok. A2-16/89

ENTSCHEIDUNG

zur Weigerung der Vereinigten Staaten, sich an Gemeinschaftsvorschriften über Schlachthäuser und Hormone zu halten, und zu den Konsequenzen dieser Weigerung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Eyraud und anderen zur Weigerung der Vereinigten Staaten, sich an Gemeinschaftsvorschriften über Schlachthäuser und Hormone zu halten, und zu den Konsequenzen dieser Weigerung (Dok. B2-434/87),
- in Kenntnis der Richtlinie 88/146/EWG zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 1985 zu einem Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 1986 zur Untersuchung von Tieren und frischen Fleisch auf Rückstände ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 1988 zum Verbot der Verwendung von Hormonen bei der Fleischerzeugung ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16.3.1988, S. 16

⁽²⁾ ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 158

⁽³⁾ ABl. Nr. C 120 vom 20.5.1986, S. 176

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14.3.1988, S. 103

Freitag, 14. April 1989

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 1988 zu den Auswirkungen und Risiken der Verwendung von Wachstumshormonen und BST Bei der Milch- und Fleischerzeugung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1988 zur Verwendung von Hormonen in der Fleischproduktion ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 1989 zu den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten in der Frage der Hormone ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 12. Oktober 1988 ⁽⁴⁾, einen Untersuchungsausschuß für Qualitätsprobleme im Fleischsektor einzusetzen,
 - unter Hinweis auf den in seiner Sitzung vom 12. April 1989 erörterten Bericht des Untersuchungsausschusses für Qualitätsprobleme im Fleischsektor (Dok. A2-11/89),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-16/89),
- A. in der Erwägung, daß die USA aufgrund der Richtlinie 88/146/EWG Vergeltungsmaßnahmen gegen die Europäische Gemeinschaft ergriffen haben,
 - B. in der Erwägung, daß Drittländer und andere Beteiligte früh genug über das bevorstehende Verbot informiert worden waren und somit rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen konnten,
 - C. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft das Verbot der Vermarktung und Einfuhr von hormonbehandeltem Fleisch aus Drittländern um ein ganzes Jahr verlängert hat,
 - D. in der Erwägung, daß die Beschlüsse des Rates vom 20. Dezember 1985 und 7. März 1988 über ein Verbot der Verwendung bestimmter Substanzen mit hormonaler Wirkung in der Viehzucht in völliger Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Verbraucherorganisationen in Europa gefaßt wurden,
 - E. in der Erwägung, daß der Einsatz wachstumsfördernder Hormone nicht nur Fragen der Volksgesundheit sondern auch der Gesundheit der Tiere berührt,
 - F. in der Erwägung, daß die Bedingungen in der Viehzucht unter sozialen, ethischen und ökologischen Gesichtspunkten akzeptabel sein müssen,
 - G. in der Erwägung, daß eine wirksame Kontrolle der Verabreichung von Hormonen nur durch die Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe und durch eine verwaltungsmäßige Kontrolle der Verwendung und Zweckbestimmung der erzeugten Mengen gewährleistet werden kann,
 - H. in der Erwägung, daß die Landwirtschaft in bestimmten Bereichen bereits von Biotechnologien abhängig ist, die zwar ohne Zweifel Fortschritte in der Landwirtschaft mit sich bringen, die jedoch nicht wahllos unter dem Vorwand des Fortschritts eingesetzt werden dürfen,
 - I. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft die Pflicht hat, die Gesundheit ihrer Verbraucher und der Nutztiere zu schützen und deren Interessen zu wahren,
 - J. in der Erwägung, daß der Einsatz von Wachstumshormonen der Politik der Extensivlandwirtschaft zuwiderläuft und, da er gewöhnlich nur für die leistungsfähigsten Erzeuger geeignet ist, durchaus Ungleichgewichte zwischen einzelnen Regionen und Erzeugern verursachen kann,
 - K. in der Erwägung, daß bei der Wahl der Produktionstechniken Qualitätskriterien Vorrang vor quantitativen Überlegungen haben und dabei alle chemischen oder künstlichen Prozesse vermieden werden sollten, die der Gesundheit der Verbraucher oder der Qualität der Umwelt abträglich sein könnten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12.9.1988, S. 41

⁽²⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 167

⁽³⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14.11.1988, S. 35

Freitag, 14. April 1989

- L. in der Erwägung, daß der von den USA ausgeübte Druck mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über das Verbot der Verwendung von Anabolika in der Viehzucht zu umgehen, sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich gesehen ein Trugschluß ist, und durch die zur Zeit laufenden Verhandlungen zwischen der EG und den USA beseitigt werden sollte,
- M. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft jegliche „Harmonisierung nach unten“ der Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Nahrungsmitteln in der EG und auch auf internationaler Ebene ablehnt,
- N. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft erwarten kann, daß bei der Einfuhr die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Gesetze von den Exportländern beachtet werden, ebenso wie dies in USA für die Einfuhren aus Europa gehandhabt wird,
- O. in der Erwägung, daß die künftige Auslese von Nutztieren durch nichtdeklarierte Verwendung von Wachstumshormonen verfälscht und dabei die Gefahr heraufbeschworen werden könnte, daß Tiere mit bestem Erbgut durch minderwertige, jedoch behandelte Tiere verdrängt werden,
- P. in der Erwägung, daß die künftige Regelung für die veterinärmedizinische Zulassung innerhalb der Gemeinschaft derzeit überprüft wird,
- Q. in der Erwägung, daß in der letzten Zeit, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, Irland und im Vereinigten Königreich, verschiedene Fälle der illegalen Verwendung wachstumsfördernder Tiermedikamente registriert wurden, die unter den Verbrauchern Befürchtungen bezüglich der Unbedenklichkeit ihrer täglichen Nahrung ausgelöst haben,
- R. in der Erwägung, daß eine große Zahl der in der Viehzucht tätigen Landwirte ihre Tiere mit legalen Methoden mästen,
- S. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 1986, „verweist auf das Problem der Einfuhren von Fleisch aus Drittländern und fordert unverzügliche Verhandlungen mit den betroffenen Handelspartnern“ (Ziffer 4), sowie auf seine Entschließung vom 11. Oktober 1985, „stellt fest, daß sich das Verbot von künstlichen und natürlichen Hormonen zu Mastzwecken zwangsläufig auf den Handel mit fleischerzeugenden Drittländern auswirken wird; fordert, daß mit den betreffenden Handelspartnern umgehend Gespräche stattfinden, um ein völliges Einfuhrverbot für Fleisch, das mit diesen Substanzen behandelt wurde, zu erreichen“ (Ziffer 13),
- T. in der Erwägung, daß es äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, die Verwendung nicht zulässiger Hormone hinreichend zu kontrollieren, um so den Verbraucher zu schützen,
- U. unter Hinweis auf seine o.g. Entschließung vom 11. Oktober 1985, in der es erklärte, daß „über die Folgen für die Immunität von mit Hormonmischungen behandelten Tieren gegen verschiedene Krankheiten noch Unklarheit zu bestehen scheint und daß dies möglicherweise wieder zu einer Zunahme der Verwendung von Antibiotika führen wird“,
1. begrüßt die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses für Qualitätsprobleme im Fleischsektor und fordert die Kommission auf, seinen Empfehlungen Folge zu leisten und insbesondere, wie in Ziffer 3, 7, 15 und 16 der Schlußfolgerungen des Berichts des Untersuchungsausschusses gefordert, die vorhandene Richtlinie zu ändern und auszuweiten;
 2. erinnert daran, daß es bereits 1985 gefordert hat, durch den Erlass einer Verordnung einheitliche Normen für die Verwendung von Anabolika festzulegen⁽¹⁾;
 3. verweist ferner auf seine bereits 1985 vertretene Auffassung, daß ein Verbot bzw. eine Einschränkung der Verwendung von Anabolika ohne ein Kontrollsystem, durch das die Einhaltung der Vorschriften auch gewährleistet wird, unwirksam ist⁽²⁾;
 4. erinnert desweiteren daran, daß es 1985 eingeräumt hat, daß eine Kontrolle der Verwendung derartiger Substanzen beträchtliche Schwierigkeiten bereiten würde, da die meßbaren Rückstände in den Fällen, in denen die Stoffe ordnungsgemäß verabreicht wurden, relativ bald nach der Anwendung durchaus innerhalb normaler physiologischer Grenzen liegen⁽³⁾;

(1) ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 159, Ziffer 2

(2) ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 159, Ziffer 4

(3) ABl. Nr. C 288 vom 11.11.1985, S. 159, Ziffer 8

Freitag, 14. April 1989

5. weist die Kommission darauf hin, daß sie es, entgegen der Forderung des Parlaments aus dem Jahre 1985, versäumt hat, präzisere Vorschläge für das Kontrollverfahren vorzulegen, um sicherzustellen, daß dem angeblichen Mißbrauch bzw. übermäßigen Gebrauch von Anabolika in einigen Mitgliedstaaten ein Ende gesetzt wird;
6. fordert alle Regierungen auf, die Gesundheitsvorschriften in der Europäischen Gemeinschaft anzuerkennen, die mit den Wünschen ihrer Bürger im Einklang stehen und die auch dazu beitragen können, die Überschußproduktion bei Fleisch zu drosseln sowie die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen;
7. fordert die Regierung der USA auf, die getroffenen Vergeltungsmaßnahmen rückgängig zu machen, den Erlaß ähnlicher nationaler Vorschriften zu erwägen und die Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des GATT beizulegen;
8. weist mit Nachdruck das Argument zurück, daß das Hormonverbot ein gegen die Vereinigten Staaten gerichtetes Handelshemmnis ist, da die Richtlinie keinen Unterschied zwischen Erzeugern und Händlern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft macht;
9. fordert, das generelle Hormonverbot — wie in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen — für Einfuhren aus Drittländern ab 1. Januar 1989 strikt anzuwenden;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Wirksamkeit ihres Verbots der Verwendung von Substanzen mit hormonaler Wirkung in der Viehzucht zu verbessern, und zwar durch eine effizientere Kontrolle ihrer Verwendung, insbesondere durch:
 - strengere Kontrollen von Tierarzneimittel-Großhändlern sowie von Tierärzten, die diese Medikamente verschreiben, beispielsweise durch die Vorschrift, Listen der verschriebenen, ausgelieferten und verabreichten Medikamente zu erstellen,
 - strengere Kontrollen von Großbetrieben der Tiermast in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
 - strengere Kontrollen von Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben,
 - die Novellierung der EG-Richtlinie zur Verstärkung von Art und Umfang der Kontrollen an beiden Enden der Kette — Erzeuger und Verarbeiter — auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten über nationale Pläne für die Kontrolle von Fleisch auf Hormonrückstände und andere Substanzen, (wie erstmals in seiner Entschließung vom 11. Oktober 1985 und ein weiteres Mal am 16. September 1988 gefordert wurde);
11. ist der Ansicht, daß die EG Kontrollen durch Inspektoren aus Ländern, die Fleisch aus den Mitgliedstaaten importieren, akzeptieren muß, und weist darauf hin, daß diese gegenseitige Überwachung zur Entschärfung der derzeitigen Handelskonflikte in diesem Sektor beitragen könnte;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Hilfe einvernehmlich beschlossener Kontrollen die bestehenden Schwarzmärkte für Hormonpräparate und Tiermedikamente mit ähnlicher Wirkung zu beseitigen, das Entstehen neuer Schwarzmärkte für diese Präparate zu verhindern und die Einhaltung des Hormonverbots sicherzustellen; betont ferner, daß dies am wirkungsvollsten dadurch geschieht, daß therapeutische Präparate nur von in der Veterinärmedizin ausgebildeten Personen verabreicht werden sollten;
13. hält es für wesentlich, daß eine gründliche Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen von wachstumsfördernden und ertragssteigernden Präparaten, die einen Einfluß auf die Agrarüberschüsse haben, vorgenommen wird;
14. ersucht die Kommission daher um Vorschläge für einen rechtlichen Rahmen für die Genehmigung und Verwendung tiermedizinischer Substanzen im Hinblick auf die Festlegung strenger Regeln, nach denen nur die für rein therapeutische tiermedizinische Zwecke bestimmten Erzeugnisse zugelassen werden, und um jeglichen Mißbrauch von Produkten wie wachstumsfördernden Stoffen z.B. aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern;

Freitag, 14. April 1989

15. empfiehlt, im Rahmen der laufenden Verhandlungsrunde im GATT ein weltweites Verbot der Verwendung von Hormonen und anderen Substanzen zur Steigerung der Produktivität in der Tierproduktion festzulegen und darüber hinaus ein weltweites Verbot der Herstellung, Vermarktung und Verwendung von gentechnisch hergestellten Hormonen, Masthilfen und Substanzen zur Steigerung der Produktivität in der Tierproduktion zu unterstützen;
16. fordert die Kommission auf, bei der Überprüfung der veterinärmedizinischen Zulassung eindeutig zwischen therapeutischen Erzeugnissen und Produkten, die zur Produktionssteigerung verwendet werden könnten, zu unterscheiden und, insbesondere für die letztgenannte Gruppe, nicht nur die Aspekte der Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität, sondern auch die sozio-ökonomischen und ökologischen Konsequenzen ihrer Verwendung zu berücksichtigen; fordert darüber hinaus eine Prüfung der Auswirkungen auf die Agrarstrukturen sowie der Vereinbarkeit mit den Zielen des Überschubabbaus und der Förderung der Extensivlandwirtschaft; ersucht die Kommission, feste Regeln in diesem Bereich zu erlassen, um die weiterhin notwendigen Investitionen für Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Die Kommission sollte ferner über Fortschritte auf dem Wege zu einer gesamteuropäischen Lösung in der Frage der Produktzulassung, möglicherweise nach den Leitlinien der „Food and Drugs Administration“ berichten und eine umfassendere Information über die Fakten, auf deren Grundlage die endgültigen Beschlüsse gefaßt werden, sicherstellen;
17. beschließt, die Ergebnisse des auf der Grundlage seiner Entschließung vom 5. Juli 1988 (Ziffer 9) von der für die Technologiebewertung zuständigen Dienststelle des Parlaments ausgearbeiteten Berichts über die Auswirkungen der technologischen Entwicklung im Bereich der Veterinärmedizin allgemein bekanntzumachen;
18. ist der Auffassung, daß, wenn ein Mitgliedstaat wie derzeit das Vereinigte Königreich die Erprobung wachstumsfördernder Substanzen (z.B. BST) erlaubt, die Erzeugnisse der betreffenden Tiere weder für die menschliche noch die tierische Ernährung verwendet werden sollten;
19. erkennt an, daß Genmanipulationen Probleme in bezug auf Gesundheit, Ethik, sozio-ökonomische Aspekte und Kontrolle aufwerfen können, wendet sich daher gegen die Zulassung neuer gentechnisch erzeugter Wachstumshormone und empfiehlt die Einführung eines ständigen wissenschaftlichen Programms zur Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit dem stetig wachsenden Einsatz der Spitzentechnologie in der Nahrungsmittelerzeugung;
20. ist ferner der Ansicht, daß der Einsatz von Hormonen und anderen veterinärmedizinischen Präparaten für Produktionszwecke nicht erlaubt werden sollte; betont in diesem Zusammenhang, daß therapeutische Präparate nur von in der Veterinärmedizin ausgebildeten Personen verabreicht werden sollten;
21. unterstreicht die Bedeutung der Einrichtung entsprechender Behörden, die mit Kontrollen bei den Tierzüchtern beauftragt sind und denen ein Gremium von Veterinärinspektoren zur Seite gestellt werden sollte, deren Aufgabe es wäre, Qualitätsnormen für die Erzeugnisse festzulegen und Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften zu ahnden;
22. fordert die Einführung eines Beihilfesystems, in dessen Rahmen ein Ausgleich für durch die Einstellung der Verwendung von Wachstumshormonen entstehende Einkommensbußen in den Fällen gewährt werden kann, in denen Viehzüchter diese Hormone bis zum Inkrafttreten des Verbots legal und in gutem Glauben verwenden, wodurch sichergestellt würde, daß im Falle der tatsächlichen Anwendung des Hormonverbots in der Tierproduktion die geeigneten wirtschaftlichen und sozialen Vorkehrungen getroffen werden können;
23. fordert, daß für alle innerhalb der EG erzeugten und aus Drittländern importierten Fleischwaren und tierischen Produkte alle Stoffe genau angegeben werden, mit denen sie behandelt werden, damit sich die Verbraucher frei entscheiden können, wobei die Notwendigkeit strenger Kontrollen der Auszeichnung zur Vermeidung von Betrügereien anerkannt werden sollte;
24. billigt den Grundsatz stichprobenartiger Kontrollen auf allen Ebenen der Produktion, damit die rechtswidrige Verwendung verbotener Substanzen aufgeweckt werden kann;
25. fordert den Rat auf, 1991 zum Europäischen Jahr des Verbrauchers auszurufen, um die Diskussion über die gegenseitige Anerkennung von Normen auf europäischer Ebene unter besonderer Berücksichtigung des Nahrungsmittelsektors zu fördern;

Freitag, 14. April 1989

26. unterstützt die Idee der „Qualitätsbezeichnungen“ und fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine Regelung zur Zulassung von Etiketten zu unterbreiten und die freiwillige Selbstkontrolle der Erzeuger als wirksame und kostensparende Methode zur verbesserten Einhaltung des Verbots und zur Gewinnung des Vertrauens der Verbraucher zu fördern;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht des Untersuchungsausschusses für Qualitätsprobleme im Fleischsektor dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

15. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1987

— Dok. A2-438/88

ENTSCHLIESSUNG

zum Fünften Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1987

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Februar 1983 ⁽¹⁾ zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts,
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 1985 ⁽²⁾ zu der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten — 1983 und 1984,
- C. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 1988 ⁽³⁾ zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1986,
- D. in Kenntnis des Fünften Jahresberichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1987 ⁽⁴⁾,
- E. in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Langes und anderen zur Europäischen Rechtsakademie (Dok. B2-1225/88),
- F. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-438/88),

1. ist erfreut darüber, daß die Kommission diesen Bericht vorgelegt hat, der ein wesentliches Arbeitsinstrument in den Beziehungen zwischen Kommission und Parlament ist, da es durch ihn möglich wird, das Ausmaß der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und auch die Art und Weise, in der die Kommission ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge im Sinne von Artikel 155 des EWG-Vertrags nachkommt, zu beurteilen;

2. bedauert es, daß ihm der Jahresbericht auch in diesem Jahr wieder mit erheblicher Verspätung übermittelt wurde, wodurch ihm viel von seinem Nutzeffekt genommen wird, und hofft, daß diese Berichte dem Parlament künftig vor Ende März des folgenden Jahres übermittelt werden;

3. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission entsprechend einer Forderung des Parlaments neue Schaubilder in diesen Bericht aufgenommen hat, die die Entwicklung der Anzahl der Fristsetzungen, der mit Gründen versehenen Stellungnahmen und der Befassungen des Gerichtshofs, nach Tätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt, sowie den Stand der Umsetzung der bis zum 31. Dezember 1987 durchzuführenden Richtlinien in nationales Recht, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, aufzeigen; wiederholt indessen eine Reihe von Forderungen (siehe nachstehenden Text), deren einziges Ziel darin besteht, dieses Arbeitsdokument noch nützlicher und wirksamer zu machen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14.3.1983, S. 32

⁽²⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31.12.1985, S. 8

⁽³⁾ ABl. Nr. C 122 vom 9.5.1988, S. 154

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 310 vom 5.12.1988

Freitag, 14. April 1989

4. billigt die Strategie der Kommission zur Stärkung ihrer Kontrollmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes, da die Zunahme der gemeinschaftlichen Rechtsnormen mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 mit einer verstärkten Kontrolle der Anwendung der bereits erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einhergehen muß; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine gesonderte Übersicht zu erstellen, aus der sich die Umsetzung der den Binnenmarkt betreffenden Richtlinien durch die Mitgliedstaaten ablesen läßt (und die somit auch Verzögerungen deutlich macht);
5. ist sich darüber im klaren, daß es für die Kommission schwierig ist, die korrekte Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung konkreter nationaler Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich auf die von ihnen angewandten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verweisen;
6. ersucht die Kommission — ohne den ihr bei der Anwendung des in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verstoßverfahrens eingeräumten Ermessensspielraum irgendwie in Frage stellen zu wollen —, ihm mehr Informationen insbesondere über die Gründe zukommen zu lassen, die sie veranlassen, kein Verstoßverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, die Zurückziehung der Klage zu beschließen oder in Erwartung einer Änderung des geltenden Rechts um die Aussetzung der Prüfung durch den Gerichtshof zu bitten;
7. stellt fest, daß sich der größte Teil der den Mitgliedstaaten zur Last gelegten Verstöße auf die Nichtumsetzung von Richtlinien bezieht; ist der Ansicht, daß die Kommission in den Richtlinienvorschlägen und insbesondere in denen, die den Binnenmarkt betreffen, die Mitgliedstaaten auffordern sollte, sie spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Umsetzung vorgeschriebenen Fristen über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten (siehe in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Parlaments vom 10. März 1988 zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Verbesserung der Luftqualität in nationales Recht ⁽¹⁾);
8. hält es für zweckmäßig, jährliche Sitzungen seiner Ausschüsse und der entsprechenden Ausschüsse der nationalen Parlamente abzuhalten, um insbesondere die mit der Anwendung von Gemeinschaftsrecht zusammenhängenden Probleme zu ermitteln, den nationalen Parlamenten die Bedeutung des Binnenmarktes und des entsprechenden Zeitplans bewußt zu machen und die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten zu stärken;
9. bedauert es, daß die Zahl der von den Mitgliedstaaten noch nicht vollstreckten Urteile 1987 zugenommen hat, und fordert die Kommission auf — falls sich diese Tendenz 1988 fortsetzt —, in ihrem nächsten Bericht die Ursachen dafür anzugeben und Lösungswege vorzuschlagen;
10. nimmt mit großem Interesse zur Kenntnis, daß sich die Zahl der an die Kommission gerichteten Individualbeschwerden innerhalb von fünf Jahren verdoppelt hat, und fordert die Kommission auf, diese Beschwerden angemessen und innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne (sechs bis acht Monate, je nachdem, wie kompliziert der geschilderte Sachverhalt ist) vorzunehmen;
11. hält es für wünschenswert, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten, wie sie in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehen ist, durch eine „dezentralisierte“ Kontrolle in Form von Vorabentscheidungen gemäß Artikel 177 des EWG-Vertrags zu verstärken;
12. ist der Ansicht, daß eine solche Kontrolle nur verstärkt werden kann, wenn die Kenntnisse der europäischen Richter und Anwälte sowie der Beamten der nationalen Verwaltungen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts immer weiter verbessert werden und schlägt in diesem Zusammenhang die Gründung einer Europäischen Rechtsakademie vor;
13. wiederholt die mit seiner Entschließung vom 14. April 1988 ⁽²⁾ bereits an die Mitgliedstaaten ergangene Empfehlung, die Kurse in Gemeinschaftsrecht in die Studienordnung für das Jura- und Volkswirtschaftsstudium und in die besonderen Kurse zur Vorbereitung von höheren Beamten, Rechtsanwälten, Geschäftsführern und leitenden Staatsbeamten aufzunehmen sowie die Abhaltung regelmäßiger einschlägiger Kurse besonders in Anwalts- und Handelskammern zu fördern;
14. fordert die Kommission auf, in die nächsten Jahresberichte eine vollständige Aufstellung der von den letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gerichten erlassenen Urteile mit einer entsprechenden Analyse aufzunehmen; zu diesem Zweck könnte sie ein Gemeinschaftsprojekt in Angriff nehmen, in dessen Rahmen Verträge mit nationalen Gruppen abgeschlossen werden, die von einem hohen Richter geleitet werden und denen ebenfalls ein Hochschullehrer und ein Anwalt jedes Mitgliedstaats angehören, wobei die Koordinierung durch eine unabhängige Institution erfolgen könnte, die mit der Herausgabe eines solchen Jahresberichts mit sämtlichen so gesammelten Informationen beauftragt wäre;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11.4.1988, S. 151

⁽²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 9.5.1988, S. 155

Freitag, 14. April 1989

15. ersucht die Kommission, auf der Grundlage dieser Aufstellung eine Beurteilung der von den letztinstanzlich entscheidenden nationalen Gerichten unter Verletzung von Artikel 177 Absatz 3 des EWG-Vertrags erlassenen Urteile vorzunehmen, sowie sich mit der Frage zu befassen, ob die Unterschiede im Bereich der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Vorabentscheidungen den Zugang zu diesem Verfahren zu schwierig machen; ersucht die Kommission ferner, eine Konferenz mit Rechtsexperten der Mitgliedstaaten zur Untersuchung der sich bei der Durchführung von Artikel 177 des EWG-Vertrags ergebenden Probleme zu veranstalten, wobei insbesondere eine Lösung für Fälle gefunden werden müßte, in denen nationale Gerichte den Gerichtshof ungeachtet der in Absatz 3 dieser Vertragsbestimmungen vorgesehenen Verpflichtung nicht angerufen haben;

16. wünscht, daß die Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts künftig als gesonderte Veröffentlichung herausgegeben werden, die auch den vom Europäischen Parlament angenommenen dazugehörigen Bericht enthält;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den dazugehörigen Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Justizministern zu übermitteln.

Freitag, 14. April 1989

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. April 1989

ABENS, ABOIM INGLEZ, ADAM, ALAVANOS, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERNIOS, BADENÈS, BAGET BOZZO, BAILLOT, BANOTTI, BARDONG, BARROS MOURA, BATTERSBY, BEAZLEY P., BECKMANN, BELO, BENHAMOU, DE BREMOND D'ARS, BESSE, BEUMER, BEYER DE RYKE, BJØRNVIG, BLOCH VON BLOTTNITZ, BLUMENFELD, BOCKLET, BOESMANS, BOMBARD, BONACCINI, BOOT, BOSERUP, BROK, BRU PURÓN, CAAMANO BERNAL, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASTELLINA, CERVERA CARDONA, CHAMBEIRON, CHOPIER, CHRISTENSEN, CHRISTIANSEN, CLINTON, CODERCH PLANAS, COHEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COLUMBU, CONDESSO, CORNELISSEN, COSTANZO, COT, DE COURCY-LING, CROUX, CRUSOL, DALSASS, DALY, DANKERT, DE BACKER-VAN OCKEN, DEBATISSE, DE PASQUALE, DERMAUX, DESAMA, DESSYLAS, DE VRIES, DI BARTOLOMEI, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ESCUDER CROFT, ESCUDERO LOPÉZ, ESTGEN, EWING, EYRAUD, FALCONER, FERRER CASALS, FERRERO, FILINIS, FITZSIMONS, FLANAGAN, FOCKE, FORD, FRANZ, FRÜH, FUILLET, GADIOUX, GALLUZZI, GAMA, GARAIKOETXEA URRIZA, GARCIA, GARCÍA AMIGÓ, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GATTI, GAUTHIER, GAZIS, GLINNE, GREDAL, GRIMALDOS GRIMALDOS, GUERMEUR, GUTIÉRREZ DIAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAMMERICH, HAPPART, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HITZIGRATH, HOFFMANN, HOON, HOWELL, HUGHES, HUME, HUTTON, IVERSEN, JEPSEN, KILBY, KILLILEA, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, KRISTOFFERSEN, KUIJPERS, LACERDA DE QUEIROZ, LAFUENTE LOPÉZ, LALOR, LARIVE, LATAILLADE, VAN DER LEK, LÉNTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MCGOWAN, MCMAHON, MADEIRA, MAFFRE-BAUGÉ, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MALAUD, MALLET, MARCK, MARINHO, MARSHALL, MARTIN D., MARTIN S., MAVROS, MEDEIROS FERREIRA, MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIZZAU, MOORHOUSE, MOTCHANE, MOUCHEL, MÜHLEN, MÜLLER, MUNCH, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO VELASCO, NEUGEBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN J., NIELSEN T., NITSCH, OLIVA, GARCÍA, OPPENHEIM, PALMIERI, PAPAKYRIAZIS, PATTERSON, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PEREIRA V., PETERS, PINTO, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLASKOVITIS, POETSCHKI, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PORDEA, POULSEN, PRICE, PROUT, PROVAN, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETGHE, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSSI, RUBERT DE VENTÓS, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, DOS SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖN, SCHREIBER, SEEFELD, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SQUARCIALUPI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, STEWART-CLARK SUÁREZ GONZÁLES, SUTRA DE GERMA, TAYLOR, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO TOLMAN, TOMLINSON, TOPMANN, TOUSSAINT, TUCKMAN, TZOUNIS, ULBURGH, VALVERDE LOPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAYSSADE VAZQUEZ FOUZ, VERGEER, VERGES, VERNIMMEN, VIEHOFF, VISSER, VITALE, VITTINGHOFF, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WEST, WIJSENBECK, VON WOGAU, WOHLFART, WOLTJER, WURTZ, ZAHORKA, ZARGES.

Freitag, 14. April 1989

ANLAGE I

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (–) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltung

Bericht Franz — Dok. A 2-14/89

Währungsintegration

Änderungsantrag Nr. 9

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, AMBERG, ANASTASSOPOULOS, D'ANCONA, ANTONIOZZI, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BLUMENFELD, BOCKLET, BOMBARD, BONACCINI, DE BREMODN D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, COSTANZO, CROUX, DALY, DE VRIES, DEBATISSE, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EBEL, ESTGEN, EYRAUD, FALCONER, FILINIS, FOCKE, FRANZ, FRÜH, FUILLET, GARCIA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, HUTTON, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KOLOKOTRONIS, LARIVE-GROENENDAAL, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAIJ-WEGGEN, MALANGRÉ, MARSHALL, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MERTENS, METTEN, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜLLER, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PATTERSON, PIRKL, PISONO F., PLANAS PUCHADES, PONIATOWSKI, PONS GRAU, PRICE, PUERTA GUTIÉRREZ, RABBETHGE, RAMÍREZ HEREDIA, RINSCHÉ, ROELANTS DU VIVIER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, SABY, SANTOS MACHADO, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SHERLOCK, SIMONS, STEWART-CLARK, THAREAU, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VON DER VRING, WEBER, WEST, VON WOGAU, WOLTJER, ZARGES.

(–)

LALOR, LATAILLADE VISSER.

(O)

ROSSI, SQUARCIALUPI, VIEHOFF.

Änderungsantrag Nr. 27

(+)

ABENS, ADAM, ÁLVAREZ DE PAZ, D'ANCONA, ARBELOA MURU, ARNDT, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BELO, BOMBARD, BONACCINI, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CHOPIER, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, DÜHRKOP DÜHRKOP, EYRAUD, FALCONER, FILINIS, FOCKE, FUILLET, GARCÍA ARIAS, GARCÍA RAYA, GAZIS, GLINNE, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, VAN DEN HEUVEL, KOLOKOTRONIS, LARIVE-GROENENDAAL, MAHER, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, METTEN, MOTCHANE, MUNTINGH, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PUERTA GUTIÉRREZ, RAMÍREZ HEREDIA, REMACLE, ROGALLA, ROSSI, SABY, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHIAVINATO, SCHMIDBAUER, SCHREIBER, SEELER, SEGRE, SEIBEL-EMMERLING, SIMONS,

Freitag, 14. April 1989

SQUARCIALUPI, THAREAU, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VON DER VRING, WEBER, WEST WOLTJER.

(-)

ALBER, ÁLVAREZ DE EULATE, ANASTASSOPOULOS, BANOTTI, BEAZLEY P., BEUMER, BLUMENFELD, BOCKLET, BRAUN-MOSER, CASSANMAGNAGO, CLINTON, COSTANZO, CROUX, DALY, DEBATISSE, EBEL, ESTGEN, FERRER CASALS, FRANZ, FRÜH, HABSBURG, HERMAN, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KLEPSCH, KRISTOFFERSEN, LALOR, LATAILLADE, LENTZ-CORNETTE, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAIJ-WEGGEN, MALLET, MOORHOUSE, MÜHLEN, MÜLLER, PATTERSON, PIRKL, PISONI F., PONIATOWSKI, PRICE, PROUT, ROMERA I ALCÁZAR, SANTOS MACHADO, SCHLEICHER, SHERLOCK, SIMMONDS, STEWART-CLARK, TUCKMAN, VALVERDE LOPÉZ, WELSH, VON WOGAU, ZAHORKA, ZARGES.

(O)

DE VRIES, FERRERO, VISSER.

Bericht Collins — Dok. A 2-16/89

Qualitätsprobleme im Fleischsektor

Ziffer 14

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, BAGET BOZZO, BARDONG, BELO, BOCKLET BRAUN-MOSER, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CLINTON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COT, CROUX, DALY, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EYRAUD, FORD, GARCÍA ARIAS, GREDAL, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HITZIGRATH, VAN DER LEK, MAHER, MALLET, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MÜLLER, NIELSEN T., NITSCH, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER, SQUARCIALUPI, THAREAU, TZOUNIS, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, VON WOGAU.

(-)

KELLETT-BOWMAN, MARCK.

(O)

ÁLVAREZ DE EULATE, DE BREMOND D'ARS, GARCÍA AMIGÓ, HUTTON, KILBY, KRISTOFFERSEN, LALOR, LLORCA VILAPLANA, MARSHALL, MOORHOUSE, PROUT, SHERLOCK, SUÁREZ GONZÁLEZ, WELSH.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ABENS, ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, BADENÈS, BAGET BOZZO, BARDONG, BELO, BESSE, BOCKLET, BRAUN-MOSER, DE BREMOND D'ARS, BRU PURÓN, CAAMAÑO BERNAL, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COT, CROUX, DALY, DESAMA, DIEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, EYRAUD, FORD, GARCIA ARIAS, GAZIS, GREDAL, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HERMAN, HITZIGRATH, LALOR, VAN DER LEK, LENTZ-CORNETTE, MALLET, MARTIN D., MEDINA ORTEGA, MÜLLER, NIELSEN T., NITSCH, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHMIDBAUER,

Freitag, 14. April 1989

SQUARCIALUPI, THAREAU, TZOUNIS, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VIEHOFF, VON DER VRING, WAWRZIK, WEBER, VON WOGAU.

(-)

CLINTON, MAHER.

(O)

ÁLVAREZ DE EULATE, GARCÍA AMIGÓ, HUTTON, KELLETT-BOWMAN, KILBY, KRISTOFFERSEN, LLORCA VILAPLANA, MARCK, MARSHALL, MOORHOUSE, PROUT, SHERLOCK, SUÁREZ GONZÁLEZ, WELSH.

Freitag, 14. April 1989

ANLAGE II

Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
24/88	Arbeloa Muru	5
27/88	Tongue	20
28/88	Megahy	10
29/88	Arbeloa Muru	7
30/88	Arbeloa Muru	8
31/88	Tridente	29
32/88	Lataillade u.a.	86
1/89	Ewing	2
2/89	Abens, Estgen, Lentz-Cornette, Mühlen, Wohlfart, Wurth-Polfer u.a.	100
3/89	Newton Dunn, Castle, Baillot, Staes, Lalor, Buttafuoco, Álvarez de Eulate	88
4/89	Newens	1

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ERASMUS-MITTEILUNGSBLATT

Veröffentlicht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion V für Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Bildung) durch das ERASMUS-Büro. Angekündigte Ausgaben: 2/1988, 1/1989 (Mai), 2/1989 (Oktober).

Das **Mitteilungsblatt**, das in den neun Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben wird, behandelt alle Aspekte des ERASMUS-Programms der EG. Regelmäßig wiederkehrende Rubriken beschäftigen sich mit den ERASMUS-Hochschulkooperationsprogrammen (HKP), den Aktivitäten der nationalen ERASMUS-Stipendienstellen (NGAA), ERASMUS-Besuchen, Zuschüssen für Hochschulvereinigungen und Veröffentlichungen, dem System zur Anrechnung von Studienleistungen der Europäischen Gemeinschaften (ECTS) und den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung in der EG. Große Abschnitte sind ebenfalls den EG-weiten Trends bei den ERASMUS-Anträgen gewidmet sowie den Ergebnissen bei der Auswahl der Antragsteller für eine finanzielle Unterstützung, der Programm-Evaluierung, sachkundigen Stellungnahmen von Persönlichkeiten aus der EG und von ERASMUS-Teilnehmern und Nachrichten im Zusammenhang mit anderen Initiativen im Bereich der Hochschulbildung. Das **Mitteilungsblatt** befaßt sich gleichfalls mit wichtigen neuen Entwicklungen in der Hochschulbildung der EG-Mitgliedstaaten.

Preis: ECU 9,00 (Jahresabonnement)

Vertrieb: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich seiner Verkaufs- und Abonnementstellen in den EG-Mitgliedstaaten.



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg